

AKTEN UND RECESSE

DER

LIVLÄNDISCHEN STÄNDETAGE

MIT UNTERSTÜTZUNG
DER BALTISCHEN RITTERSCHAFTEN UND STÄDTE

HERAUSGEGEBEN

VON

OSKAR STAVENHAGEN

ERSTER BAND (1304—1460)

ERSTE LIEFERUNG

F 2089

1907

RIGA
J. DEUBNER
1907

Vorbemerkung.

Im Herbst 1892 begann der Unterzeichnete die im revalschen Stadtarchiv für die Zeit von 1494—1561 in reicher Fülle erhaltenen Berichte revalscher Ratssendeboten über die livländischen Land-, Städte- und Ständetage zu sammeln und abzuschreiben. Aus dieser Arbeit ging der Plan einer Edition altlivländischer Ständetagsakten hervor. Die voraussichtlichen Kosten wurden von den baltischen Standschaften bewilligt, die die Fürsorge auch für diese Edition, wie für die des livländischen Urkundenbuchs, der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands übertrugen.

Die Edition sollte vom Jahre 1444 ausgehen, bis zu dem damals das livländische Urkundenbuch reichte, so daß die folgenden Bände des Urkundenbuchs von der Aufnahme aller Ständetagsakten entbunden waren.

Nachdem die zuerst begonnene Arbeit der Sammlung des sehr umfangreichen Stoffes für die Jahre 1494—1561 beendet war, stiefs die gleiche Arbeit für die Jahre 1444—1494 auf große Lücken und kritische Schwierigkeiten. Direkte Berichte von den Versammlungen fehlten meist, und oft ließen sich die Tage und ihre Verhandlungsstoffe nur mühsam durch Zusammenstellung und Vergleichung vieler andern Urkunden entdecken und mehr oder weniger deutlich rekonstruieren. Es zeigte sich, daß zur richtigen Erkenntnis und Beurteilung des Materials die historische Kontinuität der ständischen Versammlungen zu verfolgen und stets im Auge zu behalten war. Daher hielt der Herausgeber es für nötig, sich eingehend auch mit der frühern Zeit zu beschäftigen, d. h. das in den Bänden des livländischen Urkundenbuchs und den andern für Livland in Betracht kommenden Quelleneditionen vorhandene Material zur Geschichte der ständischen Versammlungen in Livland aufzusuchen und durchzuarbeiten. Die Beschaffenheit des gedruckten Materials führte ihn dazu, auch ungedruckte Akten und Urkunden der ältern Zeit, soweit sie ihm bekannt und zugänglich waren, aus einheimischen und auswärtigen Archiven heranzuziehen.

Der erste Band der livländischen Ständetagsakten sollte nun eine genaue Registrierung sämtlicher urkundlich nachweisbaren ständischen Versammlungen von 1304—1449 enthalten, wobei diejenigen Akten, die im livländischen Urkundenbuch fehlten oder nach ganz unzulänglichen Vorlagen gedruckt waren, soweit sie später neu oder besser gefunden waren, in extenso

gegeben werden sollten. Einleitend sollte die ständische Entwicklung in Livland während des 13. Jahrhunderts übersichtlich dargestellt werden.

Diese Arbeit hat den Unterzeichneten bis ins Jahr 1900 in Anspruch genommen. Verhältnisse persönlicher und privater Natur veranlassten ihn, sich auch andern Arbeiten zuzuwenden. Darüber ist der bereits begonnene Druck des ersten Bandes ins Stocken geraten.

Mittlerweile sind vier weitere Bände (1444–1459, 1494–1505) des livländischen Urkundenbuchs erschienen. Die in ihnen fehlenden Ständetagsakten werden von den baltischen Geschichtsforschern schmerzlich vermisst.

Unter solchen Umständen hat das Direktorium der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen in Übereinstimmung mit dem Unterzeichneten beschlossen, die Edition der Ständetagsakten unverzüglich in der folgenden Weise auszuführen: Der erste Band soll in Lieferungen erscheinen, deren erste für die Jahre 1304–1404 hier vorliegt. Die zweite Lieferung soll den Stoff bis 1449 geben, die dritte ihn bis 1460 führen und mit der Übersicht über das 13. Jahrhundert und einem Personen- und Ortsregister den ersten Band abschließen. Beide Lieferungen sollen noch im laufenden Jahr zum Druck kommen. Ein zweiter Band wird den Stoff der Jahre 1460–1494 zu umfassen haben.

Die Herausgabe des dritten Bandes, der den bereits gesammelten Stoff aus der Regierungszeit des Ordensmeisters Plettenberg enthalten wird, hat der Herausgeber der zweiten Abteilung des livländischen Urkundenbuchs, Herr Leonid Arbusow, übernommen. Er wird diese Arbeit noch im laufenden Jahr beginnen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Art der Stoffbehandlung einen großen Unterschied zwischen dem ersten und dritten Bande zeigen wird. Der mehr subjektive Charakter der Registrierungen des ersten Bandes wird den Forschern und Darstellern, die ihn benutzen, unverkennbar sein.

Der Herausgeber ist sich dessen bewußt, daß ihm das Streben, verständlich zu sein, oft dort, wo seine kritische Untersuchung zu Resultaten führte, die von der bisherigen Darstellung abwichen oder sie wesentlich ergänzten, über den Rahmen eines Regestenwerkes hinaus in das Gebiet der Darstellung geführt hat. Er hat sich bemüht, das zur Erkenntnis jeder registrierten Versammlung benutzte Material möglichst genau anzugeben, und bedauert, daß die Beschaffenheit dieses Materials zuweilen die Kontrolle seiner Arbeit erschwert. Im Gegensatz zum ersten Bande wird der von L. Arbusow herausgegebene dritte Band dem objektiven Charakter eines Urkundenbuchs entsprechen und ein kritischer Abdruck der erhaltenen Ständetagsakten sein.

Im Hinblick auf die für das vorliegende erste Heft benutzte Literatur sei betont, daß der Druck dieses Heftes bereits 1899 abgeschlossen wurde.

Mitau, 11. Mai 1907.

Oskar Stavenhagen.

Verzeichnis von Abkürzungen.

A. = Archiv.
 Balt. = Baltisch.
 Bf. = Bischof.
 Bl. = Blatt.
 Bm. = Bürgermeister.
 Brfl. = Brieflade; ohne nähere Bezeichnung immer: Est- und Livländische Brieflade, herausgegeben von v. Bunge, Baron Rob. v. Toll, Ed. Pabst, Ph. Schwartz, Joh. Sachssendahl.
 d. = deutsch.
 DM. = Deutschmeister, Meister des Deutschen Ordens in Deutschland.
 DO. = Deutscher Orden.
 EBf. = Erzbischof.
 gedr. = gedruckt.
 GF. = Großfürst.
 Hans. = Hansisch.
 HM. = Hochmeister.
 HR. = Hanserecense (vgl. S. 46 Anm. 2).
 Kg. = König.
 KR. = Kammereirechnungen.
 lat. = lateinisch.
 LM. = Landmarschall des Deutschen Ordens in Livland.
 Mitteilungen = Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.

n. = Nummer.
 niederd. = niederdeutsch.
 O. = Orden.
 OAReg. = Ordensarchivregister (zu C. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen n. 2005, S. 127–157).
 OM. = Ordensmeister, Meister des Deutschen Ordens in Livland.
 Or., Orig. = Original.
 P. = Punkt, Paragraph.
 Pap. = Papier.
 Perg., Pg. = Pergament.
 Reg. = Regesten.
 Regist. = Register.
 Registr. = Registrand.
 Rev., rev. = Revaler, revalsch.
 Rig., rig. = rigisch.
 Rm. = Ratmann.
 Rsb. = Ratssendebote.
 S. = Seite.
 s. = siehe.
 UB. = Urkundenbuch; ohne nähere Bezeichnung immer: Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, herausgegeben von v. Bunge, Herm. Hildebrand, Ph. Schwartz, L. Arbusow.
 verz. = verzeichnet.
 vgl. = vergleiche.

Zum Verständnis der Anordnung.

Die Quellenangaben für den Inhalt der einzelnen nummerierten Stücke sind oben in kleinerer Schrift gesetzt; unten geben nummerierte Anmerkungen Hinweise auf die Literatur und den historischen Zusammenhang sowie Erläuterungen verschiedener Art. Textkritische Bemerkungen sind als obere Anmerkungsreihe nach Buchstabenfolge in ganz kleiner Schrift gesetzt.

Die eckige Klammer bezeichnet Bestimmungen, Zurechtstellungen, Ergänzungen und Zusätze des Herausgebers.

STÄNDISCHE VERSAMMLUNGEN

IN DEN JAHREN 1304—1449.

1304 Februar 25¹. Versammlung liv- und estländischer Stände.

1. Anwesend sind die Bischöfe Dietrich II.² von Dorpat und Konrad I. von Oesel, der OM. Gottfried², der LM. und 12 Gebietiger D.O. in Livland und die Vertreter der Kapitel und der sämtlichen Vasallen der Kirchen Dorpat und Oesel und der sämtlichen Vasallen des Königs von Dänemark in Estland. Über ihre Verhandlungen und Beschlüsse berichtet die folgende Urkunde.

Einigung und Bündnis des D.O. in Livland mit den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen von Dorpat und Oesel und mit den königlichen Vasallen in Estland. 1304 Februar 25.

K aus ReichsA. Kopenhagen, Original, Pergament mit Pergamentstreifen für 14 Siegel, von denen nn. 1—4, 8—11, 13 anhängend, zum Teil schadhafte erhalten sind. Aufschrift von einer Hand des 14. Jahrhunderts: Litera magistrorum de Lyvonia reposita in capitulo Lundensi. Mitgeteilt von Dr. William Christensen. — Zwei Transsumpte in demselben Archiv enthalten nur unwesentliche Abweichungen vom Original:

König Magnus von Schweden und Petrus, EBf. von Lund und Primas von Schweden, transsumieren den Vertrag von 1304 Februar 25. Die Veranlasser sind nicht genannt. 1348 April 4 Helsingborg. Original, Pergament, teilweise vermodert und zerrissen, Siegel fehlen. Davon eine gleichzeitige Abschrift auf Pergament im Großherz. Mecklenb. Archiv Schwerin. — Petrus Palladius, Bf. von Roskilde, das Kapitel daselbst, Rektor, Doktoren u. s. w. der Universität zu Kopenhagen und der Rat daselbst transsumieren auf Ansuchen des Magnus Guldensterne, equitis aurati, Rates und Statthalters des Königs von Dänemark, und des kgl. Sekretärs Lago Brockenhus denselben Vertrag. 1558 Oktober 15 Kopenhagen. Original, Pergament mit 4 anhängenden Siegeln. Regesten von Hermann Hildebrand.

Gedruckt: nach dem Kopenhagener Original im 4. Bande der Abhandlungen der kgl. Dän. Societät der Wissenschaften S. 205 f., Kopenhagen 1750, und im Livländischen UB. 2 n. 608; nach der Schweriner Abschrift in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Gesch. Liv-Est-Kurlands 2 S. 471 f. Verzeichnet: nach dem Kopenhagener Transsumpt von 1348 im Diplomatarium Suecanum, ed. E. Hildebrand, 6. Bd. 1. Hälfte, S. 20; im Register der breve bolangende dat sticht tho Ozell vom Anfange des 16. Jahrhunderts bei Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen S. 159 n. 27; im Ordensarchiv-Register von 1621 bei Schirren a. a. O., S. 133 n. 183. An den beiden letzten Stellen wird eine Gegenurkunde vorgelegen haben; das Kopenhagener Original ist offenbar seit 1348 in Dänemark geblieben.

¹ Thomas Hiärne nennt in seiner *Ehst-, Lyf- und Lettländischen Gesch.* (*Monum. Livon. antiquae* 1, S. 143), Dorpat als Ort der Versammlung; nach ihm andere ebenso. Mit mehr Wahrscheinlichkeit ließe sich vermuten, daß die Versammlung in Weissenstein stattfand.

² Die gleichzeitigen Urkunden haben keinen Zunamen; Hermann von Wartberge nennt den Bf. Tydericus de Vyshusen, den OM. Gotfridus Roghe.

In nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam. Omnibus presens scriptum cernentibus magister, marschalcus terre, in Velyn, Wittenstene, Wenden, Segewolden, Perona, Lealis et in Aschraden commendatores nec non in Jerwia, Transpalis, Wenden, Sackele et in Carchus advocati, universi quoque fratres hospitalis sancte Marie Jerusolimitani domus Theutonice per Lyvoniā constituti salutem in eo, qui est omnium vera salus. Veritatis est verbum, omne regnum in se divisum desolabitur et in se unitum roboratur¹. Hinc est, quod nos dicti magister et fratres, attendentes in medio nationum perversarum positi, infidelium scilicet Ruthenorum et paganorum Lethwinorum nec non ceterorum christiane fidei emulorum nos et nostra crebro infestantium, propria non posse subsistere virtute, cura anxia et sollicitudine non modica, ne hujusmodi novella plantatio fidei per tam assiduam infestationem dictorum hostium penitus subvertatur, confederationem, pacem, concordiam, amiciciam et colligationem in perpetuum inviolabiliter duraturas ob presidium salutare hujus patrie, Lyvonie videlicet et Estonie, cum venerabilibus patribus episcopis, capitulis nec non universis vasallis ecclesiarum Tharbatensis et Osiliensis et honestis viris universis vasallis incliti principis domini regis Dacie in Estonia constitutis fecimus super hiis hinc inde fide prestita manuali sollempniter in hunc modum. In primis quia dominus rex gloriosus dictos suos vasallos alienaret a corona², quod de jure non potuit, cum utrorumque^a eorum paterna successione ac originali essentia eidem corone Dacie fuerint atque sint a paganismo hereditarie ut annexi, cum eisdem vasallis, sicut dictum est, ipsisque et nobis in hiis omnibus adherentibus simili ac mutuo prehabito federe constricti sumus, quod et tali violentie eis ex hoc illate una cum ipsis prout hactenus restitimus et si necesse fuerit ammodo resistemus, nequaquam permittentibus unanimiter utrobique, quod prefati vasalli ab ipsa corona Dacie quomodolibet exstirpentur. Quicumque igitur intus aut exterius in brevi seu longinquo de ipsius corone Dacie foro eos niteretur eliminare, cum neminem preter hanc coronam gestantem habere velint dominantem eis, sicuti nec tenentur, obligati sumus communi manu eisdem vasallis fide media ipsos adjuvando, quod nunquam a corona videlicet Dacie aliquatenus separentur, tali presumptori nos partes predictae pro nostris viribus resistemus. Sique ratione rei geste in hac causa in brevi quispiam seu longinquo ultionis intentione nos partes turbare contenderet quoquomodo, similiter et illius perversitati obstabimus adinvicem posse nostro, nec unio sic rite ac rationabiliter inter nos partes facta et fide tenus ut preactum est firmata per quemquam aliquo modo infringetur; presumptori autem hujusmodi si quis fuerit tenebimur mutuis subsidiis obviare. De hoc equidem, quod commissum est in castris, munitionibus sive terris aut forte postmodum committendum modo aliquo³, nulla nostrarum partium per se omnino presumet vel attemptabit inire specialem compositionem singulariter nisi aliarum partium predictarum consilio mediante. Item quod secundum veterem consuetudinem antiquitus habitam infra fluvios Dunam et Narwiam nos et ipsi juxta posse nostrum mutuo parte coadjuvabimus in utraque, hoc sane adjecto, quod si quis homicidium perpetravit, de unius partis nostre terra fugiens ad terram alterius in ea pacem secundum eandem antiquam consuetudinem obtinebit. Ceterum quod venerabilem patrem dominum Rigensem archiepiscopum, qui pro tempore fuerit⁴, venerabiles

a) utrarumque K.

¹) So schon beim Bündnis vom 1. Oktober 1243, s. UB. 6 n. 2725. ²) Vgl. UB. 2 Reg. 695. ³) Vgl. UB. 2 n. 615. ⁴) Im Erzstift war Sedisvakanz seit dem 11. April 1302, s. Est- u. Livl. Brieflade 3 S. 163. Am 3. März 1304 erlaubte Papst Benedikt XI. Friedrich, dem Bilekten von Riga, in Anlaß seiner Geschäfte beim apostolischen Stuhl eine Anleihe von 2000 Goldgulden zu machen, s. Hildebrand, Livonica im Vatikanischen Archiv n. 46. Vom

patres domini Tharbatensis et Osiliensis ecclesiarum episcopi, nos magister, fratres ac vasalli prenotati adire debemus ipsum amicabilem ac intime monituri, quam primum ipsius copiam habere poterimus personalem, quatenus huic nostre unioni, inspirante Domino ob communem utilitatem totius orthodoxe fidei sic concepte, dignetur nobis contra inpugnatores seu emulos nostros quoscumque firmiter adherere. Hoc tamen suo arbitrio duximus libere committendum, quicquid facere decreverit in subsequentibus et premissis. Si vero civitates, opida vel alius quispiam seu quicumque inter Narwiam et Dunam constituti ab hujusmodi unione se subtraxerint vel eidem contraverint quoquomodo, talem vel tales utique velud hostem publicum conjuncta manu nostris viribus mutuis persequemur, donec una nobiscum prefate adhereat unioni. Preterea quicumque cujuscumque etiam conditionis, status aut persone, qui contra nos dominum extraneum seu dominium alienum introducere conaretur, talem presumptorem, donec ab iniquo suo proposito respiscat, nos partes hostiliter nostris viribus perstringemus. Porro si aliqui, quicumque etiam et singulariter cives Rigenses, specialem unionem et pacem cum Lethwinis paganis vel Ruthenis facere presumpserint et hucusque servatam solvere denegarent et unioni nostre utriusque partis adherere, monendi sunt tales, nobis dictis partibus fideliter ut assistant; quod si refutaverint, in ipsos tamquam hostes publicos communi robore insurgemus. Preterea si discordia vel dissensio jam sit aut forsitan in posterum oritura inter nos dictos magistrum et fratres ex una parte civesque Rigenses prefatos ex altera, venerabilis dominus episcopus Tharbatensis una cum venerabilibus viris dominis Dunemundensis et Valkenavensis monasteriorum abbatibus cum tribus aliis prelatibus, quos dictus dominus Tharbatensis sibi associaverit in hac parte, adjunctis insuper eis duodecim militibus ex parte dictorum vasallorum regis convenient de meritis cause hujusmodi sollicite cognitari. Quam si pro parte nostra dictorum fratrum repererint forsitan esse justam et ab alia parte fortassis iniquam, monebunt dictos cives Rigenses, ut ab hac sua iniquitate penitus desistant, alioquin dictarum ecclesiarum episcopi, capitula et vasalli nec non vasalli regis prelibati nos fratres juvabunt posse suo cives ipsos usque ad satisfactionem congruam compellendo. Verum ex adverso si partem civium cognoverint fore justam, nostrorum vero scilicet fratrum causam fortassis injustam, firmato hoc per dictos cognitores sub eorum singulorum et omnium sacramento stabunt in pace dicti Tharbatensis et vasalli regis tamquam persone communes nulli nostrorum litigancium consilium vel auxilium conferendo. Insuper si inter dictos Tharbatensem, Osiliensem, nos magistrum et fratres nec non vasallos regis predictos communiter vel divisim ex una parte ac Ruthenos ex altera super limitatione terre vel alia causa disceptatio aliqua non nunquam sit emergens, extunc tres boni viri de dyocesi Rigensi, tres quoque de dicta parte Osiliensi, si illorum copia haberi poterit comode personalis, sex vero de parte Tharbatensi, sex de nostra parte scilicet fratrum et sex dictorum regis vasallorum, qui a suo rege Dacie inphudati sint, convenient ad locum com-

21. Münz datierte Bullen verkündeten dann, daß der Minoritenmönch Friedrich, bisher Pönitentiar des Papstes, zum EBf. von Riga ernannt und konsekriert sei und das Pallium erhalten habe: mutatis mutandis an den EBf., an Propst und Kapitel von Riga, an den Klerus von Stadt und Diocese Riga, an die Bewohner derselben, an sämtliche Vasallen der Kirche Riga und an sämtliche Suffragane. Davon n. 1 gedr. und alle verzeichn. Bullarium Franciscanum 5 (Rom 1898) S. 17, n. 4 gedr. UB. 2 n. 609. — Der nach Livland gekommene EBf. beschwerte sich am 14. Sept. 1305 u. a. darüber, daß, bevor er zu seiner Kirche gekommen sei, der Orden illi- am 14. Sept. 1305 u. a. darüber, daß, bevor er zu seiner Kirche gekommen sei, der Orden illi- citis conventiculis celebratis die rigischen Vasallen und Bürger dem Gerichte des Ordens, des als Bf. von Dorpat auftretenden Herrn Dietrich und der Vasallen des Königs von Dänemark de facto, nicht de jure, unterworfen habe. UB. 2 n. 616. — Im Prälaten-Verzeichnis des Bull. Francisc. 5 S. 615 wird dieser EBf. „Fridericus (de Pernstein)“ genannt.

petentem pro disceptatione hac fideliter sopienda. Qui cognitores si judicaverint aliquam partium nostrarum justam litem forsitan fovere et ipsi Rutheni e contra dinoscantur injusti et ammoniti a sua injuria recusaverint supersedere quomodo libet vel cessare, extunc nos relique partes contra dictos Ruthenos, quousque resipuerint, alteri parti nostre consorti hostiliter pro nostris viribus assurgemus. Verum si prehabiti cognitores partem Ruthenorum forte sensuerint fore justam et partem oppositam injustam, quecumque pars hoc affirmaverit suo juramento, neutram litigancium partem predictorum aliquatenus adjuvabit. Inter nos eciam partes si orta sit discordia vel forte quod absit in posterum oritura, sex de Tharbatensi, sex de Osiliensi ecclesiis, sex de nostris scilicet fratribus nec non sex de vasallis regis Dacie convenient ad eandem amicabilem sopiendam. Qui si fortassis nihilum profecerint, nos communiter talem rebellem ad habendam concordiam percellemus. Hoc nichilominus interposito, quod nulla pars nostri reliqua inconsulta contra dictos Ruthenos injuste bellum inchoabit; que vero pars superegerit, ab alia parte nullum penitus auxilium consequetur. Hec autem omnia et singula inter nos partes fiebant in nullum reverendi patris et domini archiepiscopi Rigensis et sue ecclesie prejudicium sub partium nostrarum quarumlibet fidei sacramento. Item inter nos fratres ex una parte et dictos vasallos ex altera est compromissum: si iidem vasalli regis singulariter habuerint nostri necessarios pro aliqua dissensione orta vel forsitan oritura sedanda, nos cum vocati fuerimus veniemus. Demum ex parte nostra dictorum videlicet magistri, marschalci, commendatorum et advocatorum, si quem de medio tolli aut ab officio absolvi contigerit, de Lyvonia in Velyn infra sex ebdomadas et de Estonia in Wittenstene infra quatuor ebdomadas dictis vasallis, postquam ammoniti fuerimus per ipsos, novus illi subrogatus comparebit omnia et singula precedencia promissurus. In quorum omnium testimonium nos dicti magister, marschaleus, commendatores et advocati presentibus litteris sigilla nostra ad perpetuum robor duximus apponenda. Datum anno Domini millesimo tricentesimo quarto in die Mathie apostoli.

1304 November 29 Weissenstein. Versammlung liv[- und est]ländischer Stände.

2. Die Bischöfe Dietrich von Dorpat und Konrad von Oesel transsumieren auf die Bitte des O.M. G[ottfried] und anderer Ordensbrüder die Urkunde des Vertrages von Stenby 1238 Juni 7. — Es liegt die Annahme nahe, daß auch die andern Stände, die an der Versammlung vom 25. Februar d. J. teilgenommen hatten, besonders die hgl. Vasallen, hier vertreten waren.

Schirren, Verzeichnis livl. Geschichtsquellen S. 4—5 n. 41. UB. 2 Reg. 704.

[Nach 1304 Dezember 25 und vor 1305 Februar 23. Versammlung liv- und estländischer Stände.]

3. Wenige Wochen nach der Einigung vom 25. Februar, am 21. März 1304, war in Rom durch den EBf. Isarnus von Lund, den die streitenden Teile zum Schiedsrichter gewählt hatten, eine Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem D.O. in Livland und der Stadt Riga ausgesprochen worden¹. Die Stadt gab sich

¹ Der Schiedspruch (UB. 2 n. 610) bestimmte u. a.: „Der Orden darf in der Stadt nicht häufiger als einmal im Jahre ein Gespräch (parlamentum) oder ein Kapitel veranstalten, und die Zahl der dazu Erscheinenden darf nicht über 50 hinausgehen.“ In der Klageschrift des EBf.

aber damit nicht zufrieden, sondern appellierte an den päpstlichen Stuhl. Da gelang es doch noch den Bemühungen im Lande, durch mehrere dazu Geeignete einen friedlichen Ausgleich zu erzielen: beide Teile verzichteten auf den Schiedspruch des Isarnus, und der Orden verkaufte der Stadt für 1000 Mark Silber rigisches Gewichtes sein Schloß und alle Freiheiten, die er in der Stadt gehabt hatte, während die Stadt sich verpflichtete, in Jahresfrist jeder Verbindung mit den Litauern gegen den Orden und andere Landesherrn und Christen in Livland zu entsagen und fernerhin keinen Vertrag oder Frieden mit den Litauern ohne Wissen und Willen der Ordensbrüder und der andern livländischen Landesherrn zu schließen. In Zukunft sollten beide Teile gemeinsam den Heiden Widerstand leisten und gegen einander nichts Schädliches oder Präjudizierliches thun oder planen. — Man wird berechtigt sein anzunehmen, daß die „geeigneten“ Friedensvermittler Schiedsrichter waren, die auf Veranlassung der seit dem 25. Februar 1304 vereinigten Stände gewählt waren. Mit dieser Sache kann sich die Versammlung vom 29. November zu Weissenstein beschäftigt haben. Wie es später in ähnlichen Fällen geschah, ist auf einer folgenden Ständeversammlung der „Frieden von 1305“ urkundlich (in magna litera) festgesetzt worden. Da der EBf. in seiner Klageschrift vom 14. September 1305 die rigischen Vasallen als vom Orden und dessen Verbündeten beeinflusst bezeichnet, ist nicht ausgeschlossen, daß auch sie sich an der Friedensvermittlung beteiligt haben. An ihr haben ferner Gesandte Lübecks oder der wendischen Städte und Wisbys, wie schon in den Jahren 1297 und 1298, teilgenommen.

Am ausführlichsten berichtet von diesem Frieden eine undatierte Denkschrift des Ordensprokurators im StaatsA. Königsberg, Or., Pg.; UB. 2 Reg. 714 geben ihren Inhalt durchaus nicht erschöpfend wieder. Die Schrift fällt wohl in die Jahre 1311—1312, s. Brfl. 3 S. 166. Der Prokurator sagt, daß die Rigischen zwar die 1000 Mark Silber freiwillig bezahlt hätten, aber nicht, wie sie versprochen, in Jahresfrist von ihren Verschwörungen mit den Litauern zurückgetreten wären; hätte der Orden das gewusst, so würde er seine Rechte nicht für 30000 Mark verkauft haben. Vgl. UB. 2 n. 620, Quittung des Ordens, wonach die Stadt am 6. Juli 1306 von jenen 1000 Mark 800 bezahlt hatte. Auch der Erzbischof spricht am 14. September 1305 von einer compositio zwischen dem Orden und der Stadt; nach ihm hat der Orden von der Stadt per ordinationes injustas et indebitas 2000 Mark erpreßt und sie gezwungen, auf ihre Besitzungen in Kurland zu verzichten, s. UB. 2 n. 616. — Ein undatiertes Verzeichnis von Schädigungen, die Riga durch den Orden erlitten, wohl aus dem Jahre 1312, StaatsA. Riga, gleichzeitige Reinschrift, Pg., beginnt: Notandum, quod circa nativitatem Christi, cum domini Hermannus Hamer et Henricus Wrot¹ essent in Lyvonia, placitatum fuit inter magistrum et fratres ex una et nos ex altera parte, quod nullus scire deberet dampnum et prejudicium alterius, sicut in magna litera continetur. Eodem anno predicti fratres intraverunt Dunemunde sequenti die post festum beati Jacobi in

Friedrich vom 14. September 1305 heißt es: „Der Orden veranstaltet Konzilien oder vielmehr Konventikel und beruft dazu Bischöfe und andere Prälaten niedrigeren Ranges, die gegen ihren Willen zu solchen Konventikeln kommen müssen, wenn sie nicht alles, was sie haben, verlieren wollen.“ Auch uns hat er solche Termine [Tagfahrten] vorgeschrieben, zu denen wir nicht kommen wollten, weil wir einerseits seine Wut fürchteten, andererseits unser Amt uns zuweist, die Termine für die in unserer Provinz Lebenden zu bestimmen.“ Die Erzbischöfe von Riga nehmen für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, auch zu weltlichen Zwecken allgemeine Landesversammlungen zu berufen. Das war ebenso der Fall, als später im 15. Jahrhundert regelmäßige Landtage gehalten werden sollten. Vgl. v. Bunge, Gesch. Entwicklung der Ständeverhältnisse in Liv-Est-Kurland S. 79 und die dazu gehörigen Anmerkungen.

¹ Ein Henricus Wrot (Wrocht, Wroth) ist als lübischer Ratmann von 1299—1322 nachweisbar, ein Hermann Hamer allerdings nicht, wohl aber ein Johannes Hamer von 1292—1306, s. UB. der Stadt Lübeck 2, 1 und 2 Register. Die Hamer sind auch in der revalschen Ratslinie vertreten, s. v. Bunge, Rev. Ratsl. S. 100; aber auch hier findet sich für diese Zeit kein Hermann.

maximum civitatis prejudicium. Da die Dünamünder Annalen (Verhandl. der gel. estn. Ges. 7, 3 S. 58) melden, daß der Orden 1305 in crastino beati Jacobi (Juli 26) von dem Kloster Besitz ergriffen habe, sind die hier erwähnten Verhandlungen auf den Anfang desselben Weihnachtsjahres zu setzen; als spätester Termin kann der 23. Februar gelten, da die Annales Rigenses (a. a. O. S. 62) unter diesem Datum die Tötung des rig. Propstes Wedekin und seiner Genossen verzeichnen und durch dies Ereignis die Parteiverhältnisse geändert wurden. Vgl. Brfl. 3 S. 33, wo irrtümlich für das obige Eodem anno 1304 gesetzt ist. — Erwähnt wird der Frieden auch in einer Urkunde der Äbte Libertus von Dünamünde und Dithmar von Falkenau von [1305 nach Mai 26], in der der Verkauf des Klosters an den Orden gerechtfertigt werden soll: man habe das Kloster zuerst der Stadt zum Kauf angeboten, aber nach mehrfachen Verhandlungen, über die ausführlich berichtet wird, — ipsi cives verbis delusoriis a nobis recedentes placitare desierunt. Cumque igitur fratres cruciferi et cives Rigenses ita concordaverint, ut ammodo simul pagani ob stare velint, et nos paganorum insidias in dicta domo sustinere non possimus, unde fratribus cruciferis quecunque bona ad dictam domum spectantia in dyocesi Rigensi cum turri et munitione castrensi vendidimus in perpetuum possidenda Stadt A. Riga, Kopie aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Pg. Mitgeteilt mit dem vorhergehenden Stück von L. Arbusow. Nach dieser Urkunde hatte in Riga vor dem 13. Mai d. J. ein placitum exhibitionis ad vendendum terminos domus Dunemunde stattgefunden, an dem von seiten der Cistercienser die gen. Äbte und als Vertreter ihres Generalkapitels die Mönche Johannes aus Amelungsborn und Th. aus Pforte, von seiten der Stadt ein Bürgermeister und Ratmänner, außerdem der Bf. Dietrich und der Scholasticus Herbord von Dorpat und ein früherer (sonst unbekannter) Abt von Falkenau Johannes teilnahmen.

Als eine per plures idoneos zustande gebrachte concordia pacifica wird offenbar dieser Frieden bezeichnet auf der Ständerversammlung zu Wosele 1313 Mai 15, s. u. n. 9.

1306 März 26. Versammlung estländischer Vasallen des Königs von Dänemark.

4. 21 Vasallen: Woldemar Rose, Heinrich Lodde, Dietrich Thöyes, Dietrich von Kivelle, Bruno von Dollen, Ludolf Farenbeck, Johann von Levenwolde, Johann Uzkul¹, Wold. von Vrangelin, Joh. von Vagithae, Leo Orges, Joh. Vackolt, Nikolaus Aderson, Joh. Vessenberg, Otto von Kevelle, Nik. von Hafvesvorde², Odvard von Reval, Konrad Sage, Heinr. von Legtes, Albr. und Nik. von Dollen — beraten und beschließen über gute Gebräuche und Landesordnungen, die sich auf das Verfahren in Kriminalsachen und bei Pfändungen beziehen. Die kgl. Vasallen in Estland haben nach dem Gutdünken des Bf. Heinrich von Reval für gut angesehen, diese Beschlüsse zunächst zwei Jahre zum Besten des Landes durchzuführen; wenn es dann gut erscheint, kann die Zeit mit dem Willen des Königs verlängert werden³.

UB. 2 Reg. 713 aus Huitfeldt, Danmarckis Rigis Krönnicke, nach der verlorenen Urkunde.

1306 September 22 Wesenberg. Versammlung (placitum generale³) der kgl. Vasallen in Estland.

5. Die Ritter Joh. von Reval, Dietrich von Tois, Heinr. und Herm. von Lode, Dietrich und Otto von Kivelle, Wold. von Rosen, Joh. und Odvard von Dolen, Joh.

¹) Korrekturen v. Bunge für Wrikul und Gaffvesforde. ²) Vgl. die aus früherer Zeit bekannte Thätigkeit der Vasallen auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung: UB. 1 n. 337 vom J. 1259, wo zum ersten Mal die universitas vasallorum regis per Estoniam constituta auftritt, und n. 467 vom J. 1280; s. darüber v. Bunge, Das Herzogtum Estland S. 133 f. und v. Gernet, Forschungen z. Gesch. des Balt. Adels 1 S. 9 f. ³) Emendation v. Bunge für in palatio generali der mangelhaften Kopie.

von Levenwolde, Joh. von Uzkul, Petrus von Haudss, Joh. von Wayguth, Konr. von Saga, Wold. und Friedr. von Wrangell, Odvard von Revalia, Klaus von Havenfort, Berthold und Heinrich von Lechtis, Berthold von Korbis, Nik. von Dolen, Ludolf und Jakob von Parenbeck, Nik. Asserson, Lco von Orgis, Albert von Alfen, Joh. von Wacholt, Gottfr. und Daniel und Heinr. von Brackel, Wilh. von Embeck, Joh. von Wesenberch, Gerh. von Ferckis, Joh. Diser und die Gesamtheit der kgl. Vasallen in Estland melden dem Könige von Dänemark mit der Versicherung der Treue und des Gehorsams: bei der Erfüllung des kgl. Willens und Befehles haben sie die kgl. Schlösser und Befestigungen in Estland, die sie für die Krone Dänemarks in Bewahrung genommen hatten, lieber dem Bf. Heinrich von Reval als irgend einem andern übergeben, weil sowohl des Bischofs Treue gegen den König offenkundig ist als auch ihr Land dem Bf. ohne jeden Zweifel vertraut. — Nach dem durch eine Kopie überlieferten Texte wurde an diese Urkunde mit den Siegeln der gen. 35 Ritter das sigillum communitatis nostre gehängt¹.

UB. 2 n. 621.

[1306 zweite Hälfte, spätestens 1307 Anfang]. Versammlung liv- und estländischer Stände.

6. Der Ordensprokurator erzählt: Nachdem der Bruder Friedrich, der als EBF. von Riga auftritt², im Erzstift angekommen war³, erneuerten die rig. Bürger ihre Verbindungen und Verschwörungen mit den Litauern gegen den D.O. in Livland und auch gegen den Bf. und die Vasallen von Dorpat, die Ritter des Königs von Dänemark in Estland und alle anderen Christen im Lande. Weil der Bf., der O.M., seine Ordensbrüder und die Ritter des Königs das ahnten (presentientes), versammelten sie sich und gelobten, einander gegen alle Feinde des christlichen Glaubens und alle Angreifer ihrer Länder zu helfen. Zugleich beschlossen sie, die rig. Bürger durch feierliche Boten zu ermahnen, daß sie die erwähnten Verbindungen und Verschwörungen auflösen und fortan mit den Litauern keinen Stillstand, Vergleich oder Frieden ohne die Zustimmung der Versammelten schließen sollten; andernfalls würden diese in gleicher Weise wie gegen die Litauer auch gegen die Rigischen ihre Angriffe richten. Die Botschaft wurde durch den Herrn Hermann, Kaplan des Bf., und die Ritter Johann von Tysenhausen, Friedr. von Wranghele und Helmold von Rosen ausgerichtet. Allein der gen. Bruder Friedrich, EBF. von Riga, befahl den Bürgern, die Verbindungen und Verschwörungen mit den Litauern aufrecht zu erhalten und in keiner Weise zu verletzen. Nachdem dann der Bruder Friedrich die Diocese und die Provinz Riga verlassen hatte, brachen die Litauer, von den rig. Bürgern gerufen, in die Länder des Bf. und des Ordens ein u. s. w.

Die Vereinigung dieser Erzählung mit den andern Nachrichten ergibt:

¹) Die Gesamtheit der kgl. Vasallen besaß bereits im Jahre 1284 ein eigenes Siegel, das damals s. totius terre [Revalie] genannt wurde, s. UB. 1 n. 491. ²) Diese Ausdrucksweise könnte auch schon eine Erwiderung auf zwei päpstliche Bullen vom 17. Februar und 10. Mai 1311 sein sollen: sie befahlen dem EBF. von Bremen und dem Mag. Albert de Mediolano, der in der zweiten Bulle durch Franciscus de Moliano ersetzt wird, quosdam se gerentes pro episcopis in provincia Rigensi, qui nec electi nec confirmati nec etiam consecrati per aliquos, qui super hoc potestatem habuerint, extiterunt, zu citieren. Verzeichnet im Bullar. Francisc. 5, S. 74 Anm. 5. Es scheinen die Bischöfe Dietrich Vyshusen von Dorpat und Hartung von Oesel gemeint zu sein. ³) Der Erzbischof sagt, er sei, kurz bevor der Orden von Dünamünde Besitz ergriffen habe, — also vor dem 26. Juli 1305 — in Riga angekommen. UB. 2 n. 616. In der Brfl. 3 S. 164 ist seine Ankunft vor den 26. Mai 1305, d. h. vor das Datum der Verkaufsurkunde, UB. 2 n. 614, gesetzt.

Der zu Anfang des Jahres 1305 vermittelte Frieden war von kurzem Bestand, denn die am 26. Juli 1305 erfolgende Besitznahme Dünamündes durch den Orden bewirkte wieder ein feindliches Verhältnis der Stadt und des soeben ins Land gekommenen EBF. zum Orden. Trotzdem hat man noch versucht, die Friedensbestimmungen durchzuführen. Das muß aus der Thatsache geschlossen werden, daß die Stadt im Sommer 1306 jene 1000 Mark für die Rechte des Ordens innerhalb ihrer Mauern bezahlt hat (s. oben n. 3). Doch als sie im Einverständnis mit dem EBF. in der Hauptsache den Bestimmungen nicht nachkam, sondern das Bündnis mit Litauen erneuerte, hielten der Orden und seine Verbündeten, zu denen der Bf. und die Vasallen von Oesel nicht mehr gehörten¹, eine Versammlung ab und beschlossen, der Stadt ein Ultimatum zu stellen. Trotz der Zurückweisung dieses sind die Verhandlungen offenbar noch bis in den Mai 1307 fortgesetzt worden (s. unten n. 7). Da erst verließ der EBF., der auf seine Vasallen nicht rechnen konnte, das Land, die Stadt aber rief die Litauer zum Kampf gegen den Orden und dessen Verbündete herbei.

Die Erzählung des Prokurators ist verkürzt wiedergegeben nach dem Königsberger Original. Die Versammlung läßt sich nur ungefähr zwischen den beiden festen Daten ansetzen, zwischen dem 26. Juli 1305 und dem 2. Juli 1307, an welchem Tage der Orden mit den zurückziehenden Litauern vor Riga kämpfte, s. Dünamünder Annalen a. a. O. S. 58².

[1307 vor Mai 1] Pernau. Versammlung livländischer Stände.

7. Hier verhandeln im Namen der Stadt Riga die Ratmannen Lambert Seyme, Heinrich Holste, Joh. von Warendorpe und Giselher Wyman. Als Gegenstand der Verhandlung ist nur bekannt der Streit des Bf. und der Vasallen von Oesel mit der Stadt Riga: rig. Bürger hatten am 23. Februar 1305 in der Domkirche zu Riga den mit dem Bf. Konrad I. von Oesel verwandten rig. Dompropst Wedekin, den rig. Domherrn Heinrich von Lubeke und eine Anzahl oeselscher Vasallen und Diener getötet und Güter des Bf. weggenommen³. Ein Vertrag kam erst einige

¹ Der Bf. ist mit dem Orden und der Stadt Riga verfeindet, hält aber zum EBF., s. UB. 2 n. 616, 618. ² Herm. von Wartberge (Scr. rer. Pruss. 2 S. 56) giebt das Datum des Kampfes wie die Annalen und fügt hinzu: Post hec fecit (magister Gotfridus Roghe) cum Rigensibus treugas et compositiones, receptis ab eis uncis, quos in Curonia et Osilia in parte fratrum habuerunt. Dieser Satz ist wohl auf eine nicht erhaltene Urkunde zurückzuführen. Eine Mitwirkung der anderen Stände wird bei diesem Vergleiche kaum anzunehmen sein. Unklar bleibt, wie sich dazu die Erzählung des Prokurators verhält, wonach der Orden vor dem Kampf bei Riga die Neutralität der Stadt mit 700 Mark und cum quibusdam aliis libertatibus erkaufte, aber etwas später die Rigischen die Litauer von neuem herbeirufen und bei der Verwüstung des Landes unterstützen. v. Bulmerincq, Verf. der Stadt Riga im ersten Jahrhundert S. 42 Anm. 25 und S. 143, meint, Wartberge gebe den Satz zu einem falschen Jahr, denn Riga habe auf diesen Länderbesitz schon bei dem ersten Friedensschlusse (also Anfang 1305) verzichtet. Allerdings spricht der EBF. schon am 14. Sept. 1305 von einem erzwungenen Verzicht der Stadt auf ihre Besitzungen in Kurland (s. oben n. 3, UB. 2 n. 616). Allein das würde neue Verhandlungen und Abmachungen im Jahr 1307 durchaus nicht ausschließen; daher halte ich eine Korrektur Wartberges für unzulässig. Gewiss giebt die Schrift des Prokurators eine tendenziöse Zusammenstellung der Thatsachen und übergeht, was ihrer Tendenz widerspricht. Möglich ist, daß zu den Äquivalenten für den Verzicht des Ordens auf seine Rechte in der Stadt schon im Frieden von 1305 der Verzicht Rigas auf den gen. Länderbesitz gehört hat; die Hauptsache war aber doch immer der Rücktritt von der Verbindung mit Litauen und die Unterordnung unter die politische Hegemonie des Ordens. Thatsächlich hat die Stadt ihren Besitz in Curonia et Osilia in parte fratrum schon vor dem Schiedsspruch des Isarnus verloren; ihre Ansprüche darauf hat sie aber wohl erst 1330 ganz fallen lassen. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga S. 34 f.

³ Vgl. über diese dunkle Angelegenheit v. Bunge a. a. O. S. 47 f.

Zeit nach dieser Versammlung am 1. Mai 1307 im Schlosse Leal zustande. Ihn vermittelten der Komtur von Leal C[uno] von Oldenberch, der lealsche Ordenspriester Ravo, die Ordensbrüder Herbold und So. gen. Holsaten, Vogt in der Wiek, der Ritter Wal[demar] von Wrangle und die rig. Ratssendeboten Gerlach Rese und Lambert Seyme. Die rig. Bürger sollten die Güter zurückgeben oder ersetzen, eine Sühne für die Getöteten sollte, falls sich die Parteien nicht in 10 Tagen freundschaftlich darüber einigten, durch den EBF.¹ und die Fürsten (principes) des Landes bestimmt werden; beide Parteien sollten einander Frieden und Sicherheit in ihren Gebieten zusichern. Die erhaltene Vertragsurkunde ist vom Bf. Konrad und den beiden Ratmannen besiegelt. — Trotzdem ging der Streit weiter und fand erst 1319 Juni 15 durch einen Vergleich der Stadt mit den Verwandten der Getöteten ein Ende.

UB. 2 n. 622, 667.

1309. Versammlung liv- und estländischer Stände.

8. Die Bischöfe [Heinrich I.] von Reval und [Dietrich Vyshusen] von Dorpat und die Gesamtheit der kgl. Vasallen in Estland bezeugen: sie haben von den Gesandten der Stadt Riga in habito conventu gehört, daß die Stadt das Bündnis mit den Litauern nicht aufgeben werde, solange der D.O. die Burg Dünamünde besitze. — Offenbar haben die Stände wieder versucht, einen Ausgleich herbeizuführen; als es mißlang, ließ sich der Orden durch die „Kompromissarien“ von den Verpflichtungen freisprechen, die er im Verträge vom Jahre 1255 der Stadt gegenüber eingegangen war.

UB. 6 Reg. 724 b und a; Schieman, Reg. verlorener Urkunden n. 22, wo UB. 6 n. 3026 zu vgl. ist.

1313 Mai 15 bei dem Dorfe Wosele². Versammlung liv- und estländischer Stände.

9. Die Bischöfe Heinrich von Reval und Hartung von Oesel, der kgl. Hauptmann Ago Saxison zu Reval, die gesamten kgl. Vasallen, die Gemeinheit der Bürger von Reval und die sämtlichen oeselschen Vasallen schicken ex communi consensu et consilio totius christianitatis hujus terre eine Gesandtschaft an den OM. Gerhard³ und die Ordensbrüder in Livland und an den Rat und die ganze Gesamtheit der Stadt Riga. Die Gesandtschaft besteht aus 6 Ritters verschiedener Diöcesen: Daniel von Brakele, Wold. von Wrangle, Jak. von Parembek, Heiner. von Lechtes, Nilk. von Engedes und Heiner. von Beschovede und aus je zwei Bürgern Revals und Dorpats⁴. Sie hat den kämpfenden Parteien ein Ultimatum zu überbringen: Die Feindseligkeiten sollen sofort aufhören, und von beiden Seiten zu wählende Schiedsrichter haben die Schädigungen auszugleichen, die nach dem vor einigen Jahren durch mehrere dazu Geeignete (per plures idoneos) vermittelten

¹ Er hatte also am 1. Mai 1307 Livland noch nicht verlassen. ² Jetzt wohl Hof Wosel in der Strand-Wiek, Kirchsp. Hanekl-Werpel; ein Dorf Wosel existiert in Ost-Harrien, Kirchsp. Kosch, Gut Pullfer. ³ von Jorke, nach Wartberge seit 1309 OM. ⁴ Auf der Versammlung waren die dörptschen Stände wohl auch vertreten; daß sie nicht unter den Absendern des Ultimatus genannt sind, kann mit dem Wechsel der Herrschaft in Dorpat zusammenhängen. Bf. Dietrich Vyshusen war in Avignon gestorben, und bald darauf, am 14. Januar 1313, hatte der Papst seinen Pönitentiar, den Dominikaner Nikolaus, zum Bf. von Dorpat ernannt. Regestum Clementis Papae V., editum cura et studio monach. ord. S. Benedicti, Annus VIII. n. 8963, wo auch die Anzeige-Bullen an Kapitel, Klerus, Einwohner und sämtliche Vasallen des Stifts verzeichnet sind. Am 1. März d. J. war der Bf. noch in Avignon, UB. 6 n. 2771.

Frieden (concordia pacifica)¹ geschehen sind. Die Parteien müssen den Frieden in Gegenwart der Gesandten durch den Eid und die Leistung körperlicher Sicherheit seitens einer bestimmten Anzahl ihrer Vertreter bekräftigen; auch sind darüber Urkunden mit den Siegeln beider Teile auszustellen, und an sie sollen auch die Siegel von Landesherrn, Kapiteln und anderen Edelen gehängt werden, die die Parteien auf einem demnächst zu haltenden allgemeinen Ständetage (in die placitorum omnium nostrum proxime affuturo) wählen werden. Über Ort und Zeit dieses Tages haben sich die Gesandten mit den Parteien zu verständigen. Weist jedoch eine Partei diesen Rat und diese Bitte der Stände zurück, so sind die Stände gezwungen, sich mit der andern Partei zu vereinigen und die dem Frieden Widerstrebenden bis zur besseren Einsicht oder zum völligen Untergange zu bekämpfen. Immer aber sollen dabei die Anordnungen des Papstes, der Prozeßgang an der Römischen Kurie und überhaupt das geistliche Recht unangetastet sein.

UB. 2 nn. 644, 645.

[Zwischen 1313 Juni 9 und 1314 Februar 24] bei Pernau.
Versammlung liv- und estländischer Stände.

10. Die Gesandten der Stände von Wosele bewirkten am 9. Juni 1313 den Abschluss eines Präliminarfriedens. Auf einem Ständetage zu Pernau, auf dem auch die Vertreter des Ordens und der Stadt Riga erschienen, fand darauf eine Ordnung der Friedensbedingungen statt, die endgültig sein sollte und „durch Eide und Schriften in Gegenwart der Landesherrn von Liv- und Estland befestigt wurde“². Alle Gefangenen sollten frei sein, alle weggenommenen Güter zurückgegeben oder ersetzt und etwaige Streitigkeiten bei Ausführung der Friedensbedingungen durch Schiedsgerichte entschieden werden, zu denen jede Partei 5 Männer zu wählen hatte.

Schiemann, Reg. verl. Urk. n. 28. UB. 2 n. 649; 3 nn. 645 a und b; 6 n. 3072 Sp. 476 (vgl. unten n. 20). Man könnte annehmen, daß dieser Tag zu Pernau schon vor dem 19. Oktober 1313 stattgefunden habe, da an diesem Datum die Rigischen bereits über Bruch der Friedensbedingungen durch den Orden klagen; doch kann sich das auf die Bedingungen des Präliminarfriedens beziehen.

[1315. Versammlung der kgl. Vasallen in Estland.]

11. Im Jahre 1315 bestätigte König Erich VII. Menved mit Zustimmung seines Rates und seines gemeinen Reiches seinen estländischen Vasallen das bei ihnen geltende deutsche Recht, wie es jetzt zum ersten Mal im „Waldemar-Erichschen Lehnrechte“ schriftlich fixiert worden war. Dies Recht ist offenbar im dänischen Estland abgefaßt und dann dem König zur Bestätigung vorgestellt worden. Vor der Bestätigung muß es von der Gesamtheit der estländischen Vasallen oder wenigstens von deren bevollmächtigten Vertretern als das vererbte deutsche Recht anerkannt und angenommen sein. Dabei mußte man sich wohl auch über die dem Könige für die Gnade darzubringende Geldsumme einigen. Von den Verhandlungen und Versammlungen, die sich mit dieser wichtigsten Urkunde der livländischen Rechtsgeschichte beschäftigten, sind keine Nachrichten überliefert.

Attivlands Rechtsbücher, herausgegeben von v. Bunge, S. 55 f. Vgl. v. Bunge, Einl. in die liv-est-kurl. Rechtsgesch. § 46, und Schilling, Die lehn- und erbrechtl. Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts § 1.

¹ S. oben n. 3. ² Vgl. Th. Schieman, Rußland, Polen und Livland 2 S. 80: „der erste Landtag, von dem wir wissen.“

1316 April 22 Segewold. Versammlung von Vertretern des D.O.
und der erzstiftischen Stände.

12. Der erwählte Propst Ludfryd, der erwählte Prior Johannes, der Kantor Hermann, der Cellerarius Heinrich und das ganze Kapitel der rig. Kirche; der O.M. Gerhard [von Jorke], der L.M. Heinrich, die Komture Johannes in Fellin, Reimar [Hane] in Weissenstein, Herquebertus in Wenden, Cono in Dünamünde und Joh. Ungnade in Segewold, die Priester Georg, Arnold von Brakele und Herm. von Dorslo, die Brüder Nik. von Parsowe, Herm. Buch und alle übrigen D.O. in Livland; die Ritter Joh. von Pala, Wold. von Rosen, Joh. und Rudolf von Ungaria, die Knappen Joh. von Ikeskule, Joh. von Ostinchusen und alle übrigen rig. Vasallen vollziehen unter einander eine Einigung und ein Bündnis: die drei Parteien sollen einander ihre Rechte und Freiheiten in jeder Weise gegen alle und jeden ohne Ausnahme immer zu erhalten helfen, keine von ihnen darf mit irgend jemand, durch den eine der andern Parteien beschwert wird, ohne Zustimmung dieser einen Separatvertrag schließen; Streitigkeiten unter den Parteien werden durch Schiedsgerichte geschlichtet, zu denen jede Partei 2 geeignete Männer wählt; wer wegen dieses Bündnisses eine Partei angreift, wird mit vereinten Kräften bekämpft; sollte eine Partei irgend ein Bündnis geschlossen haben, das dem gegenwärtigen irgendwie präjudizieren könnte, so ist das frühere hiermit widerrufen und aufgehoben. Diesen Vertrag beschwören die Parteien feierlich für sich und ihre Nachfolger und Erben; wer ihn bricht, gilt als meineidig, recht- und ehrlos und büßt mit 1000 Mark Gold oder 10mal mehr Silber, wovon $\frac{1}{3}$ an die päpstliche Kammer, $\frac{2}{3}$ an die geschädigten Parteien fallen¹.

Nach dem durch Original-Transsumpte überlieferten Texte war die Urkunde besiegelt vom rig. Kapitel, den 7 Gebietigern, den 4 erzstiftischen Rittern, Joh. Ostinchusen und den übrigen [Vasallen], „die eigene Siegel besaßen.“

UB. 2 n. 654; 6, Reg. ad 759 und Mitteilungen 13 S. 9 n. 23.

[Zwischen 1316 Juli 25 und 1322 Juli 19] Ermes (Edremes).
Versammlung (placita) liv- und estländischer Stände.

13. Der O.M. G[erhard von Jorke] ersucht den Vogt und die Ratmannen der Stadt Reval, gemäß den Beschlüssen dieser vor kurzem gehaltenen Versammlung gegen die Räuber einzuschreiten, die meist im dänischen Estland Schlupfwinkel suchten.

UB. 1 n. 594; Datierung nach Brfl. 4 S. 23.

1318 März 15 Reval. Versammlung der kgl. Vasallen in Estland.

14. Die communes vasalli domini regis in Estonia transsumieren unter ihrem Siegel die kgl. Lehnbriefe der Vasallen von Scerembeke. — Diese Urkunde, die eine Versammlung voraussetzen läßt, könnte mit dem ersten Artikel des Waldemar-Erichschen Rechtes zusammenhängen, wonach alle estländischen Belehnungen in den drei auf die Verleihung des Rechtes folgenden Jahren persönlich beim König erneuert werden mußten.

UB. 2 Reg. 773; Schilling a. a. O. S. 12.

¹ Am 21. Dez. 1317 erklärte Papst Johann XXII. dies Bündnis und die von den Teilnehmern geschworenen Eide für null und nichtig. UB. 2 nn. 659, 660. Vgl. R. Hasselblatt, Ritter Barthol. von Tiesenhausen, Balt. Monatsschr. 35 S. 662 f. und von Gernet, a. a. O. S. 43 f. Am 10. Februar 1324 wiederholte der Papst die Nichtigkeitserklärung dieses Bündnisses. UB. 2 n. 700. Daß der EBf. Friedrich diese Bullen bewirkte, ist nicht zu bezweifeln.

1318 Oktober 18 Wenden. Ordenskapitel.

15. Der O.M. Gerhard von Jorke bestätigt und erweitert mit Rat und Zustimmung des Kapitels die Privilegien der früher Embecke geheißenen Stadt Pernau.

UB. 6 n. 3112 a; zusammen mit dem ältesten Privileg der Stadt von 1265 März 28 (oder April 9) transsumiert im Privileg von 1420 Oktober 14.

1320 Mai 10 Dünamünde. [Ordenskapitel.]

16. Der O.M. Gerhard schenkt zwei Dörfer in der Diocese Leal¹ zum Bau des Klosters Padis in der Diocese Reval, wo der ehemalige Oisterzienser-Konvent von Dünamünde seinen Sitz gewählt hat. Dafür soll der O.M. als ein Gründer des Klosters betrachtet werden. Außerdem verkauft er demselben Kloster mit Zustimmung seiner Ordensbrüder vier andere Dörfer in der Diocese Leal für 500 Mark rig. Silbers. An die Urkunde hängen ihre Siegel der O.M., die Komture zu Fellin, Wenden, Seyewold, Leal und der Vogt von Jerwen.

UB. 2 n. 672; Korrekturen nach dem Original in 3, Reg. ad 788 und Schirren, Verzeichnis S. 6 n. 47.

1322 Juli 18, 19 [Dünamünde²]. Ordenskapitel.

17. Nachdem in Dünamünde der Bruder Paul, Bf. von Kurland, als Gesandter des H.M. und die Komture Dietrich von Lichtenhain zu Schwetz und Konrad zu Papau nebst dem Hauskomtur Gottfried zu Königsberg als Gesandte der preussischen Gebietiger³ angekommen sind, versammeln sich die Gebietiger und angesehenen Brüder der livl. Ordenskonvente. Das Kapitel weist den ihm zum Meister bestimmten Bruder Johann von Hohenhorst einmütig zurück, weil er überführt sei, als Vogt von Jerwen dem Orden bis zu 169 Mark Silber auf diebische Weise entfremdet zu haben. Am folgenden Tage legen der O.M. Gerhard [von Jorke] und der Komtur von Fellin ihre Amtssiegel vor dem Kapitel nieder, um zu bezeugen, daß sie dem H.M. und seinem Kapitel gehorsam seien. Die Gesandten schieben die ihnen befohlene Visitation der livl. Ordenskonvente auf, weil es ein fruchtloser Versuch sein würde.

So lautet der offizielle Bericht der Gesandten an die Gebietiger und Brüder im Haupthause zu Marienburg i. Pr., der von Dünamünde 20. Juli d. J. datiert ist. Nach dem Chronisten Wartberge war im J. 1322 unter den livl. Gebietigern großer Streit um das Meistertum des Bruders von Hohenhorst und des Bruders Joh. Ungenade; um dem ein Ende zu machen, habe der H.M. den [Konrad] Ketelhod als Vicemeister nach Livland geschickt. In diese Zeit gehört ein mutuum colloquium, in dem, wie die Vögte und Ratmannen der Städte Kokenhusen, Wenden und Wolmar im folgenden Jahre bezeugt haben, der „Meister“ Joh. Ungenade die Rigischen vergeblich zur Lossagung vom Bündnisse mit den Heiden zu bewegen suchte⁴.

UB. 2 n. 657, Datierung 6, Reg. 803 a; Reg. 805 a. Ser. rer. Pruss. 2 S. 60.

¹) D. h. Oesel-Wiek, vgl. UB. 2 n. 1002. ²) Dem Wortlaute der Urkunde ist der Ort nicht sicher zu entnehmen; aber am Tage nach dem Kapitel sind die Gesandten dort. ³) Der H.M. Karl von Trier hatte 1317 Preußen verlassen und lebte meist in Trier; in Preußen regierte als Landmeister Friedrich von Wildenberg. S. unten n. 20. ⁴) Die Worte Wartberges, wonach Hohenhorst und Ungenade beide livländische Kandidaten zum Meisterramte waren, widersprechen der Einmütigkeit des livl. Kapitels. Man wird berücksichtigen müssen, daß der Bericht offenbar unter den Augen der livl. Gebietiger geschrieben wurde. Wäre ihre Einmütigkeit in der Verurteilung des Hohenhorst schon früher vorhanden gewesen, so hätte sie auch seine Bestimmung

1323 August 10 Ermes (Edermis). Versammlung liv- und estländischer Stände.

18. De menen landesheren van Estlande und van Liflande kommen dor sprake willen zusammen, um über die Beantwortung der vom Großfürsten Gedimin von Litauen an sie gerichteten Briefe zu beraten. Man beschließt, an den G.F. eine Gesandtschaft mit der Vollmacht zum Abschluss eines Friedens zu schicken. In dieser Gesandtschaft sind vertreten: der EBf. durch seinen Generalvikar in spiritualibus Arnold Stoyve und den Vasallen Ritter Wold. von Rosen; das rig. Kapitel durch die Domherrn Joh. Molendinum und Thomas; der Bf. [Jakob] von Oesel durch den Domherrn Ludolf von dem Wittenhove (de Alba Curia) und den Vasallen Ritter Bartholomäus von Velin; der Bf. von Dorpat [Engelbert von Dolen]¹, seine

zum Meisterramte in Preußen unmöglich machen müssen. Beispiele, wo einer formellen Einmütigkeit die deutlichen Beweise der tatsächlichen Uneinigkeit gegenüberstehen, fehlen in der Geschichte des Ordens nicht. Hier liegt die Annahme nahe, daß der Komtur von Fellin, der es ebenso wie der bis dahin noch amtierende O.M. Jorke für geboten hält, seinen Gehorsam durch Niederlegung des Amtes zu beweisen, der von der stärkern livl. Gebietigerpartei präsentierte Joh. Ungenade ist. Seine spätere Bezeichnung als Meister könnte daraus zu erklären sein, daß er vielleicht im Auftrage des livl. Kapitels vor der Ankunft des Vicemeisters Ketelhod die Meistergeschäfte geführt hat. Unter Ketelhod scheint er L.M. gewesen zu sein. Vgl. v. Bunge, Stadt Riga S. 62 n. 157; Ungenade kann nicht, wie Bunge annehmen will, schon für die Zeit vor diesem Kapitel als O.M. bezeichnet worden sein. — Der livl. O.M. wurde im 13. Jahrhundert vom H.M. cum consensu capituli principalis eingesetzt, s. Perlbach, Statuten des D.O. S. 97 P. 8. Allein unbestreitbar tritt schon im Anfange des 14. Jahrhunderts der Einfluß der livl. Gebietiger auf diese Einsetzung hervor. Von sechs Ordensgesetzen, die, wie Perlbach mit den besten Gründen nachweist, unter dem H.M. Siegfried von Feuchtwangen in den J. 1303—1309 gegeben sind, bestimmt das letzte: „Wenn ein Gebietiger von Deutschland, Livland und Preußen stirbt oder für das Land untauglich wird, sollen die Komture und die besten Brüder des Landes zusammen kommen und zwei Brüder wählen, die sie nach ihrem Gewissen für das Land zum Gebietiger am geeignetsten halten. Dann sollen sie durch Boten oder Briefe ihren Rat und ihre Bitte an den [Hoch-]Meister und das Kapitel bringen, und diese sollen einen von den beiden, den sie wollen und für den besten halten, ihnen zum Gebietiger geben bis zum großen Kapitel, das man alle sechs Jahre zu halten pflegt.“ A. a. O. S. 146; vgl. S. LIV. Wenn nun auch die Gesetze des H.M. Siegfried von Feuchtwangen 1309 mit der Verlegung des Haupthauses nach Preußen zum größten Teil ihre Bedeutung verloren und sich daraus erklärt, daß sie nur in zwei Handschriften der Statuten erhalten sind, so muß es doch schon an und für sich als unwahrscheinlich gelten, daß die livl. Gebietiger das Präsentationsrecht, soweit es ihnen durch jenes Gesetz übertragen war, zu Gunsten der preuß. Hochmeister und deren Kapitel aufgegeben haben sollten. Dies darf um so weniger angenommen werden, als für die Wahlen der Deutschmeister der durch jenes Gesetz gegebene Modus bestehen blieb; vgl. Joh. Voigt, Gesch. des d. Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland 1 S. 157, wo bereits dasselbe von den livl. Meisterwahlen gesagt wird. Einen Anlaß zu Konflikten boten, abgesehen von der auch vorkommenden Vorstellung bloß eines Kandidaten, die Fälle, wo die deutschen und livl. Wahlkapitel den einen der Vorgesetzten als den wogesten bezeichneten, dessen Bestätigung sie verlangen mußten. Die Verpflichtung der livl. Meister zur Rechenschaftslegung und Amtsniederlegung vor dem Generalkapitel blieb freilich auch nach 1309 bestehen. Allein was wir von dem Verlauf der livl. Meisterregierungen im 14. Jahrhundert wissen, läßt sich mit einer wenn auch späten, so doch beachtenswerten Tradition (beim Chronisten Grefenthal in Monum. Liv. ant. 5 S. 21) zu der Annahme vereinigen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts außer Gewohnheit gekommen ist. — 1439 wird im Streite der Ordensparteien das obige Präsentationsrecht als eine seit „langen Jahren und Zeiten“ bestehende Gewohnheit bezeichnet, s. UB. 9 n. 549. — Zu andern Resultaten kam Ph. Schwartz, Die Wahlen der livl. Meister, in Mitteilungen 13 S. 453 f. Für das 13. Jahrh. vgl. Dragendorff, Über die Beamten des D.O. in Livland, S. 27 f.

¹) Von den Bischöfen war damals nur Jakob im Lande; der EBf. war 1311 aus Avignon zurückgekehrt, hatte aber 1312 wieder das Land verlassen, und Engelbert von Dolen befand sich als Elekt auf der Reise nach Avignon. In Reval war Sedisvakanz. Vgl. Brfl. 3. Der Generalvikar Arn. Stoyve nennt sich im Oktober d. J. Pleban von Kokenhusen.

Vasallen und seine Stadt Dorpat durch den dörptschen Ratmann Herm. Lange; der Hauptmann und die Vasallen des Königs von Dänemark in Estland durch den revalschen Dominikanerprior Arnold und den Vasallen Ritter Heinrich v. Parenbeke; der O.M. und die livl. Ordensbrüder durch den Komtur zu Mitau Joh. von Lowenbrocke und den Bruder Otto Bramhorn; die Stadt Riga durch die Ratsglieder Heinrich von der Mitowe, Joh. Langeside und Ernst Dives [Rike], denen sich der Dominikanerprior Wessel und der Minorit Albrecht Schluch anschlossen. — Es ist anzunehmen, daß die in der Gesandtschaft vertretenen Stände an der Versammlung zu Ermes teilnahmen, wobei die Anwesenheit noch anderer Stände nicht ausgeschlossen ist.

UB. 6 n. 3071 (auch Napiersky, russ.-livl. Urkunden n. 58, Korrekturen in Mitteilungen 12 S. 262), 2 nn. 693, 694, 707, 708.

1323 September 9 Reval. Versammlung estländischer Stände.

19. Der Hauptmann Joh. Kanna zu Reval, die geschworenen Räte¹ und die Gesamtheit der Vasallen des Königs von Dänemark in Estland verleihen das vom Könige allen nach Nowgorod ziehenden Kaufleuten zugesicherte Geleit ihrerseits denselben im estländischen Gebiete des Königs, solange als die Nowgoroder Freunde der Christenheit sein würden. — In den Originaltranssumpten wird bezeugt, daß an diese Urkunde außer dem Siegel des Hauptmanns das sigillum communitatis vasallorum terre [Revalie] gehängt war.

UB. 2 n. 692 (Napiersky, a. a. O. n. 57); eine unbesiegelte Ausfertigung auf Pergament im StadtA. Reval, s. Beiträge z. Kunde Est-Liv-Kurlands 2 S. 186 n. 49.

[1323 November oder Anfang Dezember] Pernau. Versammlung (parlamentum) liv- und estländischer Stände.

20. Hier waren offenbar dieselben Stände vertreten, die am 10. August d. J. den Tag zu Ermes besendet hatten. Es handelte sich vor allem um den Frieden, den die Gesandten der Stände am 2. Oktober d. J. mit dem Großfürsten Gedimin geschlossen hatten. Der Orden verwarf den Frieden und verlangte dasselbe von den andern Ständen. Mit der gleichen Forderung wendeten sich in dringender Weise die preufs. Bischöfe und Domkapitel an die livl. Stände in einem vom 24. Oktober d. J. datierten Schreiben. Die stürmischen Verhandlungen des Tages endeten in großer Uneinigkeit der Stände. Trotz der Drohungen des Ordens hielten [die Vertreter des EBf.] der Bf. Jakob von Oesel, seine „Diöcese“ und die Städte Riga und Dorpat an dem Frieden mit Gedimin fest. Auf der Seite des Ordens standen dagegen die kgl. Vasallen Estlands; sie nahmen gleich darauf an dem Bündnis teil, das der Orden am 23. Dezember d. J. mit den Nowgorodern gegen die Litauer und deren Freunde und Helfer abschloß. Wie es scheint, stand auch die Mehrzahl der rig. Vasallen auf der Seite des Ordens, während die Stellung des rig. Kapitels eine schwankende gewesen sein dürfte.

UB. 2 nn. 710, 696, 685; 6 nn. 3071, 3072, wo aber die auf Sp. 476 erwähnten Beschlüsse und Ordnungen von Pernau auf den Pernauer Tag zwischen 1313 Juni 9 und 1314 Febr. 24 (s. oben n. 10) zu beziehen sind. Hier ist der Tag zwischen die Daten des preussischen Schreibens und des Bündnisses mit Nowgorod gesetzt. Eine falsche Auflösung dieses letzten Datums: 1323 des letzten vridaghes vor des hey-

¹) Sie lassen sich zuerst im J. 1282 als duodecim jurati regni nachweisen, UB. 1 n. 480; später meist als consilarii regis in Estonia, auch mit dem Zusatz jurati, und auch als consules terre, vgl. v. Bunge, Herz. Estl. S. 136 f.

lighen kerstes daghe hat in den livl. Geschichtsdarstellungen viel zur Verwirrung und falschen Motivierung der Ereignisse beigetragen. Im UB., in Bonnells russ.-livl. Chronographie und in der Brfl. 3 S. 37 ist kerstes dach als Lichtmeß (Febr. 2) statt als Weihnachten genommen und die Urkunde vom 28. Januar datiert; Napiersky, russ.-livl. Urk. S. 33 sagt: 28. Januar oder 23. Dezember. Das richtige Datum giebt Hohlbaum im Hans. UB. 2 S. 174 Anm. 3. In Nowgorod waren am 23. Dezember der Orden durch die Komture Reimar Hane von Wenden und Heinr. Holtzete von Dünamünde und den Bruder Otto Bramhorn, die Vasallen durch die Ritter Wold. von Dolen, Heinr. von Parenbeke und Helmoit von Saghen vertreten. Reimar Hane ist offenbar erst auf dem Generalkapitel zu Marienburg in Pr. 1324 Juli 6, wo Werner von Orseln H.M. und der letzte preufs. Landmeister Friedr. von Wildenberg Grosstkotur wurden, zum O.M. ernannt worden. Daß er am 10. Februar 1324 in Avignon gewesen sein könnte, ist ganz ausgeschlossen. Dort ist damals überhaupt kein preceptor Livonie gewesen; die in der Bulle vom 10. Februar 1324 (UB. 2 n. 700) erwähnte Anwesenheit eines solchen, des H.M. und mehrerer livl. Gebietiger muß in die Zeit Ende 1318 — Herbst 1319 fallen; O.M. Gerhard von Jorke ist offenbar nach dem 18. Oktober 1318 dorthin aufgebrochen (s. oben n. 15.) Der H.M. Karl von Trier ist später nicht mehr in Avignon gewesen. Anders in Brfl. 3 S. 34—37, wo aber Ph. Schwartz schon auf das Richtige hinweist; bei Voigt, Preufs. Gesch. 4, Kapp. 4 u. 5 viele Irrtümer in der livl. Ordensgesch., s. dagegen Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen 1 S. 192 f. und Strehlke in Scr. rer. Pruss. 2 S. 59 n. 1. Wenn am 4. April 1325 (UB. 2 n. 710) der nach Livland zurückgekehrte EBf. Friedrich von einem O.M. spricht, der auf diesem Tage zu Pernau den Bf. von Oesel und andere bedroht habe, so kann offenbar nur der erst später Meister gewordene Reimar Hane gemeint sein; er wird nach dem Abgange des Vicencisters Konrad Ketelhod auf diesem Tage der Hauptvertreter des Ordens gewesen sein.

1324—1328 erste Hälfte. Versammlungen liv- und estländischer Stände.

21. Der Chronist Wartberge sagt: „Im J. 1324 war [d. h. wurde] Bruder Reimar Hane Meister. Er hielt Gespräche und Verhandlungen (parlamenta et placita servavit) mit den Bischöfen und den Vasallen jener Länder, besonders Harriens und Wirlands, wegen der Bosheit und Untreue der Eingeborenen. Er erneuerte auch den Liven und Letten gewisse Ordnungen und Statuten¹.“ Diese Angaben sind offenbar nicht allein auf das Jahr 1324, sondern auf die ganze Regierungszeit des Hane zu beziehen.

Scr. rer. Pruss. 2 S. 62.

1324 April 22 Reval. Versammlung (placitum generale) estländischer Stände.

22. Der Ökonom Johannes², der Dekan Heinrich und das ganze revalsche Domkapitel bezeugen am 1. Mai d. J. zu Reval: der Rat der Stadt Reval hat sich auf der Versammlung vom 22. April d. J. zu Reval gegenüber dem Hauptmann zu Reval Johannes Canne vor den kgl. Vasallen und andern Versammelten erboten, dem Hauptmanne in allem, was er dem Rat vorwerfen könne, daselbst nach Maßgabe des Lübisches Rechtes zu Rechte zu stehen.

UB. 2 n. 701.

¹) Es ist wahrscheinlich, daß die „Ordnungen und Statuten“ mit den erhaltenen jüngern Recensionen des livischen Bauerrechtes zusammenhängen. Vgl. Osw. Schmidt, Rechtsgesch. Liv-Est-Kurlands hera. von E. von Nottbeck S. 46—47; Schilling a. a. O. S. 267. Der Orden hat wohl auch den Eingeborenen gegenüber an seinem Prinzip, überall den autonomen Charakter vertragsmäßiger Übereinkunft zu wahren, festgehalten und von Versammlungen der Ältesten der Liven und Letten die Ordnungen als gültiges Recht anerkennen lassen. ²) Der am 23. Dez. 1323 vom Papst zum Bf. von Reval ernannte Olav war noch nicht aus Avignon zurückgekehrt.

1326 April 1 Riga. Versammlung livländischer Stände.

23. Der Propst Ludfried, der Prior Ludolf und das ganze rig. Domkapitel bezeugen: der Domherr Dietr. Niger, der Vasall Ritter Konrad Crispus und der Ratmann Heinrich Seelen haben als Gesandte des Bf., des Kapitels und der Vasallen von Dorpat sowie der Stadt Dorpat mit dem Rat und der Gemeinheit der Stadt Riga und dem rig. Kapitel wegen des Streites um die Stiftpforte in der rig. Stadtmauer verhandelt und einen Vergleich erzielt, wonach das Kapitel und die Stadt einander von diesem Tage an in keiner Weise schädigen werden. — Diese Urkunde sollte neben dem Siegel des rig. Kapitels die Siegel der Bischöfe Jakob von Oesel und Engelbert von Dorpat, ihrer Kapitel und der Stadt Dorpat tragen. An dem erhaltenen Original fehlt aber das Siegel des Bf. von Oesel. Der Streit um die Stiftpforte war zu der Zeit entbrannt, als Kapitel und Vasallen von Riga sich zu Segewold mit dem Orden verbanden (s. oben n. 12). Der gegenwärtige Vergleich bedeutete offenbar eine Einigung gegen den Orden, und deshalb mag der Bf. von Oesel, der in spiritualibus et temporalibus Generalvikar des abwesenden EBf. war, Bedenken getragen haben, ihn zu besiegeln, obgleich er an den früheren Schiedsgerichten in dieser Sache teilgenommen hatte¹.

UB. 2 n. 723; Brfl. 3 S. 233.

1327 September 15 beim Schlosse Treiden. Versammlung (placita generalia) est- und livländischer Stände.

24. Olav Bf. von Reval, Hermann Abt zu Falkenau, Florentius dörptscher Dekan, Bernhard rev. Domherr und die Ritter Friedr. v. Wrangle, Joh. v. Tisenhusen, Wold. und Otto v. Rosen, Otto v. Bichovede, Rudolf v. Ungaria [aus dem Erzstift und dem dänischen Estland] bezeugen zur Zeit dieser Versammlung, von niemandem gehört noch selbst gesehen zu haben, daß der OM. und die Ordensbrüder das Christentum und die livl. Kirchen und Präläten schädigten; im Gegenteil seien die Genannten wahrhaft fromme Männer gutes Rufes. — Ein zweites Zeugnis haben dieselben, offenbar zur selben Zeit, darüber ausgestellt, daß der Bf. Jakob von Oesel und der OM. Reimar Hane sich (zu Pernau) geeinigt hätten, ihren Streit wegen der Lehngüter in der Wiek, bei deren Heimfall der Orden den vierten Teil beanspruchte, durch vier Kompromissarien und den Bf. von Dorpat als Supernumerar entscheiden zu lassen, daß aber der Bf. von Oesel später von dieser Einigung zurückgetreten sei.

UB. 3 n. 732 a; 6 Reg. 860 b und ad 860 b auf S. 40 und S. 169.

1328 Juni 15 Ramefsholm. Versammlung livländischer Stände.

25. Hier sind anwesend: die Bischöfe Engelbert von Dorpat und Jakob von Oesel, Vertreter des oeselschen Kapitels und die dörptschen Domherrn Dietrich Swarten und Eberhard Sweden; der OM. Reimar Hane, der LM. Joh. Ungenade, die Komture Heinr. Holtzete von Dünamünde, Erkenbert Bok von Wenden, Nik. Parsowe von Pernau und Reiner Mumme von Leal; die Ritter Wold. von Rosen, Wold. von Dolen, Roland von Ungaria, Bartholomäus von Velyn und sehr viele

¹) Vgl. v. Bunge, Stadt Riga S. 47 f. und Mettig, Gesch. Rigas S. 58—59. Den rig. Propst Ludfried, dessen Name an der Spitze der Urkunde steht, fand man 3 Tage später in seiner Kammer erschlagen; s. Annales Rigenses in Verh. der gel. estn. Gesch. 7, 3 S. 66.

andere glaubwürdige Männer. Der Bf. von Dorpat vermittelt einen Vergleich des Ordens mit dem Bf. und Kapitel von Oesel wegen der Lehngüter in der Wiek: der Orden behält von den heimgefallenen Lehngütern diejenigen, die er vor der Regierung des Bf. Jakob als den vierten Teil des Heimfalles in Besitz genommen oder verliehen hat, verzichtet aber für die spätere Zeit und die Zukunft auf alle Ansprüche, wofür ihn Bf. und Kapitel durch Land und Geld entschädigen. Er soll weggenommenes Gut ersetzen und mißhandelte Leute entschädigen. Für die Zukunft sichert man sich festen Frieden und beständige Freundschaft zu.

UB. 2 n. 734, die vom Orden ausgestellte Urkunde nach schlechter Überlieferung; die Korrekturen ergeben sich aus zwei Urkunden des Bf. Engelbert von Dorpat im ReichsA. Kopenhagen, Oeselscher Registr. von 1517—1522 S. 249—250. In der ersten urkundet der Bf. mutatis mutandis wörtlich übereinstimmend mit n. 734; in der zweiten bezeichnet er die Verpflichtungen des Ordens genauer: dieser hat, wenn es der Bf. von Oesel verlangt, beim Bau eines festen Schlosses für die oeselsche Kirche zu helfen; Getreide, Vieh, Geld u. s. w., was er von den occupierten Gütern genommen hat, soll er ersetzen, mißhandelte Leute, besonders den bischöfl. Diener Bernh. Samps [?], zufriedenstellen; die Äcker, mit denen der Abt Nikolaus [zu Padis] und dessen Nachfolger bisher vom Orden belehnt gewesen, sollen nun vom Bf. zu Lehn gehen; Grenzstreitigkeiten auf Oesel, in der Wiek u. s. w. sollen durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Unter den Zeugen ist statt Rol. von Ungaria Barth. v. Velyn genannt. Datum wie in n. 734 in die b. Viti (Juni 15). Regesten von Herm. Hildebrand. Zwei hierher gehörige Urkunden sind in dem oeselschen Urkundenregister vom Anfang des 16. Jahrhunderts verzeichnet: UB. 6 Reg. ad 867 auf S. 169. Danach betrug die vom Bf. Jakob dem Orden gegebene Entschädigung 36 Haken Landes und 30 Mark an Geld.

Man hat das Datum der drei Kopien für falsch gehalten, weil schon am 25. Mai d. J. auf dem Generalkapitel zu Elbing Reimar Hane „wegen Gebrechlichkeit und beständiger Krankheit“ vom Meisteramte abberufen und der mit dem LM. Joh. Ungenade und dem Komtur Erkenbert Bok zu Wenden dort anwesende Komtur von Goldingen Eberhard von Munheim zum OM. ernannt war (UB. 2 n. 733). Hildebrand hielt es deshalb für wahrscheinlich, daß Viti ein Schreibfehler für Vitalis (28. April) sei. Vgl. Brfl. 3 S. 38. Hier ist Viti beibehalten, weil angenommen wird: die gen. livl. Gebietiger waren allerdings am 15. Juni bereits aus Preußen zurückgekehrt, aber das livl. Ordenskapitel, auf dem Hane das Amt niederlegen und Munheim es übernehmen mußte, hatte noch nicht stattgefunden, und deshalb besaß in Ramefsholm noch Hane officium et sigillum eines OM. Vgl. oben n. 17. — Mit Bezug auf die Ereignisse von 1322 kann man annehmen, daß Reimar Hane durch ein Kompromiß der Parteien OM. geworden war. Er hat sich aber auf die Dauer nicht behaupten können, und in Eberh. von Munheim ist dann offenbar der Kandidat einer großen livl. Majorität ernannt worden. Den Preis für seine Ernennung und für die Billigung und Unterstützung seiner energischen Politik gegen Riga könnte man in der „freiwilligen“ Abtretung der Komturei Memel an den preufs. Orden sehen; allerdings liefs sich aber auch Memel im Kampfe gegen Litauen besser von Preußen als von Livland her ausnutzen.

1330 August 16 Dünamünde. [Ordenskapitel.]

26. Von großer Bedeutung für das politische Leben Livlands war die Unterwerfung Rigas durch den Orden vom 20. März 1330. Über die Stellungnahme der andern livl. Stände zu diesem Ereignis sind wir, abgesehen von dem EBf. und seinem Kapitel, ganz ungenügend unterrichtet. Die Stadt hatte zuletzt im Kampfe allein dagestanden: von der Verbindung mit Litauen war sie abgeschnitten, die geistlichen Waffen des EBf. und Kapitels hatten sich als ohnmächtig erwiesen, und von den andern livl. Landesherrn und Städten bezeugten die Vertreter Rigas ausdrücklich, daß sie der Stadt weder durch Worte noch durch Thaten geholfen

hätten. So mußte Riga am 30. März d. J. ein neues Verhältnis zum Orden im „Sühnebrief“ urkundlich fixieren. Die einseitige Beurkundung entsprach der Unterwerfung nach Kriegsrecht; der Sieger verpflichtete sich zu nichts, er hob sogar alle seine frühern Verpflichtungen auf, indem er sich seine der Stadt ausgestellten Urkunden zurückgeben ließ. Wenn nun auch als Gründe für das Schweigen der livl. Stände die militärische Stärke des Ordens, unfreundliche Beziehungen der Stadt zu den Vasallen und die Erbitterung über die letzte große Verwüstung Livlands durch die von Riga herbeigerufenen Litauer gelten dürfen, so ist doch durchaus unwahrscheinlich, daß sich die Stände auch nach der Unterwerfung um das Schicksal der Stadt gar nicht gekümmert haben sollten. Das stände im Widerspruch zu den politischen Anschauungen des damaligen Livlands: trotz aller Streitigkeiten unter einander haben Vasallen und Städte dritten gegenüber doch zuletzt immer in den Rechten des andern Standes die eigenen wahren zu müssen geglaubt. Man muß annehmen, daß nach dem 30. März verschiedene „freundliche Vermittelungen“ stattgefunden haben. Ihr Resultat war eine Gegenurkunde zum Sühnebrief, die der Orden am 16. August d. J. ausstellte. Die Wichtigkeit des Gegenstandes forderte einen förmlichen Beschluß des Ordenskapitels. Demgemäß werden als Aussteller der Urkunde der O.M., die Komture, Vögte und gem. Brüder D.O. in Livland genannt und mit dem O.M. siegeln der L.M. Emcke Hake und die Komture Herm. von Nesen zu Fellin, Reiner Mumme (zugleich Vogt) zu Weissenstein, Joh. Ungenade zu Wenden und Godebert von Beheim zu Dünamünde. Als Zeugen werden neben den Gebietigern und Brüdern „viele andere gute Leute“ genannt, wie im Sühnebrief vom 30. März, mit dem auch die Eingangswörter übereinstimmen. Als Motive für die Konzessionen des Ordens werden nur „besondere Gnade und Freundschaft“ angegeben, jeder Hinweis auf eine Beeinflussung durch andere fehlt. Dennoch sind vorhergehende Verhandlungen mit den Vertretern Rigas als sicher, mit den Vertretern anderer Stände als wahrscheinlich anzunehmen. Den materiellen Inhalt bilden Konzessionen an den Grundbesitz und die Fischerei- und Waldnutzungsrechte der Stadt, die Anerkennung des Stadtrechtes unter dem Vorbehalt einer Teilnahme des Ordens am Gericht, die Bestätigung aller frühern Privilegien, Freiheiten und Rechte, sofern sie nicht den neuen Urkunden widersprechen, und das Versprechen, die rig. Bürger gleich den eigenen Bürgern zu schützen und zu schirmen. — Der Orden hat am 8. Mai 1332 alle tractatus, placita et intendimenta mit der Stadt vom Kaiser Ludwig IV. bestätigen und sich ausdrücklich die volle Landeshoheit über die Stadt und ihr Gebiet verleihen lassen. Schon vorher hatte er vor der päpstlichen Kurie erklärt, daß die Stadt Riga keineswegs „zum“ EBf. oder zu dessen Kirche gehört habe, wohl aber zum Röm. Reich; da sie selbst den Krieg begonnen, habe der Orden nach Kriegsrecht von ihr Besitz ergreifen dürfen.

UB. 2 n. 744; vgl. nn. 739—741, 749, 759.

1332 nach August, vor Dezember 26 Reval. Versammlung liv- und estländischer Stände.

27. Genannt sind von den Anwesenden die Bischöfe Jakob von Oesel und Olav von Reval, die oeselschen Domherrn Joh. von Wesenberg, Herm. von Sobolis, Herm. von Yborch, Werner von Alen, Joh. von Molendino und Nik. von Pryscia, der Vogt von Jerwen Reiner Mumme, der Hauptmann zu Reval Markward Breyde,

die kgl. Räte und Vasallen und der revalsche Ratmann Berthold Hamer. Zwischen dem Hauptmann und den kgl. Vasallen sind nach dem Tode Christophs II. von Dänemark (1332 Aug. 21) wegen „Verzichtleistung“ des Hauptmannes auf die Schlösser Reval und Narva Streitigkeiten entstanden. Nach mehrfachen Verhandlungen kommt man durch den Rat weiser Männer zum Frieden und zur Eintracht. Im Zusammenhange damit wird auch über die Aufnahme des Bf. von Reval in das kleinere Schloß zu Reval und über ein Lösegeld verhandelt, das der Bf. dem Hauptmann für die Freigebung seines Bruders und einiger Diener zahlen soll. Am 26. Dezember d. J. urkunden in Hapsal Bf. und Domherrn von Oesel über diese Bestimmungen.

UB. 2 nn 757, 758; zur Datierung 3 Reg. 889 a und b.

1334 September 5 Pernau¹. Versammlung (generale parlamentum) liv[- und est]ländischer Stände.

28. Nachdem diese Versammlung eben stattgefunden hat, bezeugt der Bf. von Oesel, daß nach dem Tode des Kg. Christoph II. bei der Verzichtleistung des Ritters Markward Breyde auf die Schlösser, die der Ritter im Namen des Kg. in Estland inne hatte, dieser Ritter und der Orden durch den damaligen Vogt von Jerwen Reiner Mumme gelobt hätten, einander nicht zu schädigen, sondern stets zu achten und in allem zu fördern².

UB. 2 n. 763; 6 Reg. ad 902.

1334 Oktober 9 Riga. Ordenskapitel.

29. Der O.M. Eberhard von Munheim und seine Gebietiger halten ein großes Kapitel, auf dem die vom H.M. gesandten Visitierer, der Oberste Marschall Dietrich von Altenburg und der Ordenspriester Ghunter, mit Rat des O.M. und seiner Gebietiger Gesetze [für den livl. Orden] geben.

Perlbach, Die Statuten des D.O. S. 162.

1338 September 8 Goldingen. Ordenskapitel.

30. Der Bf. Johann, der Propst Heinr. von Havel, der Dekan Konr. von Gotingen, der Domherr Joh. Lange, sämtlich Brüder D.O., und das gemeine Kapitel der Domherrn zu Kurland; der O.M. Eberhard von Munheim, die Komture Reiner

¹) Emendation v. Bunge für das Neronae der Kopie. ²) Vgl. über diese für uns völlig verdunkelten Begebenheiten v. Bunge, Herz. Estl. S. 60 f. und Höhlbaum, Zur deutsch-dänischen Gesch. in Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 76 f. Das fragmentarische Quellenmaterial läßt die Darstellung nur mit Wahrscheinlichkeitsgraden operieren. Nach Höhlbaum trat der Orden nach dem Tode Christophs II. mit der Absicht, das dänische Estland zu erwerben, offen hervor. Der Hauptmann Breyde verzichtete für Geld auf die kgl. Schlösser zu Gunsten des Ordens. Als sich dann die Vasallen im Einverständnis mit dem Bf. Olav widersetzten, zog sich der Orden zurück, und Breyde verzichtete zu Gunsten der Vasallen. Doch der Orden blieb fest entschlossen, jede fremde Besitzergreifung in Estland zu verhindern. 1336 haben die Vasallen selbst eine solche herbeiführen wollen. Ihre und der Stadt Reval Gesandten scheinen im Sommer d. J. in Stockholm unter Vermittelung des Bf. Engelbert von Dorpat über einen Anschluß ihres Landes an Schweden verhandelt zu haben. Allein Kg. Magnus von Schweden war anderwärts in Anspruch genommen, und die Summe an Rechten, die die Vasallen für sich verlangten, wohl auch ihm zu groß. Reval hat zuerst, wie es scheint, nach Erlangung von Handelsvorteilen die Sache fallen lassen.

Mumme zu Fellin, Herm. Gutacker zu Goldingen, Heinr. von Hanover zu Riga und das gemeine Kapitel der Deutschen Brüder zu Livland vergleichen allen frühern Streit um Land zwischen dem Stift Kurland und dem D.O. und bestimmen feste Grenzen. In einer zweiten Urkunde überläßt das Domkapitel dem Orden auf 20 Jahre das Neue Schloß in Kurland¹, Pilsaten und das Dorf Kagendorph, wofür der Orden ihm auf dieselbe Zeit das Land Opiten² giebt.

UB. 2 nn. 783, 784; vgl. 6 Reg. 922 c und ad 925.

1340 Juli 30. Reval. Versammlung estländischer Stände.

31. Ritter Konrad Pren, Hauptmann zu Reval, sämtliche kgl. Räte in Estland und die Gesamtheit des Rates der Stadt Reval einigen sich mit voller Zustimmung der Gemeinheit von beiden Seiten, soweit diese dabei Rechte besitzt, über die Nutzung der Heuschläge und Weiden zwischen dem Jerwekülschen See³ und dem Meere. An der jährlich wechselnden Nutzung der Heuschläge sollen mit den berechtigten Vasallen alle teilnehmen, die mit ihnen auf dem größeren Schlosse [zu Reval]⁴ wohnen; mit den revalschen Bürger alle Mitbürger, die der Stadt volle Bürgerpflicht leisten. An die Urkunde hängen ihre Siegel der Hauptmann, die Ritter Herm. von Toys, Otto de Rosis (van Rosen), Bartholomäus von Velin, Helm. von Zaghe, Heinr. und Joh. von Parembeke, Nik. Risbith, Berthold von Lechtes, die Knappen Gerh. von Toys, Robekin von Alwen, Asser de Nova Curia (van deme Nienhave) und die Stadt Reval.

UB. 2 n. 792, lat. und niederd. Über das im StadtA. Reval erhaltene lat. Orig. s. Beiträge 2 S. 190 n. 64 und Gotth. von Hansen, Katalog des Revaler StadtA. S. 252. Der in das Privilegienbuch des Revaler Rates aufgenommene lat. Text bei v. Bunge, Revaler Rechtsquellen 2 S. 104 n. 26 hat statt Mitbürger: Bürger.

1341 um April 8 und um September 29. Ordenskapitel.

32. Vom 8. April und vom 29. Sept. d. J., beide Male tempore capituli, datieren zwei Verzeichnisse des Inventars, das der Komtur zu Goldingen Herm. Gudacker im Schlosse Goldingen „zurückgelassen hat“. Sie waren wohl zur Rechenschaftslegung vor dem Kapitel in Wenden oder Riga bestimmt⁵.

UB. 2 nn. 803, 806.

[1342 Februar] Jeurge⁶. Versammlung dörptscher Stände vor dem OM.

33. Wegen eines Einfalles, den die Pleskauer Ende 1341 ins Ordensland unternommen hatten, verschrieb der im Januar 1342 aus Preußen von der Hoch-

¹) Neuhausen im Kreise Hasenpoth. ²) In Litauen — Gouv. Kowno, Kreis Poniewiez, vgl. Bielenstein, Grenzen des lettischen Volksstammes S. 122. ³) Der Obere See bei Reval. ⁴) Majus oder magnum castrum Revaliense wurde der ganze Rücken der Anhöhe genannt, auf der das eigentliche Schloß, minus oder parvum castrum, erbaut war. ⁵) Die Möglichkeit, daß hier nur Kapitel des Ordenskonventes Goldingen gemeint sind, läßt sich nicht ganz ausschließen. Aber es ist unwahrscheinlich. Nach den Ordensstatuten sollte in allen Ordensprovinzen jährlich zu Kreuzerhöhung (Sept. 14) ein großes Kapitel stattfinden, auf dem alle Gebietiger mit schriftlichen Rechenschaftsberichten zu erscheinen hatten, s. Perlbach a. a. O. S. 59, 96, 102. Dies Herbstkapitel pflegte in Livland meist erst im Oktober, auch noch später, gehalten zu werden. Hier scheint außerdem noch ein Frühjahrskapitel um Kreuzerhöhung (Mai 3) regelmäßig gewesen zu sein. Der Termin hing wohl gewöhnlich davon ab, daß man in den Gebieten mit Abhaltung der Frühjahrs- und Herbstwachen fertig geworden war. ⁶) Ist wohl das jetzige Dorf Ogurik nordöstlich von Fellin im Kirchsp. Klein-Johannis; vgl. Höhlbaum, Die jüngere livl. Reimchronik

meisterwahl zurückgekehrte OM. Burchard von Dreyneven¹ zuerst die Gebietiger nach Wolmar, dann dat capittel und rath van Dorpte in dat dorp Jeurge. Die Dörptschen kamen zwar willig, aber auf die Aufforderung des OM., an einem Zuge gegen die Russen teilzunehmen, gab in ihrem Namen her Johan Uxkul eine ablehnende Antwort. Da drohte der OM., „sie für Russen zu halten“, und ersuchte den Bürgermeister [von Dorpat], verkündigen zu lassen, daß der Orden jeden, der mit den Russen in Rat oder That etwas gemein habe, als Feind behandeln werde. Nun wurden die Dörptschen willig, mit dem Orden Leib und Gut dranzusetzen. Der OM. erklärte darauf, man müsse zwei Festungen gegen die Russen bauen, und als die Dörptschen sich entschuldigten, weil sie ohne des Ordens Hilfe dazu zu schwach wären, gab er ihnen zur Hilfe den Komtur von Fellin Goswin von Hercke². — Zweifelhaft bleibt, ob hier unter dem rath van Dorpte der stiftische oder der städtische Rat oder auch beide zu verstehen sind³.

Joh. Renners livl. Historien heva. von R. Hausmann und K. Höhlbaum S. 82—83 (nach der Reimchronik des Barth. Hoeneke).

1343 Mai 4 Weissenstein. Versammlung von Ordensgebietigern und Vertretern der Deutschen und der aufständischen Esten aus dem dänischen Estland.

34. Über diese Versammlung ist dem Hoeneke-Rennerschen Bericht zu entnehmen: Als dem OM. der Aufstand der Esten und die Ermordung der Deutschen in Harrien und der Wiek gemeldet worden war, ließ er die aufständischen Esten durch einen der Sprache kundigen Ordensbruder auffordern, zum 4. Mai eine Gesandtschaft nach Weissenstein zu senden; er wolle die Gründe ihrer Erhebung erfahren und, wenn die Schuld an den Deutschen liege, seinen Fleiß anwenden, um alles wieder gut zu machen. Die Esten waren damit einverstanden. Auf dem Schlosse zu Weissenstein waren am 4. Mai versammelt der OM., die Komture Goswin von Hercke zu Fellin und Dirik von Rambouw zu Riga, der Vogt Wilcken von Ilsede zu Jerwen, Herm. von Nesen, Andreas von Steinberch⁴ und andere große Ordensherrscher, mit ihnen der Bf. Olav von Reval und auch die vier Könige, die sich die aufständischen Esten in Harrien erwählt hatten, mit drei Knechten. Der OM. fragte die Könige nach den Gründen des Aufstandes und der Ermordung so vieler Deutschen. Die Antwort lautete: man habe die Esten so lange gemartert und

S. 12 Anm. 1, und Amelung im Jahresber. der Felliner litter. Ges. 1889 S. 266. Zur Datierung Brfl. 3 S. 41.

¹) Nach Hoeneke bei Renner S. 80 hatte Eberhard von Munheim, als er um 24. Juni 1340 auf dem Generalkapitel zu Marienburg sein Amt niederlegte, die Ernennung Burchards bewirkt, d. h. wohl: er hatte von den beiden vorgestellten Kandidaten diesen besonders empfohlen. ²) Die beiden Grenzburgen, die darauf gebaut wurden, waren das Ordenschloß Marienburg im Gebiete der frühern Komturei Adsel und das stiftische Schloß Frauenburg, auch Neuhausen genannt, welcher letzte Namen bald den ersten verdrängte. Über eine frühere Verpflichtung des Ordens zu solcher Hilfe vgl. UB. 6 n. 2884 Sp. 216. ³) Bf. Engelbert von Dolen war schon im Oktober 1341 in Avignon zum EBF. von Riga ernannt worden, und in Dorpat war Sedisvakanz. Renner erzählt kurz vorher, daß der OM. [im J. 1341], weil der Bf. von Dorpat nicht zu Hause gewesen sei, wegen einer nach Nowgorod zu sendenden Botschaft „an des Stiftes Räte“ geschrieben habe. In diesen Räten könnte man die interimistischen Vertreter des Bf. sehen. Ein ständiger Stiftsrat läßt sich für Dorpat sicher erst im J. 1385 nachweisen. Vgl. v. Gernet, Verfassungsgesch. des Bistums Dorpat S. 170. Nach der allgem. ständischen Entwicklung ist aber ein solcher schon für diese Zeit anzunehmen. ⁴) Nesen, der schon am 11. Mai im Kampfe gegen die Esten fällt, ist nur 1330 als Komtur zu Fellin, Steinberch erst seit 1347 als Komtur zu Windau und seit 1354 als LM. nachweisbar.

geplagt, daß sie es nicht länger hätten dulden können; was von Deutschen „einer Elle lang“ noch in ihrem Lande sei, müsse sterben; wolle aber der Meister die Esten zu Unterthanen annehmen, so seien sie bereit, ihm gehorsam zu sein¹; sonst wollten sie keine Junker oder Herrn haben. Der OM. sagte darauf, es gebühre ihm nicht, so unerhörte Mörder ungestraft zu lassen; die Gesandten aber sollten frei und sicher in Weissenstein bleiben, bis er sich an den Esten gerächt habe. Zornig protestierten die Könige gegen ihre Festhaltung: man solle sie zu ihrem Heere ziehen lassen, dann könne man von beiden Seiten sein Bestes thun. Der OM. überwies sie der Pflege des Vogtes von Jerwen und verließ die Versammlung. Nun wollte einer der Esten den Vogt ermorden und verwundete dabei einen Diener (Jungen) des Vogts, der seinen Herrn deckte. „Da griffen die Herrn zur Wehr und hieben alle diese Esten, Könige und Knechte, in Stücke.“ — Es ist anzunehmen, daß auf dieser Versammlung die Deutschen des dän. Estlands nicht allein durch den Bf. von Reval, sondern auch durch geflüchtete Vasallen vertreten waren. Der Orden beschloß die sofortige bedingungslose Unterdrückung des Aufstandes.

Renner S. 86—88.

1343 Mai 16 Reval. Versammlung estländischer Stände.

35. Die Ritter Joh. von Sorsevere, Herm. von Tois, Otto von Rosen, Heinr. und Joh. von Parenbeke, Heinr. von Virkes, Heinr. von Lode und Diatr. Tolk und die Knappen Joh. von Mekes, Joh. Wacke, Robert von Alwen, Christian von Scherenbeke, Asser de Nova Curia, Tilikin von Sorsevere und Heinr. von Bickeshovede, sämtlich Räte des Königs und der Krone des Reiches Dänemark in Estland, und die Vasallen Heinr. von Lechtes, Joh. von Parenbeke, Bernh. von Thoreida, Heinmann Risbite und Lippold von Aydes sowie die Gesamtheit der kgl. Vasallen erklären: weil ihr Land nach dem Aufstande der Esten durch keinen andern gerettet werden konnte, haben sie den OM. zu ihrem und ihres Landes Schutzherrn, Hauptmann und Verteidiger erwählt und ihm die Schlösser Reval und Wesenberg mit den dazu gehörigen Ländern zur Bewahrung für die Krone Dänemarks in der Weise übergeben, daß der OM. die Schlösser und das Land in Monatsfrist zurückzugeben hat, sobald sie es einmütig verlangen und seine Ausgaben für die Bewahrung der Schlösser ersetzt haben. — Dieser Urkunde sind Verhandlungen mit dem an der Spitze seines siegreichen Heeres vor Reval stehenden OM. vorausgegangen. Auf Wunsch der kgl. Räte und Vasallen, die besonders auch die von den Schweden drohende Gefahr betonen, setzt der OM. den Komtur von Fellin Goswin von Herike zum stellvertr. kgl. Hauptmann zu Reval und Statthalter zu Wesenberg ein².

UB. 2 n. 814, nur durch eine Kopie im StaatsA. Königsberg erhalten. Die Gegenurkunde des OM. ist nicht erhalten. — Renners livl. Hist. S. 90.

¹) Vorher ist erzählt, daß die Aufständischen dem schwedischen Vogt zu Åbo versprochen hätten, sich ihm zu unterwerfen, wenn er ihnen gegen die Deutschen Hilfe gewähre.

²) Nach Hoeneke bei Renner kommen, nachdem das Ordensheer die Esten am 14. Mai vor Reval besiegt hat, vom Schlosse „des Kg. von Dänemark Befehlshaber zu Reval“ und verhandeln mit dem OM. Der kgl. Hauptmann Konrad Preen war wohl schon damals (s. UB. 2 n. 809 d. d. 1344 Juni 10) infolge für uns ganz dunkler Verwickelungen in der Gefangenschaft des Ordens. Noch am 11. Mai hatte in Reval ein offenbar von den kgl. Räten und den Vasallen eingesetzter Ritter Bertram von Parenbeke als „stellvertr. Hauptmann und Richter der Schlösser zu Reval und des ganzen Landes Harrien“ fungiert, UB. 2 n. 813. Ihn läßt Höhlbaum „im Namen der Ritterschaft und des Adels“ mit dem OM. verhandeln und erkennt seine Vollmacht dazu in einer Anzeige des livl. O.AReg., UB. 6 Reg. 967a: Der Ritterschaft und des Adels von

[1343 Juli 6. Versammlung der livländischen Stände.]

36. Von diesem Tage datierte ein Schreiben, in dem die livl. Stände dem Kg. Waldemar von Dänemark über den Estenaufstand und die Besetzung und Pacifizierung des dänischen Estlands durch den D.O. berichteten. Es ist anzunehmen, daß der OM. eine solche Versammlung berufen hat, um auch durch sie seine Occupation des dänischen Estlands legitimieren zu lassen. Er scheint außerdem einzelne Stände zu ähnlichen Schreiben und Zeugnissen veranlaßt zu haben. Bezeugt wird ein vom 7. Juli d. J. datiertes Schreiben der Stadt Riga gleiches Inhaltes.

UB. 6 Reg. 967d und e.

1343 Oktober 27 Reval. Versammlung estländischer Stände.

37. Der Bf. Olav, der Dekan Gottfried und das ganze Kapitel von Reval, die Äbte Gobelín von Ruma¹ und Nikolaus von Padis, der Viceprior Wifbrand vom [Dominikaner-] Konvente in Reval, die kgl. Räte (dieselben 15 in derselben Reihenfolge wie oben n. 35), die Gesamtheit der kgl. Vasallen und der Rat der Stadt Reval erklären: sie, die nach dem Aufstande der Esten und den in ihm verübten Raub- und Mordthaten noch übriggebliebenen, waren zu schwach, um die Rebellen zu bezwingen und zur Kirche zurückzuführen, und haben nur aus dieser äußersten Not den D.O. in Livland, ohne den das Christentum des Landes nicht verteidigt werden kann, dringend um Hilfe gebeten; alles, was der Orden mit ihnen zusammen gethan hat und noch thut, geschieht auf ihr Verlangen; andernfalls würde die Zahl der Aufständischen, deren Beispiel schon andere Neubekehrte dieser Provinz in ihrer Treue wanken macht, gar zu sehr anwachsen. — Diese Urkunde, die der zweiten großen Aktion des Ordens gegen die Aufständischen in Harrien vorausging, sollte offenbar die Motive des Ordens bei seinem weiteren Eingreifen vor allen Verdächtigungen schützen. Als sicher kann angenommen werden, daß die estländischen Stände sowohl im Mai d. J. als auch jetzt offiziell in diesem Sinne an den Kg. Waldemar berichtet haben. Bezeugt sind ohne Angabe der Tagesdaten Briefe des Bf. und Kapitels von Reval, des Abtes von Padis und der Stadt Reval an den Kg.; ebenso noch andere Atteste des Bf., der Stadt und „anderer Stände“.

UB. 2 n. 820; 6 Reg. 967f, g, h, i, l.

Estland Vollmacht für ihren Hauptmann, die Rebellion in Estland zu dämpfen. Dat. Reval 1343 Christi Himmelfahrtstag. Dies Datum, Mai 22, ist nach Höhlbaum in acht Tage vor Christi Himmelfahrt, Mai 15, zu ändern. S. Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 88, auch Jüngere livl. Reimchr. S. 25 n. 4. v. Bunge hielt es dagegen für wahrscheinlich, daß der Anzeige des O.AReg. die oben registrierte Urkunde vom 16. Mai (feria sexta proxima ante festum ascensionis) zu Grunde gelegen habe, s. UB. a. a. O. und Herz. Estl. S. 70, Anm. 249. So später auch v. Gernet, Forschungen 1 S. 23 f. Dem schliesse ich mich an. Daß die Vasallen dem Bertram Parenbeke am 15. Mai eine ähnliche Vollmacht, wie sie Höhlbaum annimmt, ausgestellt haben sollten, halte ich für ganz unwahrscheinlich. Dem O.AReg. darf man ebenso eine verkehrte Inhaltsangabe, wie ein falsches Datum zutrauen. Von Bertram Parenbeke wissen wir nach dem 11. Mai nichts. Die „Befehlshaber“, die nach Renners Worten dem OM. Siegel und Briefe zu geben versprochen, sind die kgl. Räte, die gleich darauf mit Hinzuziehung anderer Vasallen ihr Versprechen durch Ausstellung der obigen Urkunde erfüllen. Den Waffenstillstand mit den von Finland herübergekommenen Schweden schlossen 5 Tage später auch die kgl. Räte und die Vertreter der Stadt Reval ab — unter Vermittelung des Goswin von Herike, UB. 2 n. 815.

¹) Das Kloster Ruma (Roma) oder Guthwal auf der Insel Gotland hatte im dän. Estland einen bedeutenden Grundbesitz. Vgl. v. Bunge, Herz. Estl. S. 197.

1343 [Dezember]. *Versammlung livländischer Stände.*

38. *Der Estenaufstand hatte sich nicht auf das dänische Territorium beschränkt. Schon im Mai hatte der OM. von Reval aus den Bf. von Oesel vor den ihm in Hapsal belagernden Aufständischen retten müssen. Am 24. Juli war dann der Aufstand mit großer Wut auf der Insel Oesel ausgebrochen, während er sich in Harrien noch stark behauptete; auch im Stift Dorpat fühlte man sich nach der Abwehr eines Einfalles der Pleskauer durchaus nicht sicher. Der Orden wartete zu einer weiteren energischen Aktion die Ankunft preussischer Hülfsstruppen ab. Nachdem darauf in der zweiten Hälfte des November der Aufstand in Harrien völlig unterdrückt war, sollte das Heer nach Oesel ziehen. Aber das Eis des Sundes erlaubte es nicht vor dem Februar 1344. In die Zeit zwischen den beiden Feldzügen und zwar offenbar in den Dezember fallen Verhandlungen des Ordens mit den Bischöfen und Ständen von Oesel und Dorpat. Der Orden wollte die Not der Stifte nicht vorübergehen lassen, ohne seine Beziehungen zu ihnen für die Zukunft zu verbessern. Den Bischöfen liefs jetzt die Gefahr „Eintracht und Freundschaft“ mit dem D.O. sehr begehrenswert erscheinen; ihre Vasallen werden nicht verfehlt haben, sie darin zu bestärken. Die Vereinigung der wenigen uns erhaltenen Urkunden und Regesten mit der Erzählung der Chronisten läst die oben angesetzte Versammlung erkennen. Auf ihr haben, wie die folgende Urkunde (n. 39) mit wörtlichen Anklängen an die Urkunde der estländischen Versammlung vom 27. Oktober d. J. zeigt, die Bischöfe versprechen müssen, fortan jeder ordensfeindlichen Politik zu entsagen. Anzunehmen ist, daß mindestens auch die Vertreter ihrer Kapitel und Vasallen und der Stadt Dorpat gegenwärtig waren und der Orden auch hier die Stände Zeugnisse über die Lage der Dinge ausstellen liefs. Ein Attest des Bf.¹ und des Kapitels von Oesel ist ohne Tagesdatum bezeugt.*

Renners livl. Hist. S. 90—93; Wartberge und Wigand von Marburg in Ser. rer. Pruss. 2 S. 71 f. und 503 f. UB. 6 Reg. 967 k. Vgl. UB. 2. n. 809: diesen Brief Dorpats an Lübeck datiere ich: 1344 Juni 10 und halte es für sehr wahrscheinlich, daß die in ihm erwähnten placita, in denen der OM. mit Gebietigern, Bf. Wessel von Dorpat, die Ritter Wold. von Dolen, Joh. von Ykesculle, Engelbert von Thyshusen und Ratssendeboten Dorpats über die von dem frühern kgl. Hauptmann Konrad Preen an Kaufleuten verübten Erpressungen verhandeln, auf der Dezember-Versammlung 1343 stattgefunden haben. Als Ort derselben darf man wohl Weissenstein vermuten. Vgl. Brfl. 3 S. 42. Im Hans. UB. 3 n. 5 ist der Brief: 1343 Juni 19 datiert; den daselbst zu ihm gegebenen Noten kann ich nicht beistimmen: wäre das J. 1343 richtig, so müßten alle im Brief erwähnten Begebenheiten ins J. 1342, jedenfalls vor den Estenaufstand gesetzt werden.

39. *Die Bischöfe Wessel von Dorpat und Hermann von Oesel erklären: die Gefahren, denen sie durch den Estenaufstand noch immer ausgesetzt sind, haben sie gezwungen, sich mit dem D.O. in Livland, ohne den ihre Kirchen nicht verteidigt werden können, so zu einigen, daß fortan beide Teile einander in ihren Nöten beizustehen verpflichtet sind; sie wollen den EBf. Engelbert von Riga dazu veranlassen, daß er sich mit ihnen zusammen wegen des Artikels der Obedienz, um dessentwillen an der Römischen Kurie gestritten wird, bis zum nächsten 29. September mit dem OM. und den Ordensbrüdern freundschaftlich verständige; weigert sich der EBf., so werden die Bischöfe nie mehr, solange sie leben, den D.O. in Livland wegen der Obedienz belangen. 1343 gegen Ende.*

K aus StaatsA. Königsberg, Kopie des 14. Jahrhunderts im Ordensfolianten 105 Bl. 222. Mitgeteilt von Archivrat E. Joachim.

¹) Hermann III. (von Osenbrugge) seit 1338.

Verzeichnet: nach Voigt, Gesch. Preussens 5 S. 23 Anm., im UB. 6 Reg. 967 n auf S. 171.

Universis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, Weselus Tharbatensis ac Hermannus Osiliensis ecclesiarum Dei et apostolice sedis gracia episcopi salutem in omni salutari. Notum esse cupimus, quod sub anno Domini 1343 instante et sevientie crudelitate immani perphidorum neophitorum in Estonia commorancium, qui dyabulo instigante in apostasyam relapsi innumerabiles christianos, clericos et laycos, senes ac juvenes utriusque sexus crudeliter occiderunt, quorum furor adhuc nondum quievit, qui eciam non solum rerum nostrarum depredacionem, ymmo et eciam personarum nostrarum interitum cottidie machinantur, nos, qui positi sumus in medio multarum perversarum nacionum, que fidem catholicam persecuntur, verentes, ne propter intestinas discordias hec novella orientalis ecclesia multo fidelium sanguine fundata suscipiat detrimentum, dum inter nos divisi infidelium multitudin^a resistere non valeamus, necessitate inevitabili, que legem non habet, nos ad hoc cogente cum honorabilibus et religiosis viris magistro et fratribus hospitalis sancte Marie Theuthonicorum domus per Livoniam, sine quorum presidio ecclesie nostre defensari non possint, concordiam et amiciciam nostris temporibus affectantes cum eisdem convenimus et concordavimus in hunc modum, quod omni scrupulo et rancore, si qui inter nos fuerint, ex corde dimissis ipsorum dampnum et malum in nullo scire volumus, sed eis in suis necessitatibus fideliter assistere, ipsorum honorem, utilitatem et commodum ubique modis omnibus, quibus possumus, procurare et id illi nobis facere tenebuntur. Super articulo wero obediencie, qui inter nos in Romana curia litigio vertitur, venerabilem patrem ac dominum Engilbertum, archiepiscopum nostrum Rigensem¹, studiose inducere volumus et monere, quatinus usque ad festum sancti Michahelis nunc proximo futurum super dicta obediencia una nobiscum cum reverendo magistro et fratribus amicabiliter concordare dignetur. Quod si facere recusaverit, extunc nos, salvo tamen successorum nostrorum jure, sepedictis magistro et fratribus super dicta obediencia nullam deinceps toto tempore vite nostre nec per nos nec per procuratores nostros movebimus questionem, desiderantes ut in diebus nostris pax et veritas perseveret. In cujus rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum et actum circa finem anni quo supra.

1344 Mai 30 Wenden. [Ordenskapitel.]

40. *Der OM. Burchard von Dreyneven bezeugt, daß der Rat und die gemeinen Bürger von Riga mit seiner, der Gebietiger und anderer weiser Ordensbrüder Einwilligung die 100 Mark, die sie nach dem Sühnebrief [vom 30. März 1330] jährlich an das Ordenschloß zu Riga zahlen müßten, durch 60 Mark Jahresrente von rigischen Grundstücken und 400 Mark Kapital abgelöst haben. Mit dem OM. siegeln der LM., der Komtur von Fellin, der Vogt von Jerwen, die Komture von Goldingen und Riga und der Vogt von Wenden.*

UB. 6 n. 3083.

a) multitudine K.

¹) EBf. Engelbert von Dolen lebte in Avignon. Schon als Bf. von Dorpat hatte er am 11. März 1325 vom Orden die Leistung der obediencia manualis verlangt (UB. 2 n. 711). Bf. Wessel war seit dem August 1342 sein Nachfolger in Dorpat.

1345 Januar 24 Reval. Versammlung (placitum generale) der kgl. Vasallen in Estland.

41. Die Ritter *Heinr. von Lode, Diatr. Tolk, Heinr. von Lehtes, Christian Scerenbeke, Godekin Parenbeke* und [die Knappen] *Joh. Meekes, Joh. Wacke, Asser de Nova Curia, Heinr. Bizhoveden, Heinr. Havesvorde, Diatr. Virkes*, sämtlich kgl. Räte in Estl., und die in dieser Sache aus der Gemeinheit zum Rat berufenen und gewählten *Willekin Todewen, Joh. Parenbeke, Odward Sorsevere* und *Bernh. Thoreiden* sowie die ganze Gemeinheit der kgl. Vasallen erklären: weil sie selbst zu schwach sind, um von den andern Teilen Estlands das Schicksal des fast völlig verödeten Harriens abzuwenden, wollen sie die Schlösser des Landes andern zur Bewachung übergeben und haben den D.O. in Livland demütig und dringend gebeten, das Schloß Narva mit seinem Zubehör vom 2. Febr. d. J. an auf ein Jahr zur Bewahrung für die Krone des Reiches Dänemark und des Herzogtums Estland zu übernehmen; sollten sie nach Ablauf des Jahres dem Orden die 1423 Mark Silber, die sie ihm schulden, nicht zurückgezahlt haben, so sollen sich diejenigen, die dafür gutgesagt haben, gemäß der darüber ausgestellten Urkunde in Fellin zum Einlager stellen, und der Orden hat dann das Schloß erst binnen Monatsfrist nach der Zahlung zurückzugeben; einen Ersatz seiner Kosten und eventueller Schäden bei der Bewahrung des Schlosses hat er nicht zu fordern. Dies besiegeln die gen. 15 kgl. Vasallen. Darauf bezeugen und besiegeln in einer Gegenurkunde der O.M., der I.M. *Willekin*, der Komtur *Joh. von Widen* zu Fellin, der Bruder *Goswin* von *Herike* vom kleinern Schloß zu Reval¹ und die Vögte *Herm. Gudacker* zu *Jerwen* und *Hildebrand* zu *Oberpahlen* mit den Rittern *Joh. von Ickeskulle, Vicken von Rope, Dellew* und *Gottschalk von Pale*², die als Vermittler (compromissi) gedient haben, das sie der Bitte der kgl. Räte und Vasallen nachgegeben und auf die gen. Bedingungen eingegangen sind.

Man wird annehmen müssen, daß diese Übergabe Narvas mit Ereignissen zusammenhängt, auf die eine Anzeige des O.AReg. hinweist: Einige Dänische Ritter in Harrien und Wirland bezeugen, daß der Orden ihnen in der Belagerung von Narva zu Hilfe gekommen, 1344. Davon ist sonst nichts bekannt. Es lassen sich aber doch in den Quellen allgemeine Hinweise darauf finden, daß auch in Wirland und Allentaken Erhebungen der Esten stattgefunden haben, ohne daß es wie in Harrien zu einer „fast völligen Verwüstung und Verödung“ des Landes kam³. Die gen. Geldsumme wird wohl die Kosten darstellen, die der Orden bei

¹) Goswin nennt sich noch am 11. Sept. 1345 loco capitanei Revaliensis existens, obgleich in Reval seit Januar d. J. der Ritter und kgl. Rat Stigot Andersson als Hauptmann des kgl. dänischen Landes Estland urkundet. Eine Anwesenheit des Königs Waldemar IV. in Estland muß als sicher ausgeschlossen gelten; vgl. Hühlbaum, Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 92, und E. von Nottbeck in Gesch. u. Kunstdenkmäler der Stadt Reval von E. von Nottbeck und W. Neumann 1 S. 14 Anm. ²) Man wird annehmen müssen, daß dies stiftische Vasallen waren. und Vasallen dieses Namens und dieser Zeit in Riga und Dorpat nach, s. Regist. z. UB. 2 Forschungen 1 S. 16, 31 f. schließt estnische Erhebungen in Wirland und Allentaken aus und nimmt als wahrscheinlich eine Belagerung Narvas durch die Russen an. Dafür fehlen mir die Anhaltspunkte in den Quellen. Dagegen spricht folgendes dafür, daß auch in den gen. Landes-3 S. 82) sagt zum J. 1343/44, jenseits der Narwa sei ein großer Aufstand ausgebrochen, und die Esten hielten ihre Landherren in den Gebieten von Reval und Narva erschlagen; 1343 Mai 16 halten die Vasallen auch die Übergabe Wesenbergs an den Orden für geboten; an verschiedenen Stellen wird von der unsichern und gefährlichen Lage in ganz Estland gesprochen; an und

der Hilfeleistung vor Narva und für die bisherige Bewahrung der Schlösser Reval und Wesenberg gehabt hatte, d. h. auf diese Summe und ihre Sicherstellung hatte man sich mit Hilfe von beiderseitigen Vermittlern geeinigt.

UB. 3 n. 827 a; 2 n. 828; 6 Reg. 974 b. Das Orig. der vom Orden ausgestellten Urkunde liegt im ReichsA. Kopenhagen, das andere Orig. im ReichsA. Stockholm (Schirren, Verzeichnis S. 7 n. 64). Ein Rücktausch der Urkunden hat also offenbar nicht stattgefunden. Dagegen findet sich im O.AReg. (n. 788) die Anzeige eines Dokumentes von 1356: Ritterschaft und Adel annullieren die Vereinbarung des Ordens auf Schloß Narva. Wie die den Vasallen übergebene Urkunde nach Kopenhagen gekommen ist, wissen wir nicht. Sie dürfte dort 1554 dem Könige Christian III. die Grundlage zu der Erklärung geboten haben, daß Kg. Waldemar Narva dem Orden nur als Pfand für eine Geldsumme überlassen habe, die der Orden bei der Unterdrückung des Estenaufstandes verausgabte. Vgl. Mollerup a. a. O. S. 5.

1346 April 27 Reval. Versammlung estländischer Stände.

42. Der Ritter *Stigot Anderson*, Hauptmann zu Reval, die Ritter *Heinr. Lode, Heinr. Lehtes, Diatr. Tolk, Christian Skerembeke, Gottfr. von Parenbeke* und [die Knappen] *Joh. Meekes, Joh. Wake, Diatr. Virkes, Heinr. Havdsforde, Asser de Nova Curia, Tidemann Kele, Herm. Risbith, Joh. Wolderso, Hartekin Kirkstoy, Odward Sorsevere, Nik. Minnekrop, Diatr. Vranghele*, sämtlich kgl. Räte in Estland, die Bürgermeister *Herm. Moreman, Reinekin Krowel, Wennemar Hollogher* und die übrigen Ratmänner der Stadt Reval setzen mit voller Zustimmung und einmütiger Eintracht aller kgl. Vasallen und der Gemeinheit der Bürger Revals neue Ordnungen fest für die Verpfändung von ländlichen Grundstücken. Dabei wird bestimmt, daß die nötigen Ergänzungswahlen der Schiedsrichter, von denen in jedem Kirchspiele zwei die aus den Verpfändungen erwachsenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, von den kgl. Räten immer auf dem nächsten Versammlungstage (in die placiti proximo) vollzogen werden sollen. Der Kg. Waldemar [d. h. der Hauptmann *Stigot Andersson* in des Kg. Namen und Auftrage] bestätigt alle diese Ordnungen.

UB. 2 n. 846, Korrekturen in Beiträgen 2 S. 196 n. 80; vgl. v. Gernet, Forschungen 1 S. 35 f. An das im StadtA. Reval erhaltene Original sind das Majestätssiegel Waldemars IV. und das Siegel des Stigot Andersson gehängt.

1346 Oktober 20 Weissenstein. Versammlung von Ordensgebietigern und Vertretern estländischer Stände.

43. Seit 1338 hatte der D.O. seinen Plan, das dänische Estland zu erwerben, wieder aufgenommen und darüber sowohl mit den Wittelsbachern, dem brandenburgischen Markgrafen und dem Kaiser, als auch mit Waldemar, dem Thronerben Dänemarks, verhandelt¹. Im Prinzip war man über den Verkauf des Landes einig; aber die Bestimmung des Preises und der Widerstand der kgl. Vasallen in Estland² verzögerten den Abschluß des Geschäftes. Da veränderte der Estenaufstand die Situation von Grund aus: er schwächte die Widerstandskraft der Vasallen aufs äußerste, und seine Unterdrückung gab dem Orden zur Erwerbung des Landes

für sich ist es unwahrscheinlich, daß die wirländischen Esten sich ruhig verhalten haben sollten, nur hat es dort keine so allgemeine und so gefährlich organisierte Erhebung gegeben.

¹) UB. 2 nn. 786 (ebenso schreibt der Kaiser auch an den O.M., ReichsA. Stockholm, Kopialbuch des 17. Jahrh.), 787, 790, 791, 798, 805, Reg. 944. ²) In den Urkunden vom 6. Oktober 1333 und 19. März 1340 (UB. 2 nn. 755, 790), durch die die Junker Otto und Waldemar von Dänemark das Herzogt. Estland dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg als Brautschatz seiner Gemahlin, ihrer Schwester, abtreten, ist die Eventualität eines gewaltsamen Widerstandes der Vasallen gegen die Realisierung der Abtretung vorgesehen.

politisch, militärisch und moralisch eine sehr günstige Stellung. Trotzdem haben die Vasallen doch noch alles aufgeboten, um die thatsächliche Selbständigkeit ihres Landes, der die Anerkennung der dänischen Hoheit nur noch ein Schutz war, und ihr fast uneingeschränktes Regiment in ihm zu retten. Denn daran war kaum zu zweifeln, daß der Orden als Landesherr die Befugnisse der öffentlichen Gewalt selbst mit nahen und starken Händen ausüben und den neuen Besitz seinen weitgehenden kriegerischen Zielen dienstbar machen wollen werde, und sehr begründet war die Befürchtung, daß ihm das Minimum an Land, das die Vasallen noch in dem unmittelbaren Besitz des Königs gelassen hatten, nicht genügen, er es auf Kosten des Lehnbesitzes bedeutend erweitern werde. Hatte er doch schon bei Übernahme des Pfandbesitzes scharf betont, daß es unmöglich sei, die Schlösser von dem Zinse des zu ihnen gehörenden Landes zu erhalten¹. Der Blick auf den großen Wirtschaftsbetrieb des Ordens und die Stellung seiner Vasallen in Livland und Preussen konnte den Harrisch-Wirischen nur trübe Aussichten eröffnen. Deshalb baten sie schon während des Aufstandes neben jenen Zeugnissen, die die Uneigennützigkeit des Ordens darthun sollten, den König dringend zu wiederholten Malen, wieder einen Hauptmann nach Estland zu senden, d. h. sie von dem Orden zu befreien. Der Hauptmann Stigot Andersson kam, aber das kgl. Siegel, das er mitbrachte, konnte seine militärische und finanzielle Ohnmacht nicht verdecken und den Vasallen, die nicht imstande waren, dem Orden die Kosten für die Bewahrung der Schlösser zu ersetzen, nicht helfen². Auch Narva mußte in den Pfandbesitz des Ordens übergehen. Es war vorauszusehen, daß dessen steigende Ausgaben den Preis stark herabdrücken würden, wenn man noch lange mit dem Verkaufe zögerte. Zu ihm drängten den König ebenso das eigene Interesse wie die Ansprüche der Wittelsbacher³. Während nun die Botschaften deswegen hin und her gingen⁴, erneuerten die Vasallen ihren Protest, indem sie dem Könige das Versprechen seines Vaters, Estland nie von Dänemark zu trennen, vorhielten⁵. Natürlich war es vergebens. Man kann annehmen, daß sie nichts mehr erreicht haben, als ein mündliches Versprechen des Königs, die Anerkennung ihrer Rechte bei dem Käufer des Landes zu befürworten. Am 15. August 1346 vollzog Kg. Waldemar zu Kopenhagen die Urkunde, durch die er die Einwohner des Herzogtums Estland aus seiner Hoheit entließ und ihnen den HM. und die Brüder des D.O. als ihre neuen Herrn vorstellte. Er berief sich dabei auf den bevorstehenden Eintritt des „rechten Erben“, seines ältern Bruders Otto, in den D.O., um so gleichsam das Erbrecht zu wahren, das das Land bisher an Dänemark gebunden habe. Aber in einer andern Urkunde vom selben Tage, in der die Verzichtleistung der Söhne des Knut Porse konstatiert wurde, betonte er, daß der Verkauf auch ohne den Eintritt seines Bruders in den D.O. unbedingt gültig sei⁶. In Marienburg i. Pr. wurde der Kg. darauf am 29. August d. J. mit dem HM. endgültig über den Preis von 19000 Mark Silber köln. Gewichts einig. Sein Kanzler Heinrich von Luneborgh schrieb die Verkaufs-

¹) Renners livl. Hist. S. 90.

²) U.B. 3 n. 822 a; 2 n. 823. Das Siegel sollte wohl nur dazu dienen, durch Privilegienerneuerungen noch vor dem Verkauf des Landes möglichst viel Geld zu gewinnen.

³) Bei seiner Arbeit an der Wiederherstellung des dänischen Reiches brauchte der König vor allem Geld, der Besitz des Herzogtums konnte ihn sonst nur hemmen. Vgl. Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. 1878 S. 74 f. Der Markgr. Ludwig von Brandenburg hatte bereits den D.O. wegen der Occupation seines Landes Estland beim Kaiser verklagt. UB. 2 n. 855.

⁴) Renner S. 95.

⁵) In Reval transsumierten 1345 April 10 Bf. Olav und Stigot Andersson, offenbar auf Veranlassung der Vasallen zu diesem Zweck, die Urkunde Christophs II. vom 21. Sept. 1329: estl. Rittersch.-A. zu Reval, niederd. Übers. im Roten Buch Bl. 5b. Mitgeteilt von Baron Harald Toll; vgl. Brfl. 3 S. 307.

⁶) UB. 2 n. 851. Kg. Christoph II. hatte am 11. Nov. 1329 trotz jener Urkunde vom 21. Sept. d. J. das Herzogtum dem Knut Porse, Herzoge von Halland und Samsø, auf ewige Zeiten verlichen, UB. 2 n. 738.

urkunde, und der Kg. besiegelte sie zusammen mit den Rittern Stigot Andersson, seinem Hauptmann zu Reval, und Friedrich von Lochin, seinem früheren Marschall¹. Diese beiden setzten, nachdem der Kg. die Ordensresidenz verlassen hatte, mit dem HM. Termine und Art der Zahlung fest, und darauf begab sich Andersson mit Burchard von Dreyneven, dem frühern Meister in Livland, der inzwischen Komtur zu Straßburg i. Pr. gewesen war², nach Estland, um diesem Vertreter des HM. die Schlösser und Befestigungen des Herzogtums offiziell zu übergeben³. Vorher sollte Burchard den Einwohnern die Entlassungsurkunde des Königs mitteilen. Dazu fand in Weissenstein am 20. Oktober d. J. eine Versammlung statt. In der dortigen Pfarrkirche ließ Burchard von Dreyneven die Entlassungsurkunde durch den revalschen Dekan Gottfried verlesen und darauf durch zwei Notare transsumieren. Von den zahlreichen Zeugen dieses Aktes wurden nur die Namen des Bischofs Olav von Reval, der Äbte Eberhard zu Falkenau und Nikolaus zu Padis, des O.M., des Komturs zu Fellin und des Vogtes zu Jerwen in die Notariatsurkunde aufgenommen. Aus der spätern Urkunde des O.M. vom 4. Nov. d. J. (s. unten n. 45) ist aber zu schliesen, daß auch die Vertreter der kgl. Vasallen und der Stadt Reval in Weissenstein und wohl auch bei dem Akte in der Kirche anwesend gewesen sind. Ihnen, speziell den Vasallen, wurde offenbar das Original der Entlassungsurkunde übergeben: zugleich versprochen die anwesenden Ordensgebietiger feierlich, ihnen gleich nach der offiziellen Übergabe des Landes die Bestätigung ihrer Privilegien durch den HM. urkundlich zuzusichern. Mit diesem Vorbehalte erkannten die Vasallen durch Annahme der Entlassungsurkunde die neue Herrschaft an.

44. Notariatsinstrument über Verlesung und Transsumierung der Urkunde von 1346 August 15 Kopenhagen, durch die Kg. Waldemar die Einwohner des Herzogtums Estland aus allen Eiden, Huldigungen und Diensten entläßt. [1346] Oktober 20 Pfarrkirche der heil. Katharina zu Weissenstein.

R aus StadtA. Reval, niederd. Übers., Kopie aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh., zweites Stück in einem Papierheft von 13 Blättern in 16°. Die transsumierte Urk. in neuhochd. Übers. gedr. UB. 2 n. 850; vorher ebenso: Mon. Liv. ant. 3, Collectaneen des M. Brandis S. 43; Inland vom J. 1840 S. 359; Neue Nord. Miscellaneen 9—10 S. 547. Bei R fehlt in ihr das Jahr, während für den Notariatsakt das falsche Jahr 1347 und dem entsprechend statt des 5. das 6. Regierungsjahr des Papstes Klemens VI. angegeben ist. Dies könnte daraus zu erklären sein, daß in dem Papierheft als erstes Stück die Übersetzung eines Transsumptes der Verkaufsurkunde mit dem falschen Datum 1347 Juni 24 gegeben ist. Der Irrtum, der sich schon aus dem Zusammenhange ergibt, wird auch dadurch erwiesen, daß als Vogt von Jerwen Herm. Gutacker genannt wird. Dieser ist als solcher 1345 bis 1346 Nov. 4 nachweisbar, 1347 Juni 7 und dann bis 1350 erscheint er als Komtur von Pernau, und in Jerwen ist 1347 bis 1348 Tymmo von Meschede Vogt.

In den namen des heren, amen. Yn deme yar syner bort 1300 unde [46]^a yn deme 20gesten dage des mandes Ocktober, yn der negenden stunde ofte darby, yn tyden des alderhylgesten vaders unde heren Klemens des sestens^b yn synen [vyften]^c yare, yn myner yegenwardycheyt unde des beschedenen mannes heren Hynryk

a) 47 R.

b) de seste R.

c) seston R.

¹) UB. 2 n. 852 nach dem Or. mit 3 Siegeln im StaatsA. Königsberg. Ein zweites Or. mit 3 Siegeln im ReichsA. Stockholm, s. Schirren, Verzeichnis S. 7 n. 69. Dies hat am Schluss den Zusatz: Per manus domini Henrici de Luneborgh rectoris ecclesie Worthingeburgh, nostri cancellarii predilecti. Mitgeteilt von Reichsarchivar C. T. Odhner. — Am 21. Sept. d. J. folgte die Verkaufsurkunde des Markgr. Ludwig v. Brandenburg, am 20. Sept. d. J. und am 8. Febr. 1348 die Bestätigungen des Kaisers und des Papstes. UB. 2 nn. 855, 854, 885.

²) Joh. Voigt, Namen-Codex der D.O.-Beamten S. 54.

³) UB. 2 n. 858.

van Beteheym¹, [kerkheren to Turgel]^a stycktes Dorpt^b, yegenwardycheyt, apenbaren schryvere unde tuge hyr under gescreven hyrto besunderen geropen, so hevet de erbar gestlyke^c man broder Borchart van Derenleve des ordens des huspyt- talles sunte Marygen des Dudeschen husses Yerusalem, war en meyster der broder [to]^d Lyflande gewest, getoget enen bref yn der perkerken sunte Kattrynen [to]^d Wyttenstene myt enen waren gansen yngesegel des^e edelen hogen vorsten, heren Walmers konynges to Denemarken, nycht utgegan nycht^f holych nycht geschaven, nyn laster myt alle ar syk hebbende, unde bat, dat de worde gelesen unde apenbart vormydelst den erbaren heren, her Gotvrydus deken to Revel. Darnegest bat he den breff to settende yn ene apenbaren tuchnyse unde bewy- singe, unde de lut des breves van worden to worden was aldus:

Wy Wolmer van Godes genaden konyk der Denen unde der Wende, hert- tyge to Estlande, alle unse rade unde hovetlude unde hovelude unde manschop unde unsen anderen leven ynwoneren des herttychdomes syn genade myt heyle. Ywen truheyden do wy wytyk yn dessen breve, dat^g unse alderleveste oldeste [broder]^d yunckher Otte umme salycheyt syner selen begert yntogande yn den orden der broder des hospitals sunte Marygen des Dudeschen huses Yerusalem syk unde dat syne deme alwedygen Gode to gevende, dat uns wal behaget^h unde den getrwen unses ryken Denemarken, [de]^d dat gemenlyken hebben gegunt. Wente yn dat hertychdom to Estlande behort van rechtten...,ⁱ behort van rechten erven unsen broder yunker Otten, so hebbe wy van langen olden beraden² myt unsen getrwen dat vorspraken hertychdom to Estlande myt sloten, steden, wybbelden unde dorpen myt allen rechte deme orden unser vrowen sunte Marya vorsecht myt unsen broder yunker Otten myt egen rechte geven yn de vorgevyngde der sunde unser vorfaren unses slechtes, yn eneme heyl unser selen, yn de salycheyt der selen unser nakomelynge. Dorch welkes dynges wyllen bydde wy ywer leve, dat gy den gemenen mester des ordens vorsecht unde synen broderen yn allen unde yslyken dyngen horsam syt yn allen rechtten unde denste, alse [gy]^d unse olderen unde vorvorvaren unde uns horsam synt gewesen van olden vorgangenen tyden. Wy^k vorseggen unde vorlaten yu myt den solven hertychdome vorsecht yn allen unde yn yslyken dyngen to herschop unde gemake des mesters unde der broder des ordens vorgesecht yn eden, hulden unde yn allen densten, se syn welkerleyge dat se syn, dar lose wy yw van unde halden yu vry unde vor- laten quyt yn allen dossen vorscreven saken. Gegeven to Hafnys yn der hemel- vart unser vrowen, yn ene tuchnyse unde sekerheyt unse yngesegel mede an- gehangen.

Dyt ys geschen yn der tyt unde stede vorgescreven yn yegenwardycheyt der erwerdyge yn Gode [vederen]^d unde heren Olave, bysschop der kerken to

a) kerher to Tukul R. b) Dorp R. c) geslyke R. d) fehlt R.
e) de R. f) nycht R. g) dar R. h) behgot R.
i) kleine Lücke R. k) Vy R.

¹ Ist offenbar identisch mit Hinricus, quondam Petri de Bechim, clericus Monasteriensis diocesis, der 1343 Nov. 10 im Ordensschloß Riga als Notar fungiert, Or. im Stadt. A. Riga, gedr. UB. 2 n. 821, aber fälschlich quondam Petrus de Bechim. Die Korruptionen Tukul und Kurgel lassen sich wohl sicher auf Turgel oder Turigell zurückführen, ein südlich nahe von Weissenstein gelegenes Kirchspiel, dessen Zugehörigkeit zur Diocese Dorpat bisher zweifelhaft war. Vgl. v. Gernet, Verf. des Bistums Dorpat S. 22 und 73.

² Im UB. und in den Mon. Liv. statt dessen nach vorgängigem berathen, in den N. Nord. Misc. wie hier von langen alten berathen, was jedenfalls kein „Abschreibefehler“ ist, wie in den Mon. Liv. angenommen wird, sondern auf die seit 1338 geführten Verhandlungen zurückweist.

Reval, Everhardus der veltmoneke en abbet to Valkena¹, Nykkolaves abbet to Pades, darto yn yegenwardycheyt^a der ersamen heren broder Goswyn van Hereke, meyster der broder Dudeschen to Lyflande, broder Johan Wyden kumter to Velyn, broder Hermen Gutacker voget to Yarwen unde vele andere tuge geropen unde gebeden to dossen vorgescreven dynngen. Unde yk Konradus van Mylen, klerck des stycktes [Vruwenborch]^b, van walt des keyzers openbar schryver, to- samen myt dossen vorbenomeden tugen hebbe yk yegenwardycheyt gewesen [der togyng]^c dusses breves vorgescreven, unde den sulven breff hebbe yk trwelyken gebracht unde settet myt myner hant yn ene apenbare tuchnyse. Yk hebbe noch aff noch to gelecht, men getekent myt mynen wonlyken namen unde teken, ge- beden yn en tuchnyse der vorscreven dynck. Unde yk Hynryck Beteheym kerk- her to [Turgel]^d des stycktes Darpet, van walt des keyzers apenbar sryver, myt den vorgescreven apenbaren sryver Konradus Mylen myt den tugen boven [benomet]^e hebbe yk manck gewesen de apenbaryngde unde bewysynge der breve vorgescreven sryft unde hebbe my ok under an gescreven myt mynen wone- lyken namen unde tekene, geset unde gebeden to dossen vorgescreven saken.

1346 November 4 Weissenstein. Versammlung der Vertreter der estländischen Stände vor den Ordensgebietigern.

45. Nach der Publikation der Entlassungsurkunde wurden am folgenden 1. November das Land und die kgl. Schlösser dem Bevollmächtigten des HM. zum Eigentum übergeben. Da der Ritter Stigot Andersson am 31. Oktober in Weissenstein auf Wunsch des OM., der einen gewissen Teil der Kaufsumme zahlen sollte, über den mit dem HM. festgesetzten Kurs der bei der Zahlung zu verwendenden Münzen urkundete, wird anzunehmen sein, daß in Revel am 1. Nov. die Übergabe durch Jo. Zomer, den Stellvertreter Stigots, vollzogen wurde². Gleich darauf begab sich Burchard von Dreyneven, der sich jetzt Provinzial³ und Hauptmann von Revel nannte, nach Weissenstein, und mit ihm erschienen offenbar auch die Vertreter der estländischen Stände. Hier urkundeten der OM. Goswin von Herike, der gen. Provinzial von Revel, der Komtur zu Fellin Joh. von Widen, die Vögte Herm. Gudaker zu Jerwen und

a) yegenwardy R. b) Nuwenborch R.; ein Stift dieses Namens ist unbekannt, daher wohl die obige Bezeichnung für Ermland anzunehmen.
c) dar to gange R.
d) Kurgel R. e) fehlt R.

¹ Dieser Abt war wie der oben zu n. 3 erwähnte Abt Johannes bisher unbekannt; vgl. v. Gernet a. a. O. S. 79.

² Daß die Übergabe am 1. November erfolgte, erzählt Renner S. 95 nach Hoeneke, auf den auch die korrumpierte Stelle bei Wartberge, Scr. r. Pr. 2 S. 73 zurückgeht. Vgl. Höhlbaum, Jüngere livl. Reimchr. S. XXXIV Anm. 2. Corn. Hamsfort bei Langebek, Scriptores rer. Dan. 1 S. 305—307, ein dänischer Kompilator vom Ende des 16. Jahrh., läßt am 1. Nov. 1347 dänische Besatzungen Revel zu Schiff verlassen. Die Jahresangabe ist ein sehr verbreiteter Irrtum. Aber die „dänischen Besatzungen“ nimmt v. Bunge, Herz. Estl. S. 80 in seine Darstellung auf, und Höhlbaum, Hans. Gesch.-Bl. 1878 S. 95 und 99, der in ihnen eine Ausschmückung des Kompilators erkennt, läßt doch „mit der ganzen Gewalt das Residenzschloß von Revel aus den Händen der dän. Hauptmannschaft in die des Ordens übergehen“. Ich halte es für ausgeschlossen, daß Stigot oder sein Vertreter damals Revel oder ein anderes Schloß in Estland besessen hat. Am 26. Sept. 1345 ist Goswin von Herike noch im Besitz des Schlosses Revel, trotzdem der Hauptmann Stigot schon seit dem Dez. 1344 in Revel lebt. UB. 2 n. 836. Auch später, nachdem Goswin von Herike am 14. Dezember 1345 zum OM. ernannt worden ist, fehlt für den dänischen Besitz eines Schlosses die erste Voraussetzung, die Nachricht oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit, daß dem Orden seine Kriegskosten ersetzt seien. Es wird also die Übergabe des Pfandbesitzes zum Eigentum gewesen sein, die bei Renner gemeint ist. — Jo. Zomer urkundet in Revel noch am 28. Oktober 1346 als Stellvertreter des Hauptmannes Stigot. UB. 2 n. 857.

³ Vorsteher einer besonderen Ordensprovinz.

Dieter von Warmestorpe zu Karkus: zu der Zeit, als¹ Kg. Waldemar mit voller Zustimmung seines Bruders Otto und seiner Getreuen das Land Reval dem HM. und dessen Orden schenkte und überließ und die Ritter und Knechte (milites, militares et vasalli), die das Land bewohnen, den HM. und seinen Orden einmütig und gern zum Herrn annahmen, haben sie diesen Ritters und Knechten, denen sie sich fortan wie den Ihrigen mit besonderer Liebe zuwenden wollen, feierlich fest versprochen, daß der HM. alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die die Ritter und Knechte von den dänischen Königen erhalten haben und als vernünftig und gerecht erweisen können, durch besiegelte Urkunden bestätigen soll. — In einer zweiten Urkunde versprechen die gen. Gebietiger dem Rate und der Gemeinheit der Stadt Reval eine gleiche Privilegienbestätigung; hier fehlen alle auf den Wechsel der Herrschaft bezüglichen Vordersätze. Wahrscheinlich haben an diesem Tage auch die Vertreter der estländ. Geistlichkeit eben solche Versprechen entgegengenommen (s. unten n. 47). — Den Vasallen kann der Wortlaut der Urkunde nicht genügt haben; denn ihre Rechte und Freiheiten sollten danach nicht bloß nach der Legitimität des Ursprunges, sondern auch nach der Zulässigkeit des materiellen Inhaltes geprüft werden. Sie haben die Urkunde genommen, aber gewiß gegen eine derartige Prüfung ihrer Privilegien protestiert und sich vorbehalten, ihre Auffassung beim HM. zur Geltung zu bringen.

UB. 2 n. 859, 861. Die Urkunde für die Vasallen ist nur im StaatsA. Königsberg durch ein Originaltranssumpt vom 24. April 1397 erhalten, das die Vasallen zu den Danziger Verhandlungen d. J. mitbrachten, während die Stadt ihr Original aufbewahrt hat.

1347 [Mai 18] — Juni 7 Marienburg i. Pr. Versammlung der Vertreter der estl. Stände beim HM. und Generalkapitel des D.O.

46. Notariatsinstrument: Der HM. Heinrich Tusmer läßt die Urkunde Kg. Waldemars über den Verkauf Estlands d. d. 1346 Aug. 29 Marienburg i. Pr. transsumieren. 1347 [Mai 18] Marienburg i. Pr.

R. aus StadtA. Reval, Kopie einer niederd. Übers., erstes Stück in dem oben (n. 44) beschriebenen Papierheft. — Das dritte und letzte Stück in diesem Heft ist die Übers. eines Instrumentes d. d. 1352 Jan. 23 Marienburg i. Pr., in dem der HM. Winrich von Kniprode die päpstliche Bestätigung des Verkaufes transsumieren läßt. Dort fehlt aber der Schluß mit den Namen der Zeugen und des Notars.

In deme namen des heren, amen. Yn synem yare der gebort dusent unde drehundert unde 47, yn der 15. vorkundyng, yn deme 18. [dage des Meygen manen]^a, yn der negeden stunde ofte darby, yn myner yegenwardycheyt enes apenbaren schryvers unde der tuge, hyr na gescreven steyt, so heft de erwydyge herre unde gestlyke^b man broder Hynryk Tusemer, gemene mester des ordens der broder des husspytales unser vrowen der Dudeschen to Yerusalem, getoget en prevelegen myt enen yngesegel yn syden vademen togehungen des eddelen vorsten, heren Woldemers konynk to Denemarken. Wellekes yngesegels staltnysse was desse: Die Beschreibung des Siegels ist zum Teil ver-

a) des nygen manen R. Die seltene Bezeichnung für April mensis novarum kann hier nicht vermutet werden, noch weniger eine Mondalterangabe.
b) geslyke R.

¹) tempore, quo, was auf den 20. Oktober d. J. zu beziehen ist. Mitgewirkt hat vielleicht auch eine Verwendung Kg. Waldemars für die Vasallen. v. Gernet, Forschungen 1 S. 41 f., der den Akt vom 20. Oktober nicht kennt, interpretiert die Urkunde anders.

blichen und durch Reagentien unleserlich gemacht. Welck preveleyge bat de mester vorgescreven vlytlyken unde noch flytelyker myt der hast vormydelst my openbaren schryver uttoschryvende yn eneme apenbaren breff ener apenbaren hant, unde de lut des prevelygen ys myt alle yn dossen worden^a: *Es folgt die Übers. der Verkaufsurkunde, UB. 2 n. 852, mit dem Datum: Gegeben unde geschen to Marygenborch anno Domyny [1346 yn sunte Yohannes baptysten enthovedyng dage]^b vormydelst den henden heren Hynryk Lunenborch^c, kerckheren der kerken Worthyngborch^d, unses leven kenselers^e. Yn yegenwardycheyt der erbaren unde vorsyctygen mannen heren Hynryk Loden, [Hynryk]^e van Lechtes, Godeken van Parnebeke, rytteren, Tyle Sorseven, wepener, Arnoldus van Kolen unde Wykenhusen unde vele ander werdych des loves desse scryft ys geschen to Marygenborch yn den yaren, dages des [mandes]^f vorgescreven, unde Pawel wanner Helwyges sone van Molnsdorf², klerk des stychttes Wartylaviens^g van keysers gewalt en apenbar scryver, unde umme ene bede des gemenen meysters hebbe yk dat vorscreven pryveleyum myt synen vorhangeden waraflygen yngesegel, also dar vor ys utgedrukket, tosamen myt den vorgedachten tugen gesen unde yn myner hant gehat, darto weddergebracht yn ener apen schryft getekent myt gewonlyken namen unde teken, gebeden yn ener tuchnyse alle dosser dyng vorgescreven.*

Von den genannten Zeugen sind Heinrich von Lode 1343—46, Gottfried oder Goedekin von Parebeke 1344—46, Heinrich von Lechtes, dessen Vorname in der Kopie ausgefallen ist, 1345—46 und Tilo Sorsevere 1343 als kgl. Räte in Estland nachweisbar³. Die beiden letzten Namen sind korrumpiert, lassen aber doch die revalschen Ratmannen Arnold Colner und Berthold Vickinhusen erkennen⁴. Die Genannten sind die Gesandten der harrisch-wirischen Vasallen und der Stadt Reval, die wegen der Privilegienbestätigungen an den HM. und das Generalkapitel des D.O. geschickt waren. Sie waren etwas zu früh angekommen, da das Kapitel erst nach Pfingsten (Mai 20), wohl gegen Ende des Monats, begann. Der HM. übergab ihnen zunächst den notariell beglaubigten Wortlaut der Verkaufsurkunde, in der allerdings nur von den an den Orden übergebenen Rechten des Königs, nicht von denen der Stände die Rede ist.

47. In den folgenden Verhandlungen haben die estl. Landesräte nichts zu erreichen vermocht. Denn am 3. Juni d. J. vollzog der HM. auf dem General-

a) vorden R. b) 1347 yn sunte Yohannes baptysten dage R. c) Eunenborch R.
d) Wartuyngbracht R. e) fehlt R. f) mandages R. Der 18. Mai war ein
Freitag. g) Wartylamen R.

¹) Es hat also das Stockholmer Original vorgelegen, s. oben S. 31 Anm. 1. Infolge der schlechten Übersetzung und des Mangels an Interpunktionen sind die folgenden Worte des Notars mit den Zeugenamen zu der transsumierten Urkunde gezogen, und von ältern Historikern ist dann die Präsenz der gen. estländischen Gesandten bei dem Verkauf in Marienburg angenommen worden. Vgl. Arnät, Livl. Chron. 1 S. 100, N. Nord. Misc. 9—10 S. 554, Mon. Liv. ant., M. Brandis Collect. S. 48 Anm. 2 und Inland 1840 S. 359. Die spätern Forscher haben die deutschen Übersetzungen der Verkaufsurkunde nicht berücksichtigt. Das falsche Datum — 1347 vom Tage Johannis des Täufers, Juni 24 — ist in viele ältere deutsche und dänische Werke übergegangen. Vgl. UB. 2 Reg. 1011 und unter 1038. ²) Paulus quondam Helwitz de Molnsdorf clericus Wratislaviensis dyocesis fungiert als Notar auch bei einem Transsumpt des HM. d. d. Marienburg 1347 Jan. 24, s. Mittel. 4 S. 399 n. 19 und UB. 2 Reg. 1027.

³) S. oben nn. 35, 37, 41, 42 und UB. 3 n. 825 a. Ein anderer Lechtes unter den kgl. Räten, der Ritter Berthold, kommt nur 1340 vor. ⁴) Sie gehörten damals zum alten, d. h. nicht zum sitzenden Rat, s. v. Bunge, Rev. Ratslinie S. 7.

kapitel zu Marienburg unter Zustimmung der preussischen Großgebietiger und der Meister von Deutschland und Livland eine allgemeine Privilegienbestätigung für die Ritter, Knechte, Vasallen und übrigen ihm untergebenen Einwohner seines Landes Reval genau so, wie es den Vasallen am 4. November des vorigen J. versprochen war, d. h. er behielt sich eine Prüfung des materiellen Inhaltes der einzelnen Privilegien vor. Die Gleichstellung mit den „übrigen ihm untergebenen Einwohnern“ muß die Vasallen noch weniger befriedigt haben als das Versprechen von Weisstein. In einer zweiten Urkunde bestätigte der HM. das Privileg Christophs II. vom 21. Sept. 1329 in den Bestimmungen über das Leibzuchtrecht der Töchter und die Vormundschaft der unmündigen Söhne im Lehn und über die richterliche Stellung der Landesräte¹⁾; das den Anfang der Urkunde Christophs bildende Versprechen, Estland nie von der Krone Dänemark zu trennen, fiel natürlich weg. Vom selben Tage datiert auch die allgemeine Privilegienbestätigung für die Stadt Reval. In ihr approbiert und ratifiziert der HM. alle Rechte und Freiheiten der Stadt, die von dänischen Königen herkommen und dem HM. vorgezeigt und erwiesen sind (coram nobis exhibita et ostensa), und bestätigt auch diejenigen, die etwa noch in Zukunft als vernünftig dargethan werden könnten. — Es wird nicht daran zu zweifeln sein, daß die dem HM. vorgestellten und von ihm bestätigten Privilegien der Stadt die 30 Urkunden²⁾ und der Codex des Lübisches Rechts waren, die der Provinzial und Hauptmann von Reval, Burchard von Dreyneven, am 1. Februar d. J. in Reval transsumiert hatte. Von einer besonderen Bestätigung der wichtigsten Rechtsurkunde der Vasallen, des Waldemar-Erichschen Lehnrechts, erfahren wir nichts. Es scheint, daß damals eine solche Bestätigung vom HM. und dem Generalkapitel abgelehnt wurde³⁾, weil die Auffassungen vom landesherrlichen Heimfallrecht und von der Kriegsdienstverpflichtung der Vasallen zu verschieden waren. — Auch die Vertreter der Geistlichkeit scheinen am selben Tage die Bestätigung ihrer Rechte vom HM. erhalten zu haben. Überliefert ist uns nur der Wortlaut der allgemeinen Bestätigung für die Klöster Falkenau, Padis und Guthwal⁴⁾.

UB. 2 nn. 873—875, die Bestätigungen für die Vasallen sind nur in der livl. Approbation vom 4. Oktober 1349 erhalten: 3 Reg. ad 1034 und 35, Reval besitzt sein Orig.; 2 Reg. 1028, 1029, n. 869. Die ungedruckte Urkunde für den Abt und den Konvent des Klosters Falkenau stimmt im Wortlaut wie im Datum mit der allgem. Bestätigung für die Vasallen überein (die einzige Abweichung ist rationalia statt rationabiler). Unter der Abschrift auf Pergament im StaatsA. Königsberg, Ordensfoliant 105 Bl. 250, steht von derselben Hand des 14. Jahrh.: Sub simili

¹⁾ Der HM. spricht wie der Kg. von seinen Räten seines Landes Estland. Es scheint, daß die tatsächlich wohl schon geübte Kooptation der Räte mit ihrer formellen Ernennung durch den dabei vom OM. vertretenen HM. vereinigt wurde. ²⁾ In dem Verzeichnis der transsumierten Urkunden, das UB. 2 Reg. 1028 nach den im StadtA. Reval erhaltenen Originalen gegeben ist, fehlen 2 Stücke: UB. 1 nn. 389 und 390. ³⁾ Bei Renner S. 95 ist zu der Übergabe des Landes am 1. Nov. 1346 gesagt: Do entfingen de lehnmanne ohre lehnrecht, des se overst trorich worden, dan dat slot und gebede Revel hadde weinich tinsz und hedde men 50 haken landes, Wesenberge 48 und Narve 90 fulle haken. Unter dem Empfange des Lehnrechtes kann hier nur die allgem. Anerkennung der bestehenden einzelnen Lehnverhältnisse zu verstehen sein. Wie unten n. 48 zeigt, erfolgte die Huldigung und die Erneuerung der Belehnungen erst später. Die Vasallen waren traurig, weil der Orden sich die Möglichkeit wahrte, das geringe Domangut aus dem Heimfall der Lehnüter zu vergrößern. Dem Orden muß damals eine unumwundene Anerkennung des harrisch-wirischen Mannlehnrechts schon im Hinblick auf das viel geringere Recht seiner übrigen Vasallen sehr gefährlich erschienen sein. — Aus der Bestätigung des Privilegs Christophs II. vom 21. Sept. 1329 kann eine Bestätigung des Waldemar-Erichschen Rechtes nicht gefolgert werden. ⁴⁾ Falkenau hatte ebenso wie Guthwal im Herzogtum Estland einen sehr bedeutenden Grundbesitz. UB. 2 nn. 799, 804.

forma et tenore idem confirmavit jura, gracias et libertates concessas dominis abbatibus et conventibus monasteriorum in Pades et Guthvalia a regibus Dacie datis loco anno et die quibus supra. Mitgeteilt von Archivrat E. Joachim. Im O.AReg. ist die Bestätigung für Padis mit dem Datum Juni 7 angezeigt. Vgl. UB. 6 Reg. 1037 a auf S. 50 und Reg. 1036 b auf S. 172.

48. Die harrisch-wirischen Vasallen hielten offenbar den HM. für verpflichtet, seine Herrschaft in ihrem Lande wie die dän. Könige durch einen unmittelbar unter ihm stehenden Hauptmann ohne Einteilung des Landes in verschiedene Ordensgebiete und unabhängig vom D.O. in Livland ausüben zu lassen. Die Ernennung Burchards von Dreyneven hatte dem nicht widersprochen. Aber die Einsetzung des livl. OM. zum Hauptmann in Estland mit den weitgehendsten Vollmachten änderte die Sachlage vollkommen. Es ist nicht überliefert, wann die hier folgende Urkunde den Einwohnern des Landes Reval mitgeteilt wurde. Die definitive Besitzübernahme durch den livl. Orden erfolgte wohl erst am 14. Oktober d. J. auf dem Ordenskapitel zu Wenden, und es ist möglich, daß die Anzeige des HM. erst dort oder kurz vorher publiziert wurde. Aus unsern Quellen ist nicht zu ersehen, wie lange Burchard von Dreyneven nach dem 1. Februar noch in Reval fungiert hat.

Der HM. Heinrich Tusmer verkündet den Einwohnern des Landes Reval, daß er nach dem einstimmigen Rate seiner Mitgebietiger Goswin, den Gebietiger von Livland, zu seinem Hauptmann in seinen Ländern Reval, Harrien und Wirland gemacht und ihm volle Macht gegeben habe, in des HM. Namen alles zu thun, was der HM. persönlich thun könne; er fordert seine getreuen Räte, Ritter u. s. w. auf, dem Hauptmann auf des HM. Namen die Lehnuldigung zu leisten und von ihm ihre Lehnüter zu empfangen. 1347 Juni 3 [Marienburg i. Pr.].

Aus StaatsA. Königsberg, Abschrift des 14. Jahrh. auf Perg. im Ordensfolianten 105 (Privilegien des Stiftes Samland) Bl. 250. Teilweise gedr. bei Voigt, Gesch. Preussens 5, S. 57 und 58. Mitgeteilt von Archivrat E. Joachim.

Frater Henricus Tusmer magister generalis etc. universis et singulis terram Revaliensem inhabitantibus etc. Cum longo terrarum spacio nos et vos incolas tractus periculosus et viarum incommoditas proch dolor disjungat, propter que expensarum, personarum ac aliarum subvencionum defectus et carencia vobis incumbere posset et imminere, volentes igitur commoditatibus vestris et talibus periculis occurrere et providere, de unanimi conpreceptorum nostrorum consilio facimus et constituimus religiosum virum fratrem Goswinum, preceptorem Lyvonie, capitaneum nostrum terrarum nostrarum Revalie, Harrie et Wyronie, dantes eidem plenam potestatem faciendi et dimittendi nostro nomine in omnibus et per omnia, que nos facere personaliter possemus, ratum et firmum habituri, quidquid per ipsum factum fuerit in premissis, et adjuncto, quod quandocumque voluerimus terras nostras supradictas nobis amicabiliter absque omni contradictione restituere teneatur sine difficultate. Quocirca supplicamus instancius vobis, nostris fidelibus consiliariis, militibus etc., quatenus predicto magistro, capitaneo nostro, homagium nostro nomine facientes bona vestra vasallagia ab ipso in feudum recipere non recusetis, in hoc nobis, nostris fratribus et successoribus ac eidem capitaneo nostro reverenciam facientes, scituri, quod nos commoditatibus et utilitatibus vestris in quibuscumque poterimus intendere volumus effective. In quorum testimonium . . . Datum loco, anno et die, quibus immediate supra.

Das vorhergehende Datum lautet: Anno Domini 1347 die dominica infra corporis Christi. octavas.

49. Nach dieser Urkunde hätte noch angenommen werden können, daß Goswin von Herike persönlich, nicht als livl. OM. zum Hauptmann eingesetzt sei. Aber eine andere, 4 Tage später auf demselben Generalkapitel ausgestellte Urkunde ließ keinen Zweifel, daß das Land dem livl. Orden zur freien Nutznießung überlassen war. Am 7. Juni bezeugten der OM. und die Komture Joh. von Widen zu Fellin, Arn. von Vitinghove zu Goldingen, Willekin von Ylsede zu Dünamünde und Herm. Gudacker zu Pernau: der HM. hat mit Zustimmung seiner Mitgebietiger ihnen und ihren Nachfolgern aus seiner Kammer das Land Reval mit allen Schlössern, Städten, Weichbildern und Dörfern und mit allem Nutzen, Zubehör und allen Rechten zur freien Bewahrung in der Weise überlassen, daß sie verpflichtet sind, ohne Widerspruch das Land dem jeweiligen HM. zurückzugeben, sobald er es verlangt und die 20 000 Mark rein. Silb. köln. Gewichtes, die sie für den Kauf des Landes ausgegeben haben, vorher bezahlt. Die entsprechende Urkunde des HM. ist uns nicht überliefert. Nach dem Chronisten Arndt war sie auch vom 7. Juni datiert und vom Deutsch-Meister mitbesiegelt.

UB. 2 n. 876; Orig. im ReichsA. Stockholm, s. Schirren, Verzeichnis S. 7 n. 73. Arndt, livl. Chr. S. 101 n. 8.

1347 Oktober 14 Wenden. [Ordenskapitel.]

50. Der OM. Goswin von Hericke, der LM. Bernh. von Oldendorp, der Komtur zu Fellin Joh. von Wyden, der Vogt von Jerwen Tymmo von Meschede, die Komture Arn. von Vitinghove zu Goldingen und Ernbertus zu Riga, der Vogt von Wenden Hilbrandus¹, die Komture Willikin von Ylsede zu Dünamünde, Ernst von Ylsede zu Segewold, Herm. Gudaker zu Pernau, Heinr. von Honover zu Leal, Andreas von Stenberch zu Windau und Willekin von Sonnenberg zu Mitau sowie die Vögte Willekin von Capellen zu Oberpahlen, Gerh. Holtsatus zu Poide, Dietr. von Warmdorp zu Kartus und Joh. von Lehtes zu Saccala [und alle übrigen Ordensbrüder] wiederholen wörtlich die Urkunde vom 7. Juni d. J. (s. n. 49). Durch eine zweite Urkunde verpflichten sich die gen. Gebietiger, dem HM. und seinen Nachfolgern 14 000 Mark rein. Silber köln. Gew. in Raten von 1000 Mark am 24. Juni der folgenden Jahre in Lübeck oder Brügge zu bezahlen. — Es wird nicht gesagt, daß dies Geld für die Überlassung des Landes Reval gezahlt werden sollte, aber es ist nicht daran zu zweifeln. Der livländische Orden hatte am 28. Juni 1347 durch die Kämmerer von Fellin und Segewold, die Ordensbrüder Dietr. von Stocken und Heinr. Mornewech, in Lübeck an die Bevollmächtigten des Königs Waldemar 6000 Mark Silber gezahlt²; die Obligation über 14 000 Mark sollte die Summe decken, die der HM. für den Kauf des Landes ausgegeben hatte, und bei einer Rückgabe des Landes sollte der livländische Orden die ganzen 20 000 Mark zurückerhalten.

UB. 2 nn. 880, 881; das Orig. ist nur von der zweiten Urk. erhalten (im ReichsA. Stockholm, Schirren a. a. O. n. 76), das der ersten wurde wohl 1459 gegen die entsprechende Urk. des HM. auch zurückgetauscht, ebenso das unter n. 49 gen. Orig., vgl. bei v. Bunge, Quellen des Rev. Stadtrechts 2 S. 134 f. die Urk. des HM. Ludw. von Erlichshausen.

¹ Ist wohl mit Hildebrand von Lenthen zu identifizieren, der 1345 Vogt zu Oberpahlen war (s. n. 41) und, vielleicht auf diesem Kapitel, zum ersten Komtur von Reval ernannt wurde (s. n. 52). ² UB. 2 n. 878. Die 14 000 Mark waren im J. 1375 noch nicht vollständig getilgt, s. Warberge a. a. O. S. 110. Den Berechnungen der vom D.O. für das Land gezahlten am 2. Nov. 1346 gemachte Zahlung von 6000 Mark ist nicht nachweisbar, und die an den Markgrafen von Brandenburg gezahlten 6000 Mark sind in den Kaufpreis von 19 000 Mark

1348 Mai 4 Wenden. [Ordenskapitel.]

51. Der OM. Goswin von Herike wiederholt die Urkunde seines Vorgängers vom 30. Mai 1344 (s. n. 40) und bestimmt genauer die sichere Erhebung der dem Orden von der Stadt Riga überwiesenen Rente. Wie früher siegeln OM., Komtur von Fellin, Vogt von Jerwen, Komture von Goldingen und Riga, Vogt von Wenden.

UB. 2 n. 887; vgl. 6, n. 3087, die von den rig. Ratssendeboten offenbar nach Wenden mitgebrachte Urkunde der Stadt vom 1. Mai d. J., und über sie I. Napiersky, Die Libri reddituum der Stadt Riga S. XXI.

1348 [vor Oktober 8] Kyda¹. Versammlung (communis dies placitorum) der harrisch-wirischen Vasallen.

52. Auf diesem Tage wurden die Ritter Dietr. Tolk² und Gottfried von Parembek² und die Knappen Nik. von Herkele, Tilo von Kele², Willekin von Parembek, Heinr. von Havesforden² und Heinr. von Thoreyda beauftragt, mit dem Rate der Stadt wegen [Abtretung] eines Teiles der Stadtmark [an den Orden] zu verhandeln. Aber in Reval lehnte der Rat die Verhandlungen ab³. Darauf bat der Komtur von Reval, Hildebrand von Lenthen, Vertreter des Rates zu sich aufs Schloß. Es erschienen Reinekin Crowel, Wennemar Holloger, Rother de Lapide (de Steno), Joh. Witte, Eberh. von Unna und Heinr. von Beke. In ihrer Gegenwart erklärte der Ritter Gottfried von Parembek dem Komtur: „Da die revalschen Bürger wegen des in der Stadtmark neben dem Schlosse gelegenen Geheges nicht mit uns verhandeln wollen, wie uns auf der allgemeinen Versammlung (in die placiti generalis) geboten wurde, verzichten wir auf unsern Anteil an dem Gehege zu euren Gunsten unter dem Vorbehalte, daß ihr uns und das Land dafür entschädigt.“

Auf dem Tage zu Kyda fanden gewiß wichtige Verhandlungen über das Verhältnis zu der Landesherrschaft statt; es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Vertreter der Stadt Reval an ihm teilnahmen.

UB. 2 n. 884. Als Reval am 8. Oktober den Teil seiner Stadtmark dem Orden abtrat, war Hild. von Lenthen nicht mehr Komtur zu Reval, s. n. 53. Nach v. Bunge, Rev. Ratslinie S. 25 Anm. 26 fand die Versammlung wahrscheinlich um Juni 24 statt, s. aber unten die Anm. zu n. 92.

1348 Oktober 8 Wenden. Ordenskapitel.

53. Goswin von Herike, OM. und Hauptmann des Landes Reval, erläßt mit Zustimmung des ganzen Kapitels dem Rat, den Bürgern und der ganzen Gemeinheit der Stadt Reval auf ihre Bitte für immer die Teilnahme an den Feld-

einzuschließen. Ausser dem Gelde an den Markgrafen hatte der HM. an Kg. Waldemar 6000 Mark gezahlt und zahlte dann die letzten 1000 Mark an ihn am 22. Juli 1349 gegen Auslieferung des Lehnbriefes für Knut Porse. Weitere 1000 Mark berechnete der HM. dem livl. Orden offenbar für die Belohnungen, die die beim Verkauf thätigen Leute Waldemars erhalten hatten, vgl. z. B. UB. 2 n. 871.

¹ Hof und Dorf in Ost-Harrien, Kirchsp. Kusal. ² Diese 4 sind als kgl. Räte bekannt, s. n. 42; Kele kommt mit den Vornamen Tidemann und Thidericus vor. ³ Unklar motiviert: weil er nur mit den auf dem Domberge wohnenden Burgsassen verhandeln wollte oder weil er deren Teilnahme wünschte. Offenbar gestand die Stadt der Gesamtheit der Vasallen als solcher überhaupt kein Recht an der Stadtmark zu. Die Vasallen konnten die Abtretung nicht verhindern, wollten aber „sich und dem Lande“ den Anspruch auf eine Entschädigung wahren. Vgl. E. v. Notbeck, Der alte Immobilienbesitz Revals S. 6 f.

zügen nach Litauen und Rußland; ebenso befreit er sie vom Aufgebot zur Landesbewachung (de malvia tenenda) mit Ausnahme des Falles, daß ein feindliches Heer das livländische Gebiet des D.O. betritt; dann ist die Stadt unter der Voraussetzung, daß sie selbst gut bewacht bleibt, verpflichtet, dem Orden zwischen der Narowa und der Lugheda¹ nach Kräften beizustehen. Unternimmt der Orden einen Kriegszug zur See, so hat die Stadt ein Schiff mit 25 Gewappneten zu stellen. Für diese Zugeständnisse, die in keiner Weise die Lehnspflichten etwa vom Orden belehnter revalscher Bürger berühren sollen, überläßt die Stadt dem Orden einen gewissen neben dem Schlosse Reval gelegenen Teil ihrer Stadtmark, soweit sie daran Rechte hat, und zahlt ihm zur Verbesserung des Schlosses Reval 200 Mark Silber. Mit dem O.M. siegeln der L.M. Bernh. von Oldendorp, die Komture Rud. Torik zu Fellin und Arn. von Vitinghove zu Reval, der Vogt von Jerwen Tymmo von Meschede und der Komtur von Goldingen Gerlach von Haren. Die Stadt besiegelt eine Gegenurkunde am 19. Nov. d. J. in Reval; sie bezeichnet darin den livländischen O.M. und Hauptmann des Landes zu Reval, ihren Herrn, als einen erhabenen Fürsten².

Es ist deutlich zu erkennen, daß die Stadt mit der Herrschaft des livländischen Ordens vollkommen einverstanden ist. Eine livländische Approbation ihrer Privilegienbestätigung vom 3. Juni 1347 ist nicht überliefert, aber sicher den obigen Urkunden vorausgegangen.

UB. 2 n. 889, Orig. im StadtA. Reval; n. 890, Concept daselbst, vom Orig. nur die Anzeige im O.A. Reg. n. 761.

1349 Oktober 4 Wenden. Ordenskapitel.

54. Der O.M., der L.M., die Komture zu Fellin und zu Reval (die vorigen Namen), der Vogt zu Jerwen Dietr. von Warmisdorp, die Komture Gerlach von Haren in Goldingen, Joh. von Wyden in Wenden, Willekin von Ylsede in Dinamünde, Ernst von Ylsede in Segewold, Herm. Godaker in Pernau, Andreas von Stenbergh in Windau, Hildebrand von Lenthen in Mitau, die Vögte Otto Stacke in Oberbieren und ratifizieren, sich und ihre Nachfolger dadurch bindend, den Räten, Rittern, Knechten, sämtlichen Vasallen und Unterthanen des Ordens in Harrien und Wirland die beiden Privilegienbestätigungen des H.M. vom 3. Juni 1347 (s. n. 47).

UB. (2 u.) 3, n. 895, Orig. mit 15 Siegeln im ReichsA. Stockholm; es ist dem Orden wohl gegen die bessern Konfirmationen vom J. 1397 zurückgegeben worden. — Auf die Anwesenheit rigischer Ratssendeboten während dieses Kapitels kann eine Eintragung des ältesten rig. Kämmererbuches bezogen werden, die 1349 nach Oktober 16 (feria 6. post communes) gemacht ist: Item reysa versus Wenden constabat 5 fertones.

55. Es muß auffallen, daß diese Approbation erst zwei Jahre nach der Übernahme des Landes erfolgte. Dazu kommt, daß aus der Zwischenzeit zwei ebenso auffallende Transsumpte vorliegen: am 4. April 1348 transsumiert König Magnus von Schweden zusammen mit dem E.Bf. Petrus von Lund in Helsingborg

¹) Daß die Luga gemeint ist, wie gewöhnlich angenommen wird, die Hilfe (bei der Landesbewachung) also auf einem außerhalb Livlands gelegenen Gebiete geleistet werden soll, ist wohl sehr zweifelhaft. ²) Eine unklare, aber dem livl. O. wohlgesinnte Auffassung; princeps magnificus war wohl der H.M., nicht der livl. O.M. Es entspricht dieser Auffassung, daß die Stadt von einer Bestätigung dieser Bestimmungen, die perpetuo gelten sollten, durch den H.M. offenbar abgesehen hat.

die Vertragsurkunde vom 25. Febr. 1304 (s. n. 1), und am 29. Mai 1348 transsumiert er allein bei Stockholm die vollständige Urkunde Christophs II. vom 21. Sept. 1329. Die Veranlasser dieser Akte sind zwar nicht genannt, aber schon ältere Forscher¹ haben als sicher angenommen, daß Gesandte der estländischen Vasallen die Transsumpte erbeten und nach Dänemark gebracht haben, wo sie im ReichsA. die Transsumpte erbeten und nach Dänemark gebracht haben, wo sie im ReichsA. zu Kopenhagen aufbewahrt sind. Danach wollten die Vasallen der Herrschaft des livländischen Ordens den urkundlichen Beweis entgegenstellen, daß der livländische Orden sich selbst verpflichtet habe, sie bei der Verhinderung ihrer Trennung von der Krone Dänemark zu unterstützen, und daß das Versprechen, Estland nie von Dänemark zu trennen, das Christoph II. für sich und seine Nachfolger gegeben hatte, den Verkauf des Landes durch Waldemar IV. nicht zu Recht bestehen lasse. Sie scheinen gehofft zu haben, daß sich in Dänemark, vielleicht auch in Schweden, Mittel finden könnten, um den Verkauf des Landes oder wenigstens die Herrschaft des D.O. in Livland in ihm rückgängig zu machen. Allein man hatte in den nordischen Reichen erkannt, daß der Besitz der Hoheitsrechte in Estland gerade wegen der thatsächlichen Machtstellung der Vassallen einen geringen Wert habe, Kg. Waldemar besonders war damals überzeugt von der Notwendigkeit, das Herzogtum Estland nähern politischen Interessen seines Reiches zu opfern, und vor allem war man an beiden Stellen der festen Macht des Ordens durchaus nicht gewachsen. So haben die Vasallen dort nichts erreicht. Ihre Bemühungen konnten nur dazu beitragen, daß sich für die Zukunft in Dänemark Ansprüche auf Estland, der Glauben an eine Fortdauer dänischer Souveränitätsrechte, erhielten².

Diplomatarium Suecanum 6, 1, nn. 4307, 4332. — Möglicherweise haben schwedische Gesandtschaften, die im J. 1349 in Livland waren, Beziehungen zu den Differenzen zwischen dem Orden und seinen estländ. Vasallen gehabt. In den ältesten rig. Kämmererechnungen ist 1349 vor Juni 24 eingetragen: Item 8 oras pro vino misso domino preposito in tempore synodi et pro vino misso illis de Swecia; und nach Oktober 16: Item comiti Heinricho de Holzacia et illis de Swecia mittebantur donaciones constantes 1 mrc. et 2 oras. Graf Heinrich der Eiserne von Holstein, der soeben in Diensten des Königs Magnus an dem unglücklichen Feldzuge gegen die Russen teilgenommen hatte, konnte die Vasallen gewiss aufs beste von der Hinfälligkeit etwaiger Hoffnungen auf Schweden oder Dänemark unterrichten. Vgl. Junghans, Grf. Heinr. d. Eis. S. 9 f.

56. In den Jahren 1347—49 muß demnach zwischen dem livländischen Orden und den harrisch-wirischen Vasallen ein gespanntes und unsicheres Verhältnis bestanden haben. Es ist wahrscheinlich, daß die Vasallen die Huldigung, zu der sie der H.M. aufforderte, dem livländischen O.M. zunächst verweigerten. Die obige Approbation der Privilegienbestätigung bezeugt dann offenbar, daß man sich verglichen hat und die Vasallen sich gefügt und gehuldigt haben. Auf die Verhandlungen, die dabei stattfanden, läßt sich nur aus späteren Urkunden schließen. Von Marienburg i. Pr. 1350 Mai 25 datiert ein Gesetz des H.M. Tusmer, das den Umfang der von den Einwohnern Harrien-Wirlands zu leistenden Kriegsdienste bestimmt. Nach dem abschriftlich erhaltenen Text war die Urkunde vom H.M. und den preussischen Großgebietigern besiegelt; als Zeugen werden die Meister von Deutschland und Livland, die Komture Herm. Gutacker zu Pernau, Willekin von Ilsede zu Dinamünde und der Vogt Arn. von Herike zu Wenden genannt. Der H.M. bestimmt auf Bitte und mit Zustimmung aller Einwohner Harrien-Wirlands, „nachdem die von den dänischen Königen herkommenden Rechte und Privilegien

¹) Suhm, Historie af Danmark 13 S. 192, und nach ihm andere. ²) Vgl. Møllerup, Dänemarks Beziehungen zu Livl. 1346—1562 S. 2 f. Ständetage I.

dieser Einwohner bestätigt sind¹: einmal jährlich sind dem D.O. in Livland zu einem Feldzuge von je 100 Haken Landes ohne Unterschied des Besitztitels, nur das unmittelbare Ordensgut ausgenommen, ein schwerbewaffneter Deutscher und 2 leichtbewaffnete Esten mit ihren Pferden zu stellen und auf eigene Kosten zu erhalten; erläßt aber der D.O. in Livland ein Aufgebot wider seine Feinde, so müssen alle Einwohner, die Leute der geistlichen Personen ebenso wie die Ritter und Knechte und die übrigen Leute, jederzeit Folge leisten, und zwar geschieht es zwischen der Narowa und der Düna auf eigene Kosten und Gefahr, während jenseits der Düna der Orden Kosten und Schäden ersetzen soll. Wir müssen annehmen, daß dies Gesetz nach einer vertragsmäßigen Übereinkunft des livländischen Ordens mit den harrisch-wirischen Vassallen vom livländischen Kapitel beschlossen und darauf dem H.M. auf dem Generalkapitel zur Ratifikation vorgestellt wurde, um es so für alle Zeiten mit den Rechten der Landeshoheit zu verbinden. Aber sicher ist, daß nur die Not die Vasallen zu einstweiliger Anerkennung derartiger Bestimmungen gebracht haben kann. Sie, die früher tatsächlich selbst über Krieg und Frieden entschieden hatten und dabei nur an die Interessen des eigenen Landes gebunden gewesen waren², sollten nun den Interessen des Ordens und aller seiner Länder dienstpflchtig sein. Dabei bedrohten die ausschließlich landrechtlichen Auffassungen, von denen das Gesetz ausging, aufs gefährlichste die lehnrrechtlichen Grundlagen aller ihrer Freiheiten.

UB. 2 n. 900. Lat. Kopie im StaatsA. Königsberg, niederd. Übers. im A. der estländ. Rittersch. zu Reval.

57. Auch um das landesherrliche Heimfallrecht muß es sich bei den Verhandlungen von 1349 gehandelt haben. Wie es sich schon früher (s. oben nn. 43, 47) zeigte, befürchteten die Vasallen, daß der Orden die heimgefallenen Güter nicht mehr zu harrisch-wirischem Mannlehre ausleihen, sondern durch sie seinen eigenen Landbesitz vergrößern könnte. Ein rechtlicher Leihzwang war zwar auch von den dänischen Königen nicht anerkannt worden, aber tatsächlich scheinen diese schon seit langer Zeit, abgesehen von wenigen Ausnahmen zu Gunsten der einheimischen Geistlichkeit, heimgefallene Güter stets von neuem ausgeliehen zu haben.

Offenbar wünschten die Vasallen den Orden zu einer gleichen Praxis zu verpflichten. Aus einer Urkunde vom 6. November 1352, in der Kg. Waldemar bezeugt, vom Orden 3000 Gulden und 100 Mark Silber als Entschädigung für einige zur Zeit seiner Herrschaft in Estland heimgefallene Güter und für gewisse Schuldforderungen empfangen zu haben, ist zu schließen, daß der Kg. den Streit des Ordens mit den Vasallen benutzt hat, um sich nochmals eine Geldsumme zahlen zu lassen. Er scheint erklärt zu haben, daß die Einziehung heimgefallener Güter beim Verkauf nicht vorgesehen sei und ihm deshalb eine Entschädigung für diejenigen Güter gebühre, deren Heimfall in die Zeiten seiner Herrschaft zurückgehe. Der Orden hat schließlich diesen Anspruch trotz dem strikten Widerspruche der Verkaufsurkunde mit der erwähnten Summe abgefunden, aber nur gegen einen ausdrücklichen Verzicht des Königs auf weitere Forderungen in dieser oder irgend einer andern auf Estland bezüglichen Sache. Es ist möglich, daß der Orden in den vorliegenden einzelnen Fällen auch den Vasallen Konzessionen

¹) Offenbar im Sinne der allgemeinen Privilegienbestätigung vom 3. Juni 1347, s. oben n. 47.

²) Hinsichtlich der im dänischen Estland geltenden Heeresfolge s. die Kontroversen bei von Bunge, Herz. Estl. S. 175 f. und v. Gernet, Forschungen 1, 61 f. Das Waldemar-Erichsche Recht drückt sich sehr allgemein und kurz aus, vgl. v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 56 auf die früheren Verhältnisse in Harrien-Wirland, wohl aber auf die Handhabung der Heeresfolge im ganzen livl. Ordenslande schließen dürfen.

gemacht hat¹. Aber den Leihzwang, den sie wünschten, hat er gewiß zurückgewiesen² und sich die Möglichkeit gewahrt, heimfallende Güter zu seinem eigenen Wirtschaftsbetriebe zu ziehen oder zu geringerem Recht auszuleihen.

UB. 2 n. 945, Or. im ReichsA. Stockholm.

Vor 1350. Die ältesten Städtetage in Livland.

58. Die chronologische Einordnung vieler Urkunden des 14. Jahrhunderts, aus denen die Beziehungen der livländischen Städte unter einander, zu den auswärtigen Städten und zu dem deutschen Kaufmann zu erkennen sind, ist eine schwierige und unsichere, weil bei den Datierungen die Jahreszahlen fehlen und der Inhalt meist allgemeine Verhältnisse oder häufig wiederkehrende Begebenheiten betrifft, die keinen sichern Schluß auf ein bestimmtes Jahr zulassen. Es läßt sich aber sicher erkennen, daß in Livland ein Städteverband zur Verfolgung heimischer Zwecke gegenüber andern territorialen Mächten nicht existiert³. Riga, Dorpat, Reval, die drei großen livländischen Städte, sind nur durch die gleichen hansischen Interessen verbunden, foedere hanseatico, d. h. durch den gleichen Anschluß früher an die Genossenschaft der deutschen Kaufleute im Auslande, jetzt an die Vereinigung der Hansestädte. Ihre Politik bestimmen überall kaufmännische Interessen. Im fländrischen Handel, der für sie besonders wichtig ist, vereinigt sie ein engerer Verband mit Wisby und den deutschen Kaufleuten der schwedischen Städte: der deutsche Kaufmann, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Flandern gemeinsame Handelsrechte besaß, hatte sich zum geordneten Genuß dieser Rechte in Dritteile geteilt, in ein lübisch-wendisch-sächsisches, ein westfälisch-preussisches und ein gotländisch-livländisch-schwedisches⁴. Dieser Anschluß der livländischen Städte entsprach wohl ihren ursprünglichen Beziehungen zu Wisby, aber schon lange überwogen die Beziehungen zu Lübeck und den wendischen Städten. Sehr bald tritt die Tendenz offen hervor, auch in Flandern die Gemeinschaft mit Wisby aufzulösen. In Nowgorod, wo es keine Teilung des Kaufmanns nach Dritteln gab, streben die livländischen Städte nach Gleichberechtigung mit den dort leitenden Städten Lübeck und Wisby. Diese Entwicklung — zur Lösung von Wisby in Brügge, zur Gleichberechtigung in der Leitung in Nowgorod — bewirkt neben der gemeinsamen Teilnahme am Kampf gegen Dänemark und das Seeräuberwesen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einen engern Zusammenschluß der Städte hujus patrie; aber als das Einigende wird immer das foedus hanseaticum betont⁵.

¹) Vielleicht ist bei dieser Gelegenheit das Geld verrechnet worden, das die Vasallen dem Orden vom Aufstande her schuldeten. ²) Vgl. Schilling, Wald.-Erichsches Recht S. 176—177.

³) Ebenso Hollander, Die Livl. Städtetage bis z. J. 1500, S. 5; während Greiffenhagen in Beiträge 1 S. 352 einen besonderen livl. Städteverein schon für den Anfang des 14. Jahrhunderts annehmen wollte. Über die norddeutschen Städtebündnisse des 13. und 14. Jahrhunderts im allgemeinen sind zu vgl. Koppmanns Einleitung zum 1. Bande der Hanserecesses und Schäfer, Die Hansestädte und Kg. Waldemar von Dänemark S. 75 f. In Livland hat es keine Schutz- und Trutz- und Landfriedensbündnisse wie die der wendischen, sächsischen und westfälischen Städte gegeben. Hier fehlte auch die Basis, auf der die feste Verbindung der preussischen Städte ruhte, die gleichen Beziehungen zu einer gemeinsamen Landesherrschaft. In Preußen hat der D.O. im 14. Jahrhundert die Verbindung seiner Städte entschieden gestützt und gefördert. Vgl. Die Akten der Städtetage Preußens unter der Herrschaft des D.O. hera. von M. Töppen 1 S. 3 f.

⁴) Die Einteilung der Städte nach Dritteln wurde auch außerhalb der fländrischen Verhältnisse angewendet; aber eine viel größere Bedeutung hatte die landschaftliche Gruppierung. Für die livl. Städte bedeutete jedenfalls schon vor 1350 ihre Zuzählung zum gotländischen Drittel in allen nichtfländrischen Dingen nur etwas rein Formelles. Vgl. Hans. Geschichtsbibl. Jahrgang 1879 S. 69 f., 1880—81 S. 140 f. ⁵) Bei der Ablehnung einer von dem schwedischen Reichsdrosten Bo Jonsson verlangten Beschlagnahme auf Güter dörytscher Bürger sagt Reval: Nam

Versammlungen von städtischen Ratssendeboten zur Beratung von Handelsinteressen finden in Livland offenbar schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts statt: handelt es sich dabei um flandrische Dinge, so werden sie wohl durch Vertreter Wisbys berufen, und diese nehmen an ihnen teil; gilt es dem russischen Handel, so erscheinen wohl auch Gesandte Lübecks. Aber auch Vertreter des in den livländischen Städten weilenden gemeinen deutschen Kaufmanns scheinen noch hinzugezogen zu werden. Ursprünglich war offenbar das Verhältnis ein umgekehrtes. An den Versammlungen des gem. deutschen Kaufmanns in Livland begannen im 13. Jahrhundert die Vertreter der livl. Städte teilzunehmen. Ihr Einfluss wurde dort allmählich maßgebend durch die zunehmende Bedeutung ihres eigenen Kaufmannstandes und durch die wachsenden direkten Beziehungen zu den auswärtigen Städten. Im 14. Jahrhundert nahmen die Versammlungen zur Regelung der Handelsinteressen den Charakter von Städtetagen an. Diese Entwicklung hing eng zusammen mit der Umwandlung der alten Hanse, der Gemeinschaft deutscher Kaufleute im Auslande, zu der neuen Hanse, dem Bunde der Städte, deren Kaufleute zu jener Gemeinschaft gehörten. — Direkte Nachrichten über die Städtetage vor 1350 haben wir nicht. Aber das Vorstehende ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus den allgemeinen Verhältnissen und aus dem, was wir von den Städtetagen nach 1350 wissen.

Die kleinen livländischen Städte haben sich, soweit in ihnen hansische Interessen vorhanden waren, an die großen geschlossen: zu Riga hielten sich Wenden, Wolmar, Kokenhusen und Lemsal; zu Dorpat die „estländischen Städte“, Pernau und Fellin; Reval stand allein da. In diesem Sinne wurde wohl auch von livländischen Dritteln gesprochen¹. Aber eine weitergehende politische Beeinflussung war bei Wenden, Wolmar, Pernau, Fellin durch ihre völlige Abhängigkeit vom Orden ausgeschlossen, und die erzbischöflichen Städte Lemsal und Kokenhusen blieben wohl immer recht unbedeutend, obgleich sie auch später noch auf manchen Städtetagen vertreten waren. Das kleine Roop, die Stadt eines erstiftischen Vasallen, kommt nach 1352 in hansischen Beziehungen nicht mehr vor. Die kurländischen Ordensstädte Goldingen und Windau beteiligen sich erst viel später, im 15. Jahrhundert, und auch dann nur kurze Zeit an den livländischen Städtetagen. Von allen übrigen livländischen Städten ist — abgesehen von Narva, das außerhalb der Hanse eine ganz besondere Stellung einnahm, — nicht anzunehmen, daß sie der Hanse brukeden, d. h. Kaufleute hatten, die direkt an dem hansischen Handel und dessen Gerechtsamen teilnahmen².

hoc multum contra nostrum jus cum communi mercatore existeret, quia una cum civitatibus istius territorii seu patrie sumus constricti de singulis communem mercatorem tangentibus insimul permanendo. UB. 2 n. 1023 = Hans. UB. 4 n. 706 d. d. [Anfang 1381]. S. unten n. 112 Rigas Äußerung über sein Verhältnis zu Dorpat.

¹) Bezeichnend ist ein Schreiben Rigas an Lübeck, das ich [1345] Aug. 9 datiere, UB. 6 n. 3092 (9. Aug. 1365? In den Hanserecessen und im Hans. UB. finde ich es nicht): Lübeck hat die livl. Städte aufgefordert, an Beratungen über die Seebefriedung teilzunehmen und Schiffe und Bewaffnete auszurüsten, und Riga hat dies den umliegenden Städten [d. h. Dorpat und Reval] brieflich mitgeteilt und von ihnen die Antwort erhalten, daß sie ihre Meinung Lübeck geschrieben hätten. Riga selbst antwortet, es sei infolge des Widerstandes, den es, wie Lübeck wohl wisse, Lübeck mit den andern Städten und dem gemeinen Kaufmann für die Seebefriedung einen Pfundbeteiligten, und ebenso würden auch die Räte von Wenden und Wolmar daran festhalten. — Der den Litauern und Esten zu leistende Widerstand weist auf das Jahr 1345 hin, und HR. 1 n. 139—141, 3 S. 4, 5 zeigen, daß auch sonst der Inhalt in dies Jahr paßt. Bemerkenswert ist, daß Riga schon zu dieser Zeit die Erhebung eines Pfundzolls vorschlägt. — Über die kleinen Städte vgl. unten nn. 61, 68, 69, 74, 81, 88.

²) Vgl. Hollander a. a. O. S. 11 f. u. S. 38 f.

Die hier unten von 1350—1360 folgenden Städtetage und Ordenskapitel konnten meist nur nach den Angaben der ältesten erhaltenen rigischen Kammereirechnungen¹ angesetzt werden. Als absolut sicher dürfen die Schlüsse aus diesen Rechnungen nicht gelten, aber die Analogie mit den Angaben der spätern revalschen und rigischen Kammereirechnungen, wo sich die Richtigkeit der Auffassung durch Urkunden erweisen läßt, giebt ihnen doch einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es sind nur Fragmente, die von den Kammereirechnungen des 14. Jahrhunderts überliefert sind. Sie zeigen, daß uns vorher und nachher eine Fülle von Nachrichten über die Städtetage und den Verkehr der Städte unter einander und mit dem Auslande verloren gegangen ist.

1350 zwischen Juni 24 und September 29 Fellin. [Städtetag.]

59. Rig. KR. Bl. 4a: Item domino Wulfardo de Sunderen ad viam versus Velin 2 marcas et 6 oras et 5 oras pro speciebus. Es handelte sich wohl um flandrische Angelegenheiten, worauf schon vorher, Weihnachten 1349, die Anwesenheit wisbyscher Gesandten in Riga hindeutet, Bl. 3a: Item 8 oras et 1 artich pro vino misso domino Waldemaro de Rosis et domino Hermanno de Yborch, consuli Wisbycensi. — Item nunciis de Wisbu 8 oras. Auch Ratmannen Dorpats waren um diese Zeit in Riga anwesend: Item 4 oras pro arena missa dominis consulibus de Tarbato. — Die Bestätigung der Kaufmannsprivilegien durch EBF. Fromhold von Riga von 1350 Sept. 6 kann mit diesem Tage in Fellin zusammenhängen, UB. 2 n. 903. Einen Ausgabeposten von 1350: Item notario domini Rygensis Alberto pro littera confirmacionis communis mercatoris 3 marcas bezieht Höhlbaum, Hans. UB. 3 S. 71 Anm. 2, auf zwei flandrische Privilegien von 1349.

1351 zwischen Juni 24 und September 29 Walk. [Städtetag.]

60. Rig. KR. Bl. 6a: Item 1½ mrc. cum 4 oris in reysa domini Gherhardi Meyen ad Pedele² cum nunciis de Lubeke. Kurz vorher: Item 7 fertones pro expensis Brandes³ versus Tarbatum et pro medone et esoce empto, misso nunciis de Lubeke. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten offenbar Verhältnisse des russischen Handels und Streitigkeiten Dorpats, Revals und des gem. Kaufmanns mit dem Kg. Magnus von Schweden. Vgl. UB. 6 n. 3208 und Reg. 1106a und b; auch Höhlbaum im Hans. UB. 3 zu n. 188.

[1352 August 15 Fellin.] Städtetag.

61. Kaufleute des lübischen und des westfälischen Drittels zu Brügge hatten ein vom 18. Febr. 1352 datiertes Privileg erworben, das dem gemeinen deutschen Kaufmann erlaubte, in Brügge eine eigene Wage zu errichten. In einem Schreiben, das ohne Datum überliefert ist, teilen die Ratmannen Herm. von Swedinhusen aus Wisby und Gobelin von der Heyde aus Dorpat Lübeck mit, daß in dieser Sache de ghemenen osterschen stede, also Righe, Ghodlande, Revele unde Darbate unde alle de stede, de in dat dordendeel rorende sin, zusammengewesen seien und viele Bedenken gegen die Errichtung einer neuen Wage in Brügge geäußert hätten.

¹) Der im Stadt.A. Riga befindliche Papierband von 38 Blättern in 4^o reicht von 1348 bis 1360. Er ist von Höhlbaum für den 3. Bd. des Hans. UB. benutzt, vorher von Böthführ für die zweite Auflage seiner Rig. Ratslinie, s. daselbst S. 27. Hier wird er als „Rig. KR.“ citiert. Das Rechnungsjahr der rig. Kämmerei begann im Oktober, nach der Ratswahl und der nach dieser folgenden Kämmererwahl. Innerhalb dieses Jahres sind zu den einzelnen Rechnungsposten nur hin und wieder Zeitangaben gemacht. Auf ihnen beruhen die unten folgenden Zeitbestimmungen für die einzelnen Versammlungen. ²) Der ältere Namen für Walk; auch Pedele up dem Walke. ³) Branth, famulus civitatis, im J. 1352, s. Libri reddituum hera. von L. Napiersky S. 65.

Es ist möglich, daß Wisby auf dieser Versammlung durch den Ratmann Jordan Koningh vertreten war. Dieser, der sonst allerdings nur am 6. Januar 1342 in Nowgorod als wisbyscher Vertreter nachweisbar ist, wird durch ein vom 15. Juni datiertes Schreiben Wisbys bei Reval beglaubigt, und aus einem Schreiben Dorpats an Reval vom 12. Juli erfährt man, daß er in Livland umherreist und mit den Städten Riga, Wenden, Wolmar, Koop und Dorpat einig geworden ist, wegen der Gerechtigkeit des deutschen Kaufmanns in Flandern und wegen anderer notwendigen Dinge am 15. August in Fellin eine Zusammenkunft (conventum, diem placiti) zu veranstalten, falls nicht Reval noch einen bessern Vorschlag mache. In das Jahr 1352 kann auch gehören: Dorpat hat einen vom 8. Januar datierten Brief des Kaufmanns zu Brügge erst am 2. Juni erhalten und antwortet am selben Tage, es sei nicht mehr möglich, daß der Kaufmann bis zum 25. Juli d. J. das Resultat einer von Dorpat mit den steden van Estlande abzuhaltenden Beratung erfahre¹. Diese estländischen Städte können keine andern als Pernau und Fellin sein, da nur diese beiden in dem vorausgesetzten Verhältnis zu Dorpat standen.

UB. 6 n. 3209; 3 nn. 1106—8 = HR². 1 n. 169; 3, nn. 7—10. Datierung wie in den HR.

[1352 vor November 18. Ordenskapitel.]

62. Die Rückgabe der rigischen Stuben (Häuser) von Münster und Soest, die nach der Unterwerfung von 1330 in den Besitz des Ordens gekommen waren, an die Stadt Riga ist auf einen Beschluß des Ordenskapitels und eine Vereinbarung zwischen diesem und der Stadt zurückzuführen. Von einer darüber durch den OM. Goswin von Herike am 18. Nov. 1352 ausgestellten Urkunde ist nur die Anzeige erhalten. Am 2. Febr. 1353 urkundet der OM. noch einmal, daß er mit Zustimmung seiner Ordensbrüder die beiden Stuben dem Rate und der ganzen Stadt Riga für eine bestimmte Geldsumme zurückverkauft und eine genügende Sicherheit für die Kaufsumme erhalten habe. — Mit dieser Rückgabe beginnt in Riga die korporative Organisation der Handwerker. Von 1352 November 18 (an welchem Tage vor 100 Jahren die Gilde zum heiligen Geiste eröffnet worden war) datierte der Schragen der Stube von Soest, d. h. der zu einer selbstständigen Gilde vereinigten rigischen Handwerksämter. Zwei Jahre später folgte die korporative Organisation der rigischen Kaufleute, der Stube von Münster³. Es kann nicht angenommen werden, daß der rigische Rat die Bildung dieser ständischen Korporationen, denen er bald eine kommunal-politische Repräsentation der Bürgerschaft zugestehen mußte, gewünscht und begünstigt habe. Die demokratischen Strömungen in den niederdeutschen Städten mußten ihm namentlich die Bildung einer allgemeinen Handwerker Gilde als sehr gefährlich für seine Regierung der Stadt erscheinen lassen⁴. Ebenso sind keine Grundlagen für die Annahme vorhanden, daß die rigischen Handwerker allein stark genug gewesen seien, um ihre Organisation zu erzwingen. Dagegen kann es dem Orden nur erwünscht gewesen sein, wenn dem rigischen Rat in den Zünften ein starkes Gegengewicht erstand. Dadurch wurde die Wiederauf-

¹) Streng wörtlich steht im Brief, es sei Dorpat nicht möglich, bis zum 25. Juli mit den steden van Estlande zusammenzukommen; bei Hollander a. a. O. S. 7 wird vorgeschlagen, hier statt Estlande Eiflande zu lesen. ²) So werden hier die Hanserecesses citiert, die für die Jahre 1256—1430 von Karl Koppmann, für 1431—1476 von Goswin von der Ropp, weiterhin von Dietrich Schäfer herausgegeben sind. ³) Vgl. Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga, bearb. von Will. Stieda und Const. Mettig, S. 89 f. ⁴) Vgl. Daenell, Gesch. der deutschen Hanse in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 12 f.

nahme einer ehrgeizigen auswärtigen Ratspolitik, die unbedingt wieder zu neuen Konflikten mit dem Orden führen mußte, entschieden gehemmt und erschwert. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der Orden damals in Riga das Streben der Zünfte nach einer Teilnahme an der Verwaltung der Stadt begünstigt hat¹, und man wird annehmen dürfen, daß für ihn bei der Rückgabe der beiden Stuben eine damit zusammenhängende politische Schwächung des rigischen Rates das entscheidende Motiv gewesen ist.

UB. 2 Reg. 1115, n. 947; vgl. 6, S. 173, eine Frage, die gewiß zu verneinen ist. In den Auszügen aus einem verlorenen rig. Missiobuche von 1347—1384, Mitteilungen 13 S. 101, ist der Rückkauf der Stuben zum J. 1355 angegeben; es zeigt sich aber auch sonst, daß die Chronologie dieser Auszüge keine zuverlässige ist. Die Kaufsumme von 200 Mark (rigisch) ist nach ihnen ratenweise in 8 Jahren zahlbar gewesen; in den Rig. KR. ist nur eine Rate von 25 Mark zum J. 1358 verzeichnet.

1352 nach November 11 Lemsal. [Städtetag?]

63. Rig. KR. Bl. 126: Item dederunt 8¹/₂ fertonem pro expensis ambassiatorum in Lemeselle. Kurz vorher: Item dederunt 1 mrc. ambassiatoribus und gleich darauf: Item dederunt 3 fertones cum 2 oris pro vino ambassiatoribus. — Hier kann auch an die Besendung einer Versammlung der erztiftischen Vasallen gedacht werden.

1353 Oktober 15—18 Wenden. [Ordenskapitel.]

64. Der OM. überläßt mit Zustimmung seiner Ordensbrüder dem Bf. Ludwig von Reval, Bruder des D.O.², 5 Haken Landes im Dorf Gendele³ für ein dort zu errichtendes Hospiz des Bf. mit dem Vorbehalt, sie jeder Zeit zurücknehmen zu können; er verzichtet zu Gunsten des Hospitals zum heil. Geiste zu Reval auf sein Lehnrecht an einer Mühle in Reval; er schenkt dem kurländ. Domkapitel seinen Anteil an der Aalwehre im Angerbache.

UB. 3 n. 948a, die Gegenurkunde des Bf., die Urkunde des OM. ist nicht erhalten; 6 n. 2845 mit der Datierung nach Beiträge 2 S. 198 n. 87; 2 n. 949.

1355 zwischen September 29 und November 11 Fellin. [Städtetag.]

65. Rig. KR. Bl. 20a: Item pro expensis nunciorum versus Velin 6¹/₂ mrc. Dazu gehört vorher: Item pro preparacione currus euntis^a Vellin 6 sol. Item pro tectura somerii, proprie somhut, 18 oras. Item pro somhut 1 sol. Item pro sellis ad someria^b, pro duabus^b, 1¹/₂ mrc. — Wahrscheinlich handelte es sich hier auch um flandrische Dinge. Auf der Versammlung zu Brügge 1356 um Juni 12 war das „gotische“ Drittel der Städte durch den wisbyschen Rm. Johann von Brunswik und durch Herrn. Bredenschede⁵ „von den livländischen Städten“ vertreten. Vgl. HR. 1 n. 200.

a) euntii KR.

b) duobus KR.

¹) Dies bezieht sich aber nur auf Riga; zu Reval und zum rev. Rat stand der Orden ganz anders. In Reval scheint eine gewisse Organisation der Handwerksämter schon zu dänischer Zeit bestanden zu haben. Vgl. E. von Nottbeck in Gesch. und Kunstdenkm. der Stadt Reval S. 18 und v. Bunge, Herz. Estl. S. 165. Über die bisherige Machtlosigkeit der Bürgergemeinde gegenüber dem Rat in Riga vgl. v. Bunge, Stadt Riga S. 88 f. und v. Bulmerincq a. a. O. S. 98; auch Joh. Keufstler, Beiträge zur Verfassungs- u. Finanzgesch. der Stadt Riga 1 S. 27 f. ²) Vorher nicht bekannt; sein Vorgänger Olav wird zuletzt 1350 März 7 genannt. ³) Jendel in Jerwen, Kirchsp. Ampel. ⁴) somerium, Last eines Saumtieres. Vgl. das Glossar zum 3. Bd. des Hans. UB. Hier scheint ein Wagen- oder Tragegestell gemeint zu sein. ⁵) Sonst nicht nachweisbar. Unter den Versammelten wird er allein ohne den Titel „Herr“ aufgeführt.

1356 Mai 22 Wenden. [Ordenskapitel.]¹

66. Der O.M. bestätigt cum scitu et consensu omnium nostrorum, quorum interest vel interesse poterit in futurum, den Verkauf des Ordenshofes zu Wismar für 420 Mark lübisch an die Stadt Wismar, den der D.O.Bruder Jakob [von Stove], Rektor der Kirche des heil. Georg in Wismar, und der hernach verstorbene Komtur in Krankow und Wismar, Herm. von Wechelte, im Auftrage des Ordens am 29. Januar d. J. vollzogen haben. Mit dem O.M. besiegeln die Urkunde der L.M. Andreas von Stenbergh und der Vogt von Jerwen Helmich von Depenbeke². Einige Monate früher war gleichfalls im Auftrage des livländischen Ordens von denselben die Komturei Krankow für 1000 Mark Silber an Markward von Stove verkauft worden. Für diesen Akt ist die Ratifikation des livländischen Ordens, die wohl auch von diesem Kapitel datierte, nicht erhalten, sie wird aber in der Bestätigung des H.M. vom 23. August 1356 erwähnt.

UB. 2 n. 964; vgl. nn. 959, 961, 966; 6 n. 2856.

1356 zwischen Sept. 29 und Nov. 11 Wenden. [Ordenskapitel.]

67. Rig. KR. Bl. 24a: Item pro expensis factis ad Wendam 2 mrc. cum 8 oris. Gleich nach Nov. 11: Item pro speciebus Gripeswoit et Palas, cum iverunt versus Wendam, 18 oras. Es wird hier eine Gesandtschaft zum Ordenskapitel gemeint sein. Die Genannten sind offenbar keine Ratsherrn; man kann in ihnen Vertreter der Gilden vermuten, die die Ratssendeboten begleiteten³.

[1357 März 19 Fellin. Städtetag.]

68. Rig. KR. Bl. 26a: Item pro expensis nunciorum in Velin 4½ mrc. cum 8 oris. Dieser Posten ist erst nach Mai 28 eingetragen. Wenn man annimmt, daß damals seit der Rückkehr der Ratssendeboten einige Zeit vergangen war, kann man auf diese Versammlung ein Schreiben Dorpat an Reval vom 24. Februar beziehen, bei dem das Jahr bisher nicht zu bestimmen war: Dorpat und Reval sind von Riga ersucht worden, ihre Gesandten zum 19. März d. J. (dominica letare proxima) nach Fellin zu schicken, wie Riga es selbst auch thun will; Lübeck und Wisby haben in mehreren Briefen Rat und Beistand der livl. Städte für den

¹ Es wurde schon oben (n. 32 Anm. 5) als sehr wahrscheinlich bezeichnet, daß auch im Frühjahr regelmäßig ein Ordenskapitel stattzufinden pflegte. Die regelmäßigen Ordenskapitel sind im 14. Jahrhundert die wichtigste Stelle für die Landesverwaltung in Livland. Der Orden suchte, soweit es möglich war, seinen Anordnungen und Bestimmungen dadurch eine gesetzliche Kraft zu sichern, daß er ihnen ein vertragmäßiges Übereinkommen mit den dabei interessierten Ständen vorausgehen ließ. Bei den meisten wichtigern Angelegenheiten sahen sich auch die stiftischen Stände durch ihre materiellen Interessen veranlaßt, das Einvernehmen mit dem Orden zu suchen. Dieser versäumte gewiß nicht, die ständige Abwesenheit der Erzbischöfe und die langen Auslandsreisen der Bischöfe auszunutzen. — Nur ausnahmsweise wird in den Urkunden gesagt, daß sie während des Kapitels standes läßt sich aber doch ziemlich sicher darauf schließen. Bei Bezeichnungen nach den ges genügte die Zustimmung des oder der dabei direkt interessierten Gebietiger. Lehnurkunden sind hier bei den Nachweisungen meist nicht berücksichtigt worden; die gedruckt vorliegenden lassen nur wenig erkennen. Immerhin macht auch bei ihnen das Datum Wenden April-Mai oder September dagegen sprechen. So z. B. Wenden 1349 Mai 4 und 1351 Mai 15, s. UB. 3 nn. 891 a und 938c. Von Wenden als Ort des Kapitels ist man in dieser Zeit nur ausnahmsweise abgewichen.

² Wird sonst Depenbroke genannt. ³ Der Rm. Egbert Grypeswoit wird im Kämmererbuch für 1360 als Kämmerer genannt. Bei Gliedern des Rates fehlt dort nicht die Bezeichnung dominus.

gemeinen Kaufmann beehrt, dessen Bestes man auf der Versammlung erwägen soll; Dorpat will seine Boten schicken und auch Pernau benachrichtigen. HR. 8 n. 1118 (Anhang von nicht bestimmt zu datierenden Aktenstücken).

1358 zwischen April 1 und Sept. 29 Pernau. [Städtetag.]

69. Rig. KR. Bl. 30a: Item pro precio cursoris, venienti de Perona 8 oras. Item pro expensis nunciorum versus Peronam 6 mrc. Item cursori eunti Darbatum 1 fertonem. Diesem Tage sind vor dem 1. April in Riga offenbar Beratungen des rig. Rates mit Ratssendeboten von Wenden und Wolmar vorausgegangen, Bl. 29a: Item pro encensis transmissis nunciis de Wenda et Wolmaria 1 mrc. minus 4 oris. Auf die Anwesenheit lübischer Gesandten weist nach dem 1. April hin, Bl. 29b: Item ad expensas nunciorum de Lubeke ad usum communis mercatoris 4½ mrc. Die Anwesenheit dörrtscher Vertreter in Riga fällt wohl schon in den Anfang des Jahres, Bl. 29a: Item proconsulibus Tarbatensibus, videlicet duobus, pro missione, videlicet vino et avena, 16 oras. Man muß annehmen, daß den Hauptgegenstand der Pernauer Verhandlungen die Beschlüsse des Lübecker Tages vom 20. Januar 1358 bildeten, die Thorn und Elbing den livländischen Städten mitzuteilen übernommen hatten. Ein Bruchstück des Lübecker Recceses ist im Stadt.A. Reval erhalten. Die in Lübeck beschlossene Handelsperre gegen Flandern berührte die wichtigsten Interessen des livländischen Handels. Damit hängt offenbar die nach der Pernauer Versammlung folgende Sendung des rig. Rm. Wulfard von Sundern nach Lübeck zusammen, Bl. 30b: Item pro expensis domini Wulfardi versus Lubeke 35 mrc. cum fertone und zwischen 1358 Sept. 29 und 1359 April 21, Bl. 32a: Item pro expensis domini Wulfardi versus Lubeke Reymar Swen 10½ mrc. cum 2 sol. und Bl. 33a: Item adhuc ad usum reyse domini Wulfardi 1 fertonem und: Item pro expensis domini Wulfardi de anno preterito 2 mrc. Dagegen beziehen sich die folgenden Eintragungen von 1360 zwischen Januar 20 und September 29 wohl auf eine zweite Reise Wulfards, Bl. 35b: Item ad reysam domini Wulfardi versus Lubeke 36 mrc. cum 20 oris; Bl. 36a: Item ad reysam domini Wulfardi habitam versus Lubeke 9 fertones; Bl. 37b: item ad usum reyse incepte versus Lubeke 20 mrc. cum 9 oris. De illis revererunt in cibis et aliis postmodum in usus civitatis conversis et expositis 9 mrc. cum 18 oris. Die Anwesenheit Wulfards bei den hansischen Versammlungen dieser Zeit läßt sich direkt nicht erweisen. Zu dem Lübecker Tage 1359 Juni 24 waren die livl. Städte eingeladen, und ihre Interessen in Flandern forderten dort durchaus eine Vertretung. Ähnlich verhält es sich mit dem Lübecker Tage von 1360 Juni 24. HR. 1 S. 135 f.; 3 S. 10 f., S. 218 f.; s. auch daselbst S. 231 die livländ. Klagen über Brügge.

1358 nach September 29 Wenden. [Ordenskapitel.]

70. Rig. KR. Bl. 31b und 32b: Item pro expensis dominorum, factis versus Wendam 5½ fert. (zuerst ohne Angabe der Summe eingetragen, darauf mit der Summe, aber ohne dominorum). Diese Reise wird wieder dem Herbstkapitel des Ordens gegolten haben.

1359 zwischen Juni 24 und Sept. 29 Dorpat. [Städtetag.]

71. Rig. KR. Bl. 34a und b: Item pro expensis domini Johannis Bolten versus Tarbatum 2 mrc. und gleich nach Sept. 29: Item domino Gherardo Meyen duas marcas de reysa versus Darbatum. Bolte war im Frühjahr nach Nougorod geschickt worden, Bl. 33a: Item pro expensis domini Johannis Bolten versus Nougardiam 5 marcas.

1359 nach September 29 Wolmar. [Städtetag.]

72. Rig. KR. Bl. 34b: Item ad reysam domini Gherardi Meyen et domini Meynrici¹ versus Woldemar 6 fertones cum 5 oris et ad eandem reysam dimidiam marcem und Anfang 1360, Bl. 35a: Item pro vino bibito, cum magister Lyvonie fuit invitatus², et pro 5 stopis,

¹ Der Rm. Meynricus de Bohem wird 1360 als Kämmerer genannt. ² Der eben bestätigte O.M. Arn. von Vitinghove. O.M. Goswin von Herike war 1359 Sept. 10 in senectute Städtetage I. 7

quas dominus Gherardus Meye sumpsit ad reysam versus Woldemar, et pro 8 stopis dominis preceptoribus missis 28 solidos.

1359 nach September 29 Wenden. [Ordenskapitel.]

73. Rīg. KR. Bl. 34b: Item provisoriis domini Wilhemi Wrueholte¹ 31 oras cum 1 artone pro reysa per dominum Wilhelmum facta et exposita versus Wendam. Auch hier ist ein Ordenskapitel anzunehmen. Zu Verhandlungen gab in dieser Zeit vor allem der Prozeß, den der EBF. um den Besitz von Riga gegen den Orden und die Stadt bei der Römischen Kurie führte, beständig Anlaß (s. unten n. 82). In den Rīg. KR. weist u. a. darauf hin im Sommer 1360, Bl. 37b: Item domino Wulfardo², notario magistri, 5 fertones pro litera confirmacionis super creacione publica et pro uno formulario valente publico secundum cursum curie Romane. Vgl. die Auszüge aus dem verlorenen Rīg. Missibuche in Mitteilungen 13, S. 105 zum J. 1360.

1360 vor April 5 Dorpat. [Städtetag.]

74. Rīg. KR. Bl. 36a: Item ad reysam domini Johannis Bolten et domini Nicolai Tralowen versus Darbatum 6 marcas Rygenses uno fertone minus. Gleich nach April 5 sind dann Gesandte Wolmars in Riga: Item pro una lagena cervisie unum fertonem, missa nunciis de Woldemar. — Auf den livl. Städtetagen von 1359 und 1360 sind gewiß immer in erster Linie die flandrischen Dinge behandelt worden; 1360 kam es zu einer Erneuerung und Erweiterung der hansischen Privilegien in Flandern, und der gem. Kaufmann konnte nach Brügge zurückkehren. Vgl. Hohlbaum im Hans. UB. 3 zu n. 431. Aber auch der skandinavische Handel, der durch die Kriege der nordischen Herrscher arg gefährdet wurde, muß bereits Anlaß zu Verhandlungen gegeben haben. Mit russischen Angelegenheiten hatten die livl. Städte beständig zu thun. Darauf weist in dem Rīg. KR. mehrfach die Erwähnung russischer Gesandten hin. — Den Verkehr der Städte unter einander bezeugen häufige Briefsendungen durch Läufer, auch Reisen städtischer Notare und Schreiber.

[1361. Städtetag.]

75. In diesem Jahre revidierten die hansischen Gesandten Joh. Persevale aus Lübeck und Heinr. von Flandern aus Wisby in Nowgorod die Ordnungen des Handelshofes und verschärften das schon früher erlassene Verbot, daß der gem. Kaufmann in Nowgorod Gesetze und Ordnungen für den Hof festsetze, ohne zuerst die Genehmigung der Städte Lübeck, Wisby, Riga, Dorpat und Reval eingeholt zu haben. Die Gesandten reisten durch Livland, und es ist anzunehmen, daß, wie es später in ähnlichen Fällen geschah, auch diesmal eine Versammlung livländischer Ratssendeboten mit ihnen und unter einander die Nowgoroder Verhältnisse beraten hat und livl. Delegierte sie nach Nowgorod begleitet haben.

HR. 1 S. 336 Anm. 1; 3 S. 17; 8 S. 553. Hans. UB. 3 S. 360. Direkt bezeugt ist allerdings nur der Aufenthalt des livl. Gesandten in Livland.

gestorben. — Bald darauf, 1360 Mai 24, ist der OM. wieder Gast der Stadt Riga, Bl. 36b: Item duas marcas cum 16 oris pro vino bibito, cum magister fuit invitatus, et aliis dominis misso, et fuit in festo penthecostes et fuerunt 96 stopa. Und Anfang Oktober sendet die Stadt dem eben aus Preußen zurückgekehrten OM. wieder Wein, Bl. 38b: Item pro vino in consistorio ante dies communes (Oktober 4—10), id est menede, et post bibito, simul et pro 10 stopis, missis magistro et preceptoribus de Prusia reversis, 32 solidos. Ein äußerlich gutes Verhältnis zum Orden zeigen 1359—60 außerdem noch mehrfache Weingeschenke der Stadt an den LM., den alten Meister [Burchard von Dreyneven], preussische Ordensvisitierer (Sommer 1360) und Ordensgeistliche bei deren Anwesenheit in Riga. Freilich werden dem ordensfeindlichen Bf. von Dorpat und seinem Gefolge auch reichliche Gaben zu teil.

¹) Rīg. Bürgermeister, der in einer Originalurkunde vom 30. Juli 1359 Wilhelmus Vurnholt genannt wird. UB. 3 n. 966a. ²) Ein Notar Wulfard von Buren ist 1352 für den OM. thätig, s. UB. 2 Reg. 1109, 1110. Er ist wohl identisch mit dem 1358 fungierenden Wulfard „von Binen“ in UB. 6 n. 2864.

1361 April 30 Riga. [Ordenskapitel.]

76. Der OM. Arn. von Vitinghove verleiht mit Zustimmung seiner anwesenden Brüder den Bürgern von Goldingen die Freiheiten des Gerichtes in der neuen Stadt Goldingen bis zum Mühlenflusse, wie sie sie in der alten Stadt bereits haben.

UB. 2 n. 985; vgl. n. 957¹.

[1362 Anfang. Städtetag.]

77. Die politischen Ereignisse der Jahre 1360 und 1361 in Dänemark und Schweden haben auch den livl. Städten Anlaß zu wichtigen Verhandlungen gegeben. Im Herbst 1360 hatte Waldemar IV. die Eroberung von Schonen vollendet, und am 28. Juli des folgenden Jahres mußte sich Wisby, das alte Haupt des gemeinen deutschen Kaufmanns und der Städte in Livland und Schweden, dem brandschatzenden Eroberer unterwerfen. Die Nichtbestätigung der hansischen Privilegien in Schonen, die Unsicherheit der großen Sundstrasse² und die Eroberung Wisbys bedrohten den ganzen Ostseehandel und alle an ihm beteiligten Städte aufs äußerste. Deshalb beschlossen am 7. September 1361 in Greifswald die Vertreter der wendischen Städte und Gesandte des HM. und der preussischen Städte, allen hansischen Verkehr mit Dänemark bei Strafe von Leib und Gut zu verbieten und in ihren Häfen einen Zoll zu erheben; und am folgenden Tage wurde zwischen den wendischen Städten und den Königen Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen ein Kriegsbündnis gegen Dänemark und die Seeräuber geschlossen. Diese Beschlüsse teilte Lübeck, das die diplomatische und militärische Führung gegen Dänemark übernommen hatte, in einem Schreiben vom 19. November 1361 Reval und durch Reval³ den übrigen livl. Städten mit und forderte sie dringend auf, sich mit Schiffen, Bewaffneten und der Zollerhebung dem Kriegsbündnis anzuschließen. Eine Antwort ist nicht überliefert; aber als sicher muß angenommen werden, daß sich die livl. Städte über sie geeinigt und ihre Beschlüsse nach einer Verständigung mit dem D.O. in Livland zu Anfang des J. 1362 auf einem Städtetage gefaßt haben. Sie haben zu der Greifswalder Konföderation und deren Kriege gegen Dänemark eine ähnliche Stellung eingenommen wie die preussischen Städte und hinter diesen und ihnen der D.O.: eine Teilnahme mit Schiffen und Bewaffneten lehnten sie ab, die strenge Handelssperre hielten sie ein und den Pfundzoll⁴ erhoben sie „zur Seebefriedung“.

HR. 1 nn. 259—263. UB. 2 n. 987 = HR. 1 n. 264, genauer gedr. im Hans. UB. 4 n. 30. Vgl. hier und weiterhin die Darstellung Schäfers a. a. O.

¹) Die früheren Privilegien der Stadt sind nicht erhalten. ²) Gewiß war auch der schonensche Heringhandel für die livl. Städte wichtig, aber noch viel wichtiger war die Sundstrasse für ihren flandrischen Handel. ³) Wie es scheint, geschah es auf Wunsch der preussischen Städte, die erwarteten, daß gerade Reval am besten verstehen werde, eine der Ordenspolitik entsprechende Initiative zu ergreifen. Die auswärtige Politik des D. O. mußte von den livl. Städten immer berücksichtigt werden. Dieser war eine Schwächung Dänemarks damals durchaus erwünscht; aber eine weitreichende politische Stärkung des hansischen Städtebundes und einen engern Anschluß der Ordensstädte an diesen wollte sie vermeiden. ⁴) Einen Wertzoll von Schiffen und Schiffsgütern, berechnet nach vlämischen Gelde, Pfunden Grote. Eine rev. Zollquittung von 1362 Sept. 30 ist erhalten, s. UB. 2 n. 995. Dieser Zoll wurde wohl bis 1363 Sept. 29 erhoben. Daß der livl. Ertrag den kriegführenden Städten ausgezahlt worden ist, läßt sich nicht direkt nachweisen; in den Abrechnungen ist von ihm nicht die Rede, während preussische Zollerträge verrechnet werden. Aber aus der Art, wie sich die livl. Städte 1363 zu einer eventuellen Verlängerung der Zollerhebung stellen, ist zu schließen, daß eine Auszahlung erfolgt war. Vgl. Stieda, Revaler Zollbücher u. -quittungen S. 1f. (5. Bd. der Hans. Geschichtsquellen).

1362 Juni 10 bei der langen Brücke¹. Versammlung livl.² Stände.

78. Anwesend sind „der OM. mit seinen Gebietigern, die Bischöfe Hermann von Oesel, Ludwig von Reval und Johann von Dorpat³, Pröpste⁴ und Domherrn der Diöcesen von Riga, Oesel, Reval und Dorpat, die Äbte von Falkenau⁵ und Padis⁶, Ritter, Knappen und Bürger des ganzen Landes.“ Der OM. klagt, auf authentische Dokumente gestützt, vor den Versammelten: der Bf. von Dorpat verleumde ihn und seinen Orden bei Königen, Fürsten und Seestädten; zu den Kriegszügen gegen die Litauer leiste er gar keine oder nur geringe Hilfe, obgleich der Orden ihm gegen die Russen mit aller Macht beigestanden habe; unter ihm würden in der Stadt Dorpat die Unterthanen des Ordens beim Handel in der Berechnung des Geldkurses stets betrogen. Durch die schiedsrichterliche Vermittlung von Prälaten und Rittern wird die Sache beigelegt: der Bf. bittet den OM. um Vergebung und soll den Königen und Fürsten schreiben, daß die Eintracht hergestellt sei; er soll künftig zur Kriegshilfe bereitwilliger sein und in Dorpat einen mit dem übrigen Livland übereinstimmenden Geldkurs festsetzen. — Der Bf. habe, sagt der Chronist, nicht gehalten, was er versprochen, sondern sei ein Feind des Ordens geblieben.

Herm. de Wartberge in Scr. r. Pruss. 2 S. 82 f.

[1363 vor Juni 24. Städtetag.]

79. Der unglückliche Verlauf des Krieges hatte eine starke Lockerung im Bunde der Hansestädte zur Folge; das Ansehen Lübecks und der anderen wendischen Städte war stark herabgedrückt, die Zugehörigkeit Wisbys in Frage gestellt¹. Diese Lage der Dinge wollten die livländischen Städte für ihre Stellung im russischen Handel ausnutzen. Sie beschloßen, den Hansetag zu Lübeck 1363 Juni 24 zu besuchen und dort ihre Unterstützung der wendischen Städte bei einem weiteren Kampfe gegen Dänemark davon abhängig zu machen, daß man ihnen für Nowgorod Konzessionen mache. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß diese Beschlüsse auf einem Städtetage gefasst wurden. Die Haltung der livländischen Ratssendeboten auf dem Lübecker Tage weist deutlich darauf hin. Illi de Lyvonia, Joh. von Bornse (Borentze) aus Riga, Herbord Kurler aus Dorpat und Peter Stockelstorp aus Reval, geben nur vereinte Voten ab: sie erklären, daß sie keine Hilfe mit Schiffen und Bewaffneten leisten könnten, weil ihr Land nicht vollreich sei, daß sie aber den Pfundzoll gern geben und außerdem noch Geld für den Krieg zahlen wollten; gemeinsam nehmen sie dann die Frage, ob sie 2000 Mark reines Silber zahlen oder lieber drei Schiffe mit 200 Bewaffneten stellen wollten, ad referendum, gemeinsam stimmen sie sonst den Beschlüssen der Städte zu. Denn vorausgegangen ist die

¹) „Tor Langenbruggen“, am Einfluß des kleinen Embach in den Wirzjerow, im Ordensgebiete an der Grenze des dörptschen Territoriums.

²) Zu ihnen gehören nun auch die Stände des früher dänischen Estlands. ³) Joh. von Vifhusen, seit 1346 Oktober 23 Nachfolger von Bf. Wessel, ein Bruder des Ebf. Fromhold und wie dieser wohl von vornherein feindselig gegen den Orden gesinnt. ⁴) Im Kapitel von Reval gab es keine Propstwürde, sondern nur ein Dekanat. Die Pröpste waren wohl: Arnold von Riga, Dietr. Vifhusen von Dorpat und Joh. Schutte von Oesel. ⁵) 1354 ist ein Johannes Abt. ⁶) Nikolaus Rysbiter, seit 1343 bekannt (s. n. 37).

¹) Vgl. HR. 1 nn. 290, 325 P. 1. Wisby blieb Glied der Hanse. Daß es aber auch noch nach 1361 neben Lübeck den Haupteinfluß auf dem Hofe zu Nowgorod hatte, wie Schäfer a. a. O. S. 272 sagt, möchte ich nicht behaupten. Lübeck hielt es dort nur neben sich, um die Tradition zu wahren und dadurch das Übergewicht der livl. Städte zu mindern. Ebenso verhinderte Lübeck in Brügge die Trennung der Livländer von den Gotländern.

Konzession an Riga und die „andern“, d. h. Dorpat und Reval, daß ihnen von nun an unter Voraussetzung ihrer vollen Verantwortlichkeit die „Bewahrung“ des dritten Teiles vom Nowgoroder Hofe zustehen solle und der Oldermann des Hofes nicht mehr abwechselnd ein Lübecker und Gotländer sein müsse, sondern aus der ganzen Hanse frei gewählt werden dürfe.

HR. 1 n. 296 PP. 13, 14, 18, 21; UB. 2 n. 996.

1364 April 23 Wenden. Ordenskapitel.

80. Der OM. Arn. von Vitinghove schenkt mit Zustimmung seiner ältern Brüder und auf Bitte des Abtes Nikolaus Rysbiter dem Kloster Padis an Stelle der beiden Dörfer in der oeselschen Diöcese, die sein Vorgänger Gerh. von Yorke dem Kloster geschenkt hatte, drei Dörfer mit allem Zubehör in der Diöcese Reval. Mit ihm siegeln (tempore capituli) der LM., die Komture von Fellin, Reval, Pernau und der Vogt von Jerwen¹. — In einer andern Urkunde vom selben Tage bezeugt der OM., daß Friedr. Papendorpe, früher Kirchherr zu Wenden, sich verpflichtet habe, von dem Hause, das der rig. Rat ihm in Riga zu kaufen erlaubt, alle Bürgerpflichten zu leisten und es nicht in den Besitz von Nichtbürgern kommen zu lassen.

UB. 2 und 3 n. 1002; 3 n. 1003 a. Vgl. oben n. 16.

[1366 vor Juni 24. Städtetag.]²

81. Auf dem Lübecker Tage von 1363 Juni 24 hatten sich die livländischen Städte der Verbindung gegen Waldemar fester angeschlossen. Zu einem Wiederausbruche des Krieges kam es aber nicht, weil die preussischen Städte „wegen Bekämpfung der Heiden“ jeden Beistand außer der Zahlung des Pfundzoll verweigerten. Der D.O. hielt die größte Vorsicht für geboten, da Kg. Waldemar am 13. Dez. 1363 ein Bündnis mit Kasimir von Polen geschlossen und andere verdächtige Verbindungen angeknüpft hatte. Dem muß auch die Haltung der livl. Städte entsprochen haben. Der Stillstand zwischen der Greifswalder Konföderation und Kg. Waldemar, der am 6. Januar 1364 ablief, wurde am 21. Juni d. J. erneuert, und die Konföderation forderte die livländischen Städte auf, sich zu seiner Einhaltung gegenüber förmlich zu verpflichten. Die gewünschten Urkunden wurden erst 1365 April und Mai ausgestellt: Riga verpflichtete sich auch für Wenden und Wolmar, Dorpat auch für Pernau und Fellin, Reval nur für sich allein. Die kleinen Städte mußten urkundlich versprechen, Riga und Dorpat für jeden Schaden aufzukommen, der aus der für sie übernommenen Verpflichtung erwachsen könne. Dazu sind ihre Vertreter wohl nach Riga und Dorpat berufen worden³. — Am 22. November 1365 trat darauf ein zu Wordingborg zwischen der Greifswalder Konföderation und Kg. Waldemar geschlossener Frieden in Kraft. Die wendischen Städte sind nun bestrebt, den hansischen Städtebund in engere und festere Formen zu bringen. Zu dem Lübecker Tage von 1366 Juni 24 wurden die livländischen

¹) Sicher bekannt sind nur Andreas von Stenberg als LM. und Helmich von Depenbroke als Komtur zu Reval. ²) Ein bei Hollander a. a. O. S. 8 und S. 45 für das J. 1365 angenommener Städtetag zu Pernau fällt weg, weil UB. 2 n. 1026 doch wohl mit größerer Wahrscheinlichkeit auf einen spätern Pernauer Tag bezogen werden muß, s. unten n. 107.

³) Von den Erklärungen der kleinen Städte ist nur die Wendens erhalten; sie datiert wie die Urkunde Rigas vom 6. April.

Städte eingeladen, und ihren Interessen in Brügge und Nowgorod entsprach es durchaus, den Tag zu besenden. Am ersten Ort wollten sie nicht mehr mit den Gotländern und Schweden zusammen schossen, für das Nowgoroder Kontor war eine Erneuerung der Beschlüsse von 1361 und 1363 notwendig. Es lag überhaupt in ihrem Interesse, die Nowgoroder Dinge zunächst mehr vor die gemeinen Städte zu ziehen; denn dadurch wurden Lübeck und Wisby, die dort noch vor kurzem eine ausschließliche Herrschaft geübt hatten, zurückgedrängt. Es ist sicher anzunehmen, daß man sich über diese und andere Sachen in Livland auch vor diesem Lübecker Tage auf einer Versammlung einigte. Als Vertreter sandte man nach Lübeck die Ratmannen Joh. Bolto (Bolte) aus Riga, Joh. von Lyppia aus Dorpat und Albert von Verden aus Reval. Der Hansetag schob den Austrag des Streites der Livländer mit Wisby auf, die Beschlüsse für das Nowgoroder Kontor bestätigte und verschärfte er.

UB. 2 nn. 1009, 1011—14 = HR. 1 nn. 340—44. HR 1 nn. 376 PP. 9. 26., 385.

1366 Mai 7. Versammlung von Vertretern livl. Stände unter Teilnahme preussischer und lübischer Herren und Stände.

82. Trotz aller im Prozeß an der Römischen Kurie erfolgten Entscheidungen dauerte der Streit zwischen dem D.O. in Livland und den Erzbischöfen von Riga fort. Die Erzbischöfe verlangten neben vielen alten und neuen Entschädigungsforderungen vom livl. Orden sowohl das Gelöbniß des geistlichen Gehorsams wie die Lehnuldigung,¹ vor allem aber die „Rückgabe“ der Stadt Riga und die Annullierung der Verträge von 1330. Seit 1348 März 17 hatte der Orden einen besonders gefährlichen Gegner in dem EBf. Fromhold von Vifhusen, dessen Bruder in gleicher Feindseligkeit das zweitmächtigste Stift im Lande inne hatte. Weil sich der Orden den Entscheidungen der päpstlichen Richter nicht fügte, wurden 1354 gegen ihn Exkommunikation und Interdikt verkündet. 1359 erfolgte ein Endurteil des Kardinals Franciscus, mit dem eine Aufhebung der Bannsprüche verbunden war. Der Orden appellierte nochmals, worauf 1361 das Urteil mit unwesentlichen Änderungen endgültig bestätigt wurde. Es bezog sich nur auf die Stadt Riga²: diese sollte der Orden an den EBf. und seine Kirche, denen die volle Herrschaft über die Stadt rechtlich immer gehört habe, ausliefern, er selbst aber sollte in und bei der Stadt alles besitzen, was er auf Grund der Anordnungen des ehemaligen päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena und überhaupt vor 1320³ dort besessen habe. Nun liefs der Orden durch seinen Prokurator erklären, daß er sich füge und die Stadt per presentis capucii traditionem den Prokuratoren des EBf. überliefe⁴; die Stadt Riga aber protestierte gegen das Urteil und weigerte sich, ihren dem Orden geschworenen Eid lösen zu lassen und dem EBf. Treue zu schwören. Noch im selben Jahre traf den Orden wieder der Bann, weil er die Herrschaft über die Stadt realiter zu üben fortfahre und die Stadt gewaltsam zu falschen Erklärungen, Protesten und Widersetzlichkeiten veranlasse⁵; über Riga wurde

¹ Vgl. Rathlef, Das Verhältnis des livl. Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga, S. 95 f.; s. auch oben n. 39.

² Bei den frühern Entscheidungen (UB. 2 n. 759) waren die Ansprüche auf die Stadt Riga unentschieden geblieben; 1353 (UB. 2 n. 948) hatte der Papst seinen Kommissaren befohlen, Riga in seinem Namen in Besitz zu nehmen.

³ Der Text der gleichzeitigen Abschrift im Staats-A. Königsberg ist nicht zuverlässig; s. UB. 2 nn. 968, 984.

⁴ UB. 2 n. 968 Sp. 642 mit dem Datum [1361 Mai 11 oder 12] nach UB. 7 n. 477.

⁵ Vgl. die früheren Erklärungen der Stadt vom 10. Nov. 1343 (UB. 2 n. 821) und vom J. 1356 (Mitteilungen 13 S. 102 f.). Sie können in der That als Diktate des Ordens aufgefaßt werden.

das Interdikt gelegt. An den thatsächlichen Beziehungen des Ordens zu den livl. Ständen konnten die Sprüche der päpstlichen Richter nur wenig ändern. Freilich waren diese Beziehungen, auch wenn man von der Geistlichkeit in den Stiften Riga, Dorpat und Oesel absieht, durchaus nicht überall zuverlässig gute; unter 'den Vasallen und in den Städten Riga und Dorpat gab es sehr starke ordensfeindliche Strömungen¹. Trotzdem glaubten der EBf. und seine Anhänger nicht, bloß durch die Kurie und die innern Ordensfeinde den Sieg zu gewinnen. Schon lange bemühte man sich, den Orden unter auswärtige weltliche Pressionen zu bringen. „Bei Königen, Fürsten und Seestädten“ warben der EBf. und sein Bruder, der Bf. von Dorpat, beständig um Hülfe. Fromhold gewann die Teilnahme und Befürwortung des Kaisers², dem Kg. Magnus von Schweden hatte er vom Papst schon 1349 den Schutz der rig. Kirche übertragen lassen³, Kg. Waldemar von Dänemark unterhielt Beziehungen zu oeselschen und dörptschen Domherren⁴, die dem Orden verdächtig scheinen mußten, und Waldemars Feinde, die Hansestädte, verwandten sich 1363 Juni 24 vom Hansetage aus beim Orden und bei der Stadt Riga für „das alte Recht“ des EBf. Anfang 1366 forderte der Papst den HM. und den OM. dringend auf, einen Vergleich mit dem EBf. herbeizuführen, sonst sei er gezwungen, mit noch härtern Maßregeln (d. h. mit weitergehender Heranziehung weltlicher Mächte) gegen den livl. Orden vorzugehen, und am 23. April d. J. ernannte der Kaiser die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen sowie die Herzöge von Stettin und Mecklenburg zu Beschützern der rig. Kirche, die mit allen Mitteln die Privilegien und Rechte der Kirche verteidigen sollten⁵. Unter solchen Umständen hielten der HM. und das preussische Ordenskapitel für geboten, einen vom EBf. vorgeschlagenen großen Verhandlungstag außerhalb Livlands, in Danzig, anzunehmen. Im livl. Orden scheint man gefürchtet zu haben, daß auf einem solchen Tage nicht nach den thatsächlichen Macht- und Rechtsverhältnissen des Landes, sondern nach dem auswärtigen Drucke auf den HM. und die preussischen Interessen entschieden werden würde; aber man mußte sich fügen. — Am 7. Mai waren in Danzig vertreten: der livl. Orden durch den OM. Wilh. von Vrimerheim⁶, den alten Meister Burchard von Dreyneve, die Komture Arn. von Herike zu Fellin und Wilhelm Muntrof zu Dünamünde, den Kaplan des OM. Hermann [von Wartberge] und andere livl. Ordensbrüder; die livl. Geistlichkeit durch den EBf. Fromhold, die Bischöfe Johannes von Dorpat und Ludwig von Reval, den Propst Johannes [Schutte] und den Dekan Ludolf [von Flandern] zu Oesel, die rig. Domherrn Heinrich Udencul, Siegfried Blumenberg und Dietrich von Vreden und andere livl. Kleriker; die Vasallen [des Erbstiftes und des Stiftes Dorpat⁷] durch die Ritter Bartholomäus von Tisenhusen, Joh. und Dietr. von

¹ Die Erfahrungen der Harrisch-Wirischen haben sicher auch auf die Haltung der stiftischen Vasallen gewirkt. Namentlich die Reichen und Mächtigen (z. B. Ritter Bartholomäus von Tisenhusen) unter ihnen wollten von einer Verstärkung der Ordensherrschaft nichts wissen. Daß die Gesinnung des rig. Rates keineswegs der offiziellen Haltung der Stadt entsprach, kann wohl kaum bezweifelt werden. Der Rat handelte unter dem beständigen Drucke der Ordensmacht und sehr wahrscheinlich auch mit Rücksicht auf vom Orden gestützte städtische Gegner.

² Es ist nicht unwahrscheinlich, daß neben andern auch EBf. Fromhold im Interesse des Kaisers für die Rückkehr der Kurie nach Rom thätig war.

³ Klemens VI. an Kg. Magnus, Avignon 1349 März 1, gedr. Diplomatarium Suec. 6 n. 4400. Ein Schutzbrief des Königs datiert von 1351 Sept. 17, UB. 2 n. 941.

⁴ UB. 6 Reg. 1184 a, b, c; 1187 a; 1194 c; Hildebrand, Livonica etc. n. 52; Hans. UB. 4 n. 183.

⁵ Wartberge a. a. O. S. 86 und UB. 2 n. 1030; vgl. nn. 1029, 1032. Der Orden hatte natürlich schon vor dem 23. April den Danziger Tag angenommen; von den Bemühungen des EBf. um die Intervention der Genannten war er aber auch sicher früher unterrichtet.

⁶ Er war am 29. Sept. 1364 Nachfolger des am 11. Juli d. J. verstorbenen Arn. von Vitinghove geworden.

⁷ R. Hasselblatt, Ritter Barthol. v. Tisenhausen, in der Balt.

Dolen und Joh. und Otto von Rosen; die Stadt Riga durch den Bm. Gerh. Meyen und den Rm. Egbert Gripeswold bei Anwesenheit anderer rigischen Bürger¹. Von Auswärtigen waren außer dem Hm. Winrich von Kniprode, den Großgebietigern und andern preussischen Ordensbrüdern anwesend die Bischöfe Bertram [Cremon] von Lübeck, Johannes [Streifrock] von Ermeland, Wigbold [von Velstey] von Kulm, Nikolaus von Pomesanien und [Bartholomäus] von Samland, die Pröpste von Ermeland und Pomesanien, der Dekan von Ermeland, drei lübische Domherrn und als Vertreter der Stadt Lübeck der Bm. Jakob Pleskow und der Rm. Bernh. Oldenborch², ferner viele andere Kleriker und Laien. Vor dieser Versammlung trug der EBf. alle seine Klagen und Forderungen vor, worauf der livl. Orden jede einzelne durch den Kaplan Hermann als unbegründet zurückweisen liefs. Doch der Hm. entschied, daß der Orden Konzessionen machen müsse, um zum Frieden zu gelangen, und dadurch kam ein Vertrag zustande. Danach giebt der D.O. in Livland die Herrschaft über die Stadt Riga mit allem, was zur Herrschaft gehört, völlig auf, behält aber das Schloß zu Riga mit allem Zubehör und den bisherigen Kriegsdienst der rigischen Bürger, um den er, nachdem die Bürger dem EBf. Treue geschworen haben werden, in jedem einzelnen Falle beim EBf. oder bei dessen Stellvertreter nachsuchen soll und der dann nicht verweigert werden darf; er behält ferner alles, was er sonst in und bei der Stadt besitzt, mit Ausnahme des Fischzehnten, der Bartholdsmühle und der neuen (d. h. seit 1330 erworbenen) Renten in der Stadt, was dem EBf. zufällt. Dafür verzichtet dieser auf alle andern Forderungen, vor allem auf die des geistlichen Gehorsams und der Lehnuldigung. Er thut dies mit Zustimmung seines Kapitels für seine Person, seine Kirche und seine Nachfolger, aber nur sofern es vom Papste genehmigt und bestätigt wird. Die Urkunde besiegeln der EBf. und sein Kapitel, der Hm., sein Kapitel und der O.M.; als Zeugen gelten alle Anwesenden. — Aus den Aufzeichnungen der Verhandlungen, die der Kaplan Hermann gemacht hat, geht hervor, daß der EBf.³ den Orden zu einem förmlichen Verzicht auf das zwingen wollte, was der Orden in Preussen als vornehmstes Recht besaß und in Livland mit allen Mitteln auch vollständig zu gewinnen suchte: die Leitung der gesamten auswärtigen Politik, die ganz Livland bindende Entscheidung über Krieg und Frieden und im Kriege die unumschränkte Führung. Doch der Orden blieb dabei, daß es eine unbedingte Notwendigkeit für das Land sei, die in dieser Beziehung bestehende „löbliche Gewohnheit“ aufrechtzuerhalten. — Auf diesem Danziger Tage fanden auch Verhandlungen zwischen dem Orden und dem Bf. von Dorpat statt. Dieser brachte wegen des Stuhlgeldes⁴, der Synodalprokurationen, der Münze⁵ und wegen vieler anderen Sachen Klagen und Forderungen vor. Von einem Vergleiche mit ihm wird nichts berichtet.

Monatsschr. 35 S. 639 f. hält alle 5 für Vertreter der erstift. Ritterschaft; v. Gernet, Forschungen 2 S. 67 f. bezweifelt es, da die Dolen seit Ausgang des 13. Jahrhunderts nur im Dörptschen und in Harrien-Wirland nachweisbar seien. Es dürften in der That hier je drei Repräsentanten beider Mannschaften zu erkennen sein; Barth. v. Tiesenhausen besaß Lehnsgüter in Riga, Dorpat und Oesel.

¹) Am 14. Mai d. J. sind außer den gen. Ratsgliedern noch [die Kaufleute] Ludbrecht Ostinchusen und Timme Holsten, der später Rm. wird, in Danzig anwesend. UB. 3 n. 1033 a.

²) Diese verhandelten hier in Danzig mit dem O.M. und den rig. Rsbh. auch wegen des Handels über die obere Düna. Man kam überein, daß dieser Handelsweg allen hansischen Kaufleuten freistehen solle. Aber schon 1367 Oktober 27 klagt Lübeck beim O.M. darüber, daß man diesen Weg den nichtlivländischen Kaufleuten verschleife. UB. 6 n. 2894, Datum nach Hans. UB. 4 n. 225.

³) Richtiger wäre wohl: die Bischöfe und Kapitel von Riga, Dorpat und Oesel.

⁴) Cathedraicum, eine Abgabe, die jede Kirche an ihren Diöcesan „in signum subjectionis seu pro honore cathedrae“ zahlen mußte.

⁵) de moneta, quam illo tempore nondum habuit, sagt Wartberge. Vgl. v. Gernet, Verf. des Bistums Dorpat S. 130 f.

Es muß angenommen werden, daß der EBf. und das rig. Kapitel schon sehr bald nach dem Danziger Tage bei der Röm. Kurie gegen die Bestätigung des Vergleiches aufgetreten sind¹. Am 24. April 1367 liefs der Papst verbieten, daß der Vergleich, der zum Nachteil der rig. Kirche errichtet sei, vollzogen werde, bevor er vom apostolischen Stuhl beraten und geprüft sei. Er ist nie in Kraft getreten. In Livland bestand das bisherige Verhältnis zwischen dem Orden, dem EBf. und der Stadt Riga weiter fort. Die Suspension der geistlichen Strafen, die schon 1365 erfolgt war, liefs man einstweilen weiterbestehen, die Prozesse an der Kurie nahm man bald wieder auf, im Lande selbst aber erzwangen die Notwendigkeit des Kampfes gegen die Russen und Litauer und andere gemeinsame Interessen ein erträgliches Verhältnis zwischen dem Orden und den Vikaren und Vögten des EBf. und dem Bf. von Dorpat².

UB. 2 n. 1033, 1036; 6 n. 2884. Wartberge a. a. O. S. 86—87, S. 149 f.

1367 August 25 in der Kirche Kyrpovere³). Versammlung (placita generalia) der oeselschen Stände.

83. Anwesend waren Bf. Konrad II.⁴), die Domherrn und die Vasallen von Oesel. Der Bf. liefs eine von Andreas Koskulle, dem Theaurar der oeselschen Kirche, vorgelegte Urkunde transsumieren, die der Offizial und Domherr Hartung und der Ritter Joh. von Palle am 21. Juli 1341 über eine Ordnung und Beschreibung der Esten aus zwei Besitzungen ausgestellt hatten⁵).

UB. 3 n. 1040 a; die späte Kopie giebt nur Anfang und Schluß der transsumierten Urkunde.

¹) Gewifs mit voller Zustimmung der Bischöfe und Kapitel von Dorpat und Oesel, denen der förmliche Verzicht auf die Obedienz des Ordens sehr gefährlich erscheinen mußte. Herm. von Wartberge, der bald nach 1378 schrieb, sagt: „Daß der Vertrag nicht gehalten wird, ist die Schuld des EBf. und des rig. Kapitels, die es bei der Kurie durchsetzten“. Daß der Orden sein Verhältnis zu Riga gleich nach dem Danziger Tage in keiner Weise änderte, zeigt u. a. das Schreiben Rigas an Lübeck vom 9. Juni 1366 (UB. 6 n. 2885), das auch die Gesinnung des rig. Rates erkennen läßt. Er will mit Freuden von der Ordensherrschaft loskommen und sich mit dem EBf. vergleichen, aber die Sache ist gefährlich, und deshalb bittet er, man möge ihn einstweilen noch, wie gegenwärtig, dominis frui lassen. ²) Den Bf. von Dorpat zwingt ein Russenkrieg, mit dem Orden Hand in Hand zu gehen. Der Bf. Konrad von Oesel verkehrt als Vikar des EBf. freundschaftlich mit den Ordensgebietigern. An den Litauerzügen des Ordens nimmt auch das Aufgebot von den Schössern des EBf. und des rig. Kapitels teil. Wartberge a. a. O. S. 91—93, 95. — Die Bedeutung des Danziger Tages von 1366 hat man stark überschätzt. So wichtig das über ihn erhaltene Quellenmaterial für die Erkenntnis der Zustände ist, so wenig hat der Tag selbst die Zustände zu ändern vermocht. Ebenso wenig, wie man berechtigt ist, das Segewolder Bündnis vom 22. April 1316 als „den Ausgangspunkt des ständischen Lebens der rigischen Vasallen“ hinzustellen, ist es begründet anzunehmen, daß dieser Danziger Tag „von hervorragender Bedeutung für die korporative Ausbildung der erstiftischen Vasallenschaft“ gewesen sei, weil der EBf. „stillschweigend“ den Vasallen ein Recht auf das persönliche Kriegsaufgebot ihrer Hinterlassen zugestanden habe. Vgl. R. Hasselblatt a. a. O. S. 662 f. und v. Gernet, Forschungen 2 S. 66 f. Im thatsächlichen Besitz dieses Rechtes sind die rig. Vasallen offenbar schon 1290 (UB. 1 n. 538) und zwar im Gegensatz zu dem EBf. und dem Orden. Im Danziger Verträge hat der EBf. seinen Vasallen nichts zuerkannt. Unbestreitbar ist aber gewifs, daß der Streit der Landesherrn die Stellung und Bedeutung der Vasallen immer gestärkt hat und stärken mußte, solange er nicht zu einem endgültigen Siege des einen Teiles führte. Bei den Streitenden selbst hat der Danziger Tag die Erkenntnis gefestigt, daß nur die staatsrechtliche Unterwerfung des einen Teiles unter den andern einen andauernden innern Frieden möglich mache.

³) Im UB. Kyrponere; von Gernet, Forschungen 1 S. 54 vermutet Kirreffer bei Leal.

⁴) Seine Erwählung durch das Kapitel und seine Bestätigung durch den EBf. hatte der Papst, wie gewöhnlich, für ungültig erklärt und ihn dann am 24. Juli 1363 von sich aus zum Bf. ernannt. UB. 6 n. 2876.

⁵) Ein sehr schlecht überliefertes Bauerrecht für die Wiek stammt 8

[1367 Oktober.] Ordenskapitel.

84. Aus Reval waren anwesend der Bm. Herm. von Hove und der Rm. Konr. Kegheler. Auf ihre Bitte erlaubte der O.M., der im Sommer den Handel mit den Russen verboten hatte, dem revalschen Bm. Heindr. Crowel und dem Heindr. Wulf, in Wiborg seebeschädigtes Tuch zu verkaufen.

UB. 2 n. 1044. Nach Bonnell, Russ.-livl. Chronogr. 2 S. 191 und nach dem Hans. UB. 4 n. 294 gehört diese Urkunde vom 26. Dez. und damit auch das Kapitel in das J. 1368. Da aber die gen. rev. Ratsglieder auch für das J. 1367 passen und das Handelsverbot des O.M. schon im Sommer 1367 erfolgte, ist die Urkunde hier von diesem Jahre datiert. Denn es ist unwahrscheinlich, daß die rev. Kaufleute noch im Herbst 1368 bei dem schon lange dauernden Kriege des Ordens gegen die Russen Waren für den russischen Handel nach Wiborg gebracht haben sollten.

[1368 Februar — März. Städtetag.]

85. Auf den Frieden von Wordingborg (s. oben n. 81) folgte eine Reihe von Vertragsbrüchen Kg. Waldemars. Der Seeraub im Sunde und den anderen dänischen Gewässern nahm überhand. Die preussischen und livländischen Städte litten schwer darunter; der Eigenhandel des D.O. wurde gleichfalls stark geschädigt. Je mehr die Macht Waldemars stieg, desto gefährlicher mußten dem Orden auch die Beziehungen des Königs zu Livland erscheinen. Seit Ende 1366 liefs deshalb der H.M. durch die preussischen Städte auf den Hansetagen dringend ein neues Bündnis gegen Dänemark beantragen, und nach vergeblichen Verhandlungen mit Waldemar entschlossen sich im Herbst 1367 auch die wendischen Städte zu einer energischen Kriegspolitik. Am 19. November 1367 wurde die Kölner Konföderation geschlossen, das Kriegsbündnis der wendischen und livländischen, der preussischen und der niederländischen Städte gegen die Könige Waldemar von Dänemark und Hakon von Norwegen. Die livl. Städte hatten keine Ratssendeboten nach Köln geschickt, aber die Rsbb. der wendischen Städte waren auch von ihnen zum Abschluss eines Bündnisses bevollmächtigt¹. Am 1. Januar 1368 beschlossen darauf die wendischen Städte zu Rostock, daß ein livischer Rm. oder der liv. Ratsnotar Joh. Vritzen nach Livland reisen und die dortigen Städte über die Absichten der verbündeten Städte [und über ihre bevorstehende Verbindung mit den Fürsten von Mecklenburg und Holstein und dem jütischen Adel²] unterrichten solle. Im April begann der Krieg, zu dem die livl.

wahrscheinlich aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Es beginnt mit der Erklärung, daß es vom Bf. von Oesel mit Zustimmung seines Kapitels und seiner Mannschaft gegeben sei. Trotzdem scheint es kein Produkt der Gesetzgebung zu sein; Inhalt und Form sprechen mehr für ein Rechtsbuch. Vgl. v. Bunge, Einleitung in die liv-est-kurländische Rechtsgesch. § 56.

¹) Die in Köln versammelten Rsbb. treten als plenipotentes legati suarum et aliarum quarundam civitatum, quarum vices habuerunt, auf, und in der Ratifikation vom 24. Juni 1368 (UB. 6 n. 2893) bezeugen mit den wendischen Städten auch die vier livl. Städte, daß die Konföderation von ihren vollmächtigen Boten mit usen gantzen willen und wolbohage abgeschlossen sei. Am 2. Febr. 1368 schreiben die in Lübeck versammelten Rsbb. der wendischen Städte an den d. Kaufmann zu Brügge über das Verhalten der livl. Städte zu ihren Beschlüssen (HR. 1 n. 428): Item civitatenses orientales sic sunt a nobis separati, quod ipsi velint omnibus et singulis nostris institucionibus, condicionibus et aliis consentire.

²) Unter ihm befand sich auch Stigot Andersson, der ehemalige lgl. Hauptmann zu Reval, s. Schäfer a. a. O. S. 442.

Städte, wie die Konföderationsurkunde bestimmte, ein Kriegsschiff mit 100 Bewaffneten stellten¹. Der vorgeschriebene Pfundzoll wurde in allen livl. Häfen erhoben².

Auf Grund dieser Thatsachen muß angenommen werden, daß sich die livl. Städte nach der Ankunft des livischen Gesandten auf einem Städtetage über die Einzelheiten ihrer Teilnahme am Kriege im engern Anschluß an die wendischen Städte geeinigt haben. Sie verteilten die Rüstungen unter einander und beschlossen, ihre Kosten hauptsächlich durch einen besondern Schofs zu decken, der in allen livl. Städten, die sich zur Hanse hielten, erhoben werden sollte. Auch die Besendung des nächsten Hansetages zu Lübeck 1368 Juni 24 muß hier festgesetzt worden sein.

HR. 1 nn. 413, 418, 421 P. 21. UB. 2 nn. 1042, 1043. S. unten n. 88.

1368 [um September 10] Fellin. Städtetag.

86. Diesmal brachte der Krieg den Städten einen vollen Erfolg. Bereits im Juni 1368 konnten die städtischen Kriegshauptleute von Kopenhagen aus verkünden, daß die See ihnen gehöre und die Fahrt des Kaufmanns gesichert sei. Für viele Angelegenheiten war nun eine Ordnung und Regelung auf den Städtetagen erforderlich.

Der Felliner Tag hatte zu den Beschlüssen des Lübecker Tages vom 24. Juni Stellung zu nehmen und sich über die Instruktionen der livl. Rsbb. zum Stralsunder Tage 1368 Oktober 6 zu einigen. Da für Stralsund eine Abrechnung über den bis zum 8. Sept. d. J. in den livl. Häfen erhobenen Pfundzoll nötig war, muß hier in Fellin die Anwesenheit der Rsbb. von Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Fellin und Lemsal vorausgesetzt werden³. Außer der Pfundzollrechnung wurde den Rsbb. nach Stralsund die vom 24. Juni 1368 datierte und mit den Siegeln von Riga, Dorpat, Reval und Pernau versehene Ratifikationsurkunde der Kölner Konföderation von 1367 Nov. 19 mitgegeben⁴.

Am 24. Juni waren in Lübeck die livl. Städte durch Joh. Durekoop aus Riga und Richard Rike aus Reval vertreten gewesen. Aus Lübeck hatte Rike am 13. Juli an Reval u. a. geschrieben, s. UB. 3 n. 1049 = HR. 1 n. 473: Am 6. Oktober soll ein großer Tag in Stralsund stattfinden, zu dem das Pfundgeld aus allen Städten zu bringen ist; wie ihr aus diesem nach Riga geschickten Lübecker Recefs erschen könnt, wird es sich um sehr wichtige Dinge handeln; erwäget daher wohl, wen ihr mit dem Pfundgelde und ewer Vollmacht sendet; und einen Tag mit ewen Städten binnen Landes müßt ihr halten. In Stralsund waren darauf Riga durch Heindr. Berner und Arn. Vorwerk, Dorpat durch Wolter von der Borch und Reval durch denselben Richard Rike vertreten. Es ist also anzunehmen, daß vor der Abreise der drei ersten Rsbb., die offenbar die Instruktion und Vollmacht für Rike mitnahmen, ein livl. Städtetag stattgefunden hat. Dies kann nur der im Pernauer Recefs vom 2. Februar 1369 erwähnte Tag zu Fellin gewesen sein;

¹) Ungefähr den 20. Teil der hansischen Kriegsmacht. Die wendischen Städte stellten das Zehn-, die preussischen das Fünffache. ²) In Köln war bestimmt, daß die Erhebung des Pfundzollens am 20. Febr. 1368 beginnen solle. Die früheste der erhaltenen livl. Zollquittungen, eine rigische, datiert vom 5. April d. J., s. Stieda a. a. O. S. 11. ³) Die Summe des bis zum 8. Sept. d. J. in den livl. Häfen erhobenen Pfundgeldes wurde am 6. Oktober in Stralsund mit 581 $\frac{1}{4}$ Mark livisch angegeben, und davon hatten Riga 261, Reval 221 $\frac{1}{4}$, Pernau 90 und Lemsal 9 M. l. erhoben. Bei der Verteilung fielen auf je 100 zum Kriege gestellte Bewaffnete 274 $\frac{1}{2}$ M. l., so daß die livl. Städte 306 $\frac{3}{4}$ M. l. auszahlen hatten. HR. 1 n. 484; UB. 3 n. 1055. Es erwies sich, daß mit dem Pfundgelde nur ein ganz geringer Teil der Kriegskosten gedeckt werden konnte, s. unten n. 88. — Lemsal muß den Zoll im erzbischöflichen Hafen Salca an der Mündung der Salis erhoben haben. — Auch von Windlau sind aus den J. 1368 und 69 Zollquittungen erhalten, s. Stieda a. a. O. S. 23; aber über die Verwendung des Geldes ist nichts bekannt. ⁴) Später wurden an dieselbe Urkunde auch die Siegel der wendischen Städte gehängt. Das Orig. ist im Lübecker StadtA. erhalten. UB. 6 n. 2893, vgl. HR. 1 n. 472 und 479 PP. 32, 37.

denn wäre seit dem Sommer 1368 noch ein anderer livl. Städtetag gehalten worden, so dürften seine Kosten in den Rechnungen dieses Recesses nicht fehlen. Es mußs aber auf diesem Felliner Tage Verschiedenes unerledigt geblieben sein. Denn Reval ersuchte [bald nach der Rückkehr seiner Rsbb. von Fellin] Riga um Berufung eines neuen Städtetages. Am 1. Oktober antwortete Riga, s. UB. 3 n. 1085 = HR. 3 n. 28: Der geringern Kosten wegen scheint es uns rätlich, den Tag dort zu halten, wo das Kapitel der Herrn stattfinden wird, und zwar etwa zwei Tage vor dem Kapitel, dessen Zeit ihr ebenso rasch wie wir erfahren werdet; verseht daher eure Rsbb. wegen der Büchse in Flandern sowie wegen der Ausgaben, die wir hier zu Lande gehabt haben und noch haben werden, mit endgültigen Vollmachten. In Flandern wollten die Livländer nicht mehr mit den Gotländern gemeinsam schofsen (s. n. 81); aber schon am 22. Nov. 1367 hatte der Kölner Tag entschieden, daß dort die gemeinsame Büchse des Drittels weiter bestehen müsse, und als dann in Lübeck 1368 Juni 24 die Gotländer wieder über die Livländer klagten, forderten die gemeinen Städte sie auf, Boten nach Livland zu schicken und sich dort wegen der Büchse endgültig zu einigen. Vgl. HR. 3 S. 52. Darüber und über die Kriegskosten sollte also der nächste livl. Städtetag verhandeln. Er fand aber aus uns unbekanntem Gründen nicht in Wenden vor dem „Kapitel der Herrn“, d. h. vor dem Herbstkapitel des Ordens (s. unten n. 87), sondern erst am 2. Februar 1369 in Pernau statt. Bemerkenswert ist, daß in dem Briefe Rigas die Besendung des Kapitels durch Riga und Reval als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Koppmann hat in HR. 3 S. 26 f. diesen Felliner Tag auf Grund des Briefes Rigas erst zu 1368 nach Okt. 1 angesetzt; im UB. ist der Brief zuerst ins J. 1372, später (6 Reg. 1257 a und ad 1289 auf S. 174, 175) ins J. 1369 gestellt, aber immer mit der falschen Monatsdatierung vom 1. September.

1368 November 6 Wenden. [Ordenskapitel].

87. Der O.M. Wilh. von Vrimersheim urkundet: er hat mit Zustimmung seiner Ordensbrüder dem Rate seiner Stadt Goldingen die besondere Gewalt gegeben, in Fällen, wo der Rat es für die Stadt nützlich erachtet, einen Schofs festzusetzen, dem sich niemand, der in der Freiheit der Stadt wohnt, entziehen darf. — Es wird als wahrscheinlich gelten dürfen, daß den Anlaß zur Erwerbung dieses Rechtes die Schofserhebung geboten hat, die zu Kriegszwecken in den zur Kölner Konföderation gehörenden livl. Städten stattfand. Die goldingenschen Bürger hatten offenbar ihrem Rate das Recht zu einer außergewöhnlichen Schofserhebung bestritten.

UB. 3 n. 1056, ein sehr mangelhaft überlieferter Text.

1369 Februar 2 Pernau. Städtetag.

88. Anwesend sind die Rsbb. von Riga Meynart von Bochem und Rotgher von Zoust; von Dorpat Zories von Voyckinchusen und Wolter von der Borch; von Reval Rich. Rike und Konr. Kegelere; von Pernau Nlk. Anevelt und Arn. von Horle; von Wenden Rolof Schottorp und von Fellin Ghert oppe dem Markede. Der Recess enthält nur die Abrechnung der livl. Städte über ihre Kriegskosten und den zur Deckung dieser erhobenen Schofs. Die Städte sind dabei in Drittel geteilt: zum rigischen gehören Wenden, Wolmar, Lemsal und Kokenhusen; zum dörptschen Pernau und Fellin; das letzte Drittel bildet Reval allein. — Der Ertrag des Schofses genügte nicht zur Deckung der Kriegskosten. Man beschloß wohl deswegen im Hinblick auf die Kriegserfolge, auf dem nächsten Hansetage, der zum 11. März in Lübeck anberaumt war, die Zahl der zum Kriege gestellten Bewaffneten von 100 auf 60 herabzusetzen. — Wahrscheinlich wurde auch über die Schofsung in Flandern verhandelt (s. oben n. 86).

UB. 6 n. 2895 = HR. 3 nn. 29, 30. HR. 1 n. 489 P. 26. — Dieser älteste Recess der livl. Städte, der im StadtA. Reval erhalten ist, ist auf einem Pergament-Doppelblatte in 4^o niedergeschrieben; die Löcher an der Faltung zeigen, daß das Doppelblatt mit anderen Blättern zusammengeheftet war. An den Recess schließt

sich auf demselben Pergamente unmittelbar eine rev. Kriegskostenrechnung von 1369 Febr. 2 bis 1370 Jan. 11. Es ist anzunehmen, daß die verlorenen Blätter ähnliche Recesses und Rechnungen von den folgenden Städtetagen enthalten haben. Wie es scheint, vereinigte man noch nicht die verschiedenen Gegenstände der Verhandlung zu einem offiziellen Protokoll¹. Doch hat man damit wohl sehr bald in Anlehnung an die Protokolle oder Recesses der jetzt häufig besendeten Hansetage begonnen; in dem verlorenen Recessbande des rig. Rates datierte der erste livl. Städtetags-Recess von 1376 Jan. 13. — Die Schofserhebung zeigt folgende Reihenfolge der Städte: Dorpat erhebt 450, Riga 304¹/₂, Reval 265¹/₈, Pernau 73¹/₂, Wenden 72, Fellin 43, Wolmar 36, Lemsal 8¹/₈, Kokenhusen 7¹/₂ Mark rigisch. Die Höhe des Dorpater Schofses dürfte schwer zu erklären sein; wie sie mit der Pfundzollerhebung zusammenhängen könnte, ist nicht verständlich. Die Gesamtkosten der livl. Städte sind auf 1744¹/₂ Mark rig. beziffert, was damals 3925¹/₈ Mark Lüb. entsprach. Vom Pfundgelde waren den livl. Städten am vorigen 6. Oktober in Stralsund 274¹/₂ Mark Lüb. überwiesen worden (s. n. 86 Anm. 3). Diese Summe erwähnt der Recess gar nicht, dagegen gibt er an, daß Riga und Reval von dem [später] erhobenen Pfundzolle 72 und 50 Mark rig. für die Kriegskosten verbraucht haben. — Vgl. Stieda a. a. O.: Die Lüb. Mark zählte 16, die rigische damals 36 Schillinge; der Metallgehalt einer Lüb. Mark entsprach etwa 10 Mark heutiger deutscher Reichswährung, besaß aber vermutlich eine drei oder vier Mal größere Kaufkraft. — Die Kosten der rev. Rsbb. betragen für den vorhergehenden Felliner Tag 3¹/₂ Mark r., für diesen Pernauer Tag 5¹/₈ Mark r.

1369 [Mai—Juni] Lemsal. Städtetag.

89. Die erwähnte rev. Kriegskosten-Rechnung giebt an, daß dieser Tag zwischen dem Pernauer und dem Walker Tage vom 17. Sept. d. J. umme des hercogen willen, dei in dem Nortzunde leghet van dusser stede weghene dusses landes, gehalten und von Reval durch Peter Stockestorp und Joh. von der Mole besendet worden sei. Er mußs zwischen die Lübecker Tage vom 11. März und 13. Juli d. J. fallen. Auf dem ersten waren die livl. Städte durch den Kriegshauptmann Bernh. Hoppener aus Riga und Joh. Vorste aus Dorpat, auf dem zweiten nur durch Vorste vertreten.

Die vorigen Belege und HR. 1 n. 495. Die Kosten der rev. Rsbb. betragen 7 Mark rig.

1369 September 17 Walk. Städtetag.

90. Auch diesen Tag hatte Riga² wegen der Kriegskosten und der Pfundzoll-Abrechnung berufen. An der Lübecker Abrechnung vom 11. März hatten die Livländer nicht teilgenommen; zu dem Stralsunder Tage vom 21. Oktober d. J., wo wieder Bernh. Hoppener und Joh. Vorste erschienen, wurden die livl. Zolleinnahmen bis zum 8. Sept. d. J. auf 350 Mark Lüb. angegeben, eine verhältnismäßig geringe Summe. Hier in Walk wird auch der am 3. Aug. d. J. geschlossene Waffenstillstand³ der Seestädte mit Kg. Halcon von Norwegen ratifiziert worden sein. Die von Riga, Dorpat, Reval und Pernau besiegelte Urkunde sandte man an Lübeck.

UB. 3 n. 1061 = HR. 1 nn. 502, 501, 500, 497. HR. 1 nn. 490, 507, 510, 512. — Nach derselben rev. Kriegskostenrechnung verzehrten die rev. Rsbb. Heimr.

¹) Die Recesses der livl. Städtetage enthalten wie die Hanserecesses überhaupt nicht allein Beschlüsse der Versammlungen, sondern auch auf den Versammlungen gepflogene Verhandlungen. Es sind Protokolle, die eine amtliche Kraft haben sollten. Vgl. HR. 1 S. IX die Definition Koppmanns und Hollander a. a. O. S. 21 f. ²) Das Recht zur Berufung der livl. Städtetage scheint Riga als der ältesten livl. Stadt von vornherein zugestanden zu sein.

³) Es war die Erneuerung eines schon im Sommer 1368 geschlossenen Stillstandes.

Crowel und Kegelere zu diesem Tage 6³/₄ Mark rig. Aber die Rev. KR.¹ verzeichnen 1369 gleich nach Sept. 29, Bl. 1a: Item her Corde Kegelere unde her Hinrik Wulve 6 verdinge, do se reden waren to der Peddele, und diese beiden Namen bestätigt eine Aufzeichnung im zweitältesten Erbebuche Revals (hera. von E. von Nottbeck, S. 132 P. 860). Danach wogen am 8. Sept. 1369, als die gen. Rsbb. ad placita cum civitatibus terre reisen sollten, die Kämmerer das Pfundgeld und sanden 370 Mark rig. Wie gegenüber diesen von Reval allein vereinnahmten 832¹/₂ Mark. Lüb. die Angabe der Stralsunder Abrechnung vom 21. Oktober d. J., daß die livl. Städte zusammen nur 350 Mark Lüb. erhoben hätten, zu erklären ist, bleibt zweifelhaft. Daß die einzelnen Städte aus dem bei ihnen erhobenen Pfundzolle manche Summen nicht abgeliefert, sondern direkt zu eignen Zwecken verwandt haben, ist freilich sicher zu erweisen; es dürfte aber zur Erklärung einer so großen Differenz kaum genügen.

1370 Februar 2 Walk. Städtetag.

91. Nach den Rev. KR. fand hier wie vor einem Jahr in Pernau eine vollständige Abrechnung über die Kosten des zweiten Kriegsjahres und den zu ihrer Deckung weitererhobenen Schofs statt. Gewiß wurde sie auch diesmal in einem Receßs fixiert. — Am 30. Nov. 1369 war zu Stralsund ein Präliminarfrieden mit dem dänischen Reichsrat geschlossen worden. Einer ihrer dort anwesenden Rsbb.² sandte den livl. Städten den Text der mit Dänemark geschlossenen Verträge zur Besiegelung und teilte mit, daß am 1. Mai in Stralsund ein großer Hansetag über den endgültigen Frieden entscheiden und eine vollständige Abrechnung über alles bis dahin erhobene Pfundgeld vornehmen werde. Man muß sich also hier in Walk über die Instruktionen geeinigt haben, die Arn. von Vorwerke aus Riga, Joh. Vorste aus Dorpat und Heinr. Wälff aus Reval für den Stralsunder Tag gegeben wurden.

Rev. KR. Bl. 2b: Item do her Richart Rike unde her Johan van der Molen toghen to deme daghe to der Poddele by lichtmiszen, dar men alle dingh rekenen scholde, do was der stede schot 266 mrc. unde 18 or, dat alrede ute komen was . . . Item her Richard Riken und her Johan van der Molen, do se to der Poddele voren, do dede wy en 4 mrc. unde na 2 mrc. unde 28 ore. Bl. 3b: Item 7¹/₂ verdingh vor perde, de gheleneet worden to deme daghe to varende to der Poddele. Item Arnde van Brakele gheven wy 1¹/₂ mrc. vor sin perd, dat to deme daghe was to der Poddele . . . Item hebbe wy gheantword her Hinrik Wulve mede [nach Stralsund] 40 mrc. Rig., de komet den steden to rekende hir in deme lande. Der auf Beschlus der livl. Städte erhobene Schofs betrug also in Reval im zweiten Kriegsjahre 1¹/₄ M. r. mehr als im ersten, s. oben n. 88. — UB. 6 n. 2898 = HR. 3 n. 41. HR. 1 n. 522.

¹⁾ Revaler Kämmererechnungen. Auf dürftige Fragmente aus den J. 1352–57 und 1363, denen für die Ständetage nichts zu entnehmen ist, folgen im StadtA. Reval drei Papierhefte mit Kämmererechnungen: 34 Blätter für 1369 nach Sept. 29 bis 1372, 39 Blätter für 1372–1376 (im gedr. Kataloge S. 37 nur bis 1374 angegeben) und 24 Blätter für 1376–1379 Dez. 25. Sie sind hier nach einer Abschrift des Professors Th. Schiemann, ehemaligen Stadtarchivars zu Reval, benutzt worden. Es sind die Anfänge einer regelmäßigen Rechnungsführung, dazwischen schon nach Wochen gegliedert, wie die spätern großen Kämmererbücher Revals, oft aber auch ohne jede chronologische Ordnung, so daß selbst der Anfang des Rechnungsjahres nicht immer sicher zu erkennen ist. Die Kämmerer scheinen ihre Ausgaben oft nur auf Papierzetteln ohne Datum, von denen manche noch erhalten sind, notiert zu haben; später sind dann wohl diese Notizen von den Schreibern in das Kämmererbuch eingetragen worden. Als Stadtschreiber oder -notare werden ein Albert bis 1375 und nach ihm ein Hermann genannt. Das Rechnungsjahr begann im Oktober, nach der Neuwahl des sitzenden Rates und der Kämmerer, die gewöhnlich 2 Jahre bei jährlichem Wechsel des einen fungierten. ²⁾ Es fanden 2 Stralsunder Tage statt, Oktober 21 und November 30. Die oben gen. livl. Rsbb. machten offenbar beide mit. Nach dem zweiten schrieb wohl Vorste den latein. Brief an Dorpat, dessen Kopie ohne Adresse, Datum und Unterschrift überliefert ist; Hoppener schrieb deutsch, s. UB. 3 n. 1061. Vorste erwähnt in seinem Briefe den Receßs von Nov. 30, der nicht erhalten ist.

1370 auf dem Dom zu Reval. Versammlung (Gemeiner Tag) der harrisch-wirischen Vasallen.

92. Im ältesten rev. Rats-Denkeltuche ist zu diesem Jahre bemerkt, der im Revaler Recht verfestete Vasall (hoveman) Brendeke Kagers habe zwischen den Zünunen der Stadt aufs Schloß zum gemeinen Tage reiten wollen¹.

UB. 3 n. 1067.

[1370 um Oktober 21. Städtetag.]

93. Von den Anwesenden sind bekannt die rev. Rsbb. Herm. von der Hove und Konr. Kegerer. — Der Stralsunder Tag vom 1. Mai d. J. hatte beschlossen, an der Kölner Ordinance festzuhalten, wonach die Konföderation der Städte bis drei Jahre nach der Sühne fortbestehen sollte; das Pfundgeld sollte bis 1371 Sept. 29 weitererhoben werden, aber vom 14. April 1370 an sollte nur das von den fremden Kaufleuten, die nicht zu den Städten des Bundes gehörten, erhobene Geld zur allgemeinen Verteilung abgeliefert werden, das andere Geld sollte jede Stadt nach Belieben verwenden dürfen². Am 24. Mai hatte dann dieselbe Versammlung den berühmten Frieden mit dem dänischen Reichsrat geschlossen. Unter den Paciscenten werden „Riga, Dorpat, Reval, Pernau und die andern in Livland gelegenen Städte“ genannt. Die einzelnen Städte sollten die Ratifikationen der drei Vertragsurkunden mit dem Datum vom 29. Sept. 1370 nach Stralsund bis zum 11. Nov. d. J. einschicken³. Bei den Verhandlungen mit Kg. Hakon von Norwegen, die auf den dänischen Frieden folgten und zum Abschluss eines 5jährigen Stillstandes führten, hatten die livl. Städte die Vertretung ihrer Interessen den

¹⁾ Die Manntage, dies vasallorum, werden häufig mit allgemeinem Ausdrücken als gemeine Tage, dies placitorum, placita generalia oder communia bezeichnet. Es waren Versammlungen der Vasallen als der Standes- und Rechtsgenossen eines Territoriums, auf denen Gericht gehalten und über gemeinsame Angelegenheiten beraten und beschlossen wurde. Vgl. über sie, hauptsächlich als Gerichtstage: Oss. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte S. 7 f. und in der (Dorpater) Zeitschr. für Rechtswissensch. 5 S. 89 f.; v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und -verfahrens in Liv-Est-Kurland S. 11 f. und Herz. Estland S. 332 f. — Man wird annehmen dürfen, daß im 14. Jahrh. die Harrisch-Wirischen solche Tage im Frühjahr und im Herbst, meist auf dem Dom zu Reval, zu halten pflegten. Vgl. oben nn. 4, 5, 11, 14, 19, 22, 27, 42, 52 und auch die Daten der erhaltenen mannrichterlichen Urkunden bei v. Bunge, Herz. Estl. S. 333 Anm. 24. — Weil Brendeke Kagers hoveman genannt wird und keiner in Livland nachweisbaren Familie angehört, hält ihn v. Gernet, Forschungen 1 S. 69 für keinen Vasallen, sondern für einen Revaler Burgsassen und zwar den einzigen, dessen Name sich erhalten habe. Dem gegenüber ist zu konstatieren, daß die Vasallen in den niederdeutschen Urkunden häufig hovelude genannt werden; namentlich in den Städten scheint dies die gebräuchlichste Bezeichnung für sie gewesen zu sein. Ob Kagers Revaler Burgsasse und keiner edlen Herkunft, d. h. nicht ritterbürtig war, ist unbekannt; beides würde seine Zugehörigkeit zum livländischen Vasallenstande nicht ausschließen. ²⁾ Man einigte sich dahin, daß die Bürger der verbündeten Städte nur in ihren Heimatshäfen Pfundgeld zahlen sollten, wenn der Rat ihrer Stadt es verlange. Vgl. HR. 3 S. 43 f., wo Kampen [1370] Nov. 6 erklärt, daß es von seinen Bürgern keinen Zoll erhebe. Da in den Rev. KR. von 1370–71 Pfundgeldsummen verwendet werden, ist anzunehmen, daß Reval den Zoll auch von den eigenen Bürgern erhoben hat. Bei der letzten Abrechnung in Stralsund 1371 Oktober 27 heißt es, daß Riga und [Pernau] nichts, Reval 9 Mark Lüb. abgeliefert hätten. HR. 2 n. 18 P. 14. ³⁾ Die Ratifikationen scheinen eingeschickt, den Dänen aber nicht übergeben worden zu sein, weil Kg. Waldemar nicht, wie vorausgesetzt war, die Besiegelung des Friedens bis zu diesem Termin vollzogen hatte. Er that es — auch nur mit seinem kleinen Siegel — erst 1371 Oktober 27, und die im ReichsA. Kopenhagen erhaltenen städtischen Ratifikationen haben dasselbe Datum. Unter ihnen befinden sich je drei Einzelratifikationen von Dorpat und Reval. HR. 2 nn. 23, 24, 26. Vgl. die verschiedenen Arten der Besiegelungen oben nn. 86, 90.

Rsbb. von Lübeck und Stralsund übertragen. Auch dieser Stillstand war jetzt zu ratifizieren¹.

Ihre Teilnahme an den Früchten des Stralsunder Friedens, den merkantilen Vorteilen und dem politischen Übergewicht im Norden, hat also neben der Abrechnung über die letzten Kosten des Krieges den livl. Städten reichen Stoff zu den Verhandlungen des Tages geboten, auf den die rev. Kämmererechnungen hinweisen.

HR. 1 nn. 522—537; 2 nn. 1—8. Rev. KR. Bl. 5b: Anno 1370 circa festum 11000 virginum recepimus de pecunia bolwerk 11½ mrc., et proconsules sumpserunt secum ad viam 12 mrc. Dazu gehört wohl nachträglich auf Bl. 7a gegen Ende des Jahres: Item domino Conrado Kegeler 1 mrc. et 2 oren et 19 pro pane, quem secum habuerunt ad viam. Item pro cerevisia et speciebus 6 mrc. Rig. et 5 or; sed de hiis tenemur domino Joh. Kurowen 4 mrc. Rig., et sic remanserunt 21 or de illis 47 mrc., (quas recepimus de moneta)^a. Notandum, de pecunia dicta worttins et de carnificibus sumpserunt secum dominus [Hermanus]^b de Hove et dominus Conradus Kegeler 3 mrc. Rig. et 28 or, et due mrc. Rig. dabantur leprosis. Kegeler war damals noch nicht Bm., daher ist proconsules wohl ein Versehen, wenn nicht zwei Gesandtschaften gemeint sind. Die größeren Kosten können darauf hindeuten, daß die Besendung des Städtetages mit der des Ordenskapitels vereinigt wurde. Es ist auch möglich, daß der Städtetag kurz vor dem Kapitel in Wenden stattfand.

^a) auf Bl. 6b.

^b) Heinricus KR.

[1371 zwischen März 11 und April 6 Dorpat. Städtetag.]

94. Der russische Handel war in den Jahren 1367—71 durch den Krieg des Ordens und des Bf. von Dorpat mit den Russen von Pleskau und Nowgorod gehindert (s. oben n. 84). Im Winter 1370—71 wurden die Rsbb. Lübecks und Wisbys, Joh. Schepenstede und Daniel von der Heyde, abgesandt, um in Nowgorod einen neuen Handelsfrieden zu schließen. Sie schrieben am 11. März [1371] aus Dorpat an Reval, daß sie wegen eines in Pernau verhängten Güterarrestes die Ausfuhr russischer Waren aus Livland mit Zustimmung des gemeinen überseeischen Kaufmanns in Dorpat und des Dorpater Rates verboten hätten. Zugleich schrieb Dorpat dasselbe an Reval. Da die Sache für den ganzen livl. Handel sehr wichtig war und in den Rev. KR. vor dem 6. April d. J. verzeichnet ist (Bl. 10 a): Item nunciis domino Conrado Kegeler et domino Hinrico Wulf 12 mrc., ist anzunehmen, daß diese Rsbb. nach Dorpat geschickt wurden und daß ebensolche Briefe auch den rig. Rat veranlaßten, seine Rsbb. nach Dorpat zu schicken. Neben ihren Verhandlungen mit den überseeischen Gesandten und dem gem. Kaufmann haben dann die Städte gewiß auch mit einander getagt³.

UB. 3 nn. 1077, 1109 = HR. 2 nn. 34, 35. Vgl. HR. 2 S. 42 f., 3 S. 41 f., 8 S. 569.

1371 Juni 23—28 Neuhausen (Frauenburg) im Stift Dorpat. Versammlung livl. Stände.

95. Nach dem Chronisten Wartberge waren bei den Verhandlungen, die am 28. Juni d. J. zum Abschluß eines Friedens zwischen dem OM. und dem Bf. von

¹) Eine Urkunde mit 4 Siegeln wurde nach Stralsund gesandt, s. HR. 2 n. 11 P. 2.

²) D. h. aus dem Beutel „Grundzins“, wie vorher „Bollwerksteuer“ und nachher „Abgaben der Knochenhauer“. In diese Beutel pflegte man Zettel mit der Angabe des entnommenen Betrages zu legen. Hin und wieder sind diese Angaben auch ins Kämmererbuch aufgenommen.

³) Hollander, Livl. Städtetage S. 53, führt zutreffend aus, daß die in den HR. 3 S. 42 verzeichnete Versammlung zu Dorpat 1371 März 11 nicht als livl. Städtetag zu betrachten sei, weil es nur Beratungen der Boten Lübecks und Wisbys mit dem überseeischen Kaufmann und in zweiter Linie mit dem Dorpater Rat gewesen seien; aber bald nach dem 11. März muß doch, wie oben angegeben, ein livl. Städtetag in Dorpat stattgefunden haben.

Dorpat einerseits und den Russen von Nowgorod und Pleskau¹ andererseits führten, deutscherseits anwesend: der OM. Wilh. von Vrimerheim mit seinen Gebietigern, der Bf. Johann [von Vifhusen] mit den Domherrn von Dorpat, der Vikar und der Propst des Erzstiftes², Vasallen von Riga und Dorpat, der lübische Rm. Joh. Schepenstede und andere Kaufleute. Die harrisch-wirischen Vasallen, die an dem Kriege stark beteiligt waren, sind hier sicher auch vertreten gewesen. Die Anwesenheit von revalschen Rsbb. bezeugen die Kämmererechnungen, und für Dorpat ist die Besendung dieses Tages als sicher, für Riga als wahrscheinlich anzunehmen. Wir wissen, daß hier nicht allein mit den Russen über den Frieden verhandelt wurde. Der Orden hatte, wie Wartberge erzählt, im Laufe des Krieges Warcn des gem. Kaufmanns im Werte von gegen 30000 Mark arrestiert. Damit hing offenbar auch jener „in Pernau verhängte Güterarrest“ zusammen. Die Briefe, die Lübeck [in dieser Sache] im Mai d. J. nach Livland an den OM., an „den Komtur“ und an Joh. Schepenstede sandte, sind nicht erhalten. Jetzt wurden alle arrestierten Waren freigegeben. — Am 24. Juni urkundete der OM. hier: der Bf. Ludwig und das Kapitel von Reval, die Räte des Ordenslandes Reval, die Vasallen (hovlude) daselbst, die Burgsitze auf dem Dom zu Reval haben, und der Rat und die Bürger der Stadt Reval haben dem Orden ein bestimmtes Stück der revalschen Stadtmark abgetreten, wofür der Orden auf alle Ansprüche an der Stadtmark, abgesehen von einer gewissen Weide- und Holzungsgerechtigkeit für den Komtur zu Reval, verzichtet, auch für den Fall, daß in Zukunft mehr Burglehen an ihn heimfallen; der OM. bestätigt mit Zustimmung seiner Gebietiger und seines ganzen Kapitels den Burgsassen, dem Rat und den Bürgern von Reval die Stadtmark im vollen Umfange zu ewigen Zeiten. Der entsprechende Beschluß des Ordenskapitels muß schon früher erfolgt sein.

Scr. rer. Pruss. 2 S. 97—98. HR. 2 n. 10. UB. 3 n. 1080, Or. im StadtA. Reval, nur vom OM. besiegelt. Rev. KR. Bl. 13b, vor Juli 5 d. J. eingetragen: Item nunciis, qui ad Novum Castrum equitabant 15 mrc. Rig. Vorher Bl. 12b. vom 4. Juni: Item den baden to Vellin 3 mrc. Riges, vielleicht eine Vorberatung in Sachen der arrestierten Güter. Nachher Bl. 14b, vom 16. August: Item domino Everardo Kalland pro speciebus et aliis diversis rebus, quas nunciis consularibus presentaverat, pro una anchora et pro una laghena cerevisie, 2 mrc. et 5 or.

1371 September 3 Dorpat. Städtetag.

96. Am 22. Aug. d. J. schrieb Dorpat an Reval, daß die Gesandten Lübecks und Wisbys aus Nowgorod zurückgekehrt seien, ohne einen Kaufmannsfrieden erlangt zu haben; der von ihnen den Russen vorgelegte Friedensentwurf wahre nur die Interessen der überseeischen Kaufleute, nicht die der liv- und estländischen, auch habe Schepenstede jetzt jede Nowgorodfahrt verboten; eine Versammlung der livl. Rsbb. sei daher dringend nötig, und Dorpat lade sie zum 3. Sept. zu sich ein, weil die liv- und estländischen Kaufleute jetzt in Dorpat gegenwärtig seien; Reval möge [ebenso wie Dorpat es thue,] deswegen an Riga

¹) Gewiß wurden, wie später, auch hier mit Nowgorod und Pleskau separate Verträge geschlossen.

²) Der EBf. Fromhold von Vifhusen, dessen Vikar zuletzt der Bf. Konrad von Oesel war, war am 28. Dez. 1369 in Rom gestorben (s. Sitzungsber. der Gesellsch. für Gesch. und Altertumskunde zu Riga 1885 S. 75 f.). Am 11. Febr. 1370 hatte Papst Urban V. den in Rom anwesenden rig. Domherrn Siegfried Blomberck zum EBf. von Riga ernannt. Dieser ist, soviel wir wissen, überhaupt nicht nach Livland gekommen. Sein Vikar ist wohl schon hier Joh. von Sinten, der vor 1360 rig. Stadtnotar war (nach den Rig. KR.), dann rig. Domherr und 1372 Prior des Domkapitels wurde und 1373 urkundlich als Vikar des EBf. genannt wird (UB. 3 n. 1089). Propst war Dietr. von Vreden.

schreiben. Daß der Tag gehalten wurde, bezeugen die Rev. KR. Man beschloß auf ihm die Besendung des Hansetages zu Stralsund 1371 Oktober 27, wozu der Stralsunder Tag vom 25. Mai d. J. die livl. Städte dringend eingeladen hatte. Die Rsb. Heinr. Berner aus Riga, Herm. Kaporie aus Dorpat und Joh. de Molendino (von der Molen) aus Reval reisten dorthin ab, wo es endlich dazu kam, daß Kg. Waldemar von Dänemark die Friedenstraktate von 1370 wenigstens mit seinem Sekret-siegel besiegelte. Die Städte schafften darauf die Erhebung des Pfundgeldes ganz ab.

UB. 3 nn. 1082, 1079 = HR. 2 nn. 38, 17, 12; vgl. 3 S. 42. Rev. KR. Bl. 15a, vom 30. August: Item nunciis versus Tharbatum 6 mrc. Rig. Bl. 15b, vom 6. Sept.: Item 6 fertones pro carnibus et piscibus ad usum domini Johannis de Molendino et 3 fertones cum 2 or pro panibus ad usum ipsius. — HR. 2 nn. 18, 21, 22. S. oben S. 63 Anm. 3 die Ratifikationen der Städte.

1372 [April—Mai]. Ordenskapitel.

97. Rev. KR. Bl. 23a, 1372 nach März 28: Item do her Hermann to kapitele ret, do deden wi [eme]^a 100 mrc. 28 or vor des eme behof was unde 5 mrc. to tergelde. Bl. 23b: Item vor 1 tunne beres 14 ore, de her Hermann medenam, do he [to]^a kapitele [ret]^a. Bl. 24a: Item vor 1 vlicke vlesges 14 ore, dat her Herman van der Hove mit sie nam to kapitele. — Der Besendung des vorhergehenden Herbstkapitels galt vielleicht auf Bl. 16a, vom 11. Oktober 1371: Item domino Hinrico Krowel 5 mrc. Rig. cum uno fertone, quas versus Rigam consumperat. — Die 100 Mark hängen wohl mit den Geldgeschäften zusammen, die der Orden beständig mit dem revalschen Rate führte. Er sandte viel Silber in die revalsche Münze und schloß der Stadt bedeutende Summen vor. Vgl. unten nn. 113, 134, 157, 159. Wie es scheint, nahmen der OM. und die Gebietiger die Vermittelung der großen rev. Kaufleute, die ja meist zum Rate der Stadt gehörten, häufig zu eigenen Handelsgeschäften in Anspruch.

^a) fehlt KR.

1372 [Juli—August] Walk. Städtetag.

98. Auf Beschlüsse dieses „kürzlich“ gehaltenen Tages zu Walk, die wichtige Verhältnisse des russischen Handels und des Nowgoroder Kontors betrafen, beruft sich ein Brief Dorpats an Reval vom 10. Sept. [1372], und die Rev. KR. bezeugen den Tag auch. — Nachdem die Verhandlungen der Gesandten Lübecks und Wisbys mit den Russen im Sommer 1371 gescheitert waren, hatten die Vertreter des gem. deutschen Kaufmanns, Joh. Niebur aus Lübeck und Joh. Swarte aus Wisby, wie es scheint mit Hilfe der livl. Städte und des Bf. von Dorpat, gegen Ende des Jahres mit Nowgorod einen Kaufmannsfrieden bis 1372 Juni 24 zustande gebracht. Diesen hatte darauf Joh. Prutze aus Wisby im Namen des gem. d. Kaufmanns am 20. Juli 1372 auf 2 Jahre verlängert. Den Wortlaut der Verlängerung sandte Dorpat am 5. August d. J. an Reval. Es ist fraglich, ob der Tag zu Walk kurz vorher oder gleich darauf gehalten wurde. — Man erkennt hier deutlich, daß die livl. Städte im Kontor zu Nowgorod ihre Autorität gegenüber der Lübecks und Wisbys immer energischer hervorkehren, und daß Dorpat dabei die Führung hat. Neben ihm steht Reval, während Riga, dem sonst in hansischen Dingen die Führung zugestanden wird, hier erst in zweiter Linie in Betracht kommt.

Hans. UB. 4 nn. 427, 424, 1091, 1090; diese wichtigen Stücke aus dem StadtA. Reval fehlen im livl. UB., in den HR. 8 S. 569, 570 sind sie kurz verzeichnet. UB. 3. n. 1084 (mit derselben Datierung) = HR. 2 n. 66; vgl. 3 S. 49 und Bonnell, Russ.-Livl. Chronogr. 1 S. 157. Rev. KR. Bl. 25a, 1372 vor Sept. 29: Item den boden, de tor Podele voren, 10 mrc. to tergelde. Nachträglich Bl. 30a: Item her Hermanne van der Hove 1 verdine vor brod, dat to der Podele vor-teret wart.

[1373 Januar 6 Pernau. Städtetag.]

99. Ein Hinweis auf diesen Tag findet sich in den Rev. KR. Bl. 3b, vom Winter 1372—73: Item 1½ mrc. den boden to der Pernowe. Riga hatte am 30. November [1372] Reval geschrieben: auf das Ersuchen Revals, eine Tagesfahrt der livl. Rsb. super causis et negociis hujus patrie civitates et mercatores concernentibus bald anzuberaumen, lade es, da es selbst auch der Ansicht sei, daß über wichtige Interessen der livl. Städte zu verhandeln sei, die Rsb. zu dem nächsten 6. Januar nach Pernau, ut omnium nostrorum contrariis ex quibuscumque eiam causis nobis imminentibus unanimiter et maturo nostri concilii consilio decenter resistere valeamus et obviare. Bei diesem letzten Satz wird wohl besonders an den 1371—72 im russischen Handel stark hervorgetretenen Gegensatz zu Lübeck und Wisby gedacht worden sein. Hier in Pernau ist offenbar auch die Besendung des nächsten Hansetages zu Lübeck 1373 Mai 1 beschlossen worden.

Der Brief Rigas aus StadtA. Reval, Or., Pap. mit Resten des briefschließenden Siegels; gedr. HR. 8 n. 884 mit dem Datum [1376?] Nov. 30. Dann würde der Brief zu dem Pernauer Tage von Anfang 1377 gehören, der HR. 2 S. 153 mit zutreffender Begründung angesetzt ist. Bei näherer Erwägung ergibt sich aber, daß der 6. Januar als Termin für den Pernauer Tag von 1377 nicht paßt. Dieser muß etwa 2—3 Wochen später stattgefunden haben, s. unten n. 107. Dann paßt unter den sonst bekannten Pernauer Tagen eine Einladung vom 30. November nur zu dem hier angesetzten, und ihre Motivierung ist auch hier am verständlichsten.

1374 Januar 6 Dorpat. Städtetag.

100. Der Lübecker Tag vom 1. Mai 1373, auf dem die livl. Städte durch Bruno Coveld aus Riga, Herbord Kurler aus Dorpat und Konr. Kegel aus Reval vertreten waren, hatte beschlossen, zum 25. Juli 1373 Gesandte nach Nowgorod zu schicken, die zusammen mit livl. Rsb. die Übertretungen des frühern Verbotes der Nowgorodfahrt richten sollten. Etwas später wurde bestimmt, daß die Gerichtstage in Dorpat abzuhalten seien und zwar auf der Hinreise der Gesandten nach Nowgorod am 25. Juli 1373 und auf der Rückreise am 6. Januar 1374. Über den ersten Gerichtstag ist nichts bekannt¹. In Nowgorod schlossen Ende September 1373 die Rsb. Jacob Pleszkow und Joh. Lumenborch aus Lübeck und Gerd von Weddern und Bode Bolte aus Wisby mit den Russen einen Vertrag und revidierten darauf in Gemeinschaft mit denselben livl. Rsb., die am 1. Mai in Lübeck gewesen waren, die Skra des Kontors. Dabei erhob Riga den Anspruch auf Bestellung eines dritten Ältermannes². Dorpat und Reval unter-

¹) Er ist HR. 3 S. 52 als Versammlung in Dorpat angesetzt; Hollander a. a. O. S. 53 will mit Recht ihn nicht als livl. Städtetag auffassen. Wenn H. aber überhaupt alle Versammlungen städtischer Rsb. in Livland, an denen überseeische Rsb. teilnahmen, von eigentlichen livl. Städtetagen zu unterscheiden sucht, so kann ich mich dem für diese Zeit nicht anschließen. Auf allen diesen Tagen wurden offiziell nur hansische Dinge verhandelt, und die Anwesenheit überseeischer Boten schloß gewiß nie besondere Beratungen und Beschlüsse der livl. Rsb. aus. Jedenfalls reicht das vorliegende Quellenmaterial zu solchen Unterscheidungen nicht aus.

²) Es geschah wohl nicht zum erstenmal. Vgl. Mitteilungen 13 S. 105 zum J. 1357, wo aber die Richtigkeit des Jahres und der Ausdrucksweise sehr zweifelhaft ist. 1392 März 29 antworten in Dorpat die Rsb. Lübecks, Wisbys und der livl. Städte den Gesandten der preussischen Städte, die u. a. auch das Recht auf Bestellung eines eigenen Ältermannes in Nowgorod beansprucht hatten: . . . de herlicheid oldermanne to hebbende to Nouwgarden, dat tobehoret den van Lubeke unde van Gotlande in der mathe, also dat en de stede van oldinghes bevolen hebben. UB. 6 n. 2925 P. 15 = HR. 4 n. 47 P. 13. S. unten n. 138. Diese Ältermänner

stützten diesen Anspruch nicht, und er wurde abgewiesen. Als dann später die lübischen Gesandten vor der Versammlung des gem. Kaufmanns in Nowgorod verkündigten, der Hansetag vom 1. Mai d. J. habe beschlossen, daß fortan alle Appellationen vom Nowgoroder Kontor ausschließlich nach Lübeck zu richten seien, und die wisbyschen Vertreter dagegen protestierten, stimmten die Vertreter Dorpats und Revals Lübeck zu, während der rigische weder dafür noch dagegen stimmen zu können erklärte¹. Nach der Rückkehr der Gesandten aus Nowgorod fand am 6. Januar in Dorpat der zweite Gerichtstag, zugleich aber auch ein Städtetag statt. Denn in einem Schreiben an Dorpat vom 6. Februar [d. J.] erklärte Reval, daß es nach dem Referate seiner Gesandten dem Beschlusse der überseeischen Boten und Dorpats zustimme, wonach die livl. Kaufleute in Flandern während der nächsten 5 Jahre mit den Gotländern in eine gemeinsame Büchse schoffen sollten². Auch die Vertreter Rigas müssen den Beschlus ad referendum genommen haben. Daß Reval hier nicht allein durch den aus Nowgorod zurückgekehrten Kegeler, sondern auch durch den Bm. Herm. von der Hove vertreten war, bezeugen die die Rev. KR. Ferner ist einem Schreiben des Lübecker Tages von 1383 Okt. 4 zu entnehmen, daß hier über die Freiheit der obern Dünafahrt verhandelt, d. h. über die Monopolisierung des Dünahandels durch Riga und den D.O. in Livland geklagt worden ist. Theoretisch wurde wieder einmal dem gem. deutschen Kaufmann auf der Düna volle Gleichberechtigung zugestanden. Endlich ließ auch der OM. hier durch den Vogt zu Wenden Friedr. von Brynke an die Städte den Antrag stellen, den Handelsverkehr mit Nowgorod für die Zeit vom 6. Januar bis zum 2. Februar zu sistieren. Wie sich die livl. Städte dazu gestellt haben, wissen wir nicht. Lübeck ließ am 23. Juni d. J. den OM. durch denselben Vogt ersuchen, davon Abstand zu nehmen, da gerade diese Zeit für den Handelsbetrieb besonders wertvoll sei.

UB. 6 n. 3217a; 3 nm. 1095, 1086 = HR. 2 nm. 54, 68; 3 n. 57. HR. 2 n. 31, vgl. 3 S. 49 und S. 52 und 8 S. 571. UB. 3 n. 1195; 6 n. 3217d = HR. 2 n. 268; 3 n. 315. Rev. KR. Bl. 11a, nach 1373 Dez. 6: Item den boden 3 mrc. to Darpete wart, her Hermanne van der Hove unde her Conrat Kegelere. Bl. 11b: Witlik si, dat wy her Hermanne van der Hove, do he to Darpte toch van des kopmans weghe to den boden van over zee, do dede wy em 12½ fert. und vor perde 9 fertones. Mit den Reisen Kegelers nach Lübeck und Nowgorod scheinen vorher folgende Eintragungen von 1373 zusammenzuhängen, Bl. 4b: Item 30 mrc. Rig. den zendeboden ume lant (gestrichen); Bl. 5a: Item sande wy to Darpte 50 mrc. Rig.; item to der Righe 50 mrc.; item her Cord Kegelere 72 mrc.; item 5½ mrc. 4. artich.

sind jedenfalls von dem „Ältermann des Hofes“ (s. oben n. 79) zu unterscheiden. Es handelt sich wohl um die beiden Ältermänner von St. Peter. Die Arbeiten, die auf Riesenkampff, Der Deutsche Hof zu Nowgorod, Dorpat 1854 gefolgt sind, haben gegenüber dem neu hinzugekommenen Quellenmaterial diese Sache noch nicht genügend geklärt.

¹) Schon 1293 Oktober 14 hatten die wendischen und sächsischen Städte zu Rostock beschlossen, daß aus Nowgorod nur nach Lübeck appelliert werden solle. Eine zustimmende Erklärung Revals ist von 1294 zu datieren. Riga hatte am 12. Januar 1295 erklärt, bis zu einem gemeinsamen Beschlusse der Städte und Kaufleute bei der Appellation nach Wisby zu bleiben, war aber schon 1297, als es der Hilfe Lübecks gegen den D.O. bedurfte, bereit gewesen, sich Lübeck zu fügen. S. UB. 6 nm. 3203, 3054; 3 n. 556a; 1 n. 569. Vgl. HR. 1 S. 30 f. und dazu Höhlbaums Datierungen und Anmerkungen im Hans. UB. 1 nm. 1131, 1143, 1171, 1252. Es war dann dabei geblieben, daß eine Minorität noch nach Wisby appellierte. Erst 1363 Juni 24 und 1366 Juni 24 war die Frage in Lübeck wieder aufgenommen, aber nicht entschieden worden. Der Lübecker Tag von 1373 Mai 1 hatte darauf bestimmt, daß die hansischen und livl. Rsb. sich in Nowgorod darüber einigen sollten; zugleich hatte aber die Majorität der Städte erklärt, daß sie unbedingt bei der Appellation nach Lübeck bleiben würden. Des volgheden ok de van Darpte unde van Revele. HR. 2 n. 53 P. 10. ²) S. oben n. 86, 88.

1374 Juni 30 Dorpat. Versammlung von Vertretern livl. Stände.

101. Arnold von Herike Komtur und Konstantin Hauskomtur zu Fellin und Robin¹ Vogt zu Karklus; Johann von Sinten Vikar des EBf. von Riga²; Ritter Fried. von der Rope, Eilard von Wrangle Stiftsvogt zu Dorpat und Lambrecht von Alen als die Vertreter des Bf. von Dorpat³; die Rsb. Gottschalk Wigenchusen und Herm. Wintermast aus Riga, Gobele von der Heide, Evert Gildhus Vockinchusen, Herbort Curler, Joh. Vorste und Wolter von der Borgh aus Dorpat, Herm. von der Hove aus Reval, Rolef Ricbode aus Wenden, Milies Raet aus Fellin und Alef aus Wolmar beschließen van al des landes wegen Liflande und Estlande in Sachen der Münze: wer schlechtes und falsches Geld ins Land bringt, soll Leib und Gut verwirkt haben; wer einem Deutschen oder Undeutschen Geld giebt, das im Lande nicht gäng und gäbe ist, soll es zurücknehmen und dafür gutes Geld geben, oder er muß die Beschuldigung, solches Geld ausgegeben zu haben, mit seinem Eide vor einem geschworenen Manne der Städte zurückweisen. Dieser Recept soll am Sonntage, dem 9. Juli d. J., in allen Städten des Landes in offener Bursprache verkündigt werden. — Die Stadt Riga hatte schon dem Hansetage zu Lübeck 1374 Mai 21, der von den livl. Städten nicht besendet war, geschrieben, daß sie die Einfuhr falscher Hohlpfennige bei Strafe von Leib und Gut verboten habe⁴.

UB. 3 n. 1096, verzeichn. im Hans. UB. 4 n. 471. Das Or. auf Pg. hat die gleichzeitige Aufschrift: To Revele dit recessum sal. In der ältesten erhaltenen rig. Bursprache von 1376 Sept. 29 ist der Beschlus kurz wiedergegeben, s. UB. 3 n. 1123 P. 28, auch Napiersky, Quellen des rig. Stadtrechtes S. 205. — HR. 2 n. 73 P. 10.

1374 Oktober 31 Wenden. [Ordenskapitel.]

102. Der OM. Wilh. von Vrimerseym verleiht mit Zustimmung seiner weisen Ordensbrüder seinen Bürgern im Weichbilde Narva bestimmte Äcker, Waldungen, Heuschläge und Weiden vor Narva und giebt ihnen Freiheit und Rechte gleich seinen Bürgern von Reval⁵. Die Rechte des Schlosses Narva und des Ordensvogtes daselbst werden dabei gewahrt. — Auf dies Kapitel ist wohl auch eine vom OM. am 4. Nov. d. J. in Riga ausgestellte Urkunde zu beziehen, wonach der Komtur zu Goldingen und die Vögte von Oesel⁶ und Kandau jährlich je 6 Mark zur Beschaffung von Reitzzeug an die Brüder des Ordenskonventes zu Goldingen zu zahlen haben.

¹) Wohl von Eltz, der spätere OM. ²) S. oben S. 65 Anm. 2. 1374 Juni 30 starb in Avignon EBf. Siegfried Blomberch; Okt. 23 wurde Sinten vom Papst zum EBf. von Riga ernannt.

³) Nach dem Tode des Bf. Johannes von Vifhusen war 1373 Sept. 5 Heinrich von Velde, bisher Propst von Dorpat, Bf. geworden, s. Hierarchia catholica medii aevi (1198—1431), edita per Conradum Eubel (Monasterii 1898), S. 497. Im Stift kann ich diesen Bf. erst 1375 Dez. 20 (UB. 4 n. 1585 ist, so zu datieren) nachweisen. Ein Vasall Lambert von Alen erscheint 1363 als dapifer Tharbatensis, s. UB. 6 n. 2878. ⁴) Der älteste erhaltene Münzrecept der wendischen Städte datiert von 1373 Juni 29. Er schließt alle nicht von den wendischen Städten selbst geprägten Münzen vom Geldumlaufe in ihnen aus. HR. 2 n. 63. Die ältesten erhaltenen livl. Münzen stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Vgl. darüber Anton Buchholz im Kataloge der Ausstellung zum X. archäol. Kongress in Riga 1896 S. 221 f. ⁵) Die oppidani Narvienses hatten schon 1345 von Kg. Waldemar IV. die jura conscripta der revalschen Bürger erhalten, s. UB. 2 n. 834. ⁶) Die Ordensvögte auf Oesel wurden bis 1347 nach ihrem Sitz zu Poide (Peude), einer 1343 zerstörten Burg, seit 1405 nach ihrem Sitz zur Soneburg, einer zur Sühne des Aufstandes erbauten Burg, genannt.

UB. 3 nn. 1097, 1098. Auf die Besendung dieses Kapitels kann sich beziehen in den Rev. KR. Bl. 23 u, im Rechnungsjahr 1374—75 erst später eingetragen: Item 3 mrc. her Herman van der Hove. Item enen ferdink to unghelde. Item 26 ore vor 2 tunne beyres. Item 7 verdinge unde 9 or vor beyr to Wenden wert. Die chronologische Verwirrung, die für die Rechnungsjahre 1374—76 in den Rev. KR. herrscht, erlaubt auch für eine dem zweiten Jahre angehörige Eintragung keine feste Bestimmung, Bl. 30 a: Item 8 mrc. den boden to deme capittle. Es bleibt fraglich, ob diese Besendung dem Herbstkapitel 1375 oder dem Frühjahrkapitel 1376 galt.

[1375 vor Juni 24. Städtetag]¹.

103. Verschiedene Hinweise sprechen dafür, daß im J. 1375 mindestens ein livl. Städtetag stattgefunden hat. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß ein solcher dem Hansetage zu Lübeck 1375 Juni 24 vorausgegangen ist, denn mehrere in Lübeck verhandelte Sachen setzen eine Einigung der livl. Städte voraus. Dazu gehören besonders die Einzelheiten über die mit den Gotländern gemeinsame Schofsung in Flandern, die Forderung, daß die Gotländer einen Teil der Unkosten, die die livl. Städte während des bisherigen Streites gehabt, ersetzen sollen, ferner die Verhandlungen wegen der Sühne für den Totschlag, den dörptische Bürger an Hartwig Stoppingh, dem frühern Ältermann des Hofes zu Nowgorod, verübt hatten, endlich die Forderung der livl. Städte einen Anteil an den Erträgen des schonischen Zolles zu erhalten². Im Zusammenhange mit dieser letzten Sache haben die livl. Städte auch zu der Frage nach dem Fortbestande der Kölner Konföderation Stellung nehmen müssen³. Zu dem Lübecker Hansetage vom 24. Juni d. J. sandte man Joh. Dürkop aus Riga, Joh. Vinke aus Dorpat und Albert von Verden aus Reval.

HR. 2 n. 86. UB. 6 n. 3217e = HR. 2 n. 93b. In den Rev. KR. von 1375 finden sich folgende Hinweise. Bl. 23 b: Item 8 mrc. her Alberte van Verden, do he to Lubek zegelde. Bl. 24 a: Item 5 mrc. hern Henrik Krowele, do he to Rige was. Bl. 25 a: Item 18 or vor unghelt hern Conraede to weghe wart. Item so hebbe wy ghedaen her Konraed Kegelere 22 mrc. Rig. $\frac{1}{2}$ verd. unde 20 lub. gulden, de kosteden 7 mrc. 16 or min, unde 8 stücke goldes ut der kisten. Bl. 26 b: Item 10 mrc. Rig. her Albrechte van Verden [nach der Rückkehr aus Lübeck] . . . Item 3 mrc. her Conraed Kegelere to weghe wert. Bl.

¹) Auf eine verlorene Nachricht von einer andern ständischen Versammlung d. J. ist vielleicht die Bemerkung bei Arndt, Livl. Chr. 2. S. 49 Anm. c zurückzuführen, wonach die Livländer schon 1375 eine Vereinigung über gewisse Namen von Dörfern geschlossen hätten, die in den Urkunden der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleien entsetzt und unkenntlich wiedergegeben seien. UB. 3 Reg. 1308. ²) Wie es scheint, erhielten die livl. Städte von dem schonischen Zolle in diesem Jahre zum ersten und zum letzten Male den geringen Betrag von 400 M. Lüb. (HR. 2 n. 95; 3 n. 87). Sonst ließen die Kosten der Seebefriedung und der schonischen Verwaltung nichts übrig, forderten sogar bald wieder die Erhebung eines Pfundzollens. Vgl. Daenell, Die Kölner Konföderation von 1367 und die schonischen Pfandtschaften S. 85 f. und S. 161 f. ³) Die Meinungen über die rechtliche Basis für das Fortbestehen der Konföderation waren sehr verschieden. Im allgemeinen überwog die Ansicht, daß die Konföderation weiter bestehe, solange man die schonischen Schlösser Dänemark noch nicht zurückgegeben habe. Vgl. darüber außer Schäfer a. a. O. S. 559 f. Th. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter Kg. Wenzel 2 S. 478 f. und Daenell a. a. O. S. 46 f. — Daß wir von den livländischen Verhandlungen über diese Frage nichts wissen, ist um so mehr zu bedauern, als um diese Zeit in der Ordenspolitik der Gedanke einer territorialen Ablösung der preussischen und livländischen Städte von dem hansischen Gesamtbunde hervortritt. Ein kühleres Verhältnis der livl. Städte zu den wendischen und näheren Beziehungen zwischen ihnen und den preussischen Städten hängen damit zusammen; ebenso aber auch ein politisches Mißtrauen der livl. Städte gegen einander. S. unten nn. 119, 121.

27b: Item 11 mrc. unde enen ferd. hern Conraed Kegelere. Bl. 28 b, 1375 nach Sept. 29: Item 15 mrc. her Conraet Kegelere to Prusen wart, do hey dar riden sculde. . . Item 2 mrc. her Herman van Hove to weghe wert.

1376 Januar 13 Dorpat. Städtetag.

104. Der rigische Recefsauszug¹ berichtet: 1376 in octava epiphanie Dorpat; von Riga her Meinricus de Bochem, her Arnold Vorwerck; fol. 21. Hierher gehört ein Schreiben Dorpats an Reval vom 3. Dez. [1375]: Reval möge seine Rsbb. zum 13. Jan. ad placita apud nos servanda auch wegen eines Streites mit den Nowgoroder Russen informieren. Dieser Streit und andere Sachen des russischen Handels haben den Tag beschäftigt; ebenso aber gewifs auch die politische Gestaltung der Dinge in Dänemark und Schweden nach dem Tode Kg. Waldemars (1375 Oktober 24), von der die Sicherheit des Ostseehandels in hohem Grade abhängig war.

UB. 3 nn. 1103, 1110 = HR. 3 nn. 72, 71, 75, 74. In den Rev. KR. Bl. 1 a kann sich auf diesen Tag ein erst nach Sept. 29 d. J. eingetragener Posten beziehen: Item domino Conrado Kegelere et domino Johanni Hamer 8 mrc. to Darpte wart.

1376 Juli 27 Walk. Städtetag.

105. Die Antwort Lübecks auf ein Schreiben der gemeinen livl. Städte von diesem Tage liegt vor. Verhandelt wurde wieder über die Schofsung in Brügge, von der ein vom 24. Mai [d. J.] datierter und an Reval gerichteter Brief „des Oldermannes und der Kaufleute vom livländischen Sechstel zu Brügge in Flandern“ berichtete.

UB. 3 nn. 1228, 1116 = HR. 3 nn. 88, 87, 77. In den Rev. KR. Bl. 1 a vom Anfange des nächsten Rechnungsjahres kann hierher gehören: Item her Hynrych Krouwel unde her Kegelere 12 mrc. to bodden gelde.

[1376 um September 29.] Ordenskapitel.

106. Rev. KR., Bl. 1 a: Item 11 mrc., de de sendeboden v[erterden] to dem capitel. Vielleicht gehört dazu auch die unmittelbar folgende Aufzeichnung: Item domino Johanni Spechte 16 mrc.; des ghe[liken] verterde he $8\frac{1}{2}$ mrc. to der Ryghe wart.

[1377 Ende Januar oder Anfang Februar] Pernau. Städtetag.

107. Am 14. Febr. [1377] schreibt Riga an Reval: Nach der Abreise eurer Rsbb. von Pernau erhielten die dort noch zurückgebliebenen anderen livl. Rsbb. die Nachricht von dem Abschlusse eines Friedens zwischen dem Kg. von Dänemark und dem Herzog von Mecklenburg² und beschlossen deshalb, daß die livl. Kauffahrer-Flotte sich nicht, wie vorher bestimmt war, auf der Reede Golwitz, sondern bei Hela in Preussen versammeln soll; Dorpat, Pernau und wir haben diesen Beschlufs genehmigt und ebenso, daß unsere Gesandten an den HM. sich nicht am 22., sondern schon am 8. März in Riga versammeln sollen. Es ist nicht anzu-

¹) Von einem Recefsbande des rigischen Rates, der Recesse von Hansetagen und livl. Städtetagen der Jahre 1373—1418 enthalten hat, ist nur ein im 17. Jahrhundert angefertigtes dürftiges Verzeichnis der Daten und der rig. Rsbb. überliefert. Gedr. in den Hans. Geschichtsbl. 1872 S. XL—XLII und in den HR. zu den betreffenden Versammlungen und danach hier.

²) Von 1376 Sept. 21. Vgl. Daenell a. a. O. S. 73 f. und zur Datierung dieses Tages auch S. 93 Anm. 5.

nehmen, daß dieser Pernauer Tag früher als höchstens drei Wochen vor dem Datum der Mitteilung Rigas stattgefunden hat. Auf ihn kann sich ein ganz undatiertes Brief beziehen, in dem Dorpat Reval bittet, ein beigelegtes, aber uns nicht überliefertes Schreiben an Lübeck de concordia et tractatibus in Perona zu befördern. — Es muß hier u. a. über den Pfundzoll beraten worden sein, der nach dem Beschlusse des von den livl. Städten nicht besendeten Hansetages zu Stralsund 1376 Juni 24 vom 2. Febr. 1377 an ein Jahr lang für die Kosten der Seebefriedung erhoben werden sollte. Es scheint, daß in Livland nur Reval in diesem Jahre den Zoll erhoben hat¹. — Ferner waren die Verträge von Korsör und Kallundborg d. d. 1376 Aug. 14 zu ratifizieren: der erste bestätigte den Stralsunder Frieden von 1370 Mai 24 und erkannte Olav von Norwegen als Kg. von Dänemark an, der zweite war der definitive Frieden der Städte mit Kg. Hakon von Norwegen.

UB. 3 nm. 1046, 1026 = HR. 2 n. 145; 8 n. 885. Vgl. oben n. 99. HR. 2 n. 120 P. 6; S. 135 f. Die im Reichs-A. Kopenhagen erhaltenen Einzelratifikationen Dorpats und Revals datieren von 1377 März 8 und April 13, s. HR. 2 n. 138. Die Rev. KR. bieten für diesen Pernauer Tag nichts, es sei denn auf Bl. 2a vom 16. Mai 1377: Item 8 or cursori cum literis versus Peronam.

[1378 um Juni 5 Pernau. Städtetag.]

108. Rev. KR. Bl. 8b: Item 3 mrc. Rig. her Johanne Kurowen to weghe wort to der Parnow. Bl. 10b, am Ende des Rechnungsjahres: Item domino Johanni Kurouwen 3 marcas versus Peronam. Es ist anzunehmen, daß es sich auf diesem Tage in erster Linie um Streitigkeiten mit Nowgorod gehandelt hat. Wie es scheint, hatten im vergangenen Winter die livl. Städte in Übereinstimmung mit dem OM. und dem Bf. von Dorpat eine strenge Handelsperre gegen die Nowgoroder Russen verhängen wollen. Der Hansetag zu Stralsund 1378 Mai 30 war damit nicht einverstanden. HR. 2 n. 156 P. 10. Eine livl. Gesamtschaft nach Nowgorod hängt wohl damit zusammen. Die Rev. KR. weisen auf manche unbekanntere Verhandlungen und Versammlungen dieses Jahres hin. Bl. 8b, 1378 Sommer: Item so is ghenomen 80 mrc. Righ. van den puntgelde min 4 ore; des geldes hebet unse boden vorteret ume des kopmannes willen over winter [1377—78] 77 mrc. min 4 ore. Bl. 10b, eingetragen am 22 Sept. 1378: Item so hebbe ich ghedan her Johanni Spechte 18 mrc. und 2 or und 5 mrc. her Hinrik Krowele; dat vorden se mede to weghe wart und 19 ore darto und noch ene mrc. Righ. Item 7 mrc. her Johanni Hamer vor 1 pert, dat her Johan Specht to Nougharden reet. Item 4 mrc. Righ., de ik her Hinrik Krowele mede dede; dit is van des stades gelde utgeheven . . . Item 26 or domino Johanni Kurouwen, que exposuit versus Wenden. Zuletzt ist vielleicht ein Ordenskapitel von 1378 gemeint.

¹) Der Streit um die dänische Krone förderte das Seeräuberwesen wieder mächtig. Trotzdem unterließen die wendischen Städte aus Rücksicht auf Mecklenburg in diesem Jahre die Ausrüstung von Friedeschiffen; der Lübecker Tag von 1377 Juni 24 beschloß, daß die Zollerhebung erst 1378 Febr. 2 beginnen und zwei Jahre lang dauern solle. Aber Reval und die preussischen Städte erhoben den Zoll doch nach dem ersten Beschlusse. Dies bezeugen für Reval Aufzeichnungen im Ratsdenkbuche, drei Zollquittungen des Rates (UB. 3 nm. 1128 bis 1130; HR. 3 nm. 85, 86) und auch die Rev. KR. Bl. 6b, 1377 vor Dez. 25: De pecunia librali recepimus 25 marcas; item 11 mrc. und 1 ferd. und 20 mrc. Righ. Item so hebbe wi ghenommen van deme puntgelde 18 mrc. Rig. und 32 ore, de her Hinrik Krouwel Deghene gaf, und 5 mrc., de her Hinrik Krouwel medenam [zum Herbstkapitel 1377?]. Item 12 mrc. her Hinrik Krouwel, de he nam van des stades gelde. — Die bei Stieda a. a. O. S. 55 bis S. 62 vom J. [1373?] datierten Aufzeichnungen im ältern rev. Zollbuche müssen aus der Zeit nach 1376 stammen, weil von einer hansischen Pfundzollerhebung in den Jahren 1372—76 nichts berichtet wird (auch die Rev. KR. nichts darüber haben) und weil sechs der dort genannten rev. Ratmannen offenbar im J. 1373 noch nicht zum rev. Rat gehörten. Andererseits war Joh. Hamer noch 1377—78 Kämmerer. — Wie viel von dem livl. Zoll der J. 1377—1380 Febr. 2 an die wendischen Städte zur Seebefriedung ausgezahlt wurde, läßt sich nicht nachweisen; s. unten n. 111.

1378 Spätherbst Burtneek. Versammlung [livl. Stände.]

109. Von dieser Versammlung berichten nur die Rev. KR. Bl. 11a, 1378 Oktober 27: Item 5 mrc. her Hinrik Krouwel unde her Johan Kurouwen to dem daghe tho Burtheneke. Ein Städtetag ist es jedenfalls nicht gewesen, vielleicht handelte es sich um Beratungen städtischer Rsb. mit den Ordensgebietigern über russische Dinge; wahrscheinlicher aber ist, daß Streitigkeiten des Ordens mit dem EBF. und den Ständen des Stiftes Dorpat den Anlaß zu Verhandlungen gaben, die die dem Orden feindlichen Parteien nicht in Wenden zur Zeit des Ordenskapitels führen wollten. S. unten nm. 112, 114.

1379 gegen Ende Walk. Städtetag.

110. Der Hansetag zu Lübeck 1379 Juni 24, zu dem die livl. Rsb. Joh. Därekoop aus Riga, Heinr. Valenberch aus Dorpat und Joh. Scheper aus Reval abgeordnet waren¹, hatte den Streit im golländisch-livländischen Drittel zu Brügge endgültig entschieden: die Kaufleute dieses Drittels sollten wie die der beiden andern Drittel in Flandern gemeinsam schofsen; die Kosten des Drittels, die die Livländer [seit 1369] allein getragen hatten, sollten ihnen zu einem Viertel von Wisby, zum zweiten von den schwedischen Städten ersetzt werden. Die in Walk versammelten livl. Rsb. mahnten nun Wisby, diesem Beschlusse nachzukommen. Wisby antwortete darauf am 25. April [1380], daß es dem Lübecker Reces in allen Stücken Folge leisten wolle und deshalb seinen Kostenbeitrag bereits in Flandern hinterlegt und die schwedischen Städte um Zahlung des ihrigen gemahnt habe.

HR. 2 n. 190 P. 2. UB. 3 n. 1241 = HR. 3 n. 126. Dated ist hier der Tag nach den Rev. KR. Bl. 23b, 1379 zwischen Nov. 19 und Dez. 24: Item 7 mrc. hern Curde [Keghelere] tho weghe wart uppen Walk². In den HR. 3 S. 109 ist der Tag nach dem Briefe Wisbys zu „1380 April“ angesetzt.

1381 März 24 Dorpat. Städtetag.

111. Der rig. Recesausz. verzeichnet: 1381 Mittfasten Dorpat; von Riga her Vrowin Romlingrode, her Peter von Aneren; fol. 19. — Die wendischen Städte hatten sich am 27. Januar d. J. zu Rostock bereit erklärt, für 1381 wieder Friedeschiffe auszurüsten, wenn die übrigen Städte dazu beisteuerten und der Pfundzoll wieder gezahlt werde. Sie hatten die livl. Städte durch die preussischen dazu auffordern und dringend um sofortige Ablieferung des Geldes mahnen lassen, das noch von dem frühern Zolle her bei ihnen liege. Die livl. Städte beschlossen die Wiederaufnahme der Zollerhebung und berieten die Instruktionen ihrer Delegierten zum nächsten Hansetage in Lübeck 1381 Juni 24, zu dem sie zuerst durch die preussischen Städte, dann durch Lübeck eingeladen wurden³.

HR. 2 n. 226; 3 n. 139.

¹) Auf diesem Lübecker Tage fand eine Abrechnung über den Pfundzoll statt, aber Lyf-landenses . . . nichil apportaverunt. HR. 2 n. 191. ²) Dasselbst Bl. 15b, 1379 Sommer, findet sich: Item 3 ferd. vor 2 tunnen beres, de men sande her Tholner, do hir de dach was. Es ist wohl Joh. Tolner D.O. gemeint, der als Kumpan des Komturs zu Reval Heinr. von Appinckhusen (Eppenhusen) seit 1376 nachweisbar ist. Der Tag wird den Streitigkeiten um einen Landbesitz gegolten haben, die das revalsche St. Johannis-Hospital mit Vasallen (hoveluden) hatte und zu deren Verhandlung sich dreimal der größte Teil der Ritter und Knechte von Harrien versammelte. Vgl. UB. 3 n. 1076, Datierung nach 6, S. 64 und S. 69 „um 1380“. — Damit sind hier die erhaltenen Rev. KR. des 14. Jahrhunderts zur Nachweisung von ständischen Versammlungen erschöpft. ³) Auch dieser Dorpater Tag mahnte Wisby um Zahlung; denn auf ihn wird doch wohl der Brief Wisbys an Reval vom 6. Mai [1381] zu beziehen sein, der UB. 3 n. 1243

[1381 Ende Mai Riga. Versammlung städtischer Rsbb.
und Beratungen mit dem OM.]

112. Nach Lübeck waren Vrowin Remelingrode aus Riga, Wolter von der Borch aus Dorpat und Gottschalk Scotelmund aus Reval delegiert. Aus einer Aufzeichnung, die vielleicht ein Gedenkbüchlein des Scotelmund sein sollte, scheint hervorzugehen, daß die gen. Rsbb. vor ihrer Abreise in Riga mit dem OM.¹ über Streitigkeiten mit den Russen von Nowgorod, über einen Streit Dorpats mit dem schwedischen Reichsdrosten Bo Jonsson, über Münzverhältnisse u. a. verhandelt haben. — Man kann annehmen, daß 1379—81 auf den livl. Städtetagen über die wichtige Frage verhandelt worden ist, wie sich die einzelne Stadt zu verhalten habe, wenn ihre Pflichten gegen die Landesherrschaft mit den Pflichten gegen eine hanseatico foedere verbundene Stadt kollidierten. Riga fragte im J. 1380 die Räte von Lübeck, Stralsund und Hamburg um Rat, wie es sich zu dem Kriege verhalten solle, den der D.O. in Livland neuerdings gegen den Bf. von Dorpat und dessen Stadt führe²; es sei verpflichtet, dem OM. gegen jeden Gegner zu helfen, dürfe aber doch andererseits niemand gegen eine zur Hanse gehörige Stadt unterstützen. Eine Antwort darauf findet sich im Lübecker Recept von 1381 Juni 24: Die gemeinen Städte kamen überein, daß die Städte sich zu einander so verhalten sollten, wie es dem Sinne der Kölner Konföderation entspreche³; Zwistigkeiten seien ohne Hinzuziehung der Landesherrn durch den Schiedsspruch der Nachbarstädte (de by en beseten zynt) zu entscheiden oder, wenn das nicht gelinge, vor die gemeinen Städte zu bringen; würde aber irgend ein Landesherr Feind einer Stadt, so sollten die andern Städte brieflich vermitteln und die Nachbarstädte sollten „zu ihren Tagen reiten“, dort zu Billigkeit und

zum J. 1387 und HR. 3 n. 127 zu [1380?] gesetzt ist. Wisby hatte eben trotz seiner Erklärung vom 25. April [1380], das Geld hinterlegt zu haben, nicht in einer die livl. Städte befriedigenden Weise gezahlt. UB. 3 n. 1246, in den HR. 3 nn. 128, 129 zu [1380?] gesetzt, ist jedenfalls nach 1385 zu datieren, da der dort als Bm. bezeichnete Joh. Stoltevoet in diesem Jahr noch Bm. war, vgl. v. Bunge, Rev. Ratslinie S. 133. Zu der Zeit hatte Wisby bezahlt, aber Stockholm bat noch immer um Stundung.

¹) Vor dem litauischen Feldzuge, den Wilhelm von Vrimerheim Anfang Juni d. J. unternahm. Vgl. Brfl. 3 S. 48. ²) Über die Wirren und Fehden, die seit 1378, nach dem Tode des Bf. Heinrich von Velde, im Stift Dorpat herrschten, sind wir ganz ungenügend unterrichtet. Die Datierung der darauf bezüglichen Urkunden ist eine unsichere. Vgl. Brfl. 3 S. 350, auch die Darstellung bei v. Gernet, Forschungen 2 S. 71 f. und die Anmerkungen Strehlkes zu den Berichten des Joh. von Posilge und Detmars in Scr. r. Pruss. 3 S. 112. Detmar wird doch mehr zu berücksichtigen sein. Der Orden und die Harrisch-Wirischen haben danach zuerst (1378—79) Albert Hecht, den Dompropst von Dorpat, unterstützt, der 1379 Jan. 24 (vgl. Eubel a. a. O.) von dem Gegenpapst Klemens VII. zum Bf. ernannt und im Stift nur von einer Minorität anerkannt wurde. Später (1380—81) mußte der OM. aus Rücksicht auf Papst Urban VI., zu dessen Obedienz sich der D.O. bekannt hatte, Hecht beseitigen, erklärte aber, daß er den Dietrich Damerow, der von Urban VI. zum Bf. ernannt (oder bestätigt?) war und von dem EBf. und der ordensfeindlichen Majorität im Stift, besonders von der Stadt Dorpat, anerkannt wurde, unter keinen Umständen im Stift zulassen könne, weil Damerow überall im Auslande gegen den D.O. in Livland höchst feindselig aufgetreten sei; deshalb halte der Orden die stiftischen Schlösser für den Papst besetzt. Wegen dieser Dinge lag der Orden 1379—80 mit der Stadt Dorpat und einem Teile der dortigen Vasallen in Fehde. — Dietrich Damerow war früher Domherr der Kirchen von Breslau, Ermland, Kammin und Speier, Propst zu Krakau und 1372—76 Registrar und Protonotar in der kaiserl. Kanzlei, s. rig. Sitzungsber. 1884 S. 9 f.

³) alze dat to Colne begrepen ward. Die Konföderation verpflichtete die Städte, einander auch nach dem Friedensschlusse beizustehen, wenn sie wegen derselben Sachen, um die sie gekämpft hatten, von den Königen von Dänemark und Norwegen angegriffen werden sollten. Die obige Antwort meint also wohl, man solle sich auch in den Fällen, wo man nicht zu bewaffneter Hilfe verpflichtet sei, freundschaftlich zu einander verhalten.

Recht helfen und überhaupt so handeln, also se van en nemen wolden. Diesen Beschlufs nahmen die preussischen Städte und Reval nur ad referendum. Daß die Stellung Revals zu dieser Frage eine andere war als die Rigas und Dorpats, wird durch das ganze Verhältnis Revals zum Orden bestätigt¹. — Auch über die Pfundzollabrechnung, an der sie in Lübeck am 24. Juni teilnahmen, haben sich die livl. Städte wohl vorher in Riga unter einander verständigt.

HR. 8 n. 900, A (vgl. UB. 3 n. 1285 d. d. 1381 Mai 30 nach UB. 6 Reg. 1381 a). Mitteilungen 13 S. 107. HR. 2 n. 232 PP. 24, 22.

[1382 um September 29. Ordenskapitel].

113. Unter dem Datum: Riga 1382 Sept. 29 bezeugte der Rat der Stadt Reval, dem D.O. in Livland 1000 Mark rig. in Pfenningen schuldig zu sein, die ihm der verstorbene OM. Arn. v. Vitinghove zur Münze geliehen habe, und verpflichtete sich, die Summe zurückzahlen, sobald der Orden es wünsche. — Die Abrechnungen zwischen der Stadt Reval und dem Orden fanden auf den Kapiteln statt, und Darlehen, wie das vorliegende, mußten vom Kapitel bewilligt werden.

UB. 3 n. 1181, die kassierte Urkunde im StadtA. Reval; vgl. 6 Reg. ad 1656 auf S. 79.

[1382 Ende oder 1383 Anfang] Wolmar. Versammlung livl. Stände.

114. Nachdem der Bf. Heinrich III. von Oesel im Streite mit seinen Domherrn (Anfang 1381) seinen Tod gefunden hatte, herrschten im Stifte Oesel viele Fehden zwischen Domherrn, Vasallen und „Auswärtigen“². Schliesslich ersuchten die Domherrn und Vasallen den EBf. von Riga, den OM. zu bitten, daß er für den Frieden im Stift Sorge trage. Daraufhin kam der OM. mit seinen Gebietigern nach Wolmar und hörte hier viele Supplikationen der Kapitel und Vasallen von Riga, Dorpat und Oesel. Darauf bannte er zusammen mit dem EBf. unter Zustimmung der Kapitel und Vasallen den Frieden für die oeselsche Diözese auf solange, bis ein vom Papst ernannter wahrer Bf.³ angekommen sei; wer diesen Frieden bräche,

¹) In der an die oben gen. Städte gerichteten Frage Rigas dürften zwei Absichten zu erkennen sein: erstens wollte man konstatieren, wessen man sich von den verbündeten Städten versehen dürfe, falls es zu einem Bruche der Stadt mit dem Orden kommen sollte; zweitens wollte man darauf aufmerksam machen, daß die politische Haltung Revals weder der Konföderation noch den hansischen Interessen überhaupt entspreche. Reval hat den Orden bei den innern Kriegen über seine Verpflichtungen (s. oben n. 53) hinaus unterstützt: s. die folgende Anm.; vgl. Archiv für die Gesch. Liv-Est-Kurlands hera. von v. Bunge 3 S. 71 f.; auf gegen Dorpat geleistete Kriegshilfe lassen in den Rev. KR. verschiedene Zahlungen an städtische Diener und ein Rechnungsposten von 1379 Nov. 19 schließen, Bl. 23 a: Item 33 or vor dat want unde vor schrotlon vor de schilde in de reyse to Darpte wart.

²) Auch diese oeselschen Wirren sind für uns ziemlich dunkel. Vgl. Brfl. 237 f. und v. Gernet a. a. O. S. 73 f. Jedenfalls wirkte auch hier die Feindschaft zwischen dem Orden und dem EBf. in erster Linie mit. Heinrich III. (1374 Okt. 23 nach dem Tode Konrads II. vom Papst als Bf. von Schleswig nach Oesel versetzt) war mit dem EBf. gegen den Orden verbündet, und dieser unterstützte infolgedessen im Stift die Feinde des Bf. Für die Intervention des Ordens stellte auch die Stadt Reval Kriegsmannschaft (UB. 3 n. 1204, zu datieren: [1381] Januar 30). Auf dem oben angesetzten Tage zu Wolmar schlossen der EBf., der Orden und die oeselschen Parteien einen Stillstand. S. n. 116.

³) Zuerst war wohl der oes. Domherr Jakob Hapezelle Elekt der ordensfreundlichen Partei. Der Orden fand ihm, wie den Albert Hecht in Dorpat, mit Geld ab, um das Bistum Winrich von Kniprode, einem Neffen des 1382 Juni 24 verstorbenen HM., zuzuwenden, s. UB. 4 n. 1709 (Brfl. 3 S. 238 wird vermutet, Hapezelle sei schon 1374 Elekt gewesen). Urban VI. ernannte zum Bf. von Oesel Heimr. von Langenstein, Vickanzler der Univ. Paris. Dieser lehnte das Bistum ab, s. UB. 6 n. 3097. Von Klemens VII. in Avignon wurde 1383 Dez. 16 Joannes Sluter de Hex, canonicus eccl. s. Mariae in Capitolio Coloniensi ernannt s. Eubel a. a. O. S. 397. Zu beiden sind keine Beziehungen livl. Parteien bekannt.

sollte Leib und Gut verloren haben. — Sicher ist auf diesem Tage (wie auf vorhergehenden uns unbekanntem Tagen¹⁾) auch über die dörptschen Wirren verhandelt worden. Dafs die harrisch-wirischen Vasallen und die Stadt Dorpat hier vertreten waren, ist höchst wahrscheinlich.

UB. 3 n. 1197. — Dieser Tag mufs nach der Exkommunikation der Mörder des Bf. Heinrich III. (nicht 1381, wie im O.A.Reg. n. 770 angegeben ist, sondern Anf. 1382 nach UB. 3 n. 1179) und vor der Plünderung des Schlosses Hapsal durch Dietrich Ixculle (1383 Frühjahr oder Sommer) stattgefunden haben.

[1383 Februar 15] Pernau. Städtetag.

115. Der deutsche Kaufmann zu Nowgorod antwortet am Freitage vor Judica [6. März 1383] Reval auf das Schreiben eines Pernerer Städtetages vom zweiten Sonntage in den Fasten [15. Febr. d. J.]. Nach seinem Inhalte fällt der Brief sicher in die Jahre 1382—87, wahrscheinlich ins J. 1383. Die livl. Städte haben dann offenbar auf diesem Tage beschlossen, die Einladung des Stralsunder Tages von 1382 Sept. 29 zum Lübecker Tage 1383 April 5 abzulehnen, weil es für sie zu früh im Jahre sei. Ferner wurde in Übereinstimmung mit dem O.M. beschlossen, die Schifffahrt nach Flandern aus den livl. Häfen solange zu verbieten, bis man bessere Nachrichten von dort habe².

HR. 3 n. 159; 2 nn. 254 P. 16, 257 P. 1.

1383 November 15. Versammlung oeselscher Stände.

116. Der Propst Hermann, der Vicedekan Joh. Lovenborch, die Domherrn Gottfried Messevul, Jakob Hapesellis, Joh. Gracianinch, Heinr. Bernstert und das Kapitel³ von Oesel; der Ritter Nik. Udenculle und die Knappen Klaus und Joh. Wytten, Gebrüder, Evert Herkel and. gen. Paschedach, Visko Wranghel, Bartholomäus Vellyn, Joh. Tyttevere, Henneke Rätther, Gerh. Tuwe, Tyle Palle, Arn. Udenculle, Kersten Cusleve, Heinr. Tyttevere und Henneke Lennow, Vasallen der oeselschen Kirche, bezeugen: nachdem auf dem Tage zu Wolmar (s. n. 114) der Frieden gebannt worden war und man die Söldner entlassen hatte, haben Dietrich Ixculle⁴ und seine flüchtigen und auswärtigen Genossen im Einverständnis mit Joh. Scherenbeke, obgleich dieser und Ixculle dem Frieden zugestimmt hatten, mit Mord und Raub das grössere Schloß Hapsal und alle Höfe der Domherrn zerstört; darauf haben sich die Urkundenden um Hilfe an den EBf. und den O.M. gewandt und vom O.M. die Antwort erhalten, dafs er gegen solche Vagabunden und Kirchenräuber nach Kräften einschreiten werde, um die Rechte und den Besitz der Kirche zu wahren; der EBf. aber hat nichts gethan, so dafs ohne die Intervention des O.M. die ganze Diöcese zu Grunde gerichtet worden wäre. Ausser den gen. Urkundenden hängen noch Henneke Mekes, Rodhger Bremis und Nik. Ixculle, Vasallen der oeselschen Diöcese, ihre Siegel an die Urkunde, indem sie diese dadurch ratifizieren und approbieren. Im Wortlaute übereinstimmend urkundet am selben Tage Winrich von Kniprode, Verweser (provisor) der oeselschen Kirche, und in einer

¹⁾ S. oben n. 109. ²⁾ Das hansische Kontor zu Brügge war durch den Krieg des Grafen Ludwig von Flandern mit seinen Städten in eine höchst bedrängte Lage geraten. Vgl. Daenell, Gesch. der d. Hanse S. 24.

³⁾ Zu der feindlichen Partei, d. h. der des verstorbenen Bf. und des EBf., gehörten offenbar der Dekan Lambert und die Domherrn Joh. Wytzendorp und Magiste Joh. Brunonis, s. UB. 3 n. 1178. Ausser diesen fehlt hier der als Mörder des Bf. exkommunizierte „ehemalige“ Domherr Herm. Bolne.

⁴⁾ Er ist offenbar auch oeselscher Vasall; Joh. Scherenbeke kann identisch sein mit dem 1397 als Ritter erscheinenden harrisch-wirischen Vasallen dieses Namens, wird aber wohl auch in Oesel belehnt gewesen sein. Welcher Partei diese Vasallen angehörten, ob sie vielleicht die Interessen des Joh. Sluter de Hesz zu vertreten vorgaben, ist nicht zu erkennen.

dritten Urkunde wiederholen die 6 gen. Domherrn und das Kapitel von Oesel denselben Wortlaut und verpflichten sich dazu, dem O.M. und seinen Ordensbrüdern für jeden Schaden einzustehen, den diese wegen ihrer Intervention spiritualiter et temporaliter haben könnten. — Da diese Urkunden ohne Zweifel auf Veranlassung des Ordens, der sie gegen den EBf. verwenden wollte, ausgestellt wurden, ist anzunehmen, dafs Vertreter des Ordens der Versammlung beiwohnten. Sie müssen sich vorher mit den anwesenden Domherrn und Vasallen dahin geeinigt haben, die Verwaltung des Stiftes dem vor kurzem in Livland angekommenen Winrich von Kniprode zu übertragen¹.

UB. 3 n. 1197, Reg. 1412, n. 1198; die Orig. im ReichsA. Stockholm (nach Schirren, Verzeichnis S. 9 n. 93 sind bei der ersten Urk. „von den 19 Siegeln 12 vorhanden“).

1384 Januar 17 Walk. Städtetag.

117. Der rig. Reccesausz. meldet: 1384, Podell; van Riga her Vrowyn Ramlingrode, her Tidemanne van der Halle; fol. 26. Ein vom 17. Dez. [1383] datiertes Schreiben Rigas zeigt Reval an, dafs Riga zum nächsten 17. Januar in Walk eine Tagefahrt der Städte dieses Landes angesetzt habe, um über einige Artikel des letzten Lübecker Reccesses, den Kaufmann zu Nowgorod und andere Interessen der einheimischen Städte zu verhandeln; man habe diesen Tag, zu dem schon längst Anlaß vorhanden gewesen, in der vergeblichen Erwartung neuer Nachrichten von den überseeischen Städten bisher aufgeschoben. — Neue Nachrichten erwartete man offenbar über den Stand der Dinge in Flandern, um Bestimmungen für die Schifffahrt dorthin treffen zu können. Auf dem letzten Lübecker Tage, 1383 Okt. 4, war aus Livland nur der rig. Rm. Tidemann Grane erschienen. Riga hatte, als es am 4. Aug. von Lübeck für die livl. Städte die Einladung zu diesem Tage erhielt, es wegen der Kürze der Zeit nicht mehr für thunlich gehalten, einen livl. Städtetag zu berufen, sondern Dorpat und Reval aufgefordert, ihre Rsbb. direkt nach Lübeck zu schicken. Dorpat hatte auch die Absicht, dies zu thun, nahm aber später aus uns unbekanntem Gründen davon Abstand.

UB. 3 nn. 1201, 1192, 1193 = HR. 2 n. 272; 3 nn. 172—175. HR. 2 n. 266.

1384 Ronneburg. Versammlung der erzstiftischen Vasallen (dies vasallorum).

118. Der EBf. Johannes von Sinten, der Propst [Johannes Sost] und die Domherrn Joh. Vithensis und Joh. de Monte von Riga sind während der Versammlung in Ronneburg anwesend.

UB. 3 n. 1218 Sp. 445—46.

1385 Januar 8 Wolmar. Städtetag.

119. Der rig. Reccesausz. meldet: 1385 dominica infra octavas epiphanie Wolmar; de Riga her Meynhardus de Sandbochem, her Volfardt Ravenslach; fol. 29. — Als Beschlüsse dieses Städtetages teilt ein Brief Revals von [1385 Februar

¹⁾ Kniprode wird am 21. Mai 1385 in Königsberg vom Bf. Dietrich von Samland zum Bf. geweiht, wird also vorher von Papst Urban VI. ernannt worden sein. — v. Gernet a. a. O. S. 75 meint, dafs in diesem oeselschen Streit Domkapitel und Vasallenschaft sich feindlich gegenüberstanden hätten; er will darin, dafs sich die oben gen. 17 Vasallen zusammenthaten und „sich gegen

bis März] an Narva¹ außer Bestimmungen über den Pelz- und Wachshandel mit der Verkehr nach Nowgorod und Pleskau ist einzustellen und „mannigfaltige“ Boten sollen nicht dorthin gehen, sondern nur Boten der Landesherrn und des gem. Kaufmanns, und diese dürfen keine Handelsgeschäfte treiben. — Die livl. Städte hatten hier auch über die Gegenstände zu beraten, die am 5. März d. J. in Lübeck zur Verhandlung kommen sollten, wie ihnen schon am 9. Oktober des vorigen Jahres die hansischen Rsb. aus Fulsterbo geschrieben hatten: über die Rückgabe der schonischen Schlösser an Dänemark und über Auflösung oder Verlängerung der Kölner Konföderation. Wie wir annehmen müssen, beschlossen sie, sich in diesen Sachen in Lübeck durch die preussischen Städte vertreten zu lassen, was Lübeck ihnen schon am 1. November d. v. J. in einem Schreiben an die preussischen Städte hatte anheimstellen lassen. Die Stellung der preussischen Städte zur Konföderation hatte gewechselt: 1384 März 30 und Juli 26 erklärten sie die Konföderation für längst nicht mehr bestehend und forderten die sofortige Rückgabe der Bundbriefe, Dez. 18 und 1385 April 12 wollten sie dagegen die Konföderation aufrecht halten und die schonischen Schlösser nicht zurückgeben, weil man dänischerseits einen Schadenersatz für die in den letzten 15 Jahren durch Dänen verübten Seeräubereien verweigert hatte. Der D.O. billigte diese Haltung, und die livl. Städte haben sich offenbar ihr angeschlossen.

Hans. UB. 4 n. 816, verz. HR. 8 n. 911. Vgl. Hans. UB. 4 n. 427, die [1372] gefassten Beschlüsse des deutschen Kaufmanns in Nowgorod über die Boten. Das Handelsverbot erfolgte ohne die Zustimmung der überseeischen Städte, gewiss im Einverständnis mit dem OM. Auch nach der 1. Nowg. Chronik datiert der Beginn der bis 1392 dauernden russisch-deutschen Streitigkeiten von diesem Jahre, vgl. Napierksy, Russ.-Livl. Urk. S. 85. — UB. 3 n. 1216 = HR. 2 nn. 294, 296. HR. 2 nn. 295, 275, 290, 297; 3 n. 188.

1385 Januar 8—10². Versammlung der erbstiftischen Stände.

120. Von diesem Tage (vom 10. Januar d. J.) liegt ein Notariatsinstrument über einen Lehnrechtshandel zwischen dem EBf. Johann von Sinten und seinem Vasallen Hennekin Pitkever vor. Danach waren gemäß dem Edikte des EBf. der Propst, die Domherrn und die Vasallen der rigischen Kirche zusammengekommen, um zum gewohnten Termine, dem Sonntage nach Epiphania, über die zwischen dem EBf. und Hennekin Pitkever vorliegenden Streitigkeiten zu verhandeln. Am ersten Tage fanden außergerichtlich so langwierige mündliche Verhandlungen zwischen den Parteien statt, daß der Beginn des gerichtlichen Prozesses auf den folgenden Tag verschoben werden mußte. An diesem klagte der EBf. vor dem

den Vertreter des Landesherrn, das Domkapitel, auflehnten, eine Thatsache sehen, „die für die Ausbildung der Korporation und ihrer Landstandschafft von hervorragender Bedeutung sein mußte.“ Ich sehe nur, daß sich sowohl im Domkapitel wie unter den Vasallen feindliche Parteien gegenüberstanden und daß den Sieg der Orden und die zu ihm haltende Partei im Stift gewannen. Daß dies Resultat bei den Vasallen zur Ausbildung der Korporation und ihrer Landstandschafft beigetragen hat, ist nicht anzunehmen.

¹) Die Ordensstadt Narva konnte nicht vom direkten Handel mit Rußland ausgeschlossen werden, obgleich sie nicht zur Hanse gehörte. Ihre Aufnahme in die Hanse ließen Reval und Dorpat unter keinen Umständen zu. So duldete man denn Narvas Handel bis zu einem gewissen Grade, verlangte aber dafür, daß die Stadt sich den hansischen Handelsvorschriften und den Bestimmungen der livl. Städte unterwerfe. Reval erleichterten seine intimen Beziehungen zum Orden die Niederhaltung der Konkurrenz Narvas. ²) Als Ort der rig. Manntage ist später meist Lemsal nachweisbar, doch kommt auch Ronneburg noch vor (s. unten die Versammlung von 1432 Januar 16).

Richter¹, Ritter Bartholomäus von Tizenhusen, und den Beisitzern, den Vasallen Andreas Kegel und Wold. von Rosen zu Rosenbek, den Hennekin Pitkever und dessen Bruder Otto an, daß sie nach dem Tode ihres Vaters wissentlich und hartnäckig aus Nichtachtung unterlassen hätten, das väterliche Lehn binnen der gesetzlichen Frist von ihm, ihrem Herrn, zu empfangen (zu muten); er begehre durch den Richter eine Erklärung, ob sie deswegen das Lehn verloren hätten. Darauf erklärte Hennekin Pitkever, daß sein Herr ihn nie von seinen Tagen und Verhandlungen und aus seinem Rate² (a placitis, tractatibus et consiliis suis) zurückgewiesen, ihn im Gegenteile mehrfach ausgezeichnet und sogar zum Obersten seines Heeres gemacht habe; der EBf. habe ihm auch, als er einmal um die Belehnung nachsuchte, geantwortet, er solle von seinem Rechte nichts verlieren. Dies letzte leugnete der EBf. Als die Sache gerichtlich entschieden werden sollte, versuchten die Vasallen den Propst und die Domherrn von jeder Teilnahme an der Entscheidung auszuschließen, obgleich diese immer mit den Vasallen zusammen an solchen Verhandlungen und Tagen, besonders den allgemeinen (tractatibus seu placitis, maxime generalibus³), teilzunehmen pflegten. Schliesslich mußten sie doch — wohl wegen des alten Herkommens — zugelassen werden, und es wurde ein Urteil gefällt, das, wie sich später zeigte, durchaus nicht einträchtig zustande gekommen war. Gottschalk von Pale verkündete es: kann Hennekin durch zwei glaubwürdige Zeugen den EBf. überführen, die erwähnten Worte gesprochen zu haben, so hat er das nähere Recht am väterlichen Lehn; im andern Falle hat der EBf. das stärkere Recht. Der EBf. meinte, solche Zeugen gern sehen zu wollen. Da nannte Hennekin den Heinr. Rosen und den Heidekin Adercas, beides Blutsverwandte von sich. Auf die Frage des EBf. bestätigten diese, die erwähnten Worte von ihm gehört zu haben und zwar im vergangenen Jahr zur Zeit des Manntages im Schlosse Ronneburg vor seinem Kamin; auch der Propst und zwei Domherrn von Riga (s. n. 118) und Heinr. Salze, der frühere Vogt zu Treiden, seien zugegen gewesen. Nun ließ der EBf. durch den Richter fragen, ob die zuletzt genannten Zeugen nicht auch ihre Aussagen machen könnten, worauf Hennekin die Gegenfrage stellen ließ, ob nach dem vorliegenden Urteil der Vasallen, dem die Parteien zugestimmt hätten, noch andere Zeugen vernommen werden dürften. Als der EBf. darauf erklärte, daß er weder dem Urteil noch der Geltung der von Hennekin genannten Zeugen zugestimmt habe, entstand ein großer Streit, und die weitere Verhandlung wurde zum nächsten Tage verschoben. Nachdem dann die Sache wieder vor dem Gericht aufgenommen war, traten zur Vermittelung bei Seite: die Präpste Johannes von Riga und Ludwig von Dorpat, der dörptsche Scholastikus Magister Nikolaus, alle drei vom EBf. dazu bestimmt, Borchard Komtur zu Segewold, Gerhard [Bake]

¹) Mannrichter lassen sich für Harrien-Wirland schon aus dem Waldemar-Erichschen Rechte, für das Erzstift 1356, für Dorpat und Oesel erst 1409 und 1445 aus den Urkunden nachweisen (UB. 2 n. 962; 4 Reg. 2136; 10 n. 147).

²) Die Zusammensetzung und die Kompetenzen eines erzbischöflichen Rates dieser Zeit sind nicht zu erkennen.

³) Es kann fraglich scheinen, ob hier zwischen den Tagen, zu denen sich die Stände verschiedener Territorien versammelten, und den Territorial- oder Stiftstagen oder zwischen allgemeinen Stiftstagen und speziellen Manntagen unterschieden wird. R. Hasselblatt, Ritter Barthol. von Tiesenhausen a. a. O. S. 667 will die letzte Unterscheidung erkennen, weil „auf den allgemeinen Landtagen die Geistlichen aller Diöcesen und die Ritterschaften aller Gebiete je eine Kurie bildeten“. Im 14. Jahrhundert hat es nun freilich derartige allgem. Landtage in Livland gar nicht gegeben. Aber allerdings scheinen der EBf. und das Kapitel diesen Tag als placitum generale im Unterschiede von den dies vasallorum aufzufassen. Daran ist wohl nicht zu zweifeln, daß es solche Unterscheidungen gab, aber gewöhnlich dachte und sprach man über die „Tage“ unbestimmt und unklar. Vgl. oben S. 63 Anm. 1.

Vogt zu Wenden und der Ritter Johann von Rosen. Durch sie kam endlich unter Zustimmung der Parteien ein freundschaftlicher Vergleich für den vorliegenden Lehnrechtsfall und für die außerdem vorhandenen Civil- und Kriminalsachen der Parteien zustande. Die Brüder Pitkever unterwarfen sich mit Leib und Gut der Gnade des EBf.; sie gaben den Anspruch auf den Pagasts¹ Canemoyse auf, zahlten für Tötung und Verstümmelung erzbischöflicher Unterthanen Geldbußen und fügten sich in allen Grenzstreitigkeiten einer freundschaftlichen Verständigung; wenn sie sich noch in Zukunft gegen den Erzbischof vergingen, sollten ihre alten Vergehungen von neuem gerichtet werden. Auf die Bitte der Vermittler, aller Vasallen und Anwesenden verzicht darauf der EBf. den demütig vor ihm Knienden und belehnte sie feierlich mit ihren väterlichen Gütern. — Über alles Vorstehende liefs der EBf. durch Heinr. Helmershusen und andere Notare ein Instrument anfertigen, an das die Pröpste Johannes und Ludwig und der Scholastikus Nikolaus ihre Siegel hängten. Gegenwärtig waren der Magister Jakob von Ocstenburg, Archidiaconus zu Brügge (Brughe), Friedr. Grympe und Heinr. von Essen, Domherrn von Riga, Joh. Crumwater, Domherr von Dorpat und Oesel, der Ritter Joh. von Ungharn, die Stiftsvögte Bernh. Ghoes in Treiden und Heinr. Kruzen in Kokenhusen, Arnold Koopman, Pleban in Uwenkerke (Nuwenkerke?), die rig. Vasallen Hennekin de Rosis zu Ropa, Dellew und Brunekin Koskul, Gottschalk, Ludekin und Dellew von Pale, Herm. und Heinr. Salcze und Nikolaus, der dörptsche Vasall Daniel Brakel, die Vasallen des D.O. Otto Alempoys und Andreas Patkulle und viele andere glaubwürdige Zeugen.

Der politische Hintergrund dieser für die Erkenntnis des ständischen Lebens im Erzstift wichtigen Urkunde ist unverkennbar. Hennekin Pitkever, ein vom EBf. eine Zeit lang offenbar begünstigter Vasall, war mit seinem Lehnsherrn zerfallen und hatte sich auf die Seite der Ordenspartei hinüberziehen lassen. Der EBf. suchte darauf die Gelegenheit wahrzunehmen, um ihm und dem Bruder die väterlichen Lehen im Erzstift zu entziehen. Aber das Urteil der Vasallen trat seinen Wünschen entgegen, und die anwesenden Vertreter des Ordens versäumten nicht mitzuwirken, um die beiden Pitkever dem Erzstift als Vasallen zu erhalten. Wie in Dorpat und Oesel (s. oben nm. 112, 114), so war auch im Erzstift selbst die Parteilung besonders lebhaft geworden, seitdem in Johann von Sinten wieder ein EBf. dauernd im Lande residierte.

UB. 3 n. 1218 nach Dogiel, Codex dipl. regni Poloniae 5 n. 59, einem schlechten Abdr. des Or., das aus dem erzbischöf. A. stammt und jetzt in der litauischen Metrika im HauptA. d. Minist. d. Auswärt. zu Moskau liegt, s. Mitteilungen 12 S. 100 n. 20.

1385 September 14 Walk. Städtetag.

121. Der rig. Receptsausz. berichtet: 1385 exaltacionis crucis Podel; her Volfard van Ravenslage, her Tideman von Halle; fol. 28. Direkte Nachrichten von diesem Tage liegen nicht vor, aber es ist nicht daran zu zweifeln, daß auf ihm über wichtige Dinge verhandelt worden ist. Der Hansetag zu Stralsund 1385 Juni 24, auf dem die livl. Städte wieder durch die preussischen vertreten waren², hatte sich dafür ausgesprochen, den flandrischen Stapel von Brügge nach Dordrecht zu verlegen. Um so dringender forderten nun die livl. Städte, daß Wisby ihnen Transsumpte aller auf Kosten ihres Dritteiles erworbenen Privilegien und ein besiegeltes Zeugnis über die Bewahrung der Originale zustelle³. Das Verbot

¹ Dorf-, Amts-, Abgabenbezirk; auch Teil einer kirchlichen Parochie. Vgl. über Pagasts und Wacke Bielenstein, Grenzen des lettischen Volksstammes S. 294 f. ² Das ist nach HR. 2 n. 305 P. 2 und n. 306 P. 23 anzunehmen. ³ Am 16. Okt. d. J. stellte Wisby das

des russischen Handels, das der letzte Tag zu Wolmar erlassen hatte, scheint man hier mit Zustimmung des Ordens zunächst wieder aufgehoben zu haben, weil die überseeischen Städte eine freundliche Beilegung der Streitigkeiten mit den Russen zu erreichen hofften¹. In Stralsund war auch bestimmt worden, daß die einzelnen Städte und Städtegruppen bis zum nächsten Hansetage über die weitere Ausrüstung von Friedeschiffen und über die Forterhebung des Pfundzolles schlüssig werden sollten. Das Votum der livl. Städte ist nicht bekannt, aber jedenfalls schlossen sie sich in der Nichterhebung des Zolles während des nächsten Dezenniums der Majorität der Hansestädte an und folgten nicht dem Beispiele der preussischen Städte, die in dieser Zeit den Zoll auf eigene Rechnung zu erheben begannen². Die Entscheidung über die Kölner Konföderation war in Lübeck am 12. März 1385 auf den Stralsunder Tag verschoben worden. Dieser hatte zuerst die Rückgabe der schonischen Schlösser³ an Dänemark beschlossen und die Ausführung des Beschlusses Lübeck und Stralsund übertragen. Darauf hatte man die Kölner Ordinance verlesen lassen, und „es deuchte den Städten nach ihrem Laute, daß sie ein Ende habe; darum sollte eine jede Stadt in ihrem Rate darüber sprechen, ob es nützlich sei, die Ordinance etwa zu verlängern. Auch sprachen die preussischen Rsbh. mit den süderseeischen, ob diese mit ihnen und den livl. Städten einen Bund machen wollten. Das nahmen die Süderseeischen ad referendum⁴. Die Kölner Konföderation ist nicht mehr erneuert worden, und das von den preussischen Städten geplante Bündnis ist auch nicht zustande gekommen. Die Verbindung der Städte war wieder allgemein reduziert auf das Band der gemeinsamen Handelsinteressen und des gleichen⁵ Handelsrechtes, ohne daß ein bestimmter Vertrag die Festigkeit dieses Bandes fixierte.

verlangte Zeugnis aus, s. Hans. UB. 4 n. 848 (Beiträge 2 S. 204 n. 101). — Gleichzeitig mit dem Streite wegen der Schofung in Brügge hatten die Livländer mit Wisby auch um die flandrischen Privilegien gestritten. Der Besitz der Originale von den Privilegien des Drittels gehörte zu der Stellung als Drittels-Vorort. Der Lübecker Tag von 1375 Juni 24 hatte bestimmt, daß Wisby den livländischen Städten Transsumpte von allen flandrischen Privilegien ihres Drittels zu übergeben habe (HR. 2 n. 93 b). Vgl. über den Streit im gotl.-livl. Drittel überhaupt Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge (Berlin 1890) S. 106 f. u. S. 132 f.

¹ Das ist aus HR. 2 n. 323 P. 5 zu schließen; vgl. Daenell, Gesch. der d. Hanse S. 47.

² Vgl. Stieda a. a. O. S. XX f. In den vorhergehenden Jahren sind die livl. Städte häufig um Ablieferung des erhobenen Pfundzolles gemahnt worden. Von ihren Zahlungen wissen wir nur, daß 1383 Pernau 299 Mark 1 Schill. Lüb., Riga 344 Mark 7 Schill. Lüb. und 1384 Reval und Pernau zusammen 623 Mark 10 Schill. Lüb. an Lübeck auszahlten (HR. 2 n. 301 P. 1). — In den rev. Zollbüchern von 1381—84 sind einige aus der Zollkasse gemachte städtische Ausgaben verzeichnet (s. Stieda a. a. O. S. 54—55 und 78), darunter auch Reisekosten rev. Rsbh. Wegen der ganz unsichern Datierung sind sie hier nicht verwertet worden. Für Reisen zu Ordenskapiteln sind dort einmal 13 Mark rig., ein zweites Mal (1383 oder 1384) 25 M. rig. verzeichnet.

³ Die livl. Städte haben ihr Recht, an der Verwaltung der im Stralsunder Frieden auf 15 Jahre abgetretenen schonischen Schlösser und Vogteien teilzunehmen, nicht selbst ausgeübt, sondern es den wendischen Städten überlassen (vgl. oben S. 70 Anm. 2). Die Rückgabe erfolgte im August. In der auf den 11. Mai d. J. zurückdatierten Quittung der Dänen werden unter den Städten Riga, Dorpat, Reval, Pernau genannt, s. HR. 2 n. 308. ⁴ HR. 2 n. 306 PP. 22, 23. ⁵ D. h. nach Maßgabe der von den einzelnen Städten oder Städtegruppen erworbenen Privilegien. In den livl. Städten waren die Handelsrechte der auswärtigen Hansestädte nicht identische. Im Jahr 1379 verlangten die Engländer, an den Rechten und Freiheiten der Hansestädte tam in Revele, Pernowe et Lyflandia quam in partibus aliis quibuscunque jurisdictionis et potestatis mercatorum seu aliorum, qui de societate van hanz generaliter nuncupantur, Anteil zu haben. Darauf erwiderten die hansischen Vertreter, daß die Erfüllung eines solchen Verlangens unmöglich sei, cum major pars civitatum de hansa nullas singulares libertates optineat partibus in eisdem ipseque civitates non unum, sed plures ac diversos habeant dominos temporales, tam ecclesiasticos quam seculares, a quibus oportet tales liber-

Für die Entwicklung der livl. Städte nach innen und nach außen ist ihre Teilnahme an der Kölner Konföderation von großer Bedeutung gewesen. Nach außen ist dadurch nicht allein der Handel, sondern auch das politische Ansehen der Städte mächtig gefördert worden. Die Hansetage waren für die livl. Ratmänner eine hohe Schule der Diplomatie, wo sie mit allen Fragen der nordeuropäischen Politik vertraut wurden. Innerhalb der Konföderation standen die livl. Städte zuerst in engerem Anschluß zu den wendischen Städten; aber die Politik des D.O. und Gegensätze, die bei ihnen selbst namentlich gegen Lübeck¹ hervortraten, bewirkten, daß sie sich seit 1375 näher zu den preussischen Städten stellten. Indem der D.O. seine Städte in Preußen aus der intimen Verbindung mit den auswärtigen Hansestädten herauszuziehen suchte², wollte er die livl. Städte möglichst eng mit den preussischen und auf diesem Wege mit seinen eigenen Interessen verbinden³. Geling das und wurden die großen Mittel des Ordens mit den materiellen und intellektuellen Kräften der Städte zur Erreichung politischer Ziele vereinigt, so war die sicherste Grundlage für die territoriale Zentralisierung des Ordensstaates in Preußen und Livland gewonnen. Die Unterwerfung der Bischöfe und ihrer Vasallen unter die staatliche Gewalt des Ordens wäre dann auch in Livland eine notwendige Folge gewesen. In Preußen scheiterte der Plan hauptsächlich an der Konkurrenz, die der Eigenhandel des Ordens den Städten machte⁴, in Livland mißlang er, weil die drei großen livl. Städte sich bereits zu verschieden von einander und von den preussischen Städten entwickelt hatten. Während Reval seine Interessen am besten zu wahren meinte, wenn es immer in enger Verbindung mit der Ordenspolitik handelte, fügte Riga sich nur widerwillig der erzwungenen Herrschaft, und fast immer stand Dorpat in unverhüllter Feindseligkeit dem Orden gegenüber. Damit hingen die Beziehungen der Städte zu den andern livl. Ständen zusammen: zwischen Reval und den harrisch-wirischen Vasallen bestand seit der dänischen Zeit ein gespanntes Verhältnis, Riga wurde seit 1330 vom Orden in der Isolierung von den erstiftischen Ständen festgehalten, Dorpat dagegen stand schon lange in einem engen territorialen Verbande mit dem Bf., dem Kapitel und den Vasallen des Stifts. Dazu

tates non modicis sumptibus, laboribus et expensis optineri, quas tamen partes mercatores Anglici gracia mercandi nunquam consueverunt visitare. Et licet omnes civitates de hansa sacrosancto Romano imperio sint subjecte, tamen maxima pars earundem diversos optinent dominos immediatos, videlicet reges, duces, marchiones, comites, barones, archiepiscopos, episcopos et alios dominos temporales, sic quod quasi quelibet civitas singulari suo utitur privilegio, sicque privilegiata in una civitate, quod non in altera. H.R. 2 nm. 212, 213. — Hier liegt auch ein Zeugnis dafür vor, daß der Aktivhandel der Engländer, der für Preußen eine so große Bedeutung hatte, sich damals nicht nach Livland erstreckte.

¹) Vgl. oben nm. 98—100. ²) Vgl. Sattler in den Hans. Gesch.-Bl. 1882 S. 78 und Töppen, Akten der Ständetage Preussens 1 S. 55. Erkennbar ist dies schon gleich nach dem Tode Waldemars IV. Zu gleicher Zeit suchte der Orden immer noch durch seine Städte die andern Hansestädte möglichst zu beeinflussen. ³) Vgl. oben nm. 103, 104, 107, 111, 119. Die Annäherung an Preußen ist aus vielen kleinen Zügen zu erkennen. Bezeichnend ist Auffassung und Ausdrucksweise der preussischen Städte in H.R. 2 nm. 257 P. 1, 257b. Auch Rigas Haltung in einem Streit mit dem O.M. in den J. 1374—75 ist hierbei in Betracht zu ziehen. S. Mitteilungen 13 S. 106—107. ⁴) Vgl. Sattler in den Hans. Gesch.-bl. 1877 S. 61 f. und Derselbe, Handelsrechnungen des D.O., Einl. S. X.; Töppen a. a. O. S. 8 und 127. In Livland hat der D.O. einen so offiziell organisierten Handelsbetrieb wie in Preußen nicht besessen. Aber alle livl. Ordensgebietiger haben offenbar mehr oder weniger Handel getrieben, einzeln und in Gruppen, direkt und indirekt, durch Kaufleute, die förmlich in ihren Diensten standen oder die nur Kommissionsgeschäfte für sie übernahmen. Erkennbar ist das namentlich in Urkunden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aber auch schon früher. Vgl. Hildebrand, Das rig. Schuldbuch S. XXXIV f. und Derselbe, Das deutsche Kontor zu Polozk in der Balt. Monatsschr. 22 S. 345 f.

kam die Handelskonkurrenz der Städte unter einander: Riga suchte den russisch-litauischen Dünahandel zu monopolisieren¹, Dorpat und Reval drängten es dafür im Handel mit Nowgorod und Pleskau zurück²; alle drei wollten die preussischen Städte von Nowgorod möglichst fernhalten, namentlich von Preußen aus keinen Verkehr zu Lande dorthin gestatten³. Diesen trennenden Tendenzen gegenüber hat die Teilnahme an der Konföderation doch viel zu einer gewissen Einigung der livl. Städte beigetragen. Die notwendige Verständigung in der auswärtigen Politik erleichterte auf den Städtetagen den Beginn einer gemeinsamen Gesetzgebung für Handel und Gewerbe, und damit mußte sich eine Jurisdiktion der Versammlungen zur Aufrechterhaltung ihrer Ordinanz entwickeln⁴. Einen sehr wichtigen Fortschritt auf dem Wege der Einigung bedeutete die gemeinsame Beschaffung finanzieller Mittel, die Erhebung eines Schoffes auf Beschluß der Städtetage⁵. Ganz entschieden hat aber auch die engere Verbindung mit den auswärtigen Städten durch die Konföderation zur Stärkung der aristokratischen Rats Herrschaft in den livl. Städten beigetragen. Seit 1366 wiederholten sich, veranlaßt durch eine Reihe von Aufständen in einzelnen Städten, die Beschlüsse der Hansetage zum Schutze dieser Verfassungen⁶ gegen die

¹) Vgl. oben S. 56 Anm. 2 und n. 100; Hildebrand a. zuletzt a. O. S. 362 f.

²) Vgl. oben nm. 98, 100.

³) Vgl. unten nm. 128, 138.

⁴) Aus den beiden

Recessen, die aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind, läßt sich das nicht erkennen: der eine (s. n. 88) ist nur eine Kriegskosten-Abrechnung, der andere (s. n. 138) enthält Beschlüsse, die gemeinsam mit den Rsb. Lübecks und Wisbys gefaßt wurden. Aber aus den Korrespondenzen ergibt es sich für den russischen Handel, für die Schifffahrt aus den livl. Häfen u. s. w. Vgl. nm. 98, 100, 119. Auch sind Rückschlüsse aus den späteren Recessen und Burspraken zulässig.

⁵) S. nm. 85, 88, 91.

⁶) Bewegungen gegen die Räte hat es auch in den livl. Städten gegeben. Aber erhalten haben sich darüber nur zufällige Andeutungen. Im April 1386 ersuchte Reval Magnus von Alen, den schwedischen Vogt zu Wiborg, um Auslieferung seines frühern Bürgers, des [Kaufmanns] Albr. Mester, der nach einem mißglückten Empörungsversuche geflüchtet sei, und am 19. November d. J. wandte sich die Stadt in derselben Sache an Kg. Albrecht von Schweden; s. Hans. UB. 4 S. 366 Anm. 1 aus Stadt.A. Reval, Missivbuch 1384—1420, vgl. daselbst n. 870 d. d. [1386] Mai 3 = UB. 6 n. 2913; vgl. über Albr. Mester die Rev. Stadtbücher im A. für die Gesch. Liv-Est-Kurlands 3. Folge Bd. 1—3 nach den Registern. — 1397 Nov. 30 verweigerte der [Kaufmann] Joh. Lovenschede dem rev. Rat die Zahlung von seelpenningen, einer Abgabe für das Sieden des Seehundsspeckes (vgl. UB. 3 n. 1346 am Schluß), und drohte, die Gemeinheit der Bürger zu berufen und sie zu fragen, ob sie es zulassen wolle, daß der Rat den Bürgern nie upsate auflege; s. UB. 4 n. 1466; vgl. über Joh. Lovenschede H.R. 3 n. 481. Offenbar waren derartige Proteste der Gemeinheit nichts Unerhörtes. Das wird auch durch eine Stelle aus dem Privileg des EBf. Joh. von Sinten für seine Stadt Lemsal von 1385 März 31 bezeugt: Vortmer wil wy, wat upsate edir wat ansettinghe gemaket edir begrepen werden van den radluden unde borgheren, dat schal med wetende unde vulbort geschin unnes voghedes und anders nicht; ok so enne wil wy des nicht, dat de meynheit schöle unsen voghet unde den rad in der stad an erer redeliken handlinghe to rügge dryven edir strafen. S. unten S. 92 f. Anm. 3. — Über Bewegungen speziell der livl. Zünfte gegen die Räte ist uns aus dem 14. Jahrhundert nichts überliefert. Es wäre aber gewiss falsch, deshalb anzunehmen, daß solche Bewegungen gar nicht vorgekommen seien. Bei der starken Einwanderung von Handwerkern aus den deutschen Hansestädten nach Livland (vgl. Stieda und Mettig, Schragen S. 79 f.) können revolutionäre Ideen trotz des hansischen Statutes, nach dem die Verfestungen der einen Hansestadt in allen andern gültig sein sollten, den livl. Zünften nicht ganz fremd geblieben sein. Aber zu förmlichen Aufständen ist es nicht gekommen; sie hätten in Livland geringe Chancen gehabt, weil hier den deutschen Handwerkern die Masse der undeutschen städtischen Bevölkerung gegenüberstand, die kein Verständnis für die Opposition der Zünfte hatte und leicht gegen sie verwendet werden konnte. Auch fehlte hier der Rückhalt, den die Zünfte in Deutschland oft beim Fürstentum fanden. Der D.O. hat in Preußen den städtischen Räten energisch geholfen, die Aufsässigkeit der Handwerker zu brechen (vgl. Töppen, Akten der Ständetage 1 S. 40 f.). Im allgemeinen hat er in Livland gleichfalls an einer solchen konservativen Politik festgehalten, wenn ihn auch die feindliche Gesinnung des rigischen Rates veranlaßt hat, in Riga zeitweilig anders zu handeln (vgl. oben n. 62).

Ämter und Gemeinden. Andererseits hat die Teilnahme an der großen hansischen Politik das Selbstgefühl der Städte auch den landesherrlichen Gewalten gegenüber gekräftigt und gesteigert.

1386 Oktober 20, 21 Goldingen. [Kurländische Gebiets-Tagfahrt.]

122. Der O.M. Robin von Eltzen giebt mit Zustimmung seiner weisen Brüder am 20. Oktober d. J. in Goldingen dieser Stadt und ihren Bürgern einige vor der Stadt gelegene Äcker, die die Witwe des Bramhorn besessen hat, mit einem Stück Heide zu einer ewigen und wahren Besitzung. Am folgenden Tage verleiht er daselbst dem Nik. Bolen zu Lehnrecht ein Grundstück von vier Haken, das früher Masune besessen hat, und fügt ein Feld von vier Lof Aussaat hinzu¹.

Mit dem Hinweise auf diese Urkunden gründet sich die Annahme einer kurländischen Gebiets-Tagfahrt auf die folgenden Erwägungen.

Der D.O. hatte in Livland ebenso wie in Preußen sein Land für die Zwecke der Verwaltung, der Jurisdiktion und des Kriegswesens in Gebiete geteilt. Dieser Einteilung mußte sich auch im livl. Ordensgebiete das ständische Leben anpassen. Die gleichzeitige Überlieferung läßt das nur indirekt erkennen; aber Rückschlüsse aus spätern Urkunden und die Analogie der preussischen Verhältnisse sichern die Annahme, daß die ständischen Verbände des Ordenslandes im 14. Jahrhundert die Grenzen der größeren Gebiete nicht überschritten haben. In den einzelnen Gebieten sind damals die Lehnsleute zu gerichtlichen Zwecken und zur Verhandlung ständischer und gewisser politischen Angelegenheiten offenbar auf Versammlungen zusammengetreten, die von den Gebietigern, den Komturen und Vögten, berufen und geleitet wurden². Es ist wahrscheinlich, daß auf diesen Versammlungen oft auch die Bürger der kleinen Städte wie die Einwohner der Weichbilder und Hakenwerke und wohl auch die deutschen Diener des Ordens, von denen manche auf Lebenszeit mit Land belehnt wurden³, vertreten waren. Die Zeit der Versammlungen wurde

¹ UB. 3 n. 1236, Reg. 1461. Robin von Eltz (so nach Original-Urkunden) war seit 1375 L.M. gewesen und darauf Nachfolger des im Frühjahr 1385 verstorbenen O.M. Wilh. von Vrimerheim geworden.

² Selbstverständlicher Weise beziehen sich die obigen Ausführungen nicht auf Harrien-Wirland, wo die Vasallen von vornherein dem Orden als eine ausgebildete Korporation entgegentraten. Bei den anderen livl. Ordensvasallen erkennt man die ursprüngliche Organisation nach Gebieten u. a.: auf den Landtagen zu Wolmar 1436 Febr. 22 (UB. 9 n. 6), zu Walk 1438 Okt. 2 (UB. 9 n. 378), zu Wolmar 1457 Febr. 12 und auf der Versammlung der Ritterschaften zu Wemel 1482 Juni 20. Für Preußen haben sich in den Quellen deutlichere Spuren von den Tagfahrten der einzelnen Gebiete erhalten, s. Töppen, Akten der Ständetage 1 S. 10 f. und m. 5, 6, 12, 13, 59, 74, 75; vgl. im allgemeinen über die ständische Tätigkeit und Mitwirkung in den preussischen Ordensgebieten schon vom 13. Jahrh. an Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen S. 163 f.; bei Voigt, Gesch. Preußens 6 S. 558 f. ist besonders nach den Arbeiten Töppens (s. Die Zinsverfassung Preußens, Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk., Jahrg. 1867) vieles hinfällig geworden. Die Existenz solcher Tagfahrten in Livland läßt sich aus manchen Urkunden folgern. Wenn z. B. der O.M. am 3. April 1411 (UB. 4 n. 1875) dem H.M. auf die Forderung einer Geldhilfe antwortet, daß die livl. Gebietiger wohl ihre Bauern zu diesem Zwecke beschätzen wollten, daß sie sich aber nicht entschließen könnten, von ihren Städten und Vasallen „ein solches zu heischen“, so wird man doch wohl anzunehmen haben, daß in andern Fällen vom Orden Willigungen der Vasallen in den einzelnen Gebieten veranlaßt worden sind.

³ Vgl. rig. Sitzungsber. von 1895 S. 27 f., über derartige Belehnungen auch UB. 10 n. 258. — Bei Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen ist freilich nie außer acht zu lassen, daß sich die deutsche Einwanderung nach Livland quantitativ und qualitativ wesentlich von der nach Preußen unterschied. Während der D.O. bis 1410 in Preußen 93 Städte und 1400 Dörfer mit deutschen Ansiedlern füllte (s. Sattler in der Hist. Zeitschr.

durch die Rücksicht auf die Frühjahrs- und Herbstwachen und auf die Abhaltung der gemeinen Ordenskapitel oder durch außerordentliche Ereignisse bestimmt. Außer den gerichtlichen Sachen¹ müssen häufig die Leistungen der Eingesessenen für die besondern Bedürfnisse des Gebietes oder für allgemeine Landes Zwecke² Gegenstand der Verhandlungen gewesen sein. Der Gebietiger hatte den Anwesenden die auf sie und das Gebiet bezüglichen Beschlüsse des gemeinen Ordenskapitels mitzuteilen und sich mit ihnen über deren Durchführung zu einigen, manchmal wohl auch über Anträge und Wünsche, die vom Gebiet aus der entscheidenden Stelle, dem Meister und dem Kapitel, vorgestellt werden sollten. Gewiß gab es oft über andere ökonomische Angelegenheiten im Gebiet zu verhandeln, über Grenzstreitigkeiten und die Beziehungen der deutschen Eingesessenen zu der undeutschen Bevölkerung³ sowie über Dinge, die mit den kirchlichen Bedürfnissen zusammenhingen.

Die Verbindung des Gebietes mit der Landesregierung sollte der Gebietiger darstellen; nicht selten werden freilich die Fälle gewesen sein, wo die Eingesessenen von ihm an den Meister und das Kapitel appellierten und ihre eigenen Vertreter nach Wenden oder Riga schickten. Jedenfalls hat aber die Einteilung nach Gebieten lange Zeit die Entstehung von größeren Verbänden oder Korporationen der Lehnsleute verhindert, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dies den Wünschen des Ordens entsprach, der in jeder Entwicklung seiner Vasallen zu politischer Bedeutung eine Gefahr für sich sehen mußte⁴.

Bd. 49 S. 237), hat es in ganz Livland bis in das 16. Jahrhundert nur 21 Städte und etwa zwei Dutzend Weichbilder oder größere Hakenwerke und gar keine deutschen Dörfer gegeben.

¹ Es war Grundsatz des D.O., daß, abgesehen von der möglichst zurückgedrängten geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, „jeder Unterthan, jeder Einwohner des Landes unter des Ordens Gerichtsbarkeit stehe und bleibe“. Auch wo es, wie in Harrien-Wirland, von vornherein ständische Gerichte gab, hat der Orden durch seine Komture und Vögte ein Aufsichtsrecht über sie ausüben lassen. Die einzige Ausnahme in Livland und Preußen, wo sich der Orden des Aufsichtsrechtes ganz enthalten zu haben scheint und wo er in Zivilsachen die Appellation an eine ihm fremde auswärtige Instanz gestattete, bildete die Stadt Reval. In dem gleichfalls mit lübischem Recht bewidmeten Elbing war es nicht der Fall. In den livl. Ordensgebieten ist ursprünglich alle Jurisdiktion über die deutschen Eingesessenen unter dem Vorsitz der Gebietiger ausgeübt worden. Dort sind wohl erst im 15. Jahrhundert Eingesessene als Mannrichter vom Orden eingesetzt worden. Nach dem bis jetzt vorliegenden Quellenmaterial ist ein Mannrichter für Jerwen zuerst 1459 (Brfl. 1 n. 240), für Kurland (d. h. wohl für die Gebiete Goldingen, Windau, Kandau und Grobin) 1471 (Jahrbuch für Genealogie etc., hera. von der Kurländ. Gesellsch. für Liter. u. Kunst, 1897 S. 67) und für Wenden (und die angrenzenden Gebiete) erst spät im 16. Jahrhundert nachweisbar.

² Wir wissen nicht, ob und wie weit neben den militärischen Leistungen auch direkte Geldzahlungen und Naturallieferungen in Betracht kommen konnten. Eine Geldsteuer, die in den livländischen Ordensgebieten, im Stift Kurland und, wie es scheint, auch im Erzstift für den Orden erhoben wurde (UB. 1 nn. 250, 343, 536; 2 n. 803; 4 n. 1491), war das Wartgeld (Wartlohn, pretium speculatorum), das für die Bewachung der Landesgrenze verwendet werden sollte. Es ist aber nicht zu erkennen, ob diese Steuer nur von der bäuerlichen Bevölkerung oder auch von deutschen Eingesessenen gezahlt wurde. In Preußen zahlten sie alle deutschen Landbewohner und die preussischen Freien ex petitionibus dominorum, d. h. nicht als eine vom Orden ursprünglich auferlegte, sondern als eine erst später von den Ständen bewilligte Abgabe (Töppen, Zinsverfassung a. a. O. S. 351).

³ Daß Esten, Liven, Kuren und Letten an diesen Versammlungen nicht teilnahmen, ist selbstverständlich. Auch die oberste Klasse von ihnen, die nach kurischem oder livischem Rechte Belehnten, hatten keine landständischen oder politischen Rechte, aber ein gewisses Maß von Selbstverwaltung hat der Orden seinen bäuerlichen Unterthanen außer der persönlichen Freiheit und der Teilnahme an der Rechtsprechung über die Stammesgenossen noch lange gelassen; seine Gesetze und Verordnungen für sie hat er wohl meistens durch ihre Ältesten förmlich anerkennen lassen. Vgl. darüber Herm. Baron Bruiningk, Livländ. Rückschau (Dorpat 1879) S. 48 und überhaupt; auch Beiträge 4 S. 295 f.

⁴ Vgl. Schilling a. a. O. § 5.

Unter den kurländischen Gebietigern hatte der Komtur zu Goldingen eine übergeordnete Stellung; schon im 13. Jahrhundert waren ihm als dem Vertreter des O.M. gewisse militärische und jurisdiktionelle Rechte für das ganze kurländische Ordensland übertragen worden¹. Wenn man gestützt auf Rückschlüsse aus spätern Urkunden annimmt, daß die Versammlungen in Goldingen auch von Gebietigern und Eingesessenen anderer kurländischen Gebiete besucht zu werden pflegten, so wird das bis zu einem gewissen Grade damit zusammenhängen. Sicher ist auf diesen Versammlungen oft mit dem Bf., dem Stiftsvogt und dem Kapitel von Kurland und mit einzelnen stiftischen Vasallen² verhandelt worden; an Streitigkeiten hat es da nie gefehlt. Es paßt durchaus zu der größern Bedeutung dieser Tage, daß der O.M. selbst ihnen dazwischen beigewohnt zu haben scheint³.

Man wird demnach berechtigt sein, Gebiets-Tagfahrten der deutschen Eingesessenen als eine zur Landesverwaltung des D.O. in Livland gehörende Institution zu betrachten, auch wenn die einzelnen Versammlungen mit Sicherheit nicht nachgewiesen, sondern nur vermutet oder als wahrscheinlich erkannt werden können.

1387 Walk. Städtetag.

123. Der rig. Receptsausz. meldet: 1387 Podel; her Tideman van der Halle, Conradus Durkop; fol. 34. — Der Hansetag in Lübeck 1386 Juli 13, auf dem Tidemann von der Halle aus Riga und Joh. Beverman aus Dorpat erschienen, hatte beschlossen, Gesandte nach Nowgorod zu schicken und, falls dort kein Kaufmannsfrieden zustande käme, durch sie mit den livl. Städten über eine ausschließliche Verlegung des russischen Handels nach Dorpat verhandeln zu lassen. Wenn, wie anzunehmen ist, ein Schreiben Dorpats an Riga vom 5. Dez. dem J. 1386 angehört, hielten die gen. livl. Rsb. es schon in Lübeck für notwendig, wegen der Beschlüsse des Hansetages einen livl. Städtetag zu berufen⁴. Darauf bezieht sich Dorpat, als es am 5. Dez. Riga auffordert, einen Städtetag zu bestimmen, zu dem auch der d. Kaufmann zu Nowgorod seine Bevollmächtigten schicken solle.

HR. 2 n. 323 P. 5; 3 S. 206 und n. 333.

1387 Juni 2 bei der Langen Brücke. Versammlung livl. Stände.

124. Auf diesem Tage sprach Joh. Schermbeke⁵ vor dem O.M. den rev. Rat von jeder Nachmahnung wegen gewisser Briefe frei, die den Bf. von Oesel und Schermbeke

¹) UB. 1 n. 536. Vom Ordenslande Kurland sind Sengallen und Selonien zu unterscheiden; es gehörten dazu die Gebiete Goldingen, Windau, Kandau, Grobin. Es wird auch hier immer in Betracht zu ziehen sein, daß in Kurland für den D.O. alle die Rücksichten wegfielen, die er in den andern livl. Gebieten auf die dort vorgefundenen Anfänge einer besonderen Entwicklung und auf seine Beziehungen zu den Stiften nehmen mußte. Das Stift Kurland war thatsächlich seit 1290 dem Orden inkorporiert und völlig seinem Einfluß unterworfen.

²) „Eine Ritterschaft und Mannschaft des Stiftes zu Kurland“ erscheint erst spät (1457 Febr. 12 Landtag zu Wolmar; vgl. 10 Jahre früher UB. 10 n. 298) auf der politischen Bühne und bleibt unbedeutend. Der Orden sorgte dafür, daß die kurländ. Stiftsvasallen in den gleichen Schranken blieben wie seine eigenen kurländ. Lehnsleute.

³) Mit Berücksichtigung der entsprechenden Jahreszeit kann dies für das 14. Jahrhundert noch in folgenden Fällen angenommen werden: 1338 Sept. 8 (s. oben n. 30), 1355 April 28 (UB. 2 n. 957, vgl. oben n. 76), 1360 Okt. 24—25, 1371 Nov. 11, 1376 Nov. 11, 1391 April 6 (UB. 2 Reg. 1545, vorher nach ungedruckten kurländ. Lehnsurkunden, in Abschriften und Regesten mitgeteilt von L. Arbusow).

⁴) Daraufhin, daß der offenbar eben aus Lübeck angekommene Tid. von der Halle von Pernau aus am 20. Aug. den Lübecker Recept an Reval sendet und zugleich ein Schreiben Rigas über ihn in Aussicht stellt, ist HR. 8 S. 597 eine „Versammlung zu Pernau, 1386 vor Aug. 20“ angesetzt. Dazu sehe ich keinen Grund.

⁵) Schermbeke, s. oben n. 116.

betrafen und beim rev. Rat deponiert gewesen, aber am 29. Juni 1386 in Reval mit Zustimmung beider Parteien von dem Bm. Kurt Kegeler dem O.M. übergeben worden waren. — Es ist anzunehmen, daß auf diesem Tage über oeselsche und dörptsche Streitigkeiten verhandelt wurde.

UB. 3 n. 1244.

1387 Juli 25 Walk. [Versammlung livl. Stände.]

125. Dietrich [Damerow], Bf. von Dorpat, thut allen geistlichen und weltlichen Fürsten und allen Christen kund: an den verleumderischen Schmähchriften, die unter seinem sowie der Rittermässigen (militarium) seiner Diocese und seiner Bürger von Dorpat Namen an den Papst gegen den O.M. und die Brüder des D.O. in Livland gerichtet worden sind¹, ist er nach Rat und That unschuldig, wie er sich auch deswegen nach dem Spruche der von beiden Seiten erwählten Vermittler, des E.Bf. Johannes von Riga und des Bf. Winrich von Oesel, in ihrer und des O.M., der Gebietiger und Brüder Gegenwart entschuldigt hat; er bittet deswegen, jenen Verleumdungen keinen Glauben zu schenken; denn der O.M., die Gebietiger und Brüder sind der päpstlichen und kaiserlichen Gunst durchaus würdig, da sie mit allen Kräften Livland vor den Ungläubigen schützen und den christlichen Glauben mehren².

Daraus ist zu ersehen, daß der Orden mit Damerow Frieden geschlossen hat und der Bf. in den vollen Besitz seines Bistums gekommen ist. Es wird anzunehmen sein, daß der Spruch der Vermittler und die Entschuldigung des Bf. der Ausstellung der Urkunde unmittelbar vorausgegangen, also am 25. Juli in Walk der E.Bf., die beiden Bischöfe, der O.M. mit Gebietigern und Vertreter der dörptschen³ und wohl auch anderer livl. Stände anwesend gewesen sind. Über die Art dieses Austrages hat man sich offenbar schon am 2. Juni bei der Langen Brücke geeinigt.

UB. 3 n. 1247 (Kopie im Cod. Olivensis, jetzt im StaatsA. Königsberg).

1388 Januar 12 Pernau. Städtetag.

126. Der rig. Receptsausz. sagt: 1388 epiphan. Pernau; her Volfardus von Ravenslagh, her Johan von Collen; fol. 35. Das genaue Datum giebt eine Aufzeichnung im rev. Ratsdenkelbuch. Am 3. März [d. J.] fordert Riga Reval auf, jedenfalls dem Beschlusse des Pernauer Tages nachzukommen und ebenso wie Riga und Dorpat seine Rsb. am 1. Mai in Lübeck zum Hansetage erscheinen zu lassen, umme dat ghewerff deses landes unde der stede to wervende unde to vordernde. — Unter dem Gewerbe des Landes sind wohl Anträge der Landesherrn, und zwar des O.M. und des Bf. von Dorpat, zu verstehen, die sich auf den russischen Handel bezogen und über die auf dem Hansetage verhandelt werden sollte.

UB. 3 nn. 1251, 1252 = HR. 3 nn. 372, 373.

¹) Vgl. UB. 3 nn. 1144, 1147. ²) Vgl. oben S. 74 Anm. 2. ³) Aus dem Jahre 1385 sind Belege für das Zusammenwirken der dörptschen Stände erhalten. Am 7. August d. J. übernahmen in Lübeck der Domherr Fromhold von Vifhusen, der [Vasall] Henning von Quale, der Bm. Herm. Kegeler und der Rm. Kurt Holthusen als vollmächtige Boten des Stiftes und der Stadt Dorpat folgende Verpflichtung gemäß einem Schiedsspruche des Rates von Lübeck: zum 12. Nov. d. J. sollen der Bf. aus seinem Rate vier im Stift ansässige Ritter oder Knechte und das Kapitel und ebenso der Rat der Stadt je vier ihrer Glieder nach Reval senden, um dort den Streit mit Bo Jonsson, dem Reichsdrosten zu Schweden, endgültig auszutragen. Ohne Zweifel ist hier unter dem Rate des Bf. der Stiftsrat zu verstehen, der als eine ständige Institution schon für das ganze 14. Jahrhundert anzunehmen ist. UB. 6 n. 32171; vgl. oben S. 23 Anm. 3.

1888 Februar 23—29 Neuhausen im Stift Dorpat. Versammlung livl. Stände.

127. Am [25. April 1888] schreibt Reval an Erenghysel [Niklesson, den Hauptmann zu Wiborg]: der OM. mit seinen Gebietigern, der Bf. von Dorpat mit seinen Rittern und Knechten und die gemeinen Städte binnen Landes haben im Interesse des gem. Kaufmanns mit den Russen in der Woche nach Reminiscere zu Neuhausen verhandelt; da es erfolglos war, haben darauf die gen. Landesherrn mit denselben Städten um des gem. Kaufmanns willen allen Handel mit den Russen bei Strafe von Leib und Gut verboten und es den überseeischen Städten mitgeteilt; sorgt deshalb dafür, daß die Euren keine russischen Güter nach Reval senden, denn sie müßten konfisziert werden, nachdem hier im Lande bereits wegen Übertretung des Verbotes an Leib und Gut gestraft worden ist. — Der russische Handel wurde in Livland trotzdem noch bis in das folgende Jahr fortgesetzt (s. n. 129). Die vierte Nowgoroder Chronik berichtet, daß im Winter 1887—88 deutsche Boten in Nowgorod einen Kaufmannsfrieden geschlossen hätten. Es kann nur ein sehr kurz befristeter Frieden gewesen sein.

UB. 4 nm. 1546—47 (vgl. 6 Reg. S. 86) = HR. 3 nm. 458—59 (vgl. Hans. UB. 4 nm. 916, 922). Bonnell a. a. O. 2 S. 203.

1888 August 9, 10 Wenden. Versammlung von städtischen Rsbb. und von Vasallen bei dem OM. und seinen Gebietigern.

128. Am 1. Mai 1888 hatte der Hansetag zu Lübeck, auf dem Joh. von Calmaria aus Riga, Wolter von der Borch aus Dorpat und Joh. Hamer aus Reval erschienen, in Betreff des russischen Handels beschlossen: Rsbb. von Lübeck und Wisby sollen als hansische Gesandte nach dem Rate der livl. Städte dem OM. und den livländischen Bischöfen mitteilen, daß die Hansestädte [ebenfalls] eine vollständige Sperre des russischen Handels für nötig halten und deswegen verlangen, daß der OM. und die Bischöfe sich verpflichten, auch ihre Leute dem entsprechend anzuhalten; wenn die Herren darauf eingehen, sollen die Gesandten auch eine völlige Schließung der Düna [oberhalb Rigas] verlangen; wird das nicht bewilligt, so sollen sie bitten, daß dem gem. Kaufmann erlaubt werde, mit demselben Rechte wie die Leute der gen. Herrn die Düna hinaufzufahren oder, wenn auch das versagt wird, doch wenigstens mit dem gleichen Rechte wie die Bürger von Riga; nach diesen Verhandlungen haben die Gesandten Vollmacht, nach dem Rate der livl. Städte den gem. Kaufmann aus Rußland abuberufen und einen Termin für den Beginn der Handelssperre bei Strafe von Leib und Gut festzusetzen und nach allen Seiten zu verkündigen¹. Am 25. Juli [d. J.] lud darauf Riga Reval ein, zum 9. Aug. vollmächtige Rsbb. nach Wenden zu schicken, um dort gemäß dem Beschlusse des letzten Lübecker Tages zusammen mit den überseeischen Boten aus Lübeck und Wisby über den russischen Handel zu sprechen und einig zu werden. Aus einem Briefe des lübischesen Rsb. Henning von Ryntelen vom 18. Aug. [d.] und aus einem Schreiben Rigas an Lübeck vom 21. Januar [d. nächsten J.] geht dann hervor, daß sich der OM. auf dem Tage zu Wenden wohl verpflichtete, mit den Seinen

¹ Gewiß bezieht sich besonders auf die livl. Verhältnisse nach der folgende Beschlusse (P. 17): Auch soll bei Strafe von Leib und Gut kein hansischer Bürger oder Kaufmann van papen, van hovedluden, van visscheren noch van rumelinghen noch van jemande russisches Gut kaufen. Fraglich ist, ob hier nicht statt hovedluden „hovelduden“ geschrieben sein sollte.

die Handelssperre einzuhalten, daß er aber auch erklärte, einem eventuellen preussisch-russischen Handel durch Livland nicht entgegenzutreten zu können, da er dem HM. untergeordnet sei.

HR. 3 n. 380 P. 14. UB. 3 n. 1258 = HR. 4 n. 24; zur Datierung UB. 6 Reg. S. 73 und 177, Hans. UB. 4 S. 397 Anm. 2, HR. 8 S. 606. HR. 3 nm. 374 (vgl. Hans. UB. 4 n. 935), 415.

Am folgenden Tage bezeugte der erstiftische Vasall Ritter Herm. von Iakule, daß er sein Schloß gleiches Namens für 4000 Mark rig. an den OM. Robin von Eltz und dessen Gebietiger verpfändet habe, und mit ihm besiegelten das als Zeugen die Ritter Bartholomäus von Tyzenhusen, sein Bruder Otto von Iakule, Friedr. von der Rope, Dietr. Vytink und Otto von Rosen und die Knappen Lüdke Holsste und Dietr. von der Rope, Vasallen aus den Stiften Riga, Reval und Dorpat (s. unten nm. 136, 137)¹.

UB. 3 n. 1259.

1888 August 17 Dorpat. Städtetag.

129. Henning von Ryntelen meldete Lübeck in dem Briefe vom 18. Aug. aus Dorpat: die hansischen Gesandten haben am 17. Aug. in Dorpat mit den Städten Riga, Dorpat, Reval einen Tag gehalten und beschlossen, daß der Kaufmann Rußland bis zum 29. Sept. d. J. räumen muß, in Livland aber noch bis zum 28. März des nächsten Jahres mit den Russen kaufschlagen darf. Zum Schluß ersuchte Ryntelen den Rat, den livl. Städten, die wohl um die Vollmacht Lübecks für die „russische Reise“ bitten würden, nicht zu antworten, bevor er zurückgekehrt sei und seinen Bericht abgestattet habe.

HR. 3 n. 374 wie oben datiert. Die daselbst und danach bei Hollander a. a. O. angesetzte Versammlung zu Dorpat 1889 Februar 8 ist demnach zu streichen.

1889 Februar 13 Riga. Städtetag.

130. Die Rsbb. von Riga, Dorpat und Reval, Rige ad placita congregati, teilen Lübeck mit, daß das Verbot des russischen Handels in Schweden noch nicht verkündigt sei; Lübeck möge dafür sorgen.

HR. 3. n. 415.

¹ Vorher hatten der Orden und der Ritter Herm. von Iakule am 25. Juni zu Ronneburg vor dem EBF. und am 27. Juni zu Riga vor dem Propst und Kapitel von Riga Notariatsinstrumente folgendes Inhalts aufnehmen lassen: Ritter Herm. von Iakule, der notorisch nicht imstande ist, dem D.O. in Livland eine Schuld von 4000 Mark rig. anders als durch Verpfändung seines Schlosses und seiner andern Lehngüter abzutragen, wie das von Rechts wegen und nach alter Gewohnheit des Landes Livland zulässig ist, hat sein Schloß und die dazu gehörigen Güter für die gen. Summe dem EBF. und dem Kapitel von Riga angeboten, und der OM. und seine Gebietiger haben ausdrücklich erklärt, daß sie das Schloß und die Güter nicht antasten würden, wenn jene ihnen ihr Geld zurückzahlen wollten; darauf erwiderte aber der EBF., der Ritter habe ihm früher die Höhe seiner Schuld nur auf höchstens 1100 M. rig. angegeben, 4000 M. wolle er für den Ritter oder dessen Schloß und Güter nicht zahlen, die Verpfändung an den Orden mißfalle ihm, er wolle ihr widersprechen und die Güter auf jede mögliche Art reklamieren und die ganze Sache, falls die Vasallen seiner Kirche ihm nicht beistehen würden, seinem Oberrn übergeben; ebenso verweigerte das rig. Kapitel die Zahlung der Summe und sprach sein Mißfallen aus über die Verpfändung der Güter an den Orden. UB. 3 nm. 1256, 1257. Das Schloß Üaküll an der Düna hatte eine für den Orden strategisch wichtige Lage. Schon 1305 hatte er es als Pfand zeitweilig in Besitz genommen, vgl. UB. 2 n. 616, Reg. 714; 6 n. 2884 Sp. 216.

1889 August 10 Pernau. Städtetag.

131. Der rig. Recefsausz. meldet: 1889 Laurentii Pernau; her Tideman Grane¹, her Conradt Durkop; fol. 44. — Der OM. hatte sich mit den Russen über einen Verhandlungstag zu Narva, der am 25. Juli d. J. stattfinden sollte, verständigt und dazu sowohl Lübeck wie ganz besonders auch die preussischen Städte² eingeladen. Es ist anzunehmen, daß die Verhandlungen in Narva stattfanden, wenn auch gewiß ohne Vertreter der auswärtigen Städte; das Resultat war aber nur, daß man weitere Verhandlungen für das nächste Jahr in Aussicht nahm. Der darauf folgende Städtetag zu Pernau beschloß die Besendung des zum 29. Sept. d. J. angesagten Hansetages zu Lübeck; da dort über die für Livland sehr wichtige Aussöhnung mit den Flämingern und den von diesen zu leistenden Schadenersatz³ verhandelt werden sollte und man über den Stand der russischen Dinge berichten wollte. In Lübeck erschienen darauf am 29. Sept. Konr. Durkop aus Riga und Albert Oltbrekenvelt aus Dorpat, der wohl auch auf dem Tage zu Narva gewesen war. Denn er stattete Lübeck den Bericht über die russischen Dinge ab und verlangte, wie anzunehmen ist, für die livl. Städte zu den weiteren Verhandlungen eine unbeschränkte Vollmacht. Aber Lübeck schrieb noch am selben Tage den livl. Städten: nachdem wir Oltbrekenvelts Bericht gehört, haben wir beschlossen, daß ihr, falls ihr einen Tag mit den Russen in Livland hattet, möglichst viel zu erreichen suchen und dann an uns und Wisby schreiben sollt, worauf wir euch unsern Willen entbieten wollen⁴.

HR. 3 nm. 443, 451.

¹) Dieser Name ist HR. 3 S. 451 Grave gelesen, aber nach Böthführ, Rig. Ratslinie S. 82 ist Grane zu lesen; nach ihm erscheinen die Grave erst seit dem 16. Jahrhundert im rig. Rat.

²) Schon am 10. Febr. 1389 durch den Vogt von Jerwen auf dem preussischen Städtetage zu Marienburg, um die preuss. Städte zum vollen Anschluß an die Handelsperre gegen die Russen zu bewegen. HR. 3 n. 413 P. 4.

³) Livländische Kaufleute forderten für ihren Schaden 8332 $\frac{1}{4}$ Mark lübisch. HR. 3 n. 446.

⁴) Gewisse Widersprüche, die in den nm. 123, 126 bis 131 gefunden werden können, erklären sich bei Heranziehung und näherer Erwägung des ganzen erhaltenen Quellenmaterials aus den verschiedenen Tendenzen der Beteiligten. Die livl. Städte strebten danach, den Stapel des ganzen russischen Handels in eine livländische Stadt zu verlegen, um dann diesen Handel allein zu beherrschen. Die wendischen und weiter westlich gelegenen Hansestädte und Wisby mit seinem schwedischen Anhang wollten sich mit den Russen über die Beibehaltung des Nowgoroder Stapels einigen und nahmen nur für den äußersten Fall einen livländischen Stapel in Aussicht, dann aber mit möglichster Ausschließung livländischer Sonderprivilegien. Sie ließen deshalb durch ihre Gesandten und den gem. Kaufmann die von den Livländern mit den Russen geführten Verhandlungen streng überwachen und behielten sich unbedingt vor, deren Ergebnisse zu bestätigen oder zu verwerfen. Die preussischen Städte verlangten durchaus eine Lübeck, Wisby und den livländischen Städten gleichberechtigte Stellung für ihren Handel nach und in Nowgorod; da man ihnen das nicht zugestand, drohten sie, die Handelsperre nicht einzuhalten, sondern sie durch Separatverträge mit den Russen und die Eröffnung eines starken Handels zu Wasser und zu Lande (durch das livl. Ordensgebiet) illusorisch zu machen. Einem livl. Stapel waren auch sie abgeneigt; kam es doch dazu, so sollten die Beziehungen des HM. zu Livland ihnen dort eine möglichst begünstigte Stellung schaffen. Vgl. HR. 3 nm. 210 P. 2, 413 P. 4, 415, 416, 422 P. 2, 3, 8, 432, 439 P. 3, 456 P. 1; s. unten n. 138. Der preussische Orden unterstützte die Bestrebungen seiner Städte mit dem Vorbehalte, für den eigenen Handel die gleichen Rechte in Nowgorod zu erlangen. Vgl. schon HR. 2 n. 232 P. 20; auf dem Hansetage zu Lübeck 1388 Mai 1 antwortete man den preuss. Rsb., als sie wieder die gleichen Rechte in Nowgorod forderten: sie könnten dort alle Gerechtigkeit des Kaufmanns genießen, nur dürften sie nicht mit dem Gelde der Herren oder mit anderem aufserhansischem Gelde handeln, HR. 3 n. 380 P. 10. In Livland hätten der OM. und der Bf. von Dorpat gern einen einheimischen Stapel gesehen; denn von einem solchen waren für sie bedeutende materielle Vorteile zu erwarten, und bei den stets vorhandenen Grenzstreitigkeiten mit den Russen wäre man ohne die Rücksicht auf die in Rußland befindlichen deutschen Kaufleute und Güter leichter zum Ziele gekommen. — Grofs war immer das gegenseitige Mißtrauen. Jeder Teil fürchtete, von dem andern im Handel

1890 vor März 13 Pernau. Städtetag.

132. Der rig. Recefsausz. meldet: 1890 Pernau; her Tideman van der Halle, her Harmen Winckel; fol. 49. Am 13. März [1390] schrieb der OM.¹ an den Komtur zu Reval: nachdem, wie ihr wißt, die Städte in Pernau umme eendracht willen der münthe hir ymme lande zusammen gewesen sind, haben uns jetzet der Bm. Tid. von der Halle und der Rm. Herm. Winkel von Riga einen Brief aus Dorpat und einen dort geprägten neuen Pfennig übergeben; beides senden wir euch, damit ihr euch bei der revalschen Münze danach richtet; einigt euch mit dem rev. Rat über das Prägen eines Beizeichens auf den Pfennigen, wobei sie bleiben sollen, damit man danach proben kann, welk er münthe schēlet van der anderen in der wicht². — Es ist anzunehmen, daß das feindliche Verhältnis zwischen den Herrn der Münze in Livland, dem EBf., dem Bf. von Dorpat und dem OM., es zu direkten Verhandlungen zwischen ihnen in Münzsachen nicht kommen liefs. Die Städte haben deshalb die für sie notwendige Einigkeit in der Prägung zu vermitteln übernommen und sich damit auf dem Pernauer Tage beschäftigt. Aus demselben Briefe wie aus einem schon am 10. März an Reval geschriebenen erfährt man, daß ein Gesandter des OM. sich in Nowgorod auf einen Verhandlungstag April 23 zu Narva geeinigt hat.

UB. 3 nm. 1254, 1253 = HR. 3 nm. 462, 461.

1890 August 17 Riga. Versammlung städtischer Rsb.

133. Der Charakter dieser Versammlung ist nicht näher zu bestimmen. Der rev. Rat hat seine Bürgermeister Kurt Kegelher und Joh. Stoltevoet und seinen Rm. Detmar von Elten, die, wie es scheint, in Riga weilen, durch einen nachgeschickten Brief beauftragt, mit dem OM., der im Begriff steht, einen litauischen Feldzug anzutreten, und zu diesem auch „die Leute, die bei Reval ansässig sind“, aufgeboten hat, über die Verteidigungsverhältnisse Revals zu verhandeln; der Rat hätte gewünscht, daß die bei Reval Ansässigen zum Schutz des großen Schlosses (des Revaler Domberges) zurückgeblieben wären. Am 17. Aug. antwortet Joh. Stoltevoet, der OM. habe gesagt, er bedürfe zum Feldzuge vieler guten Leute und hoffe, daß Reval sie nicht nötig haben werde; der Komtur zu Reval habe Instruktionen erhalten, und dem Ausbau der rev. Stadtmauer³ stimme der OM. durchaus zu. Stoltevoet teilt dann noch mit, daß „die von Dorpat“ es übernommen hätten, Reval den [letzten Lübecker] Recefs zu übersenden. Am 24. Juni 1390 waren im Dorpat gewesen. Offenbar sind sie eben von dort zurückgekehrt. Die Nachrichten,

zurückgedrängt zu werden, und traute ihm bei den Handelsverboten Begünstigung eines Geheimhandels der eigenen Leute zu. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß trotz der strengsten Strafen bei jeder Handelsperre ein starker Schmuggel blühte.

¹) Seit 1390 Jan. 5 ist als OM. Wennemar von Bruggenoye nachweisbar. Robin von Eltz war wohl im Laufe des vorigen J. gestorben. ²) Das im Stempel der Münze angebrachte byteyken diene dazu, die in jedem Prägorte vollzogenen Emissionen (Jahrgänge oder auch längere Münzperioden, innerhalb deren Schrot und Korn sich gleichblieben) von einander zu unterscheiden. Die erhaltenen rev. Münzen ohne Beizeichen sind wohl die ältesten; die auf sie folgenden haben als Beizeichen Ringel wie die dörpischen, und es scheint, daß dies die nach dem Pernauer Städtetage von 1390 geprägten Münzen sind. Mitteilung von Dr. Anton Buchholtz. Die erhaltenen rigischen Münzen gehen nicht vor 1418 zurück. ³) Ein Teil der rev. Stadtmauer und ihrer Türme wurde gegen Ende des 14. Jahrhunderts erbaut. Vgl. W. Neumann in Gesch. und Kunstdenkm. Revals 2 S. 13.

die sie mitbrachten, konnten gewiß die Befürchtungen Revals nicht entkräften; denn der Krieg, den Mecklenburg von neuem gegen Dänemark begonnen hatte¹, mußte, wie sicher vorauszusehen war, allen nordischen Piraten die reichste Thätigkeit bieten und liefs auch an die Möglichkeit eines plötzlichen Handstreiches gegen Reval denken. Die Bedrohung des ganzen Ostseehandels hat gewiß schon hier in Riga Beratungen der anwesenden Rsbb. veranlaßt. Ein förmlicher Städtetag scheint aber nicht stattgefunden zu haben, da die Rsbb. nicht die nötigen Vollmachten hatten.

UB. 3 n. 1269. HR. 3. n. 476.

1390 November 1 Wenden. Ordenskapitel.

134. Unter diesem Datum (tu dem capittel tu Wenden) verpflichten sich die Vertreter der Stadt Reval, dem Orden zu bestimmten Terminen 3000 Mark rig. zurückzuzahlen, von denen der O.M. Arn. von Vilinghove der Stadt 1000 M. (s. oben n. 113), der O.M. Wilh. von Frymersheim 2000 Mark² geliehen hatten.

UB. 3 n. 1274, kassierte Urkunde im StadtA. Reval; vgl. 6 Reg. S. 80.

1391 Juni 15 Walk. Städtetag.

135. Der rig. Receptsausz. sagt: 1391 Viti tho Podele up deme Walke: von Riga her Volfard vam Ravenslage, her Tideman Grane etc.; fol. 45. Wenn, wie anzunehmen ist, ein Schreiben Dorpats an Riga, in dem von einer Tagfahrt zu Walk die Rede ist, in den Herbst 1391 fällt, so beschlossen die Städte hier zu Walk, durch einen Privatmann wieder mit den Russen Verhandlungen anbahnen zu lassen. Dorpat teilte später mit, daß sich die Nowgoroder bereit gezeigt hätten, mit dem O.M. einen Tag zu halten und auf demselben „gemäß der Kreuzküssung alle Sachen zu rechtfertigen“; dem O.M. hätten es wohl schon die dörptschen Rsbb. letzthin zu Wenden [zur Zeit des Kapitels?] gemeldet. — Im September d. J. wurden offenbar die livl. Städte zum Hansetage nach Hamburg Nov. 11 geladen. Von einem vorausgegangenen livl. Städtetage ist nichts überliefert. In Hamburg erschienen Tid. Grane aus Riga und Joh. Stör aus Dorpat, um an der für Livland so wichtigen Einigung mit den Flämingern teilzunehmen.

HR. 4 n. 23; vgl. n. 25. Die in den HR. 4 S. 15 und bei Hollander a. a. O. S. 52 zu 1391 Aug. 15 (richtiger 13) angesetzte Versammlung zu Wenden ist zu streichen, s. HR. 4 S. 577; 8 S. 615. — HR. 4 nn. 26, 38.

1392 Februar 19 Lemsal. Versammlung der erstiftischen Vasallen.

136. Ein Notariatsinstrument bezeugt unter diesem Datum das Folgende. Ritter und Knechte, die angesehenern und vornehmern Vasallen der rig. Kirche, hatten sich im Versammlungsraume der allgemeinen Genossenschaft und der Brüderschaften des Weichbildes Lemsal³ in zahlreicher Menge versammelt, um nach dem

¹ Vgl. Daenell a. a. O. S. 78 f.; Lindner a. a. O. 2 S. 262 f. ² Vom 13. Jan. 1387 liegt eine Verpflichtung zur Abzahlung dieser 2000 M. vor (UB. 3 n. 1237). Darüber war gewiß auf dem vorhergehenden Herbstkapitel verhandelt worden. ³ in estuario generalis contubernii et fraternitatum ejusdem oppidi. Im Gildenhause? Als oppida werden die kleinen livl. Städte häufig bezeichnet, auch wenn sie nach ihrer Verfassung zweifellos civitates waren. Lemsal erhob 1368 bis 1370 selbständig neben den andern steden van Lyflande Pfundzoll und Schofs, s. oben nn. 86, 88. Vom 31. März 1385 datiert ein der Stadt durch den EBf. Joh. von Sinten erteiltes Privileg: erhalten in der lit. Metr. im HauptA. d. Minist. d. ausw. Angel. zu Moskau, Abschrift

Gebrauch des Landes und der rig. Diöcese einen gemeinen Tag (communem diem placitorum) in allgemeinen wie in besondern Fragen unter einander zu halten. Da ersuchte sie Franko gen. Spede, Vogt D.O. zu Wenden, im Namen des O.M. und seiner Gebietiger und Brüder, ihn zu informieren, ob es ihrem Recht und Brauch entspreche und sie es aufrecht halten wollten, daß ein Vasall der rig. Kirche in offenkundiger Not der Verarmung seine Lehngüter seinen Gläubigern verpfänden dürfe. Nach reiflicher Beratung erwiderte im Namen aller anwesenden rigischen Vasallen der Ritter Bartholomäus von Thisenhusen, Vasall der Kirchen von Riga, Dorpat und Oesel, ein achtzigjähriger Greis: seit sechzig und mehr Jahren¹ hat es im ganzen Lande Livland und besonders in der rig. Diöcese als ein Recht und als ein schon von den Vorfahren eingehaltener Brauch gegolten und wird von allen rigischen Vasallen auch heute noch dafür gehalten und soll unverbrüchlich den Nachkommen überliefert werden, daß ein Vasall, der in offenkundiger Verarmung

auf Pergament vom Ende des 14. Jahrhunderts von einer Kopie, die der Rat von Lemsal gleich nach Ausstellung der Urkunde anfertigen liefs und besiegelte; Herm. Hildebrand. Vgl. UB. 3 Reg. 1436. Dies ist das bei weitem ausführlichste und instruktivste von allen erhaltenen ältern städtischen Privilegien Livlands. Es enthält auch Bestimmungen, die für die allgemeine ständische Entwicklung wichtig sind.

Der EBf. überläßt mit Zustimmung seines Kapitels seinen geschworenen Bürgern von Lemsal den von ihm selbst in dem zur erzbischöflichen Tafel gehörigen Lande ummauerten und befestigten Raum zu einer Stadt und eine Stadtmark, deren Grenzen genau beschrieben sind. Er gönnt der Stadt den Gebrauch des rig. Rechtes in werltliker achte over hals, over hant, over dat meste und over dat mynste, Vogt, Bürgermeister und Ratmänner, die wie alle Bürger dem EBf. und der rig. Kirche Treue zu schwören haben; ferner Rathaus, Ratglocken und stades book. Er behält sich vor die Einsetzung eines eigenen Vogtes, de schal macht hebben met des stades voghede geleyde to ghevende unde to weygherende unde in der stad to ruchtende unde de helfte alles gerichtes uptobörende unde genytes to unsir behooff unde in deme rade boven to syttende unde alle handelinge mede to wetende unde darto to sprekende lik den radmänner; ebenso einen Grundzins von den Hausstätten in der Stadt und den Kornzehnten von der Stadtmark, der an die Stelle des bisher von den Bürgern gegebenen vierten Teiles tritt; ferner die Hälfte der Gerichtsgefälle, des erblosen Gutes, des Geleits- und des Wägegeldes, die Kirchen, die Münz-, Maß-, Wasser- und ausschließliche Mühlengerechtigkeith. Er will, daß die Urteilscheltung von Lemsal an Riga geht, so dat nicht en sy wedder us edir use nakomelinghe, wente den borgeren van Rige er recht gegheven is van usir kerken; entstehen aber mehr Städte im Erzstift, so sollen die Erzbischöfe für die Urteilscheltung eine andere Stadt bestimmen dürfen. Die Beziehungen der Stadt zu den Landleuten des EBf. sollen in Übereinstimmung mit dem Landvogte des EBf. geordnet werden. Entstehen Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Stadt, so sollen sich die Domherrn und die Mannen der rig. Kirche dazwischenlegen und die Parten berichten; die Stadt soll dann dabei und bei ihrem Herrn bleiben. Bei Verlust aller Freiheit soll sie keine fremden Herrn und Leute um Hülfe angehen und mit solchen keine Verträge schließen, die dem EBf. und seiner Kirche nachteilig sind. Genaue Bestimmungen verbieten, daß städtische Grundstücke durch Schenkung, Verkauf, Verpfändung und Vererbung an Auswärtige, Geistliche oder an irgend welche Leute kommen, die nicht unter dem Stadtrecht stehen. (S. über die Gemeinheit S. 83 Anm. 6 und über die Verpflichtung zum Kriegsdienst die zweite Anm. zu n. 151). Die Stadt hat den Wortlaut dieses Privilegs in 2 Exemplaren zu besiegeln, für den EBf. und für das Kapitel.

Es ist nicht zu verkennen, daß manche Bestimmungen im Privileg gerade gegen die Versuche des Ordens, im Erzstifte Besitz und Einfluß zu gewinnen, gerichtet sind; überhaupt sollte wohl das ganze Privileg, das se uns nicht enen penningh umme gegheven hebben, gerade während des Streites mit dem Orden die Treue der Bürger festigen. Das Schloß Lemsal hatte der Orden schon mehrmals zeitweilig okkupiert. — Vgl. über Schloß und Stadt Lemsal C. v. Löwis of Menar in rig. Sitzungsber. 1888 S. 76 f.

¹ Eine Formel für „unwordenkliche Zeit“. Vgl. z. B. UB. 6 n. 2884 Sp. 216. „Es soll ein Zustand bezeichnet werden, der weit über das Gedächtnis der lebenden Menschen hinausreicht“, s. Höhlbaum im Hans. UB. 3 S. 304 Anm. 1 und die dort verzeichn. Literatur. Zu dem obigen Weistum vgl. (v. Bunge), Gesch. des Liv-Est-Kurländischen Privatrechts § 36.

oder Verschuldung die notwendigen Existenzmittel nicht mehr hat oder seine Schulden nicht bezahlen kann, seine Lehnsgüter teilweise oder ganz jedem Lehnsfähigen (sibi simili), der in der rig. Diöcese wohnt, aus eigener Autorität ohne eine zuvor eingeholte Erlaubnis des Lehnherrn oder eines anderen verpfänden darf; will er sie aber einem außerhalb der Diöcese Lebenden verpfänden, so muß er sie zuerst für die gleiche Summe dem Lehnherrn anbieten; weigert sich dieser, das Pfand zu nehmen, so ist der Vasall berechtigt, die Güter ohne jede Erlaubnis innerhalb oder außerhalb der rig. Diöcese zu verpfänden, wem er will. Auf das Ersuchen des gen. Vogtes zu Wenden fertigte darauf der anwesende Notar Dietr. von Letzim, Kleriker der kaminschen Diöcese, ein öffentliches Instrument an, wobei viele Zeugen zugegen waren, namentlich die Kleriker und Laien Nik. Hanen, Kirchherr zu Wenden, Herm. von Ergesten, Priester der kölnischen Diöcese, Joh. Sellator und Joh. Horle aus der halberstädtischen, Gerh. Bolten aus der ratzeburgischen und Herm. Kolenborner aus der münsterschen Diöcese.

In einem zweiten Instrument vom selben Datum rekonoscirten darauf das erste Instrument neben dem gen. Notar Dietr. von Letzen und dem Notar Nik. de Curia, Kleriker der ermländischen Diöcese, die Ritter Otto und Ixcule, Friedr. von Rope und Dietr. Vitingh und die Knappen Ludeke Holste, Dietr. von Rope, Joh. Lechtes, Tileke Kyvel, Heimr. Walms, Daniel von Brakele und Goswin Hanen, anwesende Vasallen der dörptischen, oeselschen und revalschen Diöcese¹.

UB. 3 n. 1309, Reg. 1571. Vgl. oben n. 128 S. 89 Anm. 1.

¹) Um die politische Bedeutung des Lemsaler Aktes zu würdigen, ist der Fortgang des Streites zwischen EBf. und Orden ins Auge zu fassen, soweit er aus dem bisher nur ungenügend chronologisch geordneten urkundlichen Material erkennbar ist. Seitdem es feststand, daß der Danziger Vertrag von 1366 Mai 7 nie zur Ausführung kommen werde (vgl. oben n. 82 S. 57), traten bald zu den alten Streitpunkten neue Besitzstreitigkeiten (vgl. unten Nachträge nn. 94 a, 95 Schlufs). Der Orden hatte sich offenbar schon in dieser Zeit zum Ziel gesetzt, vom Papst die Inkorporation des Erzstiftes in den D.O. zu erlangen. Aber an der Kurie überwog noch lange der Einfluß des EBf.: Siegfried Blomberg veranlaßte den Papst, dem rig. Domkapitel statt der bisherigen strengeren Prämonstratenserregel am 10. Oktober 1373 wieder die ihm ursprünglich gegebene Regel und Tracht der regulierten Domherrn des heil. Augustin zu verleihen. Die damit verbundene Aufhebung der vita communis und die Präbendenverteilung sollten das rig. Kapitel in der Vertretung weltlicher Interessen widerstandskräftiger machen, ein engerer Anschluß an das ordensfeindliche Kapitel von Dorpat, das ebenfalls ein Augustinerstift war, sollte dadurch erleichtert, ein größeres Interesse der rigischen Vasallen an der Selbständigkeit des Kapitels, dessen Präbenden nun auch für sie lockender und zugänglicher wurden, dadurch hervorgerufen werden. (Vgl. Mettig in Mitteilungen 12 S. 509 f. und v. Gernet, Verfassungsgesch. d. Bistums Dorpat S. 43 f.). Im Lande trat die Verschärfung des alten Streites besonders lebhaft hervor, seitdem der EBf. Johann von Sinten wieder dauernd daselbst residierte (1374—1391, in welchen Jahren ein auswärtiger Aufenthalt des EBf. nicht nachweisbar ist, vgl. Brfl. 3 S. 171 f.). Es fehlte wohl nicht an Versuchen zu einer Verständigung, aber das Zusammenwirken von EBf. und Orden wurde immer durchbrochen von dem Kampfe um den maßgebenden Einfluß auf die andern livländischen Territorien. Das zeigen besonders die Streitigkeiten im Bistum Dorpat in den J. 1378—87 und im Bistum Oesel in den J. 1380—85. (Vgl. oben nn. 101, 114, 116, 120, 124, 125, 128, 132; sicher ist, daß uns nur ein kleiner Teil der placita et tractatus überliefert ist, die im Lande unter Teilnahme der meisten livl. Stände stattfanden). Je stärker sich der Orden im Lande erwies, desto mehr suchte sich auch Sinten auf die römischen Prozesse und die alten Bannsprüche zu stützen. Aber allen päpstlichen Befehlen trotzend erstreckte der Orden seinen Machtbereich immer mehr ins Erzstift selbst hinein. Der wichtige Pfandbesitz des erzstiftischen Vasallenschlosses Üwküll war gewiß nicht der einzige Besitz, den er von der rigischen Kirche zu sich herüberzog. Als die erzstiftischen Vasallen den Protest ihres Herrn gegen die Besitznahme Üwkülls durch den Orden nicht unterstützten, wandte sich der EBf. auch in dieser Sache an den Papst. Am 10. Januar 1390 lud darauf ein päpstlicher Richter die Vertreter des D.O. in Livland nach Rom zur Verantwortung wegen der Usurpation des Schlosses Üwküll und anderer

1392 März 16 Reval. Versammlung livländischer Stände.

137. In der Domkirche zu Reval sind versammelt: der O.M., der Bf. Johannes [Rekelink]¹, der Dekan Heinrich [Lange] und das Kapitel von Reval, der Abt Johannes von Padis, die Ritter Otto und Wold. von Rosen, die Knappen Detlev, Brendekin und Andreas gen. von Kuskulen, Wold. von Rosen, Friedr. von Orghes und Nik. von Swartenhofe, alle acht Vasallen der rig. Kirche, und viele andere Kleriker und Laien. Der O.M. ersucht die rig. Vasallen, den Anwesenden mitzuteilen, was am 19. Febr. d. J. auf dem gemeinen Tage der rig. Vasallen zu Lemsal in Betreff der Verpfändung von Lehnsgütern verkündigt worden sei. Die rig. Vasallen beraten sich und lassen darauf durch den Knappen Wold. von Rosen, gemeinen Richter der rig. Diöcese, die Erklärung des Ritters Bartholomäus von Tysenhusen von jenem Tage wiederholen. Auf die Bitte des O.M. stellt der Bf. darüber ein urkundliches Zeugnis (testimoniales litteras) aus, in dem als Zeugen neben allen Anwesenden der dörptische Domherr Peregrinus von Voerden, die Vikare der rev. Kirche Heimr. Vent und Stekelendorch und der rev. Priester Hartwig Pawenkulle besonders genannt werden. Die Urkunde, die die Notare Nik. von Pantellicze, Kleriker der rotschildschen, Heimr. Stelle, Kleriker der libischen, und Nik. de Curia, Kleriker der ermländischen Diöcese, anfertigen, besiegeln neben dem Bf. der Abt von Padis und das Kapitel von Reval.

UB. 3 n. 1311.

Güter der rig. Kirche (Orig. in der lit. Metr. im HauptA. d. Min. d. Ausw. in Moskau, Abschrift von Herm. Hildebrand, vgl. UB. 3 Reg. 1510, auch n. 1318, die wiederholte Citation vom 27. Juni 1392), am 10. November d. J. wurde in Rom auf Antrag des EBf. der Bann, der seit 30 Jahren über dem D.O. in Livland schwebte, in verschärfter Form verkündigt (UB. 3 n. 1275), und am 10. Mai 1391 verbot eine päpstliche Bulle den Vasallen und allen andern Unterthanen des rig. EBf., ihre Lehen und andere Güter im Erzstift an irgend welche einzelne Personen oder an Gesamtheiten von Geistlichen oder Laien, die nicht unter der Herrschaft der rigischen Kirche ständen, in irgend einer Art zu veräußern, und verhängte über alle Zuwiderhandelnden den Verlust der betreffenden Güter und die Strafen des Bannes, der Suspension und des Interdiktes (UB. 3 n. 1295). Während dessen hatte der Orden wiederholt erklärt, alle seine Streitigkeiten mit der rig. Kirche einer livl. Ständeversammlung oder einem ständischen Schiedsgerichte zur Entscheidung unterwerfen zu wollen. Schließlich war auch mit dem EBf. und seinem Kapitel zu diesem Zwecke ein Ständetag [für das Frühjahr 1391] festgesetzt worden (s. UB. 4 nn. 1372, 1424, vgl. 3 nn. 1306, 1312 vom [17. März 1391]), doch kurz vorher floh der EBf. mit einem Teile der Domherrn ins Ausland, nachdem er seine Kirche und Diöcese schriftlich dem Schutze des Ordens empfohlen hatte. Dieser aber hatte „urkundliche Gewisheit, daß der EBf. die Litauer und Russen aufgefordert habe, die Schlösser im Erzstift zu besetzen“ (Joh. von Posilge in Scr. r. Pr. 3 S. 184). Deshalb besetzte er selbst mit Zustimmung der rig. Vasallen die unbemannten erzstiftischen Schlösser und erklärte, daß er die Einkünfte der rig. Kirche nach Abzug seiner Unkosten der päpstlichen Kammer reservieren werde (s. UB. 3 n. 1333; 4 n. 1349). Den Propst und die zurückgebliebenen Domherrn von Riga nahm er gefangen, um „ihren Verschwörungen und Verleumdungen“ ein Ende zu machen (UB. 3 nn. 1334, 1336). Auch jetzt betonte der Orden, daß er bereit sei, sich einer Entscheidung der livländischen Stände zu unterwerfen, während der EBf. und das rig. Kapitel alles aufböten, um dem Lande eine Entscheidung durch auswärtige Mächte zu octroyieren (s. unten n. 145; vgl. auch die für die Beziehungen des Ordens zu den andern livl. Prälaten instruktive n. 2705 in UB. 5, daselbst vom 31. März 1423? datiert, aber richtig vom 10. April 1392 zu datieren, wie schon Herm. Hildebrand in UB. 7 zu n. 22 bemerkt).

Unter solchen Umständen veranlaßte der Orden die versammelten rig. Vasallen, das obige Weistum zu geben und verkündigen zu lassen. In ihm ist eine Zurückweisung des vom EBf. veranlaßten päpstlichen Eingreifens in die lehnrechtlichen Verhältnisse des Erzstiftes zu sehen.

¹) Bruder D.O., seit 1390 März 10 Bf. von Reval, vorher Kaplan des O.M., s. Eubel a. a. O. S. 441 und Brfl. 3 S. 309.

1392 März 29 Dorpat. Städtetag.

138. Nachdem die Bereitwilligkeit der Nowgoroder zur Wiederherstellung des Kaufmannsfriedens konstatiert war¹, beschlossen Lübeck und Wisby im Sommer 1391, Gesandte nach Rußland zu schicken. Im September reisten diese durch Livland², wo sich ihnen die Rsb. der drei livl. Städte anschlossen. Nachdem man darauf im Herbst mit den Nowgorodern in Isborfisk verhandelt und sich schließlich geeinigt hatte, begab man sich im Winter nach Nowgorod, wo der Friede vor dem 1. März 1392 endgültig durch Ausstellung der Urkunde und durch Kreuzküssung geschlossen wurde³. Nach Livland zurückgekehrt, erstatteten die Gesandten zunächst dem O.M.⁴ auf dessen Bitte über den Frieden mündlichen Bericht, und der O.M. ersuchte dabei den lübischen Rsb. Joh. Nyebur, auf der Rückreise in Preußen auch dem H.M. und dessen Städten gleichermaßen zu berichten. Am 29. März tagten darauf in Dorpat die Rsb. Joh. Nyebur aus Lübeck und Heinr. von Vlanderen und Gotke Kur aus Wisby van der meynen stede wegen mit den livl. Städten, deren Vertreter Tidemann von der Nienbruggen aus Riga, Gerd Witte aus Reval⁵ und Wolter von der Borch, Heinr. von Valebert, Herm. Kegeler, Joh. Beverman, Peter upp dem Wege, Gotke Hake, Werner Kruse und Albert von Oldenbrekenvelde aus Dorpat waren. Der Recefs dieses Tages ist erhalten. Man beschloß zunächst die Erhebung eines Schofes von allem aus Nowgorod kommenden Kaufmannsgute, um damit die vielen Gesandtschaftskosten und die Wiederherstellung der verbrannten Gebäude auf dem Nowgoroder Hofe zu bestreiten. Darauf einigten sich die Rsb., daß Lübeck und Wisby demnächst genau nachweisen sollten, welche Sonderprivilegien sie für den Handelsverkehr in Livland besäßen; ebenso sollten die drei livl. Städte nach solchen Privilegien forschen und Abschriften von dem, was sie fänden, nach Lübeck schicken. Auf diesem Dorpater Tage erschienen auch Rsb. der preufs. Städte, Joh. von dem Putte aus Thorn und Joh. Stolte aus Elbing. Ihnen wurde auf ihre Fragen, ob man den preufs. Städten des Kaufmanns Recht zu Nowgorod zugestehe u. s. w., geantwortet: wir halten euch für uns gleichberechtigt, aber die Herrlichkeit, in Nowgorod Ältermänner zu haben, steht von alters her nur Lübeck und Wisby zu, und Tuche, die wie die polnischen nach

¹) S. oben n. 135; nach Detmar empfand Nowgorod die Handelssperre sehr schwer, wozu gewiß die von Moskau drohende Gefahr viel beigetragen haben wird; vgl. Schieman, Rußland, Polen und Livland 1 S. 285 f. ²) HR. 4 n. 25. Der lüb. Bm. Godeke Travelman, der an der Spitze der Gesandtschaft stand, starb am 27. Sept. in Dorpat, s. Detmar hera. von Grautoff 1 S. 355. ³) Vgl. die russischen Chron. bei Bonnell, Russ.-livl. Chronogr. 2 S. 207. Auf den berühmten Nieburs vreden to Nowerden berief man sich in vielen spätern Verhandlungen. Der russische Text als Faksimile und Transskription einer gleichz. Abschr. im StadtA. Reval vom verlorenen einst in Gotland aufbewahrten Orig. bei Schieman a. a. O. zu S. 286 und nach einer Abschr. im StadtA. Riga bei Napiersky, Russ.-livl. Urk. n. 115, wiederholt UB. 6 n. 2924; niederd. Übers. und Bearbeitungen an diesen drei Stellen (auch UB. 3 n. 1330), HR. 4 n. 45 und Lüb. UB. 4 n. 573; eine Abschr. des russ. Textes auch im StadtA. Lübeck erhalten; verzeichn. Hans. UB. 4 n. 1080, wo aber die veralsche russ. Abschr. fehlt. — In Isborfisk waren wohl auch Gesandte Pleskaus anwesend; aber nach den russ. Chroniken „schlossen die Pleskauer einen besondern Frieden mit den Deutschen“. Er folgte etwas später, wie Articuli ad Nougardiam vom Anfang des 15. Jahrh. im StadtA. Riga erkennen lassen: Item to sprekende myt den Plescowern umme de cruskussinghe, de her Johan Niebur makede myt den Nougardern unde darna van den Plescowern belevet unde bevesteget wart... Nach Herm. Hildebrand.

⁴) Der Orden verfolgte wie immer so auch jetzt die hansischen Beziehungen zu Nowgorod auf das genaueste. Inwieweit er dabei die Bestrebungen des Großfürsten von Moskau Wassili I. Dimitrijewitsch, sich Nowgorod zu eigen zu machen, im Auge gehabt hat, bleibt leider ganz dunkel. Vgl. Schieman a. a. O. ⁵) Diese beiden und Herm. Kegeler und Wynold Klinkrode aus Dorpat waren die livl. Gesandten in Nowgorod gewesen.

¹) S. oben n. 135; nach Detmar empfand Nowgorod die Handelssperre sehr schwer, wozu gewiß die von Moskau drohende Gefahr viel beigetragen haben wird; vgl. Schieman, Rußland, Polen und Livland 1 S. 285 f. ²) HR. 4 n. 25. Der lüb. Bm. Godeke Travelman, der an der Spitze der Gesandtschaft stand, starb am 27. Sept. in Dorpat, s. Detmar hera. von Grautoff 1 S. 355. ³) Vgl. die russischen Chron. bei Bonnell, Russ.-livl. Chronogr. 2 S. 207. Auf den berühmten Nieburs vreden to Nowerden berief man sich in vielen spätern Verhandlungen. Der russische Text als Faksimile und Transskription einer gleichz. Abschr. im StadtA. Reval vom verlorenen einst in Gotland aufbewahrten Orig. bei Schieman a. a. O. zu S. 286 und nach einer Abschr. im StadtA. Riga bei Napiersky, Russ.-livl. Urk. n. 115, wiederholt UB. 6 n. 2924; niederd. Übers. und Bearbeitungen an diesen drei Stellen (auch UB. 3 n. 1330), HR. 4 n. 45 und Lüb. UB. 4 n. 573; eine Abschr. des russ. Textes auch im StadtA. Lübeck erhalten; verzeichn. Hans. UB. 4 n. 1080, wo aber die veralsche russ. Abschr. fehlt. — In Isborfisk waren wohl auch Gesandte Pleskaus anwesend; aber nach den russ. Chroniken „schlossen die Pleskauer einen besondern Frieden mit den Deutschen“. Er folgte etwas später, wie Articuli ad Nougardiam vom Anfang des 15. Jahrh. im StadtA. Riga erkennen lassen: Item to sprekende myt den Plescowern umme de cruskussinghe, de her Johan Niebur makede myt den Nougardern unde darna van den Plescowern belevet unde bevesteget wart... Nach Herm. Hildebrand.

⁴) Der Orden verfolgte wie immer so auch jetzt die hansischen Beziehungen zu Nowgorod auf das genaueste. Inwieweit er dabei die Bestrebungen des Großfürsten von Moskau Wassili I. Dimitrijewitsch, sich Nowgorod zu eigen zu machen, im Auge gehabt hat, bleibt leider ganz dunkel. Vgl. Schieman a. a. O. ⁵) Diese beiden und Herm. Kegeler und Wynold Klinkrode aus Dorpat waren die livl. Gesandten in Nowgorod gewesen.

flämischer Art gearbeitet sind, dürfen dort von niemand eingeführt werden, und ebenso besteht das Verbot der Kauffahrt zu Lande, durch Preußen, Kurland und Schweden, schon von alters her und ist keineswegs gegen euch gerichtet; wollt ihr Änderungen, so müßt ihr solche vor den gemeinen Städten beantragen. — Ferner wurden hier alle bisher noch nicht bestätigten Artikel der Nowgoroder Skra bestätigt, nachdem man zuvor ausdrücklich erklärt hatte, daß die Skra niemand die Privilegien und die Freiheit des gem. deutschen Kaufmanns zu Nowgorod zugestehe, der nicht Bürger einer Hansestadt sei.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß in Dorpat auch im Namen des H.M. für den Ordenshandel die Gleichberechtigung in Nowgorod verlangt wurde. Die Antwort der Rsb. ist in dem obigen Hinweise auf die Bestimmung der Skra zu sehen. Die preufs. Städte waren entschlossen gewesen, die Handelssperre zu brechen, falls man ihre Forderungen nicht bewilligte. Aber der hans. Frieden hatte die Handelssperre beendet, ohne daß ihnen etwas zugestanden war. Weitere Verhandlungen waren erfolglos, und ebenso erklärte der H.M. vergeblich, daß er den Frieden mit den Russen nicht einhalten wolle, wenn man des Ordens Diener vom Rechte des Kaufmanns in Nowgorod ausschliesse.

Der Recefs ist nach der Revaler Kopie aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gedr. UB. 6 n. 2925 und HR. 4 n. 47. Wichtige Ergänzungen sind nach einer lübischen Kopie gegeben HR. 8 S. 620 f. — HR. 4 n. 44; vgl. nn. 42, 56, 193.

1392 Oktober [12,] 13 Wenden. [Ordenskapitel]¹.

139. Am 13. Oktober d. J. liefs der O.M. in Wenden das Privileg Kaiser Ludwigs IV. vom 8. Mai 1332² transsumieren. Es ist anzunehmen, daß seine vom 12. Oktober datierten Briefe an den Papst, den Meister³ des Johanniter Ordens, vier Kardinäle und den Prokurator des D.O. in Rom⁴ auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Jahreskapitels zu Wenden zurückgehen. Danach war dort beschlossen worden, den gefährlichen Agitationen, die der E.Bf. und die mit ihm geflüchteten rig. Domherrn im Auslande an vielen Stellen, besonders beim Röm. König, unterhielten, durch einen um so festern Anschluss an den Papst Bonifaz IX. zu begegnen und nicht allein die Einkünfte aus dem Erzstift dem Papst anzubieten, sondern außerdem noch bedeutende Summen bei der Kurie anzuwenden, um die Ersetzung Johanns von Sinten durch eine dem Orden genehme Persönlichkeit und die Umwandlung des rig. Domkapitels in ein Stift des D.O. zu erlangen, wenn der Papst es nicht vorziehe, die Erträge des Erzstiftes dauernd sich selbst zu reservieren und dem Orden die ständige Verwaltung zu lassen. Alle

¹) 1392 Juni 12 tagen zu Memel der H.M., der O.M. und Gebietiger aus Preußen und Livland mit dem Bf. Otto, dem Propst Nikolaus [Kemnitz] und dem Domherrn Jacobus von Kurland, um Besitz- und Grenzstreitigkeiten zwischen dem D.O. und dem Stift Kurland zu entscheiden. Es zeigt die geringe Bedeutung der kurländ. Stiftsvasallen, daß dabei wie bei den folgenden Akten des Bf. vom 15. und 30. Juni in Hasenpoth und Piltten keiner von ihnen genannt wird. UB. 3 nn. 1316, 1317, 1319, Reg. 1583. ²) S. oben n. 26 am Schluß.

³) Gemeint ist wohl nicht der Großmeister, eher ein magister in partibus cismarinis oder der Grossprior der deutschen Zunge.

⁴) Im Oktober 1391 fungiert als solcher venerabilis dominus Nicolaus de Dantze (UB. 3 nn. 1302—3). Aber am 17. Dez. 1392 läßt in Riga der Ordensbruder Johannes de Campo (vom Velde), Generalprokurator des D.O., eine Schenkungsurkunde des Königs Myndowe transsumieren, und am 1. Juni 1393 trifft er als ständiger Prokurator des H.M. mit dem in Diensten des D.O. in Livl. stehenden Licentiaten der Rechte Dietr. von Ole in Rom ein (UB. 3 Reg. 1604, n. 1342). Als außerordentlicher Prokurator des D.O. in Livland war schon im Frühjahr 1392 der frühere Notar des O.M. Woldemar von Havesforden dorthin gesandt worden, dem im Sommer d. J. auch der Vogt zu Wenden Frank Spede folgte. Als Advokat des D.O. war in diesen Jahren in Rom Bartholomäus von Novaria thätig.

Gründe, mit denen die Vertreter des Ordens ihre Anträge und Forderungen stützen und die Klagen der Gegner zurückweisen konnten, waren sorgfältig erwogen worden; Transsumpte von Privilegien und Bullen, Beweise für die häufigen Verbindungen der rigischen Erzbischöfe mit auswärtigen Ordensfeinden und Zeugnisse von livl. Bischöfen, Kapiteln, Vasallen und Städten für das Recht des Ordens sollten nach Rom geschickt werden. Ohne Zweifel schrieb der O.M. gleich nach dem Kapitel in diesem Sinne auch an den H.M., der die ganze diplomatische Aktion im Auslande leitete. Noch vor kurzem hatte dieser in Anlaß mehrfacher Verhandlungen mit dem Röm. König in Sachen des rig. Erzstiftes den O.M. aufgefordert, alle Privilegien und Bücher durchzusehen und die ältesten Brüder und Gebietiger wie auch „die Ältesten von dem Lande“ in dieser Sache um ihre Meinung zu fragen¹.

UB. 3 Reg. 1601, nn. 1333—34; vgl. nn. 1306, 1321—22, 1325—28, Reg. 1613 bis 1622; 5 n. 2705 [vom 10. April 1392].

1393 Walk. Städtetag.

140. Der rig. Recefsausz. berichtet: 1393 Podel; Volfardt vum Ravenslage, Conradus Visch; fol. 57. Es scheint, daß eine revalsche Kostenberechnung

In Livland waren besonders erfahrene Berater des O.M. in den röm. Prozessen Johannes Rekelink, Bf. von Reval, Nik. Hane, Pfarrherr zu Wenden, und der Magister Markward von Warsten (Guwarsten). Als Gönner und Freunde des Ordens, die geeignet seien, vom Papst zu Richtern in der rig. Sache ernannt zu werden, bezeichnet der O.M. dem Prokurator in Rom neben dem Bf. von Reval die Äbte [Johannes] von Padis und [Albrecht] von Falkenau, in zweiter Linie auch die Bischöfe Winrich von Oesel und Otto von Kurland.

¹) Der EBf. hatte noch von Livland aus Verbindungen mit Kg. Wladislaw-Jagiello gegen den Orden angeknüpft, wovon dieser durch aufgefangene Briefe unterrichtet war (UB. 3 n. 1314 ist von [1393 April 26] zu datieren, aber von frühern Briefen spricht der O.M. in n. 1333). Sinten hatte darauf zuerst Margarete von Dänemark aufgesucht und um Hilfe gebeten (UB. 3 n. 1329). Dann hatte er von Lübeck aus im Verein mit den gestüchteten rig. Domherrn und andern livl. Klerikern die deutschen Fürsten mit Klageschriften gegen den Orden überhäuft (vgl. auch Brst. 3 S. 172). Vor allem wandte er sich an Kg. Wenzel, der bereits aus andern Gründen eine feindliche Haltung gegen den D.O. einnahm (vgl. Lindner a. a. O. 2 Kap. 15). Wenzel erklärte, daß der Orden das Reich schädige, indem er ihm ein unmittelbares Reichslehn, das Erzstift Riga, entfremde. Am 30. Januar 1393 nahm er den persönlich vor ihm erschienenen „Reichsfürsten Erzbischof Johann von Riga“, der öffentlich bekannt habe, daß die rig. Kirche dem Röm. König und dem heil. Reich occasione regalium et feudorum unmittelbar unterworfen sei, in seinen und des heil. Reiches besondern Schutz auf (UB. 3 n. 1338). Die staatliche Qualität der preufs. und livl. Ordensländer bezeichnete der König nicht näher, aber vom H.M. und dem Orden forderte er Gehorsam, weil sie unter dem heil. Reiche ständen. Er verbot beiden Parteien, ihren Streit an der Kurie entscheiden zu lassen, und lud sie zu sich, um selbst eine definitive Entscheidung zu fällen. Vorher sollte aber der Orden das Erzstift dem Gesandten des Königs übergeben. Vom Papst verlangte Wenzel, daß er gegen die unerhörte Tyrannei des Ordens mit geistlichen Strafen vorgehe und, falls eine Vakanz im Erzstift eintrete, sich von dem König eine geeignete Persönlichkeit, die kein Mitglied des D.O. sein dürfe, präsentieren lasse (s. das Schreiben an Bonifaz IX. [vom J. 1393] bei Lindner a. a. O. S. 169 Anm. 1). Der H.M. erwiderte zuerst, daß er in der Sache nicht unterrichtet sei und deshalb an den O.M. geschrieben habe; binnen kurzem werde er mit diesem zusammen dem Könige durch eine Botschaft antworten. Später erklärte er, daß er mit seinem ganzen Orden zwar ein Glied des Reiches sei, dem er Stiftung, Freiheiten, Privilegien und Beschirmung verdanke und dem er auch in allen Sachen nach Möglichkeit gehorsam sein wolle, daß er aber allem zuvor dem päpstlichen Stuhle unterworfen sei; im Orden habe man nie gewußt, daß die rig. Kirche, mit der man länger als 100 Jahre an der Röm. Kurie prozessiere, ein Reichslehn sei, habe auch nie gehört, daß der Orden oder die rig. Kirche je ein anderes Gericht oder eine andere Belehmung gesucht hätten als vom päpstlichen Stuhle; es sei Sache des Papstes, dem Könige zu antworten; wenn das rig. Erzstift aber wirklich ein Reichslehn sein sollte, so werde es dadurch, daß es unter der Verwaltung des Ordens stehe oder ihm inkorporiert

verschiedener im Interesse des gem. Kaufmanns gemachter Reisen, die vom 8. Sept. d. J. datiert ist, für diesen Tag, über den sonst nichts bekannt ist, bestimmt war¹.
HR. 4 n. 164.

1393 Oktober 13 Wenden. [Ordenskapitel].

141. Der O.M. Wennemar von Bruggeneyghe, der L.M. Joh. von Ole, der Komtur zu Reval Arn. von Altena und der Vogt zu Jerwen Werner von Gilse schlichten in Gegenwart der Komture Dietr. Hevelman zu Goldingen, Konr. von Vytinghove zu Ascheraden, Dietr. von Wylborch zu Mitau, des Plebans zu Wenden Nik. Hanen, des Magisters Markward von Warsten, Juristen des O.M., und anderer glaubwürdigen Leute zwischen dem Bf. von Reval Joh. Reckelyng und dem Abt Johannes zu Padis einen Streit um Viehweiden.

UB. 3 n. 1345.

1394 Mai 28 Riga. Städtetag.

142. Der rig. Recefsausz. meldet: 1394 Asc. Dni. Riga; Rigenses Volfardus de Ravenslage, Tidemannus de Nienbrugge, Volfardus de Stade, Libbertus Wirtenborch, Johannes de Calmar et Conradus Visich etc.; fol. 65.

Der Lübecker Tag von 1393 Nov. 4 hatte beschlossen, daß spätestens am 2. Febr. d. nächsten J. in Lübeck ein allgemeiner Hansetag zusammentreten solle, um über die Stellung der Hanse zum skandinavisch-mecklenburgischen Kriege schlüssig zu werden². Die preufs. Städte sollten die livländischen dazu einladen.

werde, nie dem Reiche entfremdet werden, sondern immer dem Reiche geben, was des Reiches sei. (UB. 4 n. 1369 [vom J. 1394], 1373—74, 1424). Die Art seiner Verbindung mit Wenzel diskreditierte den EBf. Sinten in Rom und erleichterte dem Orden den Sieg an der Kurie.

¹) Eine Willkür des rev. Rates von 1393 Nov. 17 setzt die Höhe des Reisegeldes fest, das die rev. Rsb. „zu dem Kapitel der Landesherren“ oder zu den inländ. Städtetagen erhalten sollen: nach Narva werden zwei Rsb. 10, einem 6 Mark rig. gezahlt, nach Dorpat 7 und 4 M., nach Walk oder Wolmar 8 und 5 M., nach Wenden oder Riga 12 und 7 M., nach Pernau oder Fellin 6 und 4 M. UB. 3 n. 1346. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß bei diesen und ähnlichen Maßregeln für den städtischen Haushalt auch die Unzufriedenheit der Gemeinheit mit der Finanzverwaltung des Rates mitgewirkt hat. ²) Kg. Albrecht von Schweden wurde von der Königin Margarete am 24. Febr. 1389 bei Falköping besiegt und gefangen, und bald hielt in Schweden nur noch das von deutschen Kaufleuten regierte Stockholm zu der mecklenburgischen Herrschaft. Um den Kg. zu befreien, begann Herzog Johann I. von Mecklenburg-Stargard 1390 den Krieg, und 1391 schlossen die mecklenb. Stände, unter ihnen Rostock und Wismar, mit ihrem ganzen Herzogshause zu diesem Zwecke ein Kriegsbündnis. Die mecklenb. Häfen wurden allen, die auf eigene Gefahr Dänemark schädigen wollten, geöffnet, und von den Hansestädten forderte man, daß sie jede Schifffahrt nach den nordischen Reichen einstellen sollten. Vergeblich protestierten die Städte gegen die Aufbietung der Piraten, die jetzt seit 1392 von der Verproviantierung Stockholms Viktualien- oder Vitalienbrüder genannt wurden. Aber trotzdem, daß der Seeraub, von der mecklenb. Flagge gedeckt, in unerhörtem Maße wuchs, ergriff die Hanse lange keine gemeinsamen Maßregeln: die preussischen Städte und hinter ihnen der D.O. waren trotz ihrer offiziellen Neutralität Dänemark durchaus feindlich gesinnt und hätten den Sieg Mecklenburgs gern gesehen; Lübeck, Stralsund und viele andere Städte glaubten dagegen, daß eine Niederlage Dänemarks ihren Interessen nicht entspräche, und fürchteten eine vergrößerte Machtstellung Mecklenburgs und ganz besonders auch des D.O. Erst der Lübecker Tag von 1393 Juli 22 einigte sich dahin, eine Vermittelung zwischen den kriegführenden Parteien zu versuchen (HR. 4 n. 158). Wegen der vielen Raubthaten zur See fanden vorher und nachher häufig Verhandlungen statt. Dabei vertraten die preuss. Städte auch die livl. Interessen. Deshalb hielten sich aus Reval der Bm. Joh. Stoltevoet und der Rm. Henning Ramoyr, aus Dorpat der Rm. Wynold Clincrade schon im Nov. 1393 in Preußen auf (UB. 3 n. 1347 = HR. 4 n. 169; 8 n. 960). — Vgl. hier und überhaupt Koppmanns Einl. zu HR. 4; Daenell a. a. O. Kapp. 2, 3; Lindner a. a. O. S. 259 f.

Es erschienen zu diesem Tage, der erst vom 3. März datierte, die livl. Rsb. Tid. von der Halle aus Riga, Wynold Clingrode aus Dorpat und Joh. Stoltevoet aus Reval. Man beschloß, die begonnene Vermittelung zwischen der Königin Margarete und Mecklenburg auf einem im nächsten Sommer in Dänemark zu haltenden Tage fortzusetzen. Darauf erklärten die preuß. Städte, daß sie seit vielen Jahren durch die Dänen großen Schaden zur See gelitten hätten, und begeherten, daß die gemeinen Städte, wenn die Königin den preußischen Schadenersatz-Forderungen jetzt nicht nachkomme, mit ihnen ein Kriegsbündnis gegen Dänemark schlossen. Aber die gem. Städte wollten beide Teile, die Königin ebenso wie die Mecklenburger, ernst um allen hansischen Schaden mahnen und erst nach dem in Dänemark zu haltenden Tage mit den Preußen in dieser Sache weiter verhandeln. Doch hielten die versammelten Rsb., um dem großen Seeräube zu begegnen, eine hansische Seebefriedung in großem Maßstabe für notwendig und verteilten eine Ausrüstung von 36 großen Schiffen mit den dazu gehörigen kleinen und 3500 Gewappneten unter die einzelnen Städte und Städtegruppen. Diese Kriegsflotte, die sich im dänischen Sunde, wohin die Kauffahrer von Ost und West am 7. Juni zu geleiten seien, versammeln würde, sollte den kriegführenden Parteien gegenüber neutral bleiben; wenn aber die hansischen Schadenersatz-Forderungen beantwortet seien, sollten die Hauptleute der Flotte bevollmächtigt sein, je nach den Antworten zu handeln. Als Beitrag zur Kostendeckung sollte ein Pfundzoll erhoben werden, aber nur von den Kaufleuten, deren Städte weder Schiffe noch Mannschaften stellten. Die ganze Seebefriedung wurde zunächst nur ad referendum genommen; bis zum 3. Mai sollten Lübeck die einzelnen Entscheidungen zugegangen sein. Die livl. Rsb. empfahlen ihren Städten, sich für den Antrag zu entscheiden. Aber sehr bald trafen in Livland Briefe der preuß. Städte ein, die erklärten, daß man in Preußen an eine so kostspielige Ausrüstung nicht gehen werde, bevor genau festgestellt sei, gegen wen die Flotte gebraucht werden solle; den Hauptleuten könne man unmöglich eine solche Verantwortung übertragen. Ob die livl. Städte einzeln ihre Entscheidungen Lübeck bis zum 3. Mai übersandt haben, wissen wir nicht. Offenbar war aber Riga im livlischen Sinne für die Anträge, Reval im Sinne der preuß. Städte und des Ordens gegen sie gesinnt. Das hat wohl die Berufung eines Städtetages veranlaßt und zwar nach Riga, weil man zugleich mit dem Orden verhandeln mußte. Da entschied man sich denn doch für die beantragte Ausrüstung von zwei Koggen mit 200 Gewappneten; ein uns nicht erhaltener Recess bestimmte die Leistungen jeder Stadt. Wie es scheint, übernahm nun aber gerade Reval, wenn nicht die ganze Schiffsausrüstung, so doch ihren größern Teil; Dorpat zahlte jedenfalls an Reval zu diesem Zwecke Geld und schickte einen Hauptmann mit 20 Söldnern dorthin. Dorpat schlug auch während der Rüstung (Juni 14) noch einmal vor, falls die Preußen wirklich nicht mitsegelten, Lübeck zu schreiben, daß die Seeräuber sehr stark vor den livl. Küsten lägen¹ und man deswegen Lübeck lieber Geld zahlen als die Schiffe schicken wolle. Doch Riga bestand darauf, daß man gemäß den letzten Recessen von Lübeck und Riga verfare. In Reval wurde die Ausrüstung fortgesetzt, aber sehr langsam (am 29. Juni war man noch lange nicht fertig). Sichere Nachrichten über die schließliche Verwendung der livl. Schiffe liegen nicht vor². Jedenfalls vereitelte

¹) Das schreibt auch Juni 5 d. J. der HM. an die Mecklenburger, HR. 4 n. 224. Schon im Herbst 1392 plünderten gegen 1500 fratres victualium, nemini parcentes, an den livl. Küsten, UB. 3 n. 1334.

²) Daenell a. a. O. S. 109 sagt: „Anfang Juli gingen die Schiffe von Riga und Reval in See“. In den daselbst citierten Stücken steht davon nichts. Im dän. Sunde erschienen offenbar nur Schiffe von Lübeck, Kampen, Stralsund und den kleinen pommerschen Städten (HR. 4 n. 448).

der Widerstand der Preußen, denen sich auch die niederländischen Städte (mit Ausnahme Kampens) anschlossen, die für Mecklenburg ungünstigen Pläne Lübecks und Stralsunds. Es ist nicht anzunehmen, daß die livl. Kriegsschiffe, wenn sie überhaupt in diesem Jahre die heimischen Gewässer verlassen haben, im Sunde erschienen sind. Pfundzoll ist offenbar auch nicht erhoben worden¹.

HR. 4 n. 167 PP. 11. 12; n. 171; n. 192 PP. 4. 18. 6. 9; nn. 199, 640 (= UB. 4 n. 1414, 3 n. 1340); n. 648 (= UB. 4 n. 1359); n. 205; n. 212 (Schreiben der preuß. Städte an Lübeck von [1394 Anfang Juni], dessen nach Reval geschickte Kopie im Katalog des Rev. StadtA. auf S. 283 zu 1394 circa Mai, Juni als Schreiben Revals verzeichnet ist); nn. 646, 647, 229 = UB. 4 nn. 1473, 1530, 1539, vgl. 6 S. 78.

1895 März 14 Pernau. Städtetag.

143. Der rig. Recessausz. berichtet: 1395 dominica oculi Pernau; de Riga Tidemannus von der Halle, Tidemannus van der Nienbrugge, Hermannus Vinckel; fol. 66.

Über diesen Tag ist sonst nichts überliefert. Reicher Stoff zu Verhandlungen war sicher vorhanden: zu den äußern Fragen, der Seeräuberei und der Stellung zur hansischen Vermittelung im skandinavischen Kriege waren innere getreten, deren Erörterung sich die Städte nicht mehr entziehen konnten (s. n. 146). Zu der Frage, ob eine der livl. Städte an der von Dänemark geforderten Bürgschaft für den Kg. Albrecht teilnehmen solle und mit der ganzen Hanse auch alle livl. Städte den bürgenden Städten für jeden Schaden einstehen sollten, scheint man sich ablehnend verhalten zu haben; jedenfalls schickte man keine Vertreter zu den 1395 um Mai 20 in Skanör und Falsterbo beginnenden Verhandlungen.

HR. 4 n. 236 P. 1; n. 237; n. 261.

1896 Januar 6 Walk. Städtetag.

144. Der rig. Recessauszug sagt: 1396 epiph. Dni. Walk; von Riga Tidemannus von der Nienbrugge et Conradus Visch; fol. 68. Ein Schreiben der livl. Rsb. von diesem Tage an die preuß. Städte liegt vor: es handelt von der Bezahlung des Geleitgeldes, das man den preuß. Städten für die Beschützung livl. Kauffahrer durch preuß. Friedeschiffe schuldet. Der Tag hatte Stellung zu nehmen zu den Beschlüssen des Lübecker Hansetages von 1395 Sept. 29, zu dem die livl. Städte im vorigen Juli durch die preuß. Städte eingeladen worden waren und auf dem als einziger livl. Vertreter Joh. Stoltevoet aus Reval erschienen war². Man hatte daselbst für 1396 eine

¹) Stieda a. a. O. S. XXIII.

²) An der Vermittelung zwischen Dänemark und Mecklenburg hatte seit 1394 auch der HM. direkt teilgenommen (HR. 4 S. 195 f.). Im Sommer 1395 einigte man sich endlich: die Königin Margarete sollte einen dreijährigen Frieden mit den Mecklenburgern schließen und den König Albrecht mit seinem Sohne Erich in Freiheit setzen; nach drei Jahren sollten diese dann entweder in die Gefangenschaft zurückkehren oder der Königin 60 000 Mark Silber zahlen oder ihr Stockholm überliefern. Sieben Hansestädte sollten dafür bürgen und deshalb Stockholm für drei Jahre in Pfandbesitz nehmen (HR. 4 S. 246 f.). An der Auswahl dieser Städte war der HM. in hohem Grade interessiert. Er bewirkte, daß neben seinen preuß. Städten Thorn, Elbing und Danzig auch Reval zu der Bürgschaft herangezogen wurde, während von der andern Seite Lübeck, Stralsund und Greifswald bürgten. Schon am 4. April 1395 bevollmächtigte er ohne Revals Wissen seine Gesandten zum Tage von Skanör und Falsterbo, im Namen seiner Stadt Reval mit den übrigen Städten die Bürgschaft zu übernehmen. Erst am 27. Juni d. J. teilte er Reval diesen Schritt und zugleich die abgeschlossenen Verträge mit und ersuchte die Stadt, zu deren Völlziehung sofort Bevollmächtigte mit dem Stadtsiegel nach Preußen zu schicken. HR. 4 nn. 259, 277 (UB.

Kapitels, seiner Ritter und Knechte und seiner Stadt Dorpat mit dem christlichen Fürsten Alexander a. gen. Witowte, Herzog zu Litauen, mit dem Bf. Andreas zu Wilna und dessen Kapitel und mit den christlichen Bojaren, Rittersn, Knechten und andern christlichen Unterthanen des Herzogs Alexander, die dem heil. Stuhle zu Rom gehorsam und unterthänig sind, einen ewigen Frieden geschlossen, auf Grund dessen er mit seinem ganzen Stift und allen, die zu ihm halten, nach Kräften ihr Bestes wahrnehmen wird; er gewährt allen christlichen Unterthanen des Herzogs Alexander in seinem Stift Freiheit des Verkehrs und Handels und seinen Schutz; er verpflichtet sich, keine Verbindung oder Einigung mit irgend welchen Fürsten, Herrn, Landen und Leuten einzugehen, die den gen. litauischen Paciscenten zum Nachteil gereichen könnten. Neben dem Bf. Dietrich und dem Herzog Albrecht besiegeln die Urkunde die Ritter Joh. von Tisenhusen, Otto von Ylkskule und Friedr. von der Roppe sowie die Knechte Hans von Dolen und Hans von Brakele van hete und eschinge aller anderen riddere und knechte des sulven stichtes und Bürgermeister und Rat der Stadt Dorpat.

kräftiger Unterstützung geleitet (UB. 4 n. 1399, 1400; vgl. Schirren, Verzeichnis S. 226 n. 192, 193; Scr. r. Pr. 3 S. 203 f.). Unter den rig. Vasallen nahm der Abfall von dem EBF. Wallenrode stark zu, die Haltung anderer livl. Stände war eine unsichere (auch so was das vorretniss und die drauwe als gros in dem lande zu Liffland, das der herre von Rige noch der gebitiger nicht wosten von eren mannen, wem sie getruwen mochten, und die land in groser var stunden, schreibt der HM. am 6. Aug. 1396 an den Prokurator in Rom, UB. 6 n. 2930), ja selbst die Ordenstreue des Ordensbruders Wallenrode mußte zweifelhaft scheinen, da er sich von dem zurückgekehrten und wieder aufgenommenen Domherrn Joh. Lodowici und von ordensfeindlichen Vasallen, besonders den Rosen, beeinflussen ließ und seine Schlösser mit Mannschaften besetzte, die der Orden für unzuverlässig hielt (UB. 4 n. 1398; die erstiftischen Schlösser wurden bald darauf von preussischen Mannschaften besetzt, s. Scr. r. Pr. 3 S. 204). Der HM. wandte sich mit einer ganzen Reihe von Briefen und Botschaften (von Juli 1395 bis Januar 1396 hintereinander durch Engelhard Rabe Komtur zu Thorn, Joh. von Schönfeld Vogt zu Dirschau, Grf. Albr. zu Schwarzburg Komtur zu Schwetz und Bf. Heinrich von Ermland) an Riga und die rig. Vasallen und an Dorpat und die dörptschen Vasallen: die ersten warnte er, auf ihre Eide hinweisend, dringend davor, sich durch die Agitationen der Ordensfeinde beeinflussen zu lassen, sie sollten erklären, was der Orden im Falle des Krieges von ihnen zu erwarten habe; die Dörptschen sollten bekennen, ob sie wirklich einer Verbindung ihres Bf. mit weltlichen Fürsten und Ungläubigen gegen den Orden zugestimmt hätten, und wurden aufs dringendste davor gewarnt, Russen und Litauer ins Stift zu lassen. Beiden wie auch dem Bf. Damerow selbst wiederholte der HM. die vielfachen Erbietungen des OM., den Streit auf Tagen oder, wenn es dem Bf. wirklich zu schwer fiel, Tage zu halten, durch ein Schiedsgericht von je vier Vasallen beider Parteien zu entscheiden (UB. 4 n. 1382—83, 1386—87, 1399, 1400, 1404, 1425; Scr. r. Pr. a. a. O.; Voigt, Namen-Codez der D.O.-Beamten). Der Prokurator in Rom erhielt aber den Befehl, alles aufzubieten, damit für Dorpat im Falle der Vakanz ein D.O.-bruder, jedenfalls kein Mann höher Abstammung, zum Bf. ernannt werde (UB. 6 Reg. 1690 b). Als alle Botschaften bei den Dörptschen nichts erreicht hatten, schrieb der HM. am 29. Febr. 1396 dem Bf. Damerow, daß er nunmehr alle Vermittlungsversuche aufgeben und dem OM. befohlen entgegenzutreten, wobei er ihn nach Kräften unterstützen werde. Dies zeigte er auch den dörptschen Vasallen und der Stadt an, bat sie aber zugleich nochmals, den Bf. von allen Feindseligkeiten zurückzuhalten (UB. 4 n. 1410—11). Wenige Tage später schrieb er an die Vasallen von Riga und Harrien-Wirland und an die Städte Riga und Reval: lasset euch nicht durch die Lügen der Feinde irre machen; es ist nicht wahr, daß der Röm. Kg., die Herrscher Schwedens und Dänemarks, die Kurfürsten und die Hansestädte Feinde des Ordens geworden sind; diejenigen aber, die es mit den Ungläubigen halten, sollt ihr nicht fürchten, denn Gott, der Livland bisher beschützt hat, wird unserm Orden auch jetzt wider die Feinde der Christenheit beistehen (das. n. 1412). Die diplomatische Aktion an den deutschen Höfen hatte der HM. während dieser ganzen Zeit aufs regste fortgesetzt (das. n. 1369 f.) — Im Frühjahr 1396 kam es noch nicht zum Ausbruch des Krieges; die Dörptschen warteten wohl auf die Vollziehung ihres Bündnisses mit Witowt und auf das Erscheinen litauischer und anderer Hülfsstruppen, der Orden verhielt

Das Kapitel von Dorpat entzog sich der Besiegelung, und der Abt von Falkenau blieb dem ganzen Bündnisse fern, wie es seinen intimen Beziehungen zum Orden entsprach. Wahrscheinlich waren aber auch die erstiftischen Feinde des Ordens auf dieser Versammlung vertreten. Sie hatten schon drei Wochen früher in Dorpat ein Bündnis mit dem Großfürsten von Litauen besiegelt, und die Vergleichung der Urkunden zeigt, daß die dörptschen Stände wohl den Wortlaut der andern Urkunde benutzten, aber doch viel vorsichtiger waren als die im Exil lebenden Rigischen.

Am 5. März d. J. hatte Otto, Herzog zu Stettin, Vorsteher und gekorener Herr der rig. Kirche, verkündigt: er hat unter Zustimmung des Herzogs Bogislaw von Stettin, seines Veters¹, des Propstes und des Kapitels von Riga wie auch von Rittersn und Knechten des Erstiftes mit dem Fürsten Alexander a. gen. Witowde, dessen Nachfolgern, Bojaren, Landen und Unterthanen, die dem heil. Stuhle zu Rom und dem heil. Röm. Reiche gehorsam und unterthänig sind, einen ewigen Frieden geschlossen, auf Grund dessen beide Teile verpflichtet sind, einander gegen alle ihre geistlichen oder weltlichen Feinde mit Rat und That zu helfen, wie auch der offene Brief des Fürsten Alexander bezeugt²; er gewährt allen Unterthanen dieses Fürsten in seinem Stift Freiheit des Verkehrs und Handels und seinen Schutz; er verpflichtet sich, keine Verbindung oder Einigung mit irgend welchen Fürsten oder Herren einzugehen, aus der dem andern Teile Schaden erwachsen könnte. Diese Urkunde besiegeln Herzog Otto mit seinem Vetter Herzog Bogislaw, der Propst Johannes [Sost], das rig. Kapitel und die Ritter Bartholomäus von Tisenhusen, Joh. von Rosen, Herm. von Ixule und die Knechte Wold. von Rosen, Heinr. Salczee, Ludeke von der Pael, Brendeke Coscule, Friedr. Orges, Jurian von Ungheren, Heineke von Adercas, Bruneke von Aezgalle, Vasallen der rig. Kirche.

Von den beiden litauischen Gegenurkunden ist nur der Inhalt der einen, des Bündnisses Witowts mit dem Stifte Dorpat, überliefert, aber in völlig korrumpierter Form. Das in dieser Überlieferung angegebene Datum: Merez 1396 Mai 15

sich defensiv aus Rücksicht auf die andern livl. Stände und in der Erwartung, daß eine diplomatische Gegenaktion des HM. in Litauen Erfolg haben werde. — Die hier und in andern Fällen beständig wiederholten Erbietungen des Ordens, seinen Gegnern auf Tagen oder vor einem Schiedsgericht der Vasallen zu Recht zu stehen, lassen dieselben Anschauungen erkennen, die damals besonders auch in westfälischen und rheinischen Territorien galten. Das bergische Rechtsbuch, das aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt, erklärt: wenn der Landesherr gegen andere Herrn, Städte oder Ritterschaften Krieg führen will und seine Ritterschaft ihm zu folgen bittet, soll er sich erbieten, seinen Gegnern vor seiner Ritterschaft zu Recht zu stehen; weigern ihm dann die Gegner das Recht, so sind Ritterschaft, Städte und Landschaft verpflichtet, ihm gegen sie zu helfen; zu Unrecht brauchen sie ihm nicht zu helfen, denn das wäre wider Gott und die Vernunft und führte zur Verdammnis der Seelen. Lacomblet, Archiv für d. Gesch. des Niederrheins 1 S. 79 f. Hier nach v. Below, Die landständ. Verf. in Jülich und Berg in Zeitschr. d. berg. Gesch.-vereins 21 S. 191 f., 22 S. 1 f. Gleiche Bestimmungen enthält das dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörige Tecklenburger Dienstrecht. Gewiß konnte das Urteil der Ritterschaft über die Rechtmäßigkeit der Fehde „materiell leicht den Charakter einer Bewilligung annehmen.“ Die obigen Erbietungen des Ordens sollten die Bereitwilligkeit seiner Vasallen und Städte zur Kriegsfolge vermehren, das Band zwischen dem Bf. und den Ständen von Dorpat lockern und die Sympathien der andern livl. Stände gewinnen.

¹ Bogislaw, der Vatersbruder Ottos, scheint in Dorpat anwesend gewesen zu sein; bald darauf wird er wohl Livland zeitweilig wieder verlassen haben, denn unter dem erlauchten Fürsten von Stettin, der am 28. Juli 1396 mit [Kriegs-]Leuten durch Litauen nach Livland zieht, wird man ihn zu verstehen haben (UB. 4 n. 1422). ² Die Gegenurkunde wird hier wohl präsumiert. Die Herzöge Swantibor und Bogislaw hatten schon am 10. Sept. 1395 mit Kg. Wladislaw-Jagiello ein Bündnis gegen den Orden zur gewaltsamen Einsetzung des Elekten Otto geschlossen, s. Schirren, Verzeichnis S. 226 n. 192.

(actum et datum in Merez die lune ante festum penthecostes proxima anno Domini 1396) wird als richtig gelten können, und man wird anzunehmen haben, daß die dörptschen Stände, nachdem sie am 26. März auf Grund vorausgegangener Verhandlungen mit dem Großfürsten das Bündnis beschlossen und besiegelt hatten, ihre Boten mit ihrer Urkunde nach Litauen sandten und dort der Austausch der Bündnisurkunden am 15. Mai stattfand.

UB. 4 nn. 1415, 1413: aus StaatsA. Königsberg, gleichz. Abschriften von einem Transsumpte d. d. Hof Biester im Ermland 1398 Oktober 24, vgl. Index corp. hist.-dipl. Livoniae n. 516. In einem Briefe vom J. [1399 oder 1400] hüllt der GF. Witowt dem Bf. von Dorpat vor, daß das Bündnis [von 1396 Mai 15] nicht von des GF. Seite, sondern von dem Bf. und dessen Mannen durch ihren einseitigen Frieden mit dem D.O. [von 1397 Juli 15] gebrochen worden sei; später [1398 Oktober 12] habe auch der GF. mit dem D.O. einen ewigen Frieden geschlossen und darauf die Bündnisurkunden des Bf. dem HM. zum Rücktausch gegeben; der Bf. habe aber dann dem OM. die Urkunden des GF. nicht ausliefern wollen; er solle sie nun sofort zurückgeben, widrigenfalls der GF. andere Schritte gegen ihn thun müsse. Fragment ohne Datum im ReichsA. Stockholm, Cod. Dorp. Oxenstjern., Abschr. Herm. Hildebrands, vgl. Schirren, Verzeichnis S. 171 n. 12. Von der Bündnisurkunde der Rigischen war offenbar ein Original im Besitz des D.O. in Livland, s. Schirren a. a. O. S. 138 n. 336. Die Urkunde Witowts vom 15. Mai enthalten zwei lateinische Abschriften im HauptA. des Minist. d. Auswärt. zu Moskau, lit. Metr., Libri inscriptionum, Bd. 64 fol. 98a—101a; zwischen ihnen steht ein lateinischer Text eines Briefes Dorpats an den Bf. Johannes von Wilna d. d. 1539 Juni 26: proconsul[os] cum consulibus civitatis Derpatensis übersenden dem Bf. veram et fide dignissimam copiam epistolae quam diligentissime sigillis certis munitae und bitten, daß der Bf. ihnen die darin gewährleisteten Rechte erhalte, den Verkehr per vias publicas Lithuaniae . . . usque ad civitatem Derpatensem in libera mercatorum negociatione gestatte und den mit dem Herzoge Witowt und dem Bf. Andreas geschlossenen ewigen Frieden bestätige. Abschriften Herm. Hildebrands. Eine Vergleichung der beiden lat. Bündnistexte untereinander und mit dem niederd. Texte der dörptschen Urkunde vom 26. März läßt erkennen: es sind stark korrumpierte Abschriften von zwei sehr schlechten und von einander verschiedenen lateinischen Übersetzungen eines deutschen Textes. Diesen hat offenbar jene von Dorpat mit der Beglaubigung eines Notars Hieronymus Almusii übersandte Kopie enthalten. Beim Vergleich mit der dörptschen Urkunde fällt dabei auf: der Herzog Albrecht von Mecklenburg fehlt unter den Paciscenten in beiden lateinischen Texten; die litauischen Unterthanen werden wohl mehrmals Christen genannt, aber der Passus „die dem heil. Stuhl zu Rom gehorsam und unterthänig sind“ fehlt in beiden lat. Texten; die Freiheit des Verkehrs und Handels in Litauen wird nicht allein den dörptschen Bürgern wie allen andern Unterthanen des Bf. von Dorpat, sondern auch cunctis negotiatoribus, qui singulari quadam libertate gaudent oder mercatoribus nacionis et lingue Germanice, auch m. societatis Germanice, also dem gem. deutschen Kaufmann verliehen; außer dem Großfürsten Witowt, dem Bf. Andreas und vier lit. Großen siegeln nos advocatus et consules civitatis Vilmensis (in dem einen Text sind die zwischen nos und Vilmensis stehenden Worte ausgefallen). Die Frage, welche Schlüsse daraus gegen die beglaubigte Treue der dörptschen Kopie zu ziehen sind, bedarf einer besondern Untersuchung. Über die verlangte Rückgabe der litauischerseits ausgestellten Urkunden an den GF. Witowt ist weiter nichts überliefert.

[1397 Februar 7 Wolmar. Städtetag.]

146. Dieser Tag wurde berufen, um über die Stellung der livl. Städte zum Kriege des Ordens mit dem Stifte Dorpat zu verhandeln.

Am 17. Januar [d. J.] schrieb Riga an Reval: der OM. hat uns einen Brief des Bf. von Braunsberg an ihn und den Bf. von Dorpat lesen lassen; danach kommt der Bf. von Braunsberg auf Befehl des Röm. Königs nach Livland, und

zwar will er am 10. Februar in Walk oder der Umgegend sein, um Verhandlungen zwischen dem Bf. von Dorpat und dem OM. vorzunehmen; deshalb bitten wir euch, vollmächtige Rsbb. zum 7. Febr. nach Wolmar zu senden, wie wir es thun werden und wie wir auch die andern binnenländischen Städte zu thun auffordern, um über die Zwietracht im Lande zu sprechen, soweit sie die Städte und den Kaufmann dieses Landes angeht.

Schon am 14. Dez. [1396] hatte Riga an Reval geschrieben: wir wundern uns, daß der vom 15. Aug. aus Lübeck datierte Brief der gem. überseeischen Städte, den wir gestern mit eurem Briefe erhalten haben, erst so spät in eure und unsere Hände gelangt ist; hätte man bei Zeiten im Sinne der Überseeischen gehandelt, so wäre wohl ein Teil des Schadens und Ungemaches verhindert worden; behagt es euch jetzt, über diese Sachen mit der Herrschaft zu sprechen, so schickt eure Rsbb. hierher, denn die Herrn [OM. und Gebietiger] sind hier anwesend, und wir können gleich mit ihnen sprechen, wie die gem. Städte begehren¹.

Daß der Tag zu Wolmar stattgefunden hat, ist nicht bezeugt.

UB. 4 nn. 1434, 1513 = HR. 4 nn. 393, 393.

1397 Februar und März [Walk, Tarwast, Segewold, Riga. Versammlungen livl. Stände].

147. Im Februar kam Bf. Heinrich [Soerboem] von Ermland mit dem preussischen Komtur zu Schönsee Arnold von Borgel nach Livland, um „auf Befehl des Röm. Königs“ zwischen dem Bf. von Dorpat, dessen Ständen und den übrigen Anhängern des Elekten Otto, besonders den nach Dorpat geflüchteten rig. Vasallen, einerseits, dem EBf. Wallenrode und dem D.O. andererseits unter Teilnahme anderer livl. Stände einen Waffenstillstand zu vermitteln und einen endgültigen Frieden anzubahnen².

¹ Die gem. überseeischen Städte mußten dringend wünschen, daß der Schädigung des Handelsverkehrs durch den livl. Krieg ein Ende gemacht werde. Sie befürchteten aber auch, daß die Handelskonkurrenz, die der D.O. ihnen machte, noch bedeutend zunehmen werde, wenn der Orden das Stifte Dorpat ganz niederwerfe (vgl. unten n. 148). Über den Inhalt ihres Briefes an die livl. Städte erfährt man aus den erhaltenen Akten des Lübecker Tages von 1396 Aug. 15 nichts. Aber daran wird nicht zu zweifeln sein, daß die so auffallend späte Ankunft dieses Briefes dem Interesse des Ordens entsprach, mit dem Reval eng verbunden war.

² Die Bündnisse Bf. Damerows und des Elekten Otto mit dem Großfürsten Witowt konnten dem Orden nicht verborgen bleiben. Sogar der Kriegsplan der Verbündeten wurde ihm verraten: von Süden her sollte ein litauisches Heer durch Kurland auf Riga losgehen, während die Dörptschen und die flüchtigen rig. Vasallen mit einer Schar Vitalienbrüder und russisch-litauischen Truppen vom Norden und Osten her ins Erzstift einfielen. Sofort knüpfte der HM. Verhandlungen mit Witowt an. Diesem machten damals seine Beziehungen zu Tataren, Russen und Polen einen livl. Krieg doch recht unbequem, und so gelang es [im Juni] den abgesandten preuss. Gebietigern, mit ihm für den 22. Juli einen Verhandlungstag zu vereinbaren, bis zu dem er nichts gegen den livl. Orden zu unternehmen versprach (UB. 4 nn. 1421, 1425; 6 n. 2930; vgl. Voigt a. a. O. 6 S. 67 f., Caro a. a. O. 3 S. 156 f.). Er bat sogar den Bf. Damerow „durch Boten und Briefe, sich am Rechte genügen zu lassen“. Der Orden veranlasste auch Vasallen und Städte in Livland nochmals zu Vermittlungsversuchen. Als aber alles vergeblich war und „die Dörptschen etwa 500 Vitalienbrüder zu sich luden“, eröffnete der OM., dem mittlerweile preuss. Gebietiger 800 Gewappnete zugeführt hatten, in der zweiten Hälfte des Juli den Feldzug gegen das Stifte Dorpat. Über die Kriegsergebnisse liegen nur ganz ungenügende Nachrichten vor. „Der OM. und der EBf. verheerten das Stifte Dorpat völlig und brannten alles um die Stadt herum nieder, so daß diese allein übrig blieb“, sagt der ordensfreundliche Joh. von Posilge (Ser. r. Pr. 3 S. 204). Am 4. Nov. 1396 schreibt der HM.: und also lup sich das orloy, das uf beide sietē wir uns vorterbet hebbē. Ganz dunkel bleibt ein schwerer Kampf des Ordens

Zuerst sollte am 10. Febr. up dem Walke ofte dar bi zwischen dem Bf. von Dorpat und dem Orden verhandelt werden¹; auf Verhandlungen zu Tarwast, wo „die von Dorpat“ gefordert hätten, das auch die Siegel der Städte Riga und Reval an „den Brief“ [die Urkunde des Präliminarvertrages mit Dorpat] gehängt würden, und der rig. Bm. Tideman von der Nigenbrugge, der rev. Bm. Gerd Wytte und der rev. Bm. Joh. Vasolt diese Besiegelung zugesagt hätten, beruft sich

gegen die Vitalienbrüder: dat sint die seherowber, wider die der orden zu Lifland in desim vorgangen jare muste swerlich halden das orloy Hette Got der almechtige nicht bigestanden dem orden, sie hetten mit erem ofsatz die land zu Lifland ganz verwustet und den orden doselbest gerne vortrebin, schreibt der HM. am 26. April 1397 (UB. 4 n. 1449). Der Orden hatte seit 1395 die Piraten im finischen Meerbusen durch Reval, das ihm während dieser ganzen kritischen Zeit die besten Dienste leistete, und durch schwedische Grofse, zu denen er freundschaftliche Beziehungen unterhielt, besonders durch den wohl schon damals in seinen Diensten stehenden Jakob Abrahamson, sorgfältig überwachen lassen (vgl. die oben zu n. 145 in Anm. 1 für die Bedrohung Livlands durch die Vitalienbrüder citierten Urkunden, für Revals Treue UB. 4 n. 1428 und über Abrahamson UB. 4 nn. 1360—61, 1407, 1447, Reg. 1744).

Im Herbst 1396 scheint ein größeres Zusammentreffen mit den Piraten bei Narva stattgefunden zu haben. Sie unterlagen und verloren mehrere Schiffe. Aber einem Teil von ihnen muß es gelungen sein, auf der Flucht dörptsches Gebiet zu erreichen. [Am 6. Juni 1397] rechtfertigt sich Dorpat, weil Reval ihm vorgeworfen hat, das es den Vitalienbrüdern gestattet habe, auf städtischem Grund und Boden (in unses stades eghendome) Schiffe zu bauen: die Vitalienbrüder, denen man den Brief Revals vorgelesen, hätten erklärt, das man ihnen zu Narva wohl zweimal so gute Schiffe genommen habe; sie wären mit Ehren [zu einem Herrn] hergekommen, mit Ehren wollten sie auch wieder von hier zu einem Herrn ziehen und weder den von Reval noch irgend welchen guten Mannen Schaden thun, es sei denn mit like unde mit eren. Dieser Brief aus dem revalschen Missivbuche von 1384—1420 ist im Hans. UB. 4 n. 971 gedruckt und von [1389 Juni 2] datiert. Mit Recht weist Daenell a. a. O. S. 124 Anm. 3 darauf hin, das im J. 1389 noch nicht von „Vitalienbrüdern“ gesprochen werden konnte und der Inhalt des Briefes offenbar mit dem Kriege von 1396—97 in Zusammenhang steht. Dazu kommt, das die Datierungen 4. feria ante penthecostes in diesem Schreiben und sabbato post Urbani in dem vorausgehenden fast verlöschten Schreiben Revals in den Jahren 1387—99 nur für 1397 gut passen, für 1389 und 1394 ungewöhnlich, in allen übrigen Jahren unmöglich wären. Die Frage, auf welchem Wege die Vitalienbrüder vom dörptschen Stadtgebiete zu Schiff abzichen wollten, bleibt unbeantwortet. Vgl. Joh. v. Posilge zu 1397 Herbst in Ser. r. Pr. 3 S. 215: die vom Orden aus Livland vertriebenen Seeräuber hegte der alte Herzog [Swantibor] von Stettin in seinen Häfen.

Mit dem Großfürsten Witowt hatte der HM. am 28. Juli 1396 einen Waffenstillstand bis zum 29. Sept. d. J. geschlossen. Dabei hatte sich Witowt verpflichtet, das er durch sein Land niemand in feindlichen Absichten gegen Livland ziehen lassen werde, ausgenommen diejenigen, di itzunt als in der gebunge dis brives mit dem irluchten fursten, herrin von Stettyn, zihn zur Verlängerung des Stillstandes bis zum 23. April 1397. Auf die Forderung des Großfürsten, Dorpat in den Stillstand einzuschließen, ging der HM. nicht ein (UB. 4 n. 1436—38, vgl. Voigt a. a. O. 6 S. 71 f.). Das es gelang, den Großfürsten vom livl. Kriege fernzuhalten, war um so wichtiger, als die Herzöge von Pommern-Stettin und Mecklenburg-Stargard dem Orden offizielle Absagebriefe schickten (UB. 4 n. 1430, 1442). Gegen die ordensfeindliche Politik des Röm. Königs hatte der HM. die Fürsten des Reiches, in erster Stelle die Kurfürsten, angerufen. Wenzel, über dessen Regierung bereits von vielen Seiten im Reich geklagt wurde, entschloß sich darauf, den ordensfreundlichen Bf. von Ermland, der schon früher einmal vom HM. zur Vermittlung nach Livland geschickt worden war, mit der Schlichtung des livl. Streitens zu beauftragen. Am 26. Januar 1397 war der Bf. schon nach Livland aufgebrochen (UB. 4 n. 1438). Gleich darauf lud aber Wenzel den HM. zum 24. Juni d. J. nach Breslau, wo er alle Streitigkeiten des Ordens mit Polen und Litauen sowie die Sache wegen des Erzstiftes Riga mit rate Mai d. J. zu Frankfurt a. M. stattfindenden Reichsversammlung (UB. 4 n. 1439—40, 1449; vgl. 25, 36. Die Klage über die ordensfeindliche Politik Wenzels wurde später auch in das Protokoll über seine Absetzung aufgenommen, s. Deutsche Reichstagsakten 3 nn. 212—213).

¹) s. oben n. 146.

der OM. in Briefen an Reval [vom 13. März und 17. April 1397]¹; in Segewold kam „der Hauptbrief“ des Präliminarfriedens zwischen dem EBf. und den flüchtigen rig. Vasallen zustande, wie die Danziger Friedensurkunde vom 12. Juli d. J. bezeugt; aus Riga vom 12. März d. J. datiert die Gegenurkunde dreier rigischer Vasallen, die einzige, die erhalten ist. Aus dem Vertrage des EBf. mit den rig. Vasallen geht hervor, das eine Einigung mit dem Bf. und dessen Ständen schon vorher erfolgt war². Die vom EBf. und seinem Kapitel in Segewold ausgestellte Urkunde hat kein Tagesdatum, ihr Wortlaut muß aber jedenfalls vor dem 12. März, an welchem Tage die drei Vasallen in Riga mut. mut. gleichlautend urkunden, festgestellt worden sein. Danach hat Bf. Heinrich von Braunsberg zwischen dem EBf. Wallenrode und den Rittern Bartholomäus und Johann von Thisenhusen, den Knechten Ludeke von der Pal, Heinr. Salzen, Brun Asagallen und allen andern Vasallen, die aus dem Erzstift ins Stift Dorpat geflohen sind und ihre Lehen vom EBf. bedingungsweise empfangen haben, folgenden Vertrag vermittelt: die gen. Ritter und Knechte dürfen in ihre Lehn- und Pfandgüter zurückkehren und sie ungefährdet vom EBf. und Orden besitzen; ausgenommen werden davon das Schloss Kokenhusen und die andern Schlösser [Berson und Erla]; auch die Frauen und Jungfrauen, die Bürger und Bauern sowie die Leute aus dem Lande zu Olwen, die gleichfalls nach Dorpat entwichen sind, dürfen auf ihre Lehn- und Pfandgüter zurückkehren und sie ohne jede Gefahr besitzen; alle, die seit der Flucht der gen. Vasallen gefangen genommen sind oder Urfehde gethan haben, werden freigegeben; alle freien Knechte des Erzstiftes, geistliche oder weltliche, und alle Diener, die unter dem vorigen EBf. gedient haben, sind frei und dürfen hinziehen und dienen, wo sie wollen³; alle andern Streitpunkte zwischen dem EBf. und den gen. Vasallen, die seit der Flucht nach Dorpat entstanden sind, wegen der Schlösser, des beiderseitigen Schadens und der Huldigung, sollen am 24. Juni d. J. zu Danzig entschieden werden, auf dem ersten Tage⁴, den Bf. Heinrich zu Braunsberg zwischen dem EBf. und dem D.O. einerseits, dem Bf. Dietrich zu Dorpat und dessen Ständen andererseits vermittelt hat, und zwar stellt jede Partei zu diesem Tage sechs ehrbare Schiedsrichter (dedinges lude), geistliche oder weltliche, die auch das Recht haben sollen, die Verhandlungen aufzuschieben und zu verlegen; können sich aber die zwölf überhaupt nicht einigen, so sollen sie zwei Obmänner (overmanne) hinzu-

¹) UB. 4 n. 1545, 1852. Der erste Brief ist dort „um 1400“, dann UB. 6 Reg. ad 1850 auf S. 86 „vielleicht vom J. 1396“ datiert, gehört aber nach dem ganzen Zusammenhange sicher ins J. 1397; der zweite Brief ist zuerst „um 1410“ datiert, aber UB. 6 Reg. ad 2206 auf S. 102 „möglicherweise“ ins J. 1397 verwiesen. ²) Der Wortlaut der Regesten in den Krakauer Urkunden-Inventaren von 1613 und 1682, Mitteilungen 3 S. 81 n. 157 und Schürren, Verzeichnis S. 224 n. 124, paßt mehr auf einen Präliminarvertrag mit dem Bf. von Dorpat als auf die Danziger Friedensurkunde vom 15. Juli d. J. Ebenso stammen wohl die Regesten im OAReg. bei Schürren, Verzeichnis S. 138 n. 337 von einem solchen Präliminarvertrage her.

³) Dieser verschieden gedeutete Satz kann, soweit ich zu erkennen vermag, nur bedeuten: „Alle Deutschen geistliches oder weltliches Standes im Erzstift, die durch keine Belehnung verpflichtet und auch in kein persönliches Dienstverhältnis zu dem neuen EBf. getreten sind, besonders die Diener des vorigen EBf., sind frei etc.“ Vgl. v. Bunge, Standesverhältnisse S. 46 und Anm. 93. Eine „Dienstpflicht der Rätterbürtigen überhaupt“ gab es in Livland nicht.

⁴) Nach Joh. von Posilge, dem offenbar die von der dörptschen Seite ausgestellten, im Besitz des Ordens befindlichen Urkunden vorgelegen haben, war für den Fall, das man sich am 24. Juni in Danzig nicht einigen könne, als zweiter Verhandlungstag der 15. August d. J. bestimmt. Ser. r. Pr. S. 210, s. auch daselbst Strehlkes Anm. 2. Nach UB. 4 n. 1451 sollte der zweite Tag in Greifswald stattfinden. Es scheint aber auch bestimmt worden zu sein, das der Frieden mit den flüchtigen rig. Vasallen dem Frieden mit dem Stifte Dorpat vorausgehen müsse, wie es thatsächlich geschah.

ziehen; wenn auch diese uneinig sind, soll ein dritter Obmann die endgültige Entscheidung geben. Diesen Präliminarvertrag besiegeln neben dem EBf. und seinem Kapitel der O.M. und der Komtur zu Segewold.

Die erhaltene Gegenurkunde¹ ist von den rig. Vasallen Kopeke, Woldemar und Otto von Ungeren am 12. März (Montag nach Invocavit) d. J. zu Riga ausgestellt und besiegelt. Sie nehmen den in seinem Wortlaut wiederholten Vertrag an und geloben by truwen unde by eren unde by allem unserm ghude, dat de vorbenante allirerwerdigeste herre, her Johan van Wallenrode, erssebiscop to Rige, seker unde velich sin scal lyves, ghudes unde alle der slote, vestenen, de he inne heft, unde alle sines landes unde lude bynnen desser vorschreven tiid vor uns unde alle, de umme unsen willen doen unde laten willet unde der wy mechtich sint, sunder alle argelist.

UB. 4 n. 1445, die Urkunde des EBf. und seines Kapitels nach einer hochd. Übersetzung aus der Tiesenh. Geschlechtsdeduktion, UB. 6 n. 2937, wiederholt nach dem niederd. Orig. aus dem Tiesenh. FamilienA. zu Postawy. Die Gegenurkunde der drei Ungeren ist bisher ungedruckt, Orig. in der Kais. Öffentl. Bibl. zu Petersburg, Perg., die 3 Sgl. abgef.; kopiert von Herm. Hildebrand.

1397 Juni 24—Juli 15 Danzig. Versammlung von Vertretern livl. Stände unter Teilnahme Auswärtiger.

148. Die Friedensverhandlungen begannen zu dem in den Präliminarien (s. n. 147) festgesetzten Termine und dauerten volle drei Wochen². Der D.O. war vertreten durch den H.M. Konrad von Jungingen, den O.M. Wennemar von Brughenoye, den Großkomtur Wilh. von Helfenstein, den Obersten Marschall Werner von Tettingen, den Obersten Spittler und Komtur zu Elbing Graf Konrad von Kyburg, den Obersten Trapier und Komtur zu Christburg Joh. von Beffardt, den Tresler Burchard von Wobeke, den Komtur zu Danzig Graf Albr. von Swartzburg, den L.M. Bernhard Hevelman, die Komture Konr. von Vytinckhofe zu Fellin und Dietr. von Wilburch zu Reval und den Vogt zu Wenden Frank Spede³. Von den Ständen des Ordenslandes verbürgten den Frieden mit dem Stifte Dorpat vier harrisch-wirische Vasallen für sich und für die gemeinen Ritter und Knechte des EBf. und des Ordens und die Städte Riga und Danzig für sich und für die gemeinen Städte des Ordens. Ob die vier Harrisch-Wirischen wirklich von den erzstiftischen Vasallen dazu bevollmächtigt waren, wissen wir nicht; jedenfalls nahmen die gemeinen Ritter und Knechte des Erzstifts an dem Friedensschluss des

¹ UB. 4 Reg. 1742 (aus den Krakauer Inventaren) scheint auf eine Vollmacht zurückzugehen, die einige der flüchtigen Vasallen für ihre Vertreter auf dem Tage zu Danzig ausstellten. Die dort angegebenen Namen: Engelke, Hinek, Joh. Bergel sind wohl korrumpiert.

² Scr. r. Pr. 3 S. 210 f., UB. 4 n. 1451. — Vor dem Danziger Tage hatte der Orden in Rom noch mehrere Bullen erwirkt, die ihm die Inkorporation des Erzstifts und die Herrschaft über den Klerus seiner Länder völlig sichern sollten: für alle Zeiten sollten nur noch D.O. Brüder Erzbischöfe von Riga werden dürfen (UB. 4 n. 1446), und für alle Ordenslande wurde die bischöfliche Gewalt über die an den Parochialkirchen und Vikarien angestellten Priester wesentlich beschränkt (UB. 6 n. 3219—22). ³ Der H.M. urkundete am 12. Juli d. J. in Danzig über einen für Preußen und Livland mit dem G.F. Witowt bis zum 15. Aug. d. J. geschlossenen Stillstand (UB. 4 n. 1453). — Während in den Urkunden von 1347 (UB. 2 n. 873—75) der O.M. und der stets im Range über ihm stehende D.M. den preussischen Großgebietigern nachgesetzt wurden, wird der O.M. jetzt vor diesen genannt (s. auch schon UB. 3. n. 1316—17 vom J. 1392). Der L.M. ist hier noch den preussischen Komturen untergeordnet, folgt aber schon im nächsten Jahre (UB. 4 n. 1478) unmittelbar nach den Großgebietigern.

EBf. mit seinen flüchtig gewesenen Vasallen in keiner für uns erkennbaren Weise teil¹. Das Erzstift war sonst nur durch den EBf. Wallenrode vertreten; das rigische Kapitel wird wohl in der von den dörptschen Ständen ausgestellten Friedensurkunde unter den Paciscenten aufgeführt, aber Vertreter von ihm werden nirgends genannt. Jedenfalls wurde der Streit mit den alten rigischen Domherrn hier nicht entschieden². Dagegen waren vom Stift Dorpat alle Stände vertreten, denn den Frieden schlossen neben dem Bf. der Dekan für das Kapitel, der Abt von Falkenau, acht Vasallen für die gemeinen Ritter und Knechte und drei Bürgermeister für die Stadt. Die beiden anwesenden Ratsglieder Lübecks waren, abgesehen von ihrer Thätigkeit als Schiedsrichter, offenbar beauftragt, bei den Verhandlungen die hansischen Interessen wahrzunehmen; sie haben darüber gewiß mit den anwesenden Vertretern der livl. Städte verhandelt, zu denen in diesem Falle wohl auch der sonst nur als Schiedsrichter vom Orden berufene revalsche Bm. Gerd Witte gehörte³. In den übrigen Personen, die in den hierher gehörigen Urkunden genannt werden, sind keine ständischen Vertreter zu erkennen⁴.

¹ R. Hasselblatt, Balt. Monatsschr. 35 S. 678 f., hält die drei in Danzig erschienenen Vertreter der flüchtig gewesenen rig. Vasallen für Vertreter der Ritterschaft des Erzstifts und meint, daß diese hier die „thatsächliche Anerkennung als politische Korporation mit bestimmten Vertretern“ errungen habe. Dagegen erlitt nach v. Gernet, Forschungen 2 S. 86, die erzstiftische Ritterschaft durch den Krieg und den Frieden von Danzig „eine empfindliche Schlappe, die auf den Fortgang ihrer politischen Entwicklung nur hemmend einwirken konnte.“ ² Im neuen rig. Kapitel bildeten seit 1395 D.O. Brüder die Majorität. Neuer Propst war wohl schon damals Nik. Pfaffendorf. UB. 6 Reg. 1655 a; 4 n. 1384; 6 n. 2929; 4. n. 1395, 1760. ³ Die hansischen Kaufleute fürchteten, daß der D.O. in Danzig die Anerkennung seiner Gleichberechtigung für den Handel in Nowgorod erzwingen könnte. Deshalb war Lübeck vom d. Kaufmann zu Brügge und von den Städten Dortmund und Köln dringend ersucht worden, auf dem Danziger Tage die hansischen Rechte zu verteidigen. HR. 4 n. 406, 407; Hans. UB. 5 n. 265, 266. In Danzig fand auch am 2. Juli d. J. ein preussischer Städtetag statt. HR. 4 n. 409.

⁴ Von dem Elekten Otto und von einem designierten Nachfolger Bf. Damerows wie von den andern Auswärtigen, die direkt oder indirekt an dem livl. Kriege beteiligt waren, ist in den Friedensverträgen nicht die Rede. Gesandte des Herzogs Swantibor waren noch im Juni d. J. beim H.M. und können auch später in Danzig anwesend gewesen sein. Aber das feindliche Verhältnis der Herzöge von Pommern und Mecklenburg zum D.O. dauerte nachher fort (UB. 4 n. 1451, 1461, 1468; vgl. Voigt, Gesch. Pr. 6 S. 159 f.). In dem Abte Albrecht von Falkenau hat man den zum Nachfolger Damerows berufenen Herzog Albrecht von Mecklenburg zu erkennen geglaubt (Mitteilungen 7 S. 366 Anm.). Eine wenige Jahre später verfasste Doberaner Genealogie (Jahrb. f. mecklenb. Gesch. 11 S. 22) sagt: Albertus in tutorem ecclesie Tarbatensis fuit vocatus, ubi eodem anno obiit et sepultus requiescit. Das eodem anno ist nicht richtig, denn der H.M. spricht noch am 11. Febr. 1397 vom Herzog Albrecht als von einem Lebenden (UB. 4 n. 1441—44). Daß aber dieser Herzog Abt von Falkenau geworden wäre und die Doberaner Cisterzienser es nicht gewußt oder in der Genealogie verschwiegen hätten, ist ganz und gar unwahrscheinlich. Auch liegt sonst kein Grund vor, in dem Abte Albrecht einen andern zu sehen, als den im J. 1388 vorkommenden Abt dieses Namens (Mitteilungen 13 S. 11 n. 37). Man wird anzunehmen haben, daß der Herzog Albrecht wohl im J. 1397, aber schon längere Zeit vor dem Danziger Tage gestorben ist. Denn in einem Schreiben an den H.M. vom 6. Jan. 1421 spricht der O.M. Siegfried Lander von Spanheim von „zwei stettinischen Herrn“, von denen der eine Elekt von Riga, der andere von Dorpat gewesen sei und die, als es nach dem Kriege zur Sühne gekommen, wieder aus dem Lande geschieden seien; der H.M. möge verhüten, daß „einer der stettinischen Herrn“ EBf. von Riga werde, denn dieser würde gewiß des alten Krieges gedenken (UB. 5 n. 2523). Da dem O.M. Lander eine Verwechslung des Mecklenburgers mit einem zweiten Stettiner nicht zuzutrauen ist, bleibt nur die Annahme übrig, daß Herzog Albrecht Februar—März 1397 gestorben und an seine Stelle zum designierten Nachfolger Damerows ein zweiter pommernscher Prinz gewählt worden ist. Aus dem vorliegenden Material ist über ihn nichts zu erfahren. Es ist nicht sicher zu erkennen, wer gemeint ist, wenn der H.M. [am 26. Febr. 1398] klagt: Der jungste von Stetyn hat sich gefruendet mit Wytawten und hat genommen eine Ruschklynne (UB. 4 n. 1468).

Der Friede des EBf. mit den flüchtig gewesenen rigischen Vasallen.

149. Von diesen Vasallen waren in Danzig erschienen der Ritter Joh. von Tyssenhussen mit der Vollmacht seines Veters, des Ritters Bartholomäus von Tyssenhussen, und die Knechte Heinr. Saltze und Wold. von Ungern mit der Vollmacht der Knechte Ludeke und Gottschalk von der Pale, Cobyke und Otto von Ungern, Heideke Saltze, Brum Assegall, Tieleke und Bode und Peter Aderkass, Hans Krudener, Clawes Idessel und Cord Helmiges. Zu Schiedsrichtern stellten der EBf. die Bischöfe Heinrich zu Leslau, Herzog zu Liegmütz, und Johann zu Pomesanien, den Propst von Oesel Joh. Lötentin, den rig. Domherrn Joh. Lodovici und die preussischen Ordensvasallen Ritter Dietr. von Logendorpe und Magister Nik. von Dirssow, die Vasallen den dörptschen Domherrn Mag. Joh. Philippi, den lübischen Stadtschreiber Mag. Gottfr. Krempe, die dörptschen Vasallen Joh. von Dolen und Joh. von Brakele, den dörptschen Rm. Gottschalk Hacken und den dörptschen Bürger Tidemann Sundesbrok. Am 12. Juli konnte das Schiedsgericht eine von den Parteien durch Gelöbniß angenommene Entscheidung verkündigen und besiegeln. Alle flüchtig gewesenen und noch flüchtigen rig. Vasallen sollen danach mit ihren alten Rechten und Freiheiten in den Besitz ihrer Güter, Höfe und Dörfer, des Zubehöres und der Pfandgüter, wie sie alles jetzt finden, treten; der beiderseitige Schade ist kompensiert, doch bleiben die Verluste der Vasallen der Gnade des EBf. anheimgestellt. Drei Wochen nach ihrer Rückkehr sollen die gen. Vasallen huldigen, wie ihr Herr den Tag bestimmen wird; die hier in Danzig nicht vertretenen flüchtigen Vasallen¹ dürfen sich diesem Verträge anschließen, und zwar sollen in diesem Falle diejenigen, die binnen Landes weilen, zu gleicher Zeit mit den hier vertretenen Vasallen huldigen, die ausser Landes weilenden aber noch binnen Jahr und Tag nach jener Huldigung zurückkehren und huldigen dürfen. Wegen der Schlösser Kokenhusen, Berson und Erla haben sich die Schiedsrichter nicht einigen können; sie haben deshalb mit Zustimmung der Parteien gemäß den Bestimmungen von Segewold für den EBf. den Bf. Heinrich zu dem Braunsberge, für die Vasallen den Bf. Dietrich von Dorpat zu Obmännern gewählt. Als Zeugen dieser Entscheidung werden genannt der HM., der OM., der Großkomtur, die Komture zu Danzig, Fellin und Reval, der Vogt zu Wenden, der Ordensbruder Johann Riman, Doktor und Jurist des HM.², und „viele gute Leute“.

Am 14. Juli verkündigten und besiegelten darauf die beiden Obmänner eine von dem EBf. und dem Ritter Joh. von Tyssenhussen angenommene Entscheidung: Der EBf. behält den Teil des Schlosses Kokenhusen, den früher die von Tyssenhussen besessen haben; dafür giebt er den beiden Rittern das Schloß Berson zurück und erlaubt ihnen, das Schloß Erla aus Stein zu bauen³; für die 40 Haken Landes, die zu ihrem Anteil am Schlosse Kokenhusen gehört haben, giebt er ihnen ebensoviel an Land und Haken in einer ihnen bequem gelegenen Gegend, und für alle übrigen zu ihrem Anteil gehörigen Immobilien verleiht er ihnen noch 10 Haken Landes. Als Zeugen werden genannt der Komtur zu Danzig, der Propst von Oesel, der Vogt zu Wenden, die Ritter Otto von Rosen und Otto von Iekul⁴, die

¹) Von jenen 11 rigischen Vasallen, die an dem Bündnisse mit dem G.F. Witowt teilnahmen, fehlen 7 unter den oben genannten 16, vgl. oben n. 145.

²) 1409—1417 Bf. von Pomesanien. ³) Zum Bau steinerner Burgen bedurfte es in Livland offenbar der landesherrlichen Genehmigung. Das Befestigungsrecht überhaupt gehörte wohl auch in den livl. Territorien zu den Rechten der Landeshoheit, vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 576 f.

⁴) Der erste scheint erstiftischer und harrisch-wirischer Vasall zu sein, der zweite ist offenbar der unten (in n. 151) gen. dörptsche Vasall.

Domherrn Joh. Lodovici zu Riga und Lifhart von Dattelen zu Frauenburg und „viele andere ehrbare Leute“.

UB. 4 nn. 1454, 1457; 6 S. 84 Korrekturen nach den Originalen im Tiesenh. FamilienA. zu Postawy.

Die harrisch-wirischen Privilegien.

150. Die vier harrisch-wirischen Vasallen, die Ritter Joh. von Scherenbeke und Eberhard [von Bodercke a. gen.] Wekebrot und die Knechte Gerd von Vyrkes und Bertram von Treyden¹, waren in Danzig nicht nur wegen der dort zu vollziehenden Friedensschlüsse erschienen, sie hatten auch höchst wichtige Angelegenheiten ihres eigenen Vasallenverbandes zu vertreten. Vergebens hatten 1346—49 die bisher königlichen Vasallen in Estland nach einer vollen Anerkennung, Bestätigung und wohl auch nach einer, wie sie glaubten, zeitgemäßen Erweiterung ihrer Privilegien gestrebt. Die politische Notwendigkeit hatte sie gezwungen, sich einstweilen den Anschauungen des Ordens zu unterwerfen². Jetzt meinten sie, daß die Zeit gekommen sei, wo der Orden ihren Wünschen und Forderungen Rechnung tragen müsse. Deshalb stellten sie, anknüpfend an jenes urkundliche Versprechen, das ihnen einst von dem OM. Goswin von Herike, dem revalschen Provinzial Burchard von Dreyneven und drei livl. Gebietigern gegeben worden war³, die ganze Privilegienfrage nochmals zur Verhandlung vor dem HM. und den in Danzig versammelten preuss. und livl. Gebietigern. Der Erfolg, den sie jetzt davontrugen, war nicht nur für ihre eigene Korporation von maßgebender Bedeutung, er gab allen andern livl. Vasallen ein Vorbild und hat schließlich auf die politische und soziale Entwicklung des ganzen Landes einen bestimmenden Einfluß geübt.

Am 12. Juli d. J. erhielten die Ritter und Knechte der Lande Harrien und Wirland eine neue allgemeine Privilegienbestätigung. Danach bestätigt der HM. mit Zustimmung seiner Mitgebietiger zu Preussen und Livland in Ansehung des getreuen Dienstes und bereiten Willens, worin diese Vasallen vielfach erkannt worden sind, alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die sie von den Königen von Dänemark erhalten haben und von denen sie sicher und offenbar beweisen können, daß sie ihnen recht und redlich zuteil geworden sind, und gelobt, diese Rechte, Gnaden und Freiheiten aufrecht zu halten, zu bessern und nicht zu verschlechtern. Er besiegelt die Urkunde mit seinem großen Siegel und nennt als Zeugen den OM., die Großgebietiger, die Komture zu Danzig, Fellin, Reval, den Vogt zu Wenden, seinen Kaplan Nik. Holland, seine Kumpane Berthold von Truchpurg und Eberhard von Wallenfels, seine Schreiber Matthias und Heroke und „viele andere ehrsame und glaubwürdige Leute“. Diese allgemeine Bestätigung unterscheidet sich wesentlich von der am 3. Juni 1347 zu Marienburg i. Pr. ausgestellten: sie gilt nur den Rechten der Vasallen, die übrigen Einwohner werden diesmal gar nicht erwähnt,

¹) Sie werden nur beim Frieden des EBf. und des Ordens mit dem Stifte Dorpat genannt und zwar nicht ausdrücklich als harrisch-wirische Vasallen. Unzweifelhaft sind aber drei als solche nachzuweisen (UB. 4 Reg. 1746, n. 1477), und Vyrkes, der sonst nicht vorkommt, muß schon nach der Stellung seines Namens in der Urkunde auch dafür gehalten werden.

²) Vgl. oben nn. 43—57.

³) Am 24. April 1397 veranlaßten in Reval die beiden oben gen. Ritter nomine et ex parte omnium et singulorum militum ac vasallorum terre Harrie et Wironie den Bf. von Reval Johann Rekelink, ein Transsumpt der Urkunde der gen. Gebietiger vom 4. November 1346 anfertigen zu lassen und zu besiegeln. Dies wurde offenbar dem HM. überreicht. Es liegt noch jetzt im StaatsA. Königsberg und ist gedr. Mon. Liv. ant. 3 M. Brandis Collect. S. 55 n. 18; verz. UB. 4 Reg. 1746. — Der Ritter Wekebrot war offenbar ein sehr einflußreicher Mann, dem bereits 1394 Februar 24 vom OM. das erweiterte Gesamthandrecht (vor der delinge und na der delinge) für seinen großen Lehnbesitz verliehen worden war, s. UB. 6 n. 2927.

und die Privilegien sollen nur auf die Legitimität ihres Ursprunges (ob sie in recht und redelich gescheen), nicht auf die Zulässigkeit ihres Inhaltes (ob sie rationaliter et justa seien) geprüft werden. Gewifs sollten nun alle Rechte sichergestellt sein, die den Vasallen ihre wichtigste Urkunde aus der dänischen Zeit, das Waldemar-Erichsche Recht, verlieh. Allein das genügte nicht mehr. Schon am folgenden Tage erhielten sie ein neues Privileg, „die Gnade des H.M. Konrad von Jungingen“. Diese Gnade hob das Mannlehen des Waldemar-Erichschen Rechtes auf, indem sie die Erbfolge in alle Lehngüter der harrisch-wirischen Vasallen auf beide Geschlechter und auf die ganze Seitenverwandtschaft bis in das fünfte Glied ausdehnte und nur bei gleicher Gradnähe der Abstammung dem männlichen Geschlecht ein Vorzugsrecht wahrte. Das neue Erbrecht gab dem ganzen Landbesitz der Vasallen sehr viel stärkere Grundlagen und minderte die Herrschaftsrechte des Ordens in Harrien-Wirland wesentlich, indem es das landesherrliche Heimfallrecht auf ein Minimum beschränkte. Es schuf geradezu eine neue Art des Grossgrundbesitzes, dessen materielle Mittel und politische Kraft, gestützt auf die so viel grössere Festigkeit des Geschlechtsverbandes, nun bedeutend wachsen mussten¹.

UB. 4 n. 1455, 1456, nach den Originalen im estl. RitterschaftsA. zu Reval. Ein genauerer Abdruck der „Gnade“ bei v. Gernet, Forschungen 1 S. 82—83.

Der Friede des EBf. und des Ordens mit dem Stift Dorpat.

151. Hier fungierte wie bei den Präliminarien der Bf. Heinrich von Erm-land als „Vermittler und freundlicher Ausgleicher“. Neben ihm standen von seiten des Bf. und der Stände von Dorpat der lübsche Bm. Goswin Clingenberch und der lüb. Rm. Henning von [Rentelen]², von seiten des EBf. und des Ordens der Propst von Oesel Joh. Loysentin² und der revalsche Bm. Gerd Witte, ausserdem von beiden Seiten „viele andere ehrbare Herrn und Leute guter Art“. Am 15. Juli verpflichteten sich die Parteien urkundlich gegeneinander auf die Friedensbedingungen. Der Wortlaut beider Urkunden liegt vor. Als Paciscenten nennen sich auf der einen Seite der EBf., der H.M., der O.M., der Komtur zu Danzig, der L.M., der Komtur zu Fellin, die gemeinen Gebietiger und der ganze D.O. in Preussen und Livland, auf der andern Seite der Bf. Dietrich zu Dorpat, der Dekan Bernd Bulowe und das ganze Kapitel der dörptschen Kirche, der Abt Albrecht zu Falkenau, die Vasallen Joh. von Tisenhuszen und Otto von Iakulen, Ritter, und Joh. von Brakete, Heinr. Safyerve, [Stifts-] Vogt Tidemann Malchow, Bartholomäus Bichoveden, Curd

¹) Vgl. v. Bunge, Gesch. des Liv-Est-Kurl. Privatrechts S. 68 f.; über den Zusammenhang der rechts-historischen Entwicklung zur „Gnade“ Schilling a. a. O. § 15, über die politische Bedeutung auch v. Gernet a. a. O. — Dafs die neuen Privilegien den Harrisch-Wirischen als Lohn für ihre im Kriege gegen Dorpat geleisteten Dienste zuteil geworden seien, kann, abgesehen von der formelhaften Erwähnung ihres getreuen Dienstes und bereiten Willens in der allgemeinen Privilegienbestätigung, aus dem uns vorliegenden Quellenmaterial nicht bewiesen werden. Die Ausserungen des H.M. (vgl. oben S. 104 Anm.) und die Notwendigkeit der preussischen Hilfe lassen eher auf eine passive Haltung von ihnen schliessen. Wie die Restitution der rigischen Vasallen, die offenbar eine Bedingung für den Abschluss des Friedens mit Dorpat und die in diesem liegende Anerkennung der Inkorporation des Erzstiftes in den D.O. war, so gingen auch die harrisch-wirischen Privilegien dem Frieden mit Dorpat voraus, und es liegt nahe anzunehmen, dafs auch die harrisch-wirischen Vasallen von vornherein in der Inkorporation des Erzstiftes eine gefährliche Vermehrung der Ordensmacht gesehen hatten, der gegenüber ihnen eine grössere Sicherung der eigenen Stellung durchaus geboten erschien. — Der Behauptung, dafs die Gnade schon 1396 bewilligt, aber erst 1397 besiegelt sei (Gadebusch u. a.), liegt die Konfusion bei Schütz, Hist. v. Pruss. S. 199 (Gedani 1769), zu Grunde.

²) Der lüb. Rm. heisst in der Urkunde des EBf. und des Ordens Renthen, in der Dorpater Urkunde Reuelen, der Propst von Oesel in der Rostocker Abschr. Joh. Wysentin.

Crusze und Joh. von Wrangelen, Knechte, und die gemeinen Ritter und Knechte des Stiftes Dorpat, die Bürgermeister Heinr. Valeberch, Joh. Beverman und Joh. Eppenscheden, der ganze Rat und die ganze Gemeinheit der Stadt Dorpat, mit allen Untersassen beider Seiten. Sie erklären, dafs der Bf. Heinrich zu dem Braunsberge die folgenden Bedingungen vermittelt habe.

Das für den D.O. zu Livland ausgewirkte Privileg, wonach die Untersassen der Kirchen Riga, Oesel, Dorpat und Kurland bei den Kriegszügen des Ordens Heeresfolge leisten und ihm bei der Landesverteidigung ihrer Macht entsprechend helfen sollen und dazu gezwungen werden dürfen, soll in allen seinen Artikeln und Teilen, sofern sich daraus eine Beschwerde der gen. Kirchen und ihrer Untersassen ergibt, ungültig sein, und man soll sich so beschaffene Privilegien nie mehr auswirken¹. Die Paciscenten sollen in allen ihren Landen einander und ihren

¹) Dieser Artikel bildet in der Dorpater Urkunde den Schluss der Friedensbedingungen. Es heisst dort: Also beschetlicken, dat desse breff allen eren andern breven unde privilegien nicht entegen wesen schal sunder deme privilegio, dat beholden was vor den orden tho Lifflande, dat der kerecken Rige, Oszel, Darppte unde Curlanth undersaten to reysen volgen scholden unde tho landwern helpen na erer macht unde dat men se darto dwinen mochte, unde deme vorgeschreven privilegio gelick. Es kann ein besonderes uns unbekanntes päpstliches Privileg vorgelegen haben (vgl. unten S. 117 Anm.); es kann auch eine Bulle Bonifaz' IX. aus seinem vierten Pontifikatsjahre (1392 Nov. 2 — 1393 Nov. 2) gemeint sein, die durch eine Anzeige des O.A.Reg. bekannt ist. Danach sollte der D.O. in Livland die gleichen Privilegien geniessen wie in Preussen (vgl. oben S. 102 Anm. 1). In ganz Preussen bestimmte aber nur der Orden „über die Kriegführung, befohl die Heeresfolge, und die bischöflichen Unterthanen mussten ebenso gut wie seine eigenen, soweit die allgemeinen Landesgesetze dazu verpflichteten, auf seinen Ruf zur Verteidigung oder zum Angriff aufstehen“ (Lohmeyer a. a. O. S. 143). Anders verhielt es sich in Livland: als der EBf. von Riga im Mai 1366 bei den Verhandlungen zu Danzig gefordert hatte, dafs der Orden in der rigischen, dörptschen und oeselschen Diöcese ohne die einmütige Zustimmung des EBf., der Bischöfe und anderer dabei interessierten Prälaten den Litauern, Russen und andern Feinden des Kreuzes keinen Krieg erklären und mit ihnen keine Verträge schliessen solle und dürfe, hatte der Ordensvertreter geantwortet, dafs das Geforderte schon bisher eingehalten und beobachtet sei und in etwaigen Ausnahmefällen die Schuld nicht am Orden, sondern an den Litauern und Russen liege; und als darauf weiter gefordert war, dafs der Orden den EBf., die andern Prälaten und ihre Unterthanen zur Teilnahme an seinen Kriegszügen nicht zwingen solle, wenn die Prälaten freiwillig einer solchen Teilnahme nicht zustimmen wollten, war erwidert worden, dafs bisher niemand gezwungen sei, sondern alles, was in dieser Beziehung geschehe, auf einer löblichen und für das Land notwendigen Gewohnheit beruhe (UB. 6 n. 2884 PP. 17, 18). Dieser Auffassung des Ordens entspricht auch, was der Chronist Warberge über die Ständeversammlung bei der Langen Brücke von 1362 Juni 10 berichtet (s. oben n. 78). Während aber 1366 nur von den Kriegszügen nach auswärts (expeditiones) die Rede war, sollen jetzt die Stifte auch bei der Landesverteidigung (to landwern) keiner Beschlusserung durch das betreffende Privileg ausgesetzt sein. Wir wissen nicht, ob sich der Orden schon thatsächlich auf das Privileg berufen hatte; jedenfalls wufsten seine Gegner, dafs ein solches Privileg existiere, und er hat es zugeben und sich zu dem obigen Verzicht entschliessen müssen. Dieser ist dem Stift Kurland gegenüber besonders auffallend. Wenn er auch die thatsächlichen Machtverhältnisse in Kurland nicht geändert haben kann, ist die Nennung Kurlands doch sehr bezeichnend für die Zwangslage, in die der Orden in Danzig gebracht worden war. Für die Vasallen der andern livl. Stifte hatte der Verzicht des Ordens gewifs eine grosse praktische Bedeutung. Denn so leicht diese ein Kriegsaufgebot ihrer Bischöfe von ihrer Zustimmung abhängig machen konnten, so schwer war es für sie, den Orden zu beeinflussen, wenn er zu einem direkten Aufgebote berechtigt war. Dabei waren auch die Harrisch-Wirischen stark interessiert: liessen sich die Stiftischen vom Orden zu einer direkten Kriegsfolge zwingen, so waren jene als Ordensunterthanen um so weniger in der Lage, gegen grosse Ansprüche beim Kriegsdienste zu remonstrieren. Wir wissen nicht, wie das Gesetz des H.M. Tusmer über den in Harrien-Wirland zu leistenden Kriegsdienst (vgl. oben n. 56) bis 1397 gehandhabt worden ist, dürfen aber nicht annehmen, dafs es nach diesem Danziger Tage noch Gültigkeit gehabt habe.

geistlichen und weltlichen Untersassen sowie auch dem Kaufmanne¹ auf allen gewohnten Strafsen zu Wasser und zu Lande freien Verkehr gewähren und dürfen keine neuen Wege zum Schaden des Christentums in Livland machen oder brauchen²; keiner von ihnen soll in seinen Landen Feinde des andern Teiles hegen oder stärken, sondern sie sollen mit einander für ewige Zeiten Frieden halten und bei allen etwa doch vorkommenden Streitigkeiten, die nicht in Freundschaft beglichen werden können, sich am Rechte, wie und wo es sich gebührt, genügen lassen; Personen oder Güter des andern Teiles dürfen nie ohne Rechtsverfahren arrestiert werden. Damit sollen alle übrigen Zwistigkeiten, die mit dem Kriege zusammenhängen, für immer ohne jeden Vorbehalt und jede Einsprache freundlich verglichen sein³.

Diese Bestimmungen einzuhalten, geloben alle Paciscenten für sich und ihre Untersassen; auf der Seite des EBf. und des Ordens geloben es ausdrücklich noch die vier gen. [harrisch-wirischen] Vasallen für sich und für die gemeinen Ritter und Knechte des EBf. und des Ordens und die Bürgermeister von Riga Tidemann von der Halle, Wulffard Ravenslage und Tidemann von der Nienbruggen, der ganze Rat und die ganze Gemeinheit der Stadt Riga sowie die Bürgermeister von Danzig Herm. Colberch und Peter Furstenuow, der ganze Rat und die ganze Gemeinheit der Stadt Danzig für sich und für die gemeinen Ordensstädte. Darauf erklärt in beiden Urkunden Bf. Heinrich zu dem Braunsberge, daß die Bestimmungen von ihm in Gegenwart der oben genannten von beiden Seiten dazu Verordneten festgesetzt seien. Er besiegelt beide Urkunden und nach ihm siegeln auf der einen Seite der EBf., der HM., der OM., der Komtur zu Danzig, der LM., der Komtur zu Fellin, die vier gen. [harrisch-wirischen] Vasallen van vulborde und gehete der gemeinen anderen rittere und knechte under dem vorsecreven orden beseten⁴ mit ihren Siegeln und die Bürgermeister [im Namen der] Räte und Gemeinheiten von Riga und Danzig mit den Siegeln beider Städte mit willen und geheite der gemeinen andern stede, de unter dem orden gelegen sint, auf der andern Seite Bf. Dietrich, der Dehan und das ganze Kapitel mit dem Kapitelsiegel, der Abt von Falkenau, die acht dörptschen Vasallen mit ihren Siegeln van hete, vulborck und gantzer eyndracht der gemeinen riddere und knechte der vorgeschreven hete und vulbort und die drei Bürgermeister mit dem Stadtsiegel mit eyndracht, hete und vulbort des gantzen rades und der gemeinheit der stad Darppte.

Der Chronist Johann von Posilge sagt zum Schlufs seines Referates: Do tat

¹) Vgl. oben S. 111 Anm. 3. ²) Joh. von Posilge sagt bei seinen Angaben über den Inhalt der „Berichtung“: Ouch sulden dy von Darppte keyne nuwe wege machin ken Russin noch keyne verbindunge. Nach seinem Referat konnte man in der Dorpater Friedensurkunde gewisse Abweichungen oder Zusätze vermuten. Der jetzt vorliegende Text zeigt aber, daß der materielle Inhalt in beiden Friedensurkunden genau derselbe ist. Der Orden hat den Dörptschen keine einseitigen Verpflichtungen irgend welcher Art aufzuerlegen vermocht. ³) Damit waren aber Ordnungen und Entscheidungen der Einzelheiten nicht ausgeschlossen. Joh. von Posilge sagt: Und umb den schaden und vorherunge sulde man ander berichtslute kysin, dy sulden volle macht habin das uszusprechin; do sulde ym eyn iclich teyl ane lossin genugen. Das geschah im folgenden Jahre, s. unten n. 154. ⁴) Diese Worte sind in den Vorlagen der gedruckten Texte ausgefallen, in der Rostocker Abschr. aber erhalten. Die Vergleichung mit der Dorpater Urkunde ergibt, daß in den Texten der Urkunde des EBf. und des Ordens noch eine Reihe von Worten ausgefallen ist: UB. 4 Sp. 186 Zeile 3 von unten fehlen nach beider parte vorsecreven die Worte vorliket, hengelecht und vruntlicken berichtet heft tusschen unsz vorgeschreven parten. — Die vier harrisch-wirischen Vasallen geloben also auch im Namen der erstiftischen Vasallen, die Friedensbestimmungen unverbrüchlich einzuhalten, siegeln aber nur im Namen der Ordensvasallen und zwar der Ordensvasallen insgemein, nicht allein der livländischen.

der bisschoff von Darppte gehorsam dem erzbisschoff von Ryge, das her vor nicht thun wolde; und were gut gewest, das hers in czitin hette gethan, so hette man der mu nicht bedorft und des schadin¹.

Die Urkunde des EBf. und des Ordens ist gedr. UB. 4 n. 1459 nach einer von dem Notar Joh. Molitor [um 1475] beglaubigten Abschrift im StadtA. Reval und Mitteilungen 7 S. 365 n. 39 nach einer „gleichzeitigen“, aber mit der erstgenannten in den angeführten Auslassungen und auch sonst wesentlich übereinstimmenden Abschr. im StaatsA. Königsberg. Ferner ist diese Urkunde nach einer livl. Abschrift vom J. 1475 in die hansischen Recefshandschriften zu Rostock und Wismar aufgenommen worden, s. v. d. Ropp, HR. 2. Abt. 7 S. 470 Anm. 2. Wie Stadtarchivar Koppmann mitteilt, enthält die Rostocker Handschrift außer den hier angegebenen nur unwesentliche stilistische Abweichungen von den gedruckten Texten. Die Urkunde der Dörptschen ist durch eine von den Notaren Laurentius Mathei, Kleriker der Leslauer, und Bernhard Molner, Kleriker der Paderborner Diocese, beglaub. Abschr. auf Perg. im ReichsA. Stockholm überliefert, mitgeteilt von Reichsarchivar Odhner, verz. Schirren, Verzeichnis S. 10 n. 101. Auch diese Abschrift stammt aus der Zeit um 1475; L. Mathei ist 1480–81 als Schreiber des OM. (Urk. im StadtA. Lübeck), seit 1487 als rev. Domherr bekannt (Brfl. 3 S. 322). Im OAReg. n. 683 scheint ein Transsumpt dieser Urkunde verzeichnet zu sein. Über die Regesten der Krakauer Urkundeninventare vgl. oben S. 109 Anm. 2.

¹) Die Bedeutung dieses Friedens tritt auch noch bei sehr viel spätern Ereignissen hervor. Als es 1474 zu argen Feindseligkeiten zwischen dem OM. Bernd von der Borch und dem Stifte Dorpat gekommen war, berief man sich von dörptscher Seite fortwährend auf den ewigen Frieden von Danzig, auf dem das bisherige Verhältnis zwischen dem Orden und dem Stifte begründet gewesen und der auch von den frühern Ordensmeistern vruntlick wol gehalten sei. Am 6. Febr. 1475 verlangte Dorpat, daß Danzig den Orden veranlasse, die Schließung der Strafsen in Livland rückgängig zu machen, und zwar müsse Danzig dies nicht allein im Namen der Hanse thun, sondern weil „gy, leve heren, sunderlinx vorlovers syn van des ordens wegen, dat enso-dant nicht scheen scal“; könne Danzig beim Orden nichts erreichen, so sei es verpflichtet, Dorpat gegen den Orden von befreundeten Fürsten, Herrn und Städten Hülfe zu schaffen. In der That verwandte sich Danzig beim OM., aber dieser antwortete am 28. Juni d. J., daß der ewige Friede von Danzig nicht verbiete, im Falle von Rechtsverweigerung zu Gewaltmaßregeln zu greifen. Er übersandte Danzig eine ganze Reihe von Klageartikeln gegen das Stift. In ihnen heißt es: Wowol sodane breff des ewigen vredes to Danseke gemaket . . . dem orden yn synen bedrungen noeden affgedrenget und daryn vornichtet ys dat privilegium unsz hilligen vaders des pawests, darynne eynen byscop tho Darppte geboden was van pawestliker gewalt, dem orden altiit hulpe und bystant tho donde tegen de ungelovigen Russen, so wil doch de here meister dem solvigen ewigen vrede yn allen synen articulen genoich don, den holden und wedderumb gehalden hebben. (Die Originale der Briefe und die übersandten Artikel im StadtA. Danzig). Dorpat hatte sich damals auch an Lübeck und andere Hansestädte gewandt, und am 3. Juni 1475 teilte darauf Lübeck dem OM. mit, daß der Bruch des in Gegenwart lübischer Rsbh. in Danzig geschlossenen ewigen Friedens die hansischen Interessen schwer verletze und die gemeinen Städte ein solches Verhalten des OM. nicht dulden könnten (HR. zweite Abteilung 7 nn. 293, 294, 300 P. 4).

Diese Auffassungen bestätigen, was schon aus den gleichzeitigen Urkunden hervorgeht. Lübeck hielt 1397 in Danzig eine Zurückdrängung des Ordens im hansischen Interesse für durchaus geboten und unterstützte deshalb die Gegner des Ordens. Den so zustande gekommenen Frieden hielt der D.O. in Livland mit Recht für höchst nachteilig und nur durch die Ungunst der allgemeinen politischen Lage erzwungen. Von Dänemark, von Polen und Litauen drohten dem D.O. immer größere Gefahren, und überall suchten Fürsten und Städte seine Notlage auszunutzen; zuverlässige Allianzen gab es für ihn nicht. Auch im preussischen Ordenslande zeigten sich die Keime eines feindlichen Gegensatzes. Es dürfte, abgesehen von den ordensfeindlichen Tendenzen in den preuss. Städten, kaum als Zufall zu betrachten sein, daß dort gerade in diesem Jahre, am 21. September, die Eidechsen-gesellschaft begründet wurde, ein Vasallenverband, dessen Zuneigung zu Polen später für Preussen von entscheidender Bedeutung war (vgl. Töppen, Akten 1 S. 11 f.). Um die eignen Kräfte zu sammeln und mit ihnen zunächst dem weitem Steigen der dänischen Macht und deren drohender Verbindung mit Polen energisch entgegenzutreten

1398 [vor April] Wolmar. Städtetag.

152. Der rig. Recefsausz. berichtet: 1398 Wolmar; Volfardus Ravenslag, Hermannus Vinckell; fol. 74. Da Herm. Winkel aus Riga, Gottschalk Remelincrode aus Dorpat und Gerh. von der Beke aus Reval zu dem Lübecker Tage von 1398 April 12 delegiert waren, ist anzunehmen, daß in Wolmar auf Grund einer Einladung von 1397 Sept. 8 eine Vorberatung für den Lübecker Tag stattfand. Ihre Instruktionen erlaubten den livl. Rsbb., in Lübeck einer diesjährigen hansischen Ausrüstung zur Seebefriedung zuzustimmen. Von acht Schiffen mit 750 Gewappneten sollten die livl. Städte ein Schiff mit 100 Gewappneten stellen. Zur Deckung der Kosten sollte am 26. Mai d. J. die Erhebung eines Pfundzollens beginnen. In Lübeck bestimmte man auch, daß in den nächsten drei Jahren flüchtige Schuldner und diejenigen, die wegen Unruhestiftung zwischen dem Rat und der Gemeinheit aus einer Stadt flüchtig geworden, in keiner Hansestadt Geleit haben sollten¹. Während die preuss. Rsbb. die meisten Beschlüsse nur ad referendum nahmen und besonders von der Zustimmung des HM. abhängig machten, werden irgend welche Bedenken der livl. Rsbb. nicht erwähnt.

HR. 4 S. 418, nn. 414 (vgl. 440), 441.

1398 Mai 1 Pernau. Städtetag.

153. Der rig. Recefsausz. meldet: 1398 Jacobi Philippi Pernau; Tideman van der Nienbrugge, Conradus Visch; fol. 73. Es wird kaum zu bezweifeln sein, daß dieser Tag durch den eingetroffenen Lübecker Recefs vom 12. April und die Nachricht von der Eroberung Wisbys durch den HM. veranlaßt wurde². Am

zu können, sollte jetzt in Livland um jeden Preis Ruhe geschaffen werden. Darüber konnte man sich wohl kaum täuschen, daß das, was in Livland als Äquivalent für den Verzicht auf das Privileg der stiftischen Heeresfolge, für die Minderung der Herrschaftsrechte in Harrien-Wirland, für die Restitution der ordensfeindlichen Vasallen im Erbstift und für die großen Kriegskosten gelten sollte, die in Rom teuer erkaufte Inkorporation des Erbstifts, doch trotz allen Bullen eine unsichere Sache blieb. Denn der EBF. selbst wurde immer unzuverlässiger, und das alte rigische Kapitel setzte seine Agitationen fort und wurde dabei offen oder im geheimen von der Majorität der livländischen Geistlichkeit unterstützt. Die Thatsache, daß der Orden im Frieden auf jede empfindliche Demütigung seiner innern Feinde verzichten mußte, konnte die Zahl dieser Feinde nicht mindern.

Johann von Posilge berichtet scheinbar mit großer Genugthuung von dem Triumphe des Ordens über den Bf. Damerow. Diese Genugthuung gilt aber offenbar mehr dem bald nach dem Frieden hervorgetretenen persönlichen Bankrott des Bf. (s. unten nn. 159, 166). Über die politische Lage darf man sich dadurch nicht täuschen lassen. Lindner, Gesch. des deutschen Reiches unter Kg. Wenzel 2 S. 280, kommt zu dem Schluß, der Orden habe hier in Danzig „einen vollkommenen Sieg“ errungen. Ganz und gar in Mißverständnissen bewegen sich Voigt, Gesch. Pr. 6 S. 77, und von Richter, Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen 2 S. 38. Lohmeyer a. a. O. übergeht diesen wichtigen Frieden ganz. Vgl. über ihn Schieman a. a. O. 2 S. 106 und v. Gernet, Forschungen 2 S. 83 f. Seine für Livland und den D.O. Epoche machende Bedeutung ist bisher in keiner Darstellung genügend gekennzeichnet. Ihm gegenüber steht jenseits der Ostsee die Union zu Kalmar vom 13. Juli d. J.

¹) Vgl. den Lübecker Beschluß von 1386 April 1 (HR. 2 n. 320 P. 6), wo bereits flüchtig gewordene Schuldner den Verfesteten gleichgestellt sind. Schon nach den Beschlüssen von 1365 und 1366 (HR. 1 nn. 374 P. 13, 376 P. 17) sollten die in einer Stadt Verfesteten in keiner andern geleitet werden, nisi ex causa necessaria vel ad instanciam dominorum. Daß diese Bestimmungen aber nicht dauernd und allgemein in Kraft blieben, zeigen die Verhandlungen von 1385—86 (HR. 2 nn. 302, 303, 306 P. 1).

²) Am 5. April d. J. hatte Herzog Johann II. von Mecklenburg-Stargard den Gebietigern, die das Ordensheer führten, Wisby und das Land Gotland zu Händen des HM. übergeben, nachdem vorher die drei Raubschlösser auf der Insel niedergelegt worden waren. HR. 4 nn. 437, 438. Damit war den Seeräubern ihr Centrum auf der Ostsee genommen.

12. April war beschlossen worden, mit der Königin Margarete wegen des hansischen Handels in den nordischen Reichen [und wegen einer Entscheidung in Betreff Kg. Albrechts und Stockholms] am 24. Juni d. J. zu Kopenhagen einen Tag zu halten. Zu ihm, der aber erst am 1. Aug. d. J. begann, erschien Gottsch. Remelincrode aus Dorpat. An der Seebefriedung scheinen in diesem Jahre die livl. Städte thatsächlich gemäß dem Lübecker Beschlusse teilgenommen zu haben¹. Der vorgeschriebene Pfundzoll wurde in ihren Häfen erhoben².

HR. 4 S. 438, nn. 441, 482; 5 n. 61 P. 22.

1398 Juli 15 bei der Langen Brücke. Versammlung von Vertretern des Ordens und des Stifts Dorpat.

154. Auf diesem Tage fand eine schiedsrichterliche Entscheidung über die einzelnen Kriegsschädigungen statt, wie man schon in Danzig vereinbart hatte. Zu den Schiedsrichtern gehörte der vom HM. gesandte Komtur zu Thorn Friedrich von Wenden. Urkunden liegen nicht vor. Der Chronist sagt: Die Herrn slugin schade an schadin, koste an koste, buwle an buwle, das iclich teyl muste habin, was her hatte. Er meint, den Dörptschen seien hier ihre Thaten gelohnt worden, der Bf. habe das Spiel mit Schaden beendet³. Der EBF. hatte erklärt, daß er mit diesen Sachen nichts zu thun haben wolle, und der HM. hatte darauf an den OM. geschrieben, es sei gewiß für den EBF. besser, wenn er der Sache fern bliebe; der OM. möge nur dafür sorgen, daß dem EBF. nichts zustofse, da sonst gewiß wieder der Orden beschuldigt werden würde⁴.

Scr. r. Pr. 3 S. 221 f. UB. 4 n. 1469.

1398 Dezember 15 Walk. Städtetag.

155. Der rig. Recefsausz. meldet: 1398 [dominica ante festum] Thomae Podel; de Riga Volfardus Ravensschlag, Tidemannus van der Nienbrugge, Borchard Wezendal etc.; fol. 71. Von diesem Tage ist ein Schreiben der Rsbb. an

Aber die reyse machte auch die seestete gar vorschrockin vor den von Pruszin (Scr. r. Pr. 3 S. 218). Denn man fürchtete, daß nun der D.O. an Stelle von Mecklenburg in den Kampf gegen Dänemark und die Union von Kalmar treten und im Falle seines Sieges mit dem politischen auch das merkantile dominium maris Baltici verbinden wollen werde.

¹) Das nehmen auch Koppmann HR. 4 S. XXI und Daenell a. a. O. S. 157 f. an.

²) Schon 1389 hatten die preuss. Städte begonnen, den Pfundzoll in ihren Häfen ohne gemeinsamen Beschluß der Hansestädte auf eigene Hand zu erheben (HR. 3 n. 422 P. 4). Jetzt hatte auch der HM. die Erhebung von Pfundzoll zur Deckung preussischer Unkosten angeordnet (HR. 4 nn. 434 P. 3, 441 P. 9). Trotz alles Widerspruches der Hansestädte wurde in Preußen der Zoll sehr bald als eine landesherrliche Abgabe behandelt und verlor so überhaupt seinen ausschließlichen hansischen Charakter. Vgl. Töppen, Akten 1 S. 7.

³) Auf die große Abhängigkeit des Bf. Damerow von seinen Ständen weist die ungewöhnliche Form einer Belehnung d. d. Schloß Dorpat 1398 Juli 13 hin: der Bf. verleiht mit Zustimmung seines Kapitels und mit Wissen seiner Ritter und Knechte und seines Rates seiner Stadt Dorpat den Rättern Herm. und Otto Gebrüdern von Iskulle für die Dienste, die sie, besonders Hermann als des Bf. Hauptmann, im letzten Kriege geleistet hätten, den Burgsitz auf dem Schlosse und der Vorburg zu Odenpäh, den sie in Hekedes orloge verloren hätten. Abschr. vom Anf. d. 17. Jahrhunderts im ReichsA. Stockholm; Herm. Hildebrand.

⁴) Der OM. war am 15. Juli d. J. in Oberpahlen, wo er seiner Stadt Weissenstein in Gegenwart der Komture Konr. von Vitynghoffe zu Fellin und Arndt von Althena zu Dinamünde und des Vogts Herm. Vincke zu Jerwen die Hälfte von den Einnahmen ihres Gerichtes verlieh. Dies Geld sollte die Stadt nach dem Rate des Vogtes zu Jerwen zur Befestigung und Besserung des Weichbildes verwenden. UB. 6 S. 178 Reg. 1780 b.

Danzig erhalten: die Russen begannen mit ihren Waren zur See zu fahren, das doch ny eer gewesen is; wenn ihnen dabei unterwegs etwas passiere, werde der Kaufmann davon unverwindlichen Schaden leiden müssen; Danzig solle ihnen deshalb im Einvernehmen mit dem HM. weder Einfuhr noch Ausfuhr gestatten, wie es in den livländischen Häfen gleichfalls geschehen werde¹. Dem Tage lag der Kopenhagener Recept vom 1. August d. J. vor, den Gottsch. Remelincrode Anfang Oktober heimgebracht hatte². Die preussischen Städte, die in dieser Zeit immer häufiger den diplomatischen Verkehr zwischen Lübeck und den livl. Städten vermittelten, hatten zu diesem Recept schon am 31. Oktober Stellung genommen und die livl. Städte aufgefordert, sich gleichfalls zu erklären. In Kopenhagen hatte man beschlossen, nach Bestätigung der hansischen Privilegien für alle drei nordischen Reiche Stockholm am 29. September d. J. der Königin Margarete zu übergeben³, und darauf war die Alternative, eine Seebefriedung für das nächste Jahr gemeinsam mit der Königin vorzunehmen, wie diese vorschlug und Lübeck befürwortete, oder allein und dann für jede Stadt in doppelter Stärke zu stellen, ad referendum genommen worden. Die livländischen Städte beschlossen jetzt im Anschluss an die preussischen, nicht mit der Königin gemeinsam auf der See vorzugehen, sondern lieber die doppelte Wehr (2 kleinere Schiffe mit 70 Gewappneten) auszurüsten. In der That ging am 1. Mai des nächsten Jahres diese livl. Wehr in See.

HR. 4 S. 469, nn. 508; 503, 505, 507, 513, 516—19, 525; 527 = UB. 4 n. 1486.

1399 vor September 4. Versammlung livl. Stände.

156. Dieser Tag ist nur aus zwei Antwortschreiben des HM. auf Klagen und Beschwerden des EBf. bekannt. Auf die Klage, dass die Ordensvertreter auf dem Tage gegen den EBf. unglimpflich gehandelt hätten, erwidert der HM., der Orden habe sich, soviel er wisse, durch seine „Berichtsleute“ zu aller Billigkeit erboten; aber ein böser Anfang finde kein gutes Ende. Wie der EBf. meint, hat es sich „nicht um geringen Landstreit, sondern um ganze Landschaften, Städte und Schlösser“ gehandelt; auch um das Wartgut, ob dies „ein Zins der Leute oder eine andere Verpflichtung der Lande zu Livland“ gegen den Orden sei. Der HM. weiß es nicht und rät, dass der OM. und der EBf. durch die „Alteingesessenen“ konstatieren lassen, wie man es mit dem Wartgute von altersher gehalten habe⁴. Der

¹) Im hansischen Frieden von 1392 war den Nowgorodern „ein reiner Weg to Gotlande“ gewährleistet; falls Seeräuber sie schädigten, sollte der d. Kaufmann darunter nicht leiden. HR. 4 S. 49 f.

²) UB. 4 n. 1512 = HR. 4 n. 380, verz. Hans. UB. 5 n. 241, überall mit dem Datum [1396] Oktober 6, ist von [1398] Oktober 6 zu datieren; s. über diese und damit zusammenhängende Datierungen rig. Sitzungsber. vom März 1900.

³) Der Beschluss wurde unter scheinbarer Zustimmung des HM. ausgeführt, dessen Politik hier schwer zu erkennen ist. Über einen in Kopenhagen von dänischer Seite vorgeschlagenen Freundschaftsvertrag des D.O., der Lande Preussen und Livland und ihrer Städte mit den drei nordischen Reichen wurde bis in den Sommer des nächsten Jahres verhandelt (HR. 4 nn. 492, 493). Er kam nicht zustande; die Urkunden wurden wohl besiegelt, aber nicht ausgetauscht. Jedenfalls stellte die Übergabe Stockholms auch in Gotland die Stellung des D.O. ganz in Frage. Es ist für die durchaus verschiedene, aber beiderseits reservierte Politik Rigas und Revels bezeichnend, dass in Kopenhagen nur ein dörptscher Rm. erschien. Vgl. Daenell a. a. O. S. 147 f. Noch auf dem Dorpater Tage von 1402 Febr. 19 verlangte Dorpat, dass die andern livl. Städte an der Deckung der Reisekosten Remelincrodes teilnahmen; wir erfahren aber nur, dass die rig. und rev. Rsb. diese Forderung ad referendum nahmen, s. UB. 4 n. 1602 P. 30 = HR. 5 n. 61 P. 28. — Die auf Revel fallende Quote der Besatzungskosten in Stockholm verrechnete der HM. mit seinen preuss. Städten. HR. 4 n. 585 P. 9.

⁴) Vgl. oben S. 85 Anm. 2.

EBf. hat um Geleite für die alten rigischen Domherrn gebeten: der HM. erwidert, diese Domherrn hätten früher oft genug Geleite erhalten; da sie aber in der härtesten Feindseligkeit verharrten, werde er ihnen jetzt keinen Frieden und kein Geleit geben. Der EBf. will im Lande selbst keine Berichtstage mehr halten, ist aber zu auswärtigen Tagen bereit. Darauf erklärt der HM.: wir wollen in diesen Dingen ausserhalb Livlands keine Tage mehr halten, denn wir erkennen, dass man auf solchen Tagen, wie sie letzthin gehalten worden sind, keine Eintracht und kein Ende des Streites sucht; die Sache des Ordens und der Kirche kann nicht draussen von irgendwelchen Gelehrten oder Laien, von Herrn, Rittern oder Knechten, die alle der Lande unkundig sind, berichtet werden; nur im Lande können Orden und Kirche ihr Recht durch Original-Urkunden, beglaubigte Kopien, Privilegien und durch das Zeugnis der Alteingesessenen erweisen; der Orden kann zugeben, dass der EBf. seine Berichtsleute, seien es Gelehrte oder Ungelehrte, Fürsten oder Herrn, ausserhalb des Landes wähle, aber die Verhandlung selbst muss im Lande stattfinden.

UB. 4 nn. 1491, 1498.

1399 Oktober 20 Wenden. Ordenskapitel.

157. Der OM. Wennemar von Bruggenoye verleiht mit Zustimmung seiner bei ihm zum Kapitel versammelten Mütgebietiger den Bürgern und der Gemeinheit seiner Stadt Narva eine neue Mark, die in genau angegebenen Grenzen neben der alten Mark Narvas gelegen ist.

Abschr. des 15. Jahrhunderts auf Papier im StadtA. Reval. Eine zweite Abschr. im ReichsA. Stockholm in einer Sammlung narvischer Privilegien vom Ende des 17. Jahrh. nach Herm. Hildebrand, vgl. Schürren, Verzeichn. S. 165 n. 2032. Vgl. das Privileg von 1374 Oktober 31, UB. 3 n. 1097, s. oben n. 102.

1399 November 25 Walk. Städtetag.

158. Der rig. Receptausz. meldet: 1399 Catharinae Walk; Volfardus [Ravenslag] et Borchardus Wezendal; fol. 79. Dieser Tag beschloß, den Handel auf Borg mit den Russen innerhalb und ausserhalb Livlands für die nächsten drei Jahre zu verbieten; bei jeder Übertretung sollten die betroffenen Waren konfisziert werden und der Schuldige als in seiner Kaufmannslehre geschädigt gelten¹. Riga teilte dies dem deutschen Kaufmann zu Brügge mit und forderte ihn im Namen der livl. Städte auf, mit Lübeck zu erwägen, ob man nicht auch den Handel auf Borg mit den Flämingern abschaffen könne². — Der Hansetag zu Lübeck 1399 Juli 25, auf dem die livl. Städte nicht vertreten waren, hatte be-

¹) Der Beschluss findet sich auch in einer Bursprake, die anno 1400 up Michaelis durch ein ersam radt der stadt Dorbt riplich gecorrigert und verniet sein soll (ReichsA. Stockholm, Codea Dorpatens. Oxenstjern., Abschrift Herm. Hildebrands). Viele Sätze dieser Bursprake stammen aber offenbar aus späterer Zeit, und auch der obige Beschluss wird in einer späteren Fassung gegeben. Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass bereits in dieser Zeit Beschlüsse der livl. Städtetage und auch allgemeine Hanse-Beschlüsse, wenn diese auf den livl. Städtetagen oder von dem Rate der betreffenden Stadt approbiert worden waren, in die Burspraken aufgenommen wurden. Vgl. oben n. 101; s. auch die rev. Bursprake vom Ende des 14. Jahrhunderts UB. 4 n. 1516 P. 89. In solchen wichtigen Handelssachen wurde wohl auch in den einzelnen Städten die Gemeinheit der Bürger vor den Rat vorbodelt und gehört, s. UB. 4 n. 1613 = HR. 5 n. 112.

²) Lübeck sprach sich darauf für die gänzliche Abschaffung des Borgkaufes aus, und der Lübecker Tag von 1401 Juli 2 verbot ihm auch in Flandern für drei Jahre, s. HR. 5 n. 23 P. 1.

schlossen, dem Kaufmann zu Brügge zur Erwerbung holländischer Privilegien Geld vorzuschiesse, und zwar sollte jedes Städtedrittel ein Drittel der nötigen Summe hergeben; wolle sich das „livländische Drittel“ nicht beteiligen, so würden die beiden andern Drittel die ganze Summe übernehmen, dann müßten aber die livländischen Kaufleute den doppelten Schoß zur Tilgung der Anleihe zahlen. Den Lübecker Recefs erhielten die livl. Städte erst am 27. Januar 1400 von den preuss. Städten zugeschickt, und am 31. Januar schickte darauf Riga eine Abschrift an Reval und schlug vor, an der Darlehnung teilzunehmen; Reval möge sich darüber gleich äußern, damit man den preuss. Städten antworten könne. — Auch der Einladung zu dem Lübecker Tage von 1400 Februar 2 kamen die livl. Städte nicht nach. Dort wurden zur Seebefriedung eine große Ausrüstung für die Nordsee, eine kleine für die Ostsee beschlossen, an welcher letzten die livl. Städte mit 15 Gewappneten und einem mit den Preussen gemeinsam zu stellenden großen Schiffe teilzunehmen hatten. Die preuss. Städte übernahmen gegen eine entsprechende Zahlung auch den livl. Teil der Rüstung.

HR. 4 S. 517, nn. 629, 630 (vgl. 5 nn. 1 P. 8, 112); 541 P. 10, 566 P. 4, 567, 568; 555, 570 P. 12, 574, 585 PP. 3. 8.

1400 Juli 2 Dorpat. Versammlung der Stände des Stiftes Dorpat.

159. Bf. Dietrich Damerow war finanziell ruiniert. Er wandte sich um Hilfe an den HM., erhielt von ihm (am 9. Nov. 1399) aber nur eine Empfehlung an den OM. Auf Anordnung des EBf. wurde dem Bf. ein Vormund gesetzt, aber das hatte keinen Bestand. Das Kapitel und die Stadt einigten sich und besetzten ohne Hinzuziehung der Ritter und Knechte die Stiftsschlösser. Deswegen wollten die Ritter und Knechte gegen die Stadt Fehde führen. Da sandten der Bf. und das Kapitel den Heinrich von Wrangle, „einen Ritter¹ und Domherrn der dörptischen Kirche“, nach Riga zum OM. und ließen fragen, ob der OM. dazu rate, daß der Bf. und das Kapitel das Stift Dorpat dem Heinrich von Wrangle übertragen. Dem OM., bei dem Wrangle am 22. Juni 1400 erschien, war dieser als ein im Stift geborener Mann und Ritter mit guter Verwandtschaft, der wie seine Eltern mit dem Orden stets Freundschaft gehalten hatte und auch jetzt versprach, stets zu thun, was dem Orden lieb sei, sehr genehm, und er empfahl ihn lebhaft dem Bf. und dem Kapitel. Darauf versammelten sich am 2. Juli d. J. in Dorpat das Kapitel, die Ritter und Knechte und die Vertreter der Stadt, und in ihrer Gegenwart trug der Bf. sein Stift Heinrich von Wrangle auf². Man beschloß, die Bestätigung durch eine Botschaft in Rom zu erwirken, und Bf. Damerow versprach, nach Ankunft der Bestätigungsurkunde die Vasallen des Stiftes von dem Eide zu entbinden, den sie ihm geschworen hatten.

UB. 4 nn. 1496, 1497, 1507. Vgl. oben n. 154.

1401 [vor Juli] Pernau. Städtetag.

160. Der Tag ist nur durch spätere Bezugnahme bekannt. Von den anwesenden Rsb. der drei großen Städte werden genannt aus Dorpat Heinr. Valenberch, Gottsch. Hake und Heinr. Schadehavere, aus Reval Gerd Witte und Evert Hollogher. Es fanden Abrechnungen über den bisher erhobenen Pfundzoll³ und

¹ D. h. doch wohl, daß Wrangle vor dem Eintritt in den geistlichen Stand schon die Ritterwürde erworben hatte. ² Vorausgegangen war natürlich eine Einigung über die pekuniäre Abfindung Bf. Damerows, s. unten n. 166. ³ Vgl. oben nn. 152, 153.

über den in Nowgorod erhobenen Kaufmannsschoß¹ statt. Über Kaufleute, die mit falschem Pelzwerk gehandelt hatten, wurde Gericht gehalten. Die Delegierten zum Lübecker Tage vom 2. Juli d. J., Lubbert Wittenborg aus Riga und Heinr. Valenberch aus Dorpat, erhielten offenbar hier ihre Instruktionen: sie sollten u. a. die Abschaffung des Borgkaufes in Flandern und eine gewisse Fixierung der Maße für flandrische Tuche beantragen.

HR. 5 S. 13. UB. 4 nn. 1747; 1602 PP. 20. 29 = HR. 8 n. 1064; 5 n. 61 PP. 21. 33. UB. 4 n. 1597 = HR. 5 nn. 23, 24, 26—28. HR. 8 n. 999.

1401 Dezember 11 Wenden. Städtetag.

161. Auch dieser Tag ist nur durch spätere Bezugnahme auf seinen Recefs bekannt. Es handelt sich dabei um Bestimmungen über den Wachshandel. Man hatte wohl auch noch über den Lübecker Recefs vom 2. Juli d. J. zu verhandeln, den Riga schon am 22. Juli von seinem Rsb. erhalten und gleich Reval mitgeteilt hatte. Durch ihn war u. a. der Borgkauf in Flandern auf drei Jahre abgeschafft und der Handel mit zu kurzen flämischen Tuchen verboten worden.

HR. 5 S. 34 (unrichtig Dezember 10). UB. 4 nn. 1602 P. 18, 1598 = HR. 5 nn. 61 P. 18, 29.

1401 vor Dezember 25 Wenden. Ordenskapitel.

162. Von Reval waren zu diesem Kapitel der Bm. Gerd Witte und der Rm. Henning Ruemoer delegiert. Auf ihre Bitte stundete der OM. Konrad von Vitinghove der Stadt Reval das ihr vom Orden geliehene Kapital².

Der OM. Wennemar von Bruggenoye war im Herbst d. J. gestorben, und am 21. Oktober war darauf in Marienburg in Pr. Konrad von Vitinghove, bisher Komtur zu Fellin, als OM. bestätigt worden³. Es ist wahrscheinlich, daß seine offizielle Einsetzung auf dem bis dahin verschobenen ordentlichen Herbstkapitel stattfand und der zuletzt verzeichnete Städtetag in dieselbe Zeit fiel.

UB. 4 n. 1614. Brfl. 3 S. 52 f.

¹ Vgl. oben n. 138. ² Es betrug damals 1800 Mark rigisch. Vgl. oben n. 134.

³ Joh. von Posilge fügt der Meldung, daß dieser Meister am 21. Oktober d. J. zu Marienburg i. Pr. „gekoren“ sei, hinzu (Scr. r. Pr. 3 S. 249 f.): Der selbe was gros gefrunt ym lande czu Lyfflande, wend her vil bruder, ritter und knechte czu frunden hatte, die von Westfalen dar woren geczogen czu wonen. In diesen Worten wird man eine Hindeutung auf innere Gegensätze im Orden zu erkennen haben, die aus der Verschiedenheit der landschaftlichen Abstammung entstanden waren und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stark hervorgetreten zu sein scheinen. Die im livl. Ordenszweige an Zahl überwiegenden Westfalen waren damit unzufrieden, daß der preussische Einfluß — vielleicht besonders seit der berühmten Hochmeisterregierung des Rheinländers Winrich von Kniprode — bei der Besetzung von großen livl. Ordensämtern mit Gebietigern rheinländischer Abstammung zur Geltung kam; in Preussen dagegen, wo Westfalen nur seltene Erscheinungen im Orden gewesen sein können, mißfiel es den Oberdeutschen und Rheinländern, daß jene in Livland die großen Ämter für sich verlangten und ihr Anhang im Lande beständig wuchs. Die Meister Wilh. von Vrimerheim und Robin von Eitz, die Nachfolger der Westfalen Goswin von Herike und Arn. von Vitinghove, waren offenbar rheinländischer Abstammung, Wennemar von Bruggenoye und jetzt Komr. von Vitinghove dagegen wieder Westfalen. Leider ist über die Meisterwahlen und -ernennungen dieser Zeit nichts überliefert. — Neben den Verschiedenheiten der ersten Niederlassungsbedingungen erklären es diese Abstammungsverhältnisse, daß im allgemeinen die livl. Vasallen den Ordensgliedern sozial näher standen als die preussischen. Das mußte auch politische Wirkungen haben.

1402 Februar 19 Dorpat. Städtetag.

163. Der *Recefs* des Tages ist erhalten. Anwesend waren die *Rsbb.* Ceserius Volkinkhusen, Konr. Duercoep und Joh. Wantschede aus Riga, Joh. Stoltevoet, Ludolf Dunevar und Arnold Saffenberch aus Reval, Tidemann Werminkhusen aus Pernau, die *Bmm.* Heindr. Vaelberch, Joh. Bevermann, Joh. Eppenschede, Albert Oldenbrekelwede und die übrigen Ratsglieder aus Dorpat. Gegenwärtig waren russische Gesandte, zwei Nowgoroder und drei Pleskauer. Mit ihnen verhandelte man die gegenseitigen Beschwerden im russischen Handel und fasste dann für diesen und die Verhältnisse des Hofes zu Nowgorod Beschlüsse, die man sofort dem deutschen Kaufmann zu Nowgorod unter dem Sekrete Dorpats zur Nachachtung mitteilte. Eingehende Beratungen fanden über eine Reihe von Artikeln statt, die am 14. Mai d. J. dem Hansetage zu Lübeck vorliegen sollten¹. Da man ihn nicht besenden wollte, wurde das Beschlossene in vier unter dem Sekrete Rigas geschriebenen Briefen an die *Rsbb.* der gemeinen Städte und in einem Briefe an Lübeck fixiert. Darunter war auch der Beschluss, den seit 1398 erhobenen Pfundzoll in den livl. Häfen abzuschaffen, weil sich in Livland viele Leute, Geistliche und Weltliche, dem Zolle entzogen, er auch das Recht des Hofes zu Nowgorod gefährde². Diesen Beschluss nahmen die *rev. Rsbb.* nur ad referendum, worauf die andern erklärten, dass sie unbedingt auch ohne Revals Zustimmung an ihm festhalten würden. In den Briefen erklärte man zugleich den gemeinen Städten, dass man in Zukunft an der notwendigen Seebefriedung auch ohne Pfundzoll-Erhebung teilnehmen werde, obgleich die Bürger der livl. Städte wegen dieser großen Ausgaben schon sehr unwillig seien. Unter anderem wurde dann auch darüber verhandelt, wie man es mit denjenigen halten solle, die sich in den Städten mit Jungfrauen oder Frauen ohne Zustimmung der Verwandten und Vormünder verlobten. Das sollte auf der nächsten Tagfahrt entschieden werden. Für zwei livl. Kaufleute wurden Bittbriefe an Dortmund und Lübeck unter dem Sekrete Dorpats geschrieben.

UB. 4 n. 1602 = HR. 5 nn. 61—70, der *Recefs* mit den in ihm aufgenommenen Briefen nach der gleichz. Handschr. im StadtA. Reval.

1402 [November 19] Wenden. Ordenskapitel.

164. Von Reval war der *Rm.* Ludeke Dunevar „vor Weihnachten“ d. J. zum Kapitel gesandt. Er erwirkte eine weitere Stundung des Kapitals, das Reval dem Orden schuldete. Am 19. Nov. d. J. verkaufte in Wenden der O.M. mit Zustimmung seiner Mitgebietiger der Stadt Reval das Dorf und die Mühle vor Vethe ohne jede lehnrechtliche Belastung.

UB. 4 n. 1614; 6 n. 2956, vgl. Beiträge 2 S. 206 n. 109; vgl. 4 n. 1616.¹

1403 [Januar 20] Walk. Städtetag.

165. Dieser Tag ist nur aus zwei spätern Schreiben zu konstatieren. Es handelte sich um die Besendung des zum 25. März d. J. nach Lübeck berufenen Hansetages, zu dem die livl. Städte schon im vorigen Oktober von Lübeck einge-

¹ Unterrichtet war man davon durch den Lübecker *Recefs* von 1401 Juli 2 und durch ein Schreiben Lübecks vom 16. Dez. 1401, dem verschiedene Altstücke beigelegt waren, s. HR. 8 n. 1001. Am 8. März 1402 luden die preuss. Städte auf Veranlassung Lübecks die Livländer nochmals zum 14. Mai ein, s. HR. 5 n. 72.

² In erster Linie war hier gewiss der Handel des Ordens gemeint. Daneben mögen Handelsunternehmungen der Bischöfe, Domherren, auch einzelner Vasallen, in Betracht gekommen sein. Die „Weltlichen“ entzogen sich wohl dem Zoll unter dem Schutze geistlicher Herrn. 1424 behauptet der Orden, ein Pfundzoll dürfe in Riga ohne seine Erlaubnis nicht erhoben werden; UB. 7 nn. 120, 182.

laden waren. Man beschloss, keine *Rsbb.* zu schicken, sondern nur zu schreiben. Der Lübecker Tag von 1402 Mai 14 hatte den livl. Städten wegen ihrer einseitigen Abschaffung des Pfundzolles Vorwürfe gemacht und verlangt, dass man den Zoll noch bis 1403 April 15 erhebe und zum nächsten Hansetage eine Abrechnung mitbringe. Wie es scheint, blieben die livl. Städte zunächst bei ihrem frühern Beschlusse. — Über die Verhältnisse des Nowgoroder Kontors wurde eingehend verhandelt; die Beschlüsse schickte man gleich dem dortigen Kaufmann zur Nachachtung zu. — Es ist anzunehmen, dass man sich hier über das Verfahren gegen unstatthafte Verlobungen einigte, wie es auf der vorigen Tagfahrt zu Dorpat bestimmt worden war. Ein Beschluss ist in der rigischen Bursprake von 1399 Sept. 29 und in der dörptischen von 1400 Sept. 29 als späterer Zusatz enthalten¹. Er lautet in der zweiten:

Vorthmher synt de stede bynnen landes eins geworden, so jemanys myt frowen ader junckfrowenn hemelich truwe makede sunder willenn unnd volbort der frunde unnd vormunder, de solde gin geleide brukenn inn dussenn Lifflendischen stedenn und men sal darmede varen als recht ist. Vortmer synn de stede eins geworden, so jemant frowenn ader jungfrowenn ahnn ehr ehre krenckede unnd darmede vorfluchtig worde, de solde inn dussen Lifflendischenn steden gin [geleide]^a hebbenn.

UB. 4 n. 1620 = HR. 5 n. 113. Das zweite Schreiben UB. 4 n. 1618 ist in den HR. nicht zu finden. Es ist vom deutschen Kaufmann zu Nowgorod an Reval adressiert, als Antwort auf juven brief vom 20. Januar. Der Inhalt zeigt aber, dass der Brief vom 20. Januar ein Schreiben der *Rsbb.* der livl. Städte war, und so ergibt sich das Datum für den Städtetag. HR. 5 nn. 108, 82. UB. 4 n. 1493 P. 44 und Napierstky, Quellen der Rig. Stadtrechts S. 212; dörptische Bursprake aus ReichsA. Stockholm, s. oben S. 121 Anm. 1.

a) gleiche Stockh. Kopie.

1403 Juni 5 Riga. Versammlung livl. Landesherrn [und dörptischer Ständevertreter].

166. Anwesend waren der *EBf.* Johann von Wallenrode, der neue *Bf.* von Dorpat Heinrich von Wrangle², der alte *Bf.* von Dorpat Dietrich [Damerow], der *Bischof* von Kurland Rothger von Bruggenoye², der O.M. Konrad von Vytinghove, der Propst von Dorpat Friedr. von der Rope, der *Dekan* von Dorpat Bernh. Bulowe und der *Komtur* zu Dinamünde Johann von Ole. Es ist wahrscheinlich, dass hier aufer dem Kapitel auch die andern dörptischen Stände vertreten waren; denn es handelte sich um einen Streit zwischen *Bf.* Wrangle und *Bf.* Damerow wegen der Damerow zugesagten und vom Papst bestätigten Leibrente. Der *EBf.*, der *Bf.* von Kurland, der O.M. und der *Komtur* zu Dinamünde schlichteten diesen Streit in Freundschaft. Danach sollte *Bf.* Damerow von diesem Tage an gerechnet im ersten Jahre 300, in den folgenden Jahren 350 Mark rig. in zwei Terminen, zu Michaelis und zu Pfingsten, auf dem Rathause zu Riga ausgezahlt erhalten. Beim Ausbleiben einer Zahlung durfte er sofort ohne jedes Rechtsverfahren sieben genannte Wacken im Stift Dorpat in Pfandbesitz nehmen. *Bf.* Wrangle gelobte alle Schulden zu bezahlen, die Damerow und seine Kirche zu der Zeit hatten, als Wrangle das Stift Dorpat aufgetragen wurde. Über alle diese

¹ In Preussen war über diesen Gegenstand schon 1394 April 23 auf einem allgemeinen Ständetage ein ausführlicheres und schärferes Gesetz beschlossen worden, s. Töppen, Akten 1 nn. 42, 43. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass in dieser Zeit bei den livl. Vasallen auch schon ähnliche Gesetze galten.

² Wrangle war am 15. Dezember 1400 vom Papst bestätigt worden. Bruggenoye hatte sich bereits am 2. Juni 1399 als Nachfolger des verstorbenen *Bf.* Otto von Kurland dem Papst verpflichtet. Eubel a. a. O. S. 497 und S. 228.

Bestimmungen stellte Bf. Wrangle eine Urkunde aus, die neben ihm der Propst, der Dekan und das ganze Kapitel zu Dorpat sowie auch alle genannten Vermittler besiegelten.

UB. 4 n. 1627. Vgl. oben n. 159.

1404 Dezember 7 Pernau. Städtetag.

167. Anwesend waren Rsb. von Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Lemsal. Die livl. Städte waren von dem Hansetage zu Marienburg i. Pr. 1404 Oktober 16 aufgefordert worden, den zum 2. Februar des n. J. angesetzten Hansetag in Lübeck zu besenden, wo man Maßnahmen gegen die fortgesetzten Raubthaten der Engländer beschließen wollte¹. Daraufhin wurde wohl dieser Tag nach Pernau berufen. Der Reces handelt von der Besendung des Hansetages und den Instruktionen der zu ihm Delegierten (PP. 1–10), von Verhältnissen des russischen Handels (PP. 11–13. 19), von der Einfuhr von Salz (P. 14), von der in Reval erfolgten Beschlagnahme des Gutes eines Lombarden (PP. 16. 17), von dem Handel der Städte mit den Landleuten und auf dem Lande in Livland (P. 18), von der Rückforderung verloren gegangenen Schiffgutes (P. 15), von Streitigkeiten [Revals und] des rev. Bm. Gerd Witte mit Hans Wrede (P. 20). An den Reces schlossen sich kurze Aufzeichnungen der rev. Rsb. für die Berichterstattung an ihren Rat.

Der Reces.

R aus StadtA. Reval, gleichzeitige Handschrift, 2 Papier-Doppelblätter in 8., durch Feuchtigkeit beschädigt.

Anno dominice incarnationis 1404 sequenti dominica proxima post festum beati Nicolai episcopi² nuncii domini consulares civitatum Lyvonie, videlicet de Riga Lubbertus Wittenborch, Hermannus Bobbe et Johannes Rostok; de Tartato Johannes Zure, Johannes de Velde; de Revalia Gherardus de Beke, Ludolfus Dinevâr; de Perona Conradus de Brook, Johannes Rümer, Heidenricus Zwarte; de Wenda Johannes Plawe; de Woldemaria Johannes Alenpoys, Fredericus Hane; de Lemselle Bertoldus Domirnicht, in Perona congregati infrascriptum concorditer pertractarunt.

1. Primo synt de stede enes worden, dat de van Rige unde Darpede scolen senden sendeboden to Lubeke up lichtmissen negest komende³ to wesende, myt den meynen hensesteden to sprekende. Dyt hebben de van Darpte toghen an

¹) HR. 5 n. 211. Dieser zu Marienburg i. Pr. von den wendischen und preussischen Städten gehaltene Tag beriet schon über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Engländer. Obgleich die livl. Städte an einem solchen sehr stark interessiert waren, da die Engländer erst kürzlich, am 13. Juli 1404, drei auf der Fahrt nach Flandern begriffene rigische Schiffe mit vielen Waren weggenommen und dabei eine Menge livl. Kaufleute und Schiffsmannschaften umgebracht hatten, fehlten sie auf dem Marienburger Tage. Siehe über die rigischen und dörptschen Verluste besonders Hans. Geschichtsquellen 6 Hanseakten aus England nn. 326, 357, HR. 5 n. 442, Hans. UB. 5 n. 633. — Nach vielen Seiten hin ist das Quellenmaterial dieser Jahre für die livl. Städtetage ein höchst dürftiges. So erfahren wir nichts über das Verhalten der livl. Städte zu dem gottländischen Konflikte zwischen dem HM. und der Königin Margarete; auch nichts über die Teilnahme der Livländer an den Verhandlungen über die Einstellung der Schifffahrt im Winter (November 11 bis Februar 22), die zu dem Gesetz von 1403 Dezember 6 führten (HR. 5 nn. 158 PP. 2–4, 162). In den J. 1402–1404 kennen wir keine livl. Besendung der Hansetage.

²) Dezember 7. ³) 1405 Februar 2. Der Reces datiert erst vom 12. März d. J. und nennt nur einen livl. Vertreter, Gottsch. Vredebeke aus Riga. HR. 5 n. 225.

eren raat, doch so willen de stede van en hebben, dat se enen boden mede scolen utsenden.

2. Item de boden scolen werven, dat men den Zunt slute unde darby besorge de notroft disser lande unde de schepe, de noch ute syn, unde alle Engelsche ware unde gut to mydende unde nene handelinge myt en to hebbende.

3. Item dunket en nycht nutte to wesende, en orloge antoslande myt den Engelschen um schaden, den disset lant hebben genomen, unde ok dat id vor der heidenscop ys belegen unde darto zere ys vorstorven.

4. Item neen puntgelt to ghevende, men na mogelicheit to donde, wes se vormoghen¹.

5. Item des besten to ramende myt der Elve dar ut to seghelende².

6. Item ef de stede wolden boden senden in Engellant, so schal een der boden van Liflande dar medetheen vulmechtich to wesende, dat gut to vorderende unde zone to nemende vor de doden³.

7. Item wes de stede enes worden, deme kopmanne to scryvende to Brugge in Vlanderen, dat dat gheholden werde sunder latent, sundergen to sprekende um den borch, alze de begrepen was⁴.

8. Item to sprekende vor den meynen steden um de zoltsecke, umme de honnychtunen, um den roden wyn unde umme de oligepipen⁵.

9. Item scolen de boden spreken de van Lubeke umme de kelre, de de kopman dar ghewinnen unde ghehuret heft, de he nycht moet upsluten to synem willen, alze van oldinges ys gewesen, unde umme dat, dat he wert beschattet.

10. Item scolin de boden spreken um dat ghut, dat de Wismerschen hebben genomen den Liflandeschen steden, by rade der van Lubeke^{6 a)}.

11. Item de boden van Darpte hebben gesecht, dat se dat Nougardesche schot willen senden eme jeweliken na parttale, deme dat geboren mach⁷.

12. Item se hebben gesproken myt den van Revel um gut to vorkopende den Russen to der Narwe edder en anderen wech liggende bynnen landes; dat willen se bryngen an eren raat unde willen to der negesten dachvart des en antworde bryngen unde den darumme to sprekende, wat dem kopmanne nütte ys.

13. Item de van Darpte hebben gesecht, dat se id willen bewaren, so se best mogen, des kopmanne recht to holdende to Ploscowe⁸ alze to Nougarden.

14. Item we Schottesch zolt brynget, de scal dat wedder wech voren unde nemant scal dat kopen. Myt dem Ryper zolte schal men dat holden, alze van olders ene wonheit ys gewesen, dat de ene bodem schal van stro gemaket wesen.

15. Item we ghut hadde in Johanne van Elten, de scal dat wâr maken vor synem rade, wo vele unde wat gudes he darynne hadde, myt synem ede; dat scal he vorderen van deme kopmanne in Vlanderen to Brugge tusschen nu unde 6 weken na Meyge.

16. Item de van Revel hebben ingebracht to antworde, dat dat Lumbardesche gut sy gethovet na willen unde vulbort erer herscop, unde de willen, dat id noch scole ligen to truver hant⁹.

a) In R folgt ein leerer Raum, als ob ein oder zwei Paragraphen ausgelassen wären.

¹) Vgl. oben n. 163.

²) Vgl. HR. 5 n. 209 PP. 19. 20.

³) Vgl. oben

S. 126 Anm. 1.

⁴) Vgl. oben n. 158 und den Reces von Dorpat 1402 Febr. 19, HR. 5

n. 61 P. 12.

⁵) Vgl. a. a. O. PP. 4–6.

⁶) Vgl. a. a. O. P. 20.

⁷) Vgl. a.

a. O. P. 36 und oben n. 160, s. auch HR. 8 n. 967.

⁸) Gemeint ist Pleskau, vgl. den-

selben Dorp. Reces P. 17.

⁹) Vgl. UB. 4 nn. 1611, 1628, auch Hans. UB. 5 n. 557.

17. Item de sendeboden hebben geboden den van Revele, dat se to der negesten dachvart to antworde bryngen, to wes behoef dat Lombardesche gut getogert sy in erer stat, wer to des meynen kopmannes behoef edder to erer behöf, unde wo vele dat id sy.

18. Item synt se enes geworden, dat de heren van Rige ghan vor den heren meister to Liflande biddende, dat he synen bedegheren scryve, dat en jewelik syne lantlude warne unde en bode, dat se rechtverdich unvorvelschet ghut to markede brynge, unde dat en jewelik ryden moge ymme lande unde kopen, wes he vorghelden mach, na older wonheit. Dyt scal men scryven den vogheden des heren van Rige.

(Dese twe pünste nagescreven sin de anderen stede ens geworden buten uns:)^{a)}

19. Item synt de stede worden to rade, dat de van Revel de Russen in scrift scolen neghelen an de waghe edder an treppen, alze men heft gedan to Rige, to Darpte unde to Nougarden¹.

20. Item de stede syn enes geworden, dat en jewelik bode brynge an synen raat, wan he ersten to hus kumpt, dat Hans Wrede heft gewesen vor de stedeboden unde ys begherende ene utscrift der zake unde des ordels tusschen her Gherd Witten van Revel unde Wreden vorgenant, dat eme afgesecht ys to deme Walke². To sprekende, ef men eme dat scal gheven in scrift edder nycht, unde dat en jewelik dat scryve to der Rige myt den ersten eer gutdünkent.

Zusätze der revalschen Ratssendeboten.

Sie schliessen sich auf denselben Doppelblatte unmittelbar an den Recefs, sind aber von einer zweiten Hand mit anderer Tinte geschrieben.

Item to bryngen an den raat van Wreden wegen, dat he alle syner sake wyl blyven by dem kümdur van Reval; ef en de raet van Reval gunnen wil in unde ut der stat to ryden, also he in vortyden gedaen heft, unde em des en antwort to scryven 8 dage vor wynaghten to Darpte.

Item um dat gelt elk to spreken met syme rade unde met der hersscop.

Item van den goltsmeden wart ny geendet.

Vortmer her Gert Wytten ordel tüssen eme unde Wreden³ hebben de stede in scrift den boden mede to done to Lubeke, ofte dat de anderen stede vorvülborden, als dat gescreven is by eren wyllen.

Item tusschen her Gerde van der Beke unde Wreden³, des wylle wy ju berygthen unde van unsen breve, dar he uns mede aghtervolget heft.

Item van Hanse van Essen unde dat de van Ryge worven.

Item also de van Darpte inbrogthen, dat de stede int resses nycht hebben en wolden unde dogh to Lubeke handelen wyllen.

Item van Hennenberges wegen unde Vrügthenycht.

a) Der eingeklammerte Satz ist in R. von einer zweiten Hand mit anderer Tinte an den obern Rand geschrieben.

¹⁾ Vgl. denselben Dorp. Recefs P. 8. ²⁾ 1403 Januar 20? S. über die Streitigkeiten Revals mit Wrede UB. 4 nn. 1601, 1635 und HR. 8 nn. 1030, 1031. In den HR. dürften die beiden Stücke [1404 vor Dez. 7] und [1404 nach Dez. 7] zu datieren sein; die andern dort aufgenommenen Notizen beziehen sich wohl auf die Instruktionen der rev. Rsbb. zu diesem Pernauer Tage. ³⁾ Gemeint ist derselbe Hans Wrede.

AKTEN UND REZESSE
DER
LIVLÄNDISCHEN STÄNDETAGE

ERSTER BAND (1304—1459)

IM AUFTRAGE DER GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE
UND ALTERTUMSKUNDE ZU RIGA

BEARBEITET VON

OSKAR STAVENHAGEN UND LEONID ARBUSOW JUN.

1023
321
ZWEITE LIEFERUNG (1404—1417)

HERAUSGEGEBEN

MIT UNTERSTÜTZUNG DER GROSSEN GILDE ZU ST. MARIEN IN RIGA

RIGA
VERLAG VON JONCK & POLIEWSKY
1923

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
MARBURG/LAHN

250.000

1. Lieferung folgt.